



Der Nutzen der externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern aus der Sicht von Aufsichtsräten

genehmigte Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

(Dr. rer. pol.)

vorgelegt von

Dipl.-Kaufmann Jens Marten Nommensen

geboren in Niebüll

Referent: Prof. Dr. Reiner Quick

Korreferent: Prof. Dr. Kai-Uwe Marten

Tag der Einreichung: 17. Januar 2017

Tag der mündlichen Prüfung: 25. September 2017

Darmstadt 2017

D17

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | i |
| Abbildungsverzeichnis..... | v |
| Tabellenverzeichnis..... | vii |
| Abkürzungsverzeichnis, Glossar..... | viii |
| Symbolverzeichnis..... | xiv |
| 1 Einleitung..... | 1 |
| 1.1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit..... | 1 |
| 1.2 Aufbau der Arbeit..... | 4 |
| 2 Externe Qualitätssicherungssysteme in der Abschlussprüfung..... | 5 |
| 2.1 Grundlegende Merkmale externer Qualitätssicherungssysteme | 5 |
| 2.2 Entwicklung externer Qualitätssicherungssysteme in den USA | 6 |
| 2.3 Entwicklung externer Qualitätssicherungssysteme in Deutschland..... | 9 |
| 2.3.1 Externe Qualitätskontrolle..... | 9 |
| 2.3.2 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen | 13 |
| 2.3.3 Reform der Abschlussprüferaufsicht..... | 15 |
| 2.3.4 Zusammenfassung des Aufsichtssystems in Deutschland..... | 21 |
| 3 Bezugsrahmen, Stand der Forschung und Forschungsfragen | 26 |
| 3.1 Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme..... | 26 |
| 3.1.1 Bezugsrahmen zum Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme | 26 |
| 3.1.2 Relevanz des Nutzens von externen Qualitätssicherungssystemen..... | 29 |
| 3.1.3 Vertrauen in den Kapitalmarkt und Regulierung der Abschlussprüfung | 31 |
| 3.2 Prüfungsqualität | 33 |
| 3.3 Stand der Forschung zu externen Qualitätssicherungssystemen | 39 |
| 3.3.1 Analytische Forschungsbefunde zu externen Qualitätssicherungssystemen..... | 39 |
| 3.3.2 Auswertung empirischer Forschungsbeiträge | 41 |
| 3.3.3 Zusammenfassung..... | 64 |
| 3.4 Ableitung der Forschungsfragen | 67 |
| 4 Die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung | 70 |
| 4.1 Abschlussprüfung und Prinzipal-Agenten-Konflikte | 73 |
| 4.1.1 Grundlagen der Prinzipal-Agenten-Theorie..... | 73 |
| 4.1.2 Grundlegende Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Manager und Stakeholdern | 76 |
| 4.1.2.1 Die Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Eigentümer und Manager | 76 |
| 4.1.2.2 Die Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Fremdkapitalgeber und Manager.... | 77 |
| 4.1.3 Der Abschlussprüfer als Agent..... | 79 |
| 4.1.4 Ergänzung des Aufsichtsrates als Agent der Eigentümer..... | 81 |
| 4.2 Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko | 83 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 4.3 | Unternehmensmerkmale und Prüfungsqualität | 87 |
| 4.3.1 | Konzentration des Anteilsbesitzes, Beteiligung des Managements und Prüfungsqualität | 87 |
| 4.3.1.1 | Vorüberlegungen | 87 |
| 4.3.1.2 | Darstellung der empirischen Forschungsbeiträge | 90 |
| 4.3.1.3 | Zusammenfassung | 93 |
| 4.3.2 | Kapitalmarktorientierung und Qualität der Finanzberichterstattung..... | 95 |
| 4.3.2.1 | Einleitung | 95 |
| 4.3.2.2 | Darstellung der Forschungsbeiträge | 96 |
| 4.3.2.3 | Würdigung..... | 99 |
| 4.3.3 | Zusammenfassung..... | 100 |
| 4.4 | Mechanismen zur Überwindung von Prinzipal-Agenten-Konflikten..... | 100 |
| 4.4.1 | Übersicht der Mechanismen zur Bewältigung der Prinzipal-Agenten-Konflikte | 100 |
| 4.4.2 | Reputationsmechanismus | 104 |
| 4.4.2.1 | Wirkungsweise | 104 |
| 4.4.2.2 | Einschränkungen des Reputationsmechanismus | 106 |
| 4.4.2.3 | Reputation und Eigentümerstruktur | 109 |
| 4.4.3 | Haftung des Abschlussprüfers..... | 110 |
| 4.4.3.1 | Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Haftung des Abschlussprüfers..... | 110 |
| 4.4.3.2 | Zwischenfazit Haftung | 115 |
| 4.4.4 | Weitere Mechanismen..... | 116 |
| 4.4.4.1 | Qualifikation des Abschlussprüfers..... | 116 |
| 4.4.4.2 | DPR-Prüfung..... | 116 |
| 4.4.4.3 | Rotation | 118 |
| 4.4.4.4 | Mehrjährige Bestellung | 120 |
| 4.4.4.5 | Joint Audits | 120 |
| 4.4.4.6 | Umsatzgrenze | 121 |
| 4.4.4.7 | Trennung von Prüfung und Beratung | 122 |
| 4.4.4.8 | Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss | 124 |
| 4.5 | Zwischenfazit zur Gefährdung der Prüfungsqualität..... | 125 |
| 4.6 | Nachfrage nach Prüfungsqualität und deren Steigerung | 126 |
| 4.6.1 | Studien zur Nachfrage nach Prüfungsqualität | 126 |
| 4.6.2 | Die Nachfrage der Öffentlichkeit in Abhängigkeit von den Mandatsmerkmalen..... | 128 |
| 4.6.3 | Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität | 129 |
| 4.7 | Ausgestaltung externer Qualitätssicherungssysteme..... | 130 |
| 4.7.1 | Anforderungen an externe Qualitätssicherungssysteme..... | 130 |
| 4.7.2 | Zwischenfazit | 135 |
| 4.8 | Thesen zur Nachfrage nach externer Qualitätssicherung | 136 |
| 5 | Durchführung und Auswertung des Quasi-Experimentes | 137 |
| 5.1 | Wahl der Untersuchungsmethodik | 138 |
| 5.1.1 | Anforderungen an die Studie..... | 138 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 5.1.2 | Methodenauswahl..... | 140 |
| 5.2 | Aufsichtsräte als Teilnehmer der Studie | 143 |
| 5.2.1 | Die Eignung von Aufsichtsräten als Teilnehmer der Studie | 143 |
| 5.2.2 | Nachfrage der Öffentlichkeit und der Studienteilnehmer nach Qualitätssicherung | 146 |
| 5.2.3 | Entwicklung der Hypothesen für das Quasi-Experiment | 148 |
| 5.3 | Konzeption des Quasi-Experimentes | 149 |
| 5.3.1 | Konzeption und Zielsetzungen..... | 149 |
| 5.3.2 | Entwurf des experimentellen Falles | 150 |
| 5.3.3 | Fragen zum experimentellen Fall..... | 153 |
| 5.3.4 | Pilotphase und Pretest | 157 |
| 5.3.5 | Durchführung der Befragung | 160 |
| 5.3.6 | Datenbasen für die weiteren Untersuchungen..... | 163 |
| 5.4 | Die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung..... | 164 |
| 5.4.1 | Vormerkungen..... | 164 |
| 5.4.2 | Spezifikation des Modells | 165 |
| 5.4.3 | Prüfung der Modellanforderungen | 170 |
| 5.4.4 | Eignung der Datenbasis..... | 172 |
| 5.4.5 | Ergebnisse | 178 |
| 5.4.6 | Generalisierbarkeit | 183 |
| 5.4.6.1 | Einleitung | 183 |
| 5.4.6.2 | Nonresponse-Bias..... | 183 |
| 5.4.6.3 | Repräsentativität..... | 187 |
| 5.4.6.4 | Reduktionsbedingte Verzerrungen..... | 190 |
| 5.4.6.5 | Metrische Lageparameter..... | 192 |
| 5.4.6.6 | Zwischenfazit | 193 |
| 5.5 | Untersuchung der wahrgenommenen Prüfungsqualität..... | 194 |
| 5.5.1 | Vorbemerkung..... | 194 |
| 5.5.2 | Spezifikation des Modells und Ergebnisse..... | 195 |
| 5.5.3 | Metrische Lageparameter | 199 |
| 6 | Schlussbemerkung..... | 204 |
| 6.1 | Ausgestaltung einer externen Qualitätssicherung aus der Sicht von Aufsichtsräten..... | 204 |
| 6.1.1 | Zusammenfassung der Ergebnisse des Quasi-Experimentes | 204 |
| 6.1.2 | Beantwortung der Forschungsfragen..... | 207 |
| 6.1.3 | Einschränkungen | 210 |
| 6.2 | Ausgestaltung einer externen Qualitätssicherung aus Sicht der Öffentlichkeit | 211 |
| 6.2.1 | Übertragbarkeit der Studienergebnisse | 211 |
| 6.2.2 | Einschränkungen und Einordnung der Studie | 214 |
| 6.3 | Weitere Forschungsmöglichkeiten | 215 |

Anlagen

| | |
|--|-----|
| Anlage 1: Quasi-Experiment..... | 218 |
| Anlage 2: Tabellen zum Abschnitt 5.5.2..... | 230 |
| Anlage 3: Ergebnisübersicht DS_{86_FR} und DS_{142_FR} | 231 |

| | |
|----------------------------------|------------|
| Literaturverzeichnis..... | 232 |
|----------------------------------|------------|

| | |
|--|------------|
| Gesetze, Prüfungsnormen und sonstige Verlautbarungen..... | 251 |
|--|------------|

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| Abbildung 1: Aufbau der Arbeit..... | 4 |
| Abbildung 2: Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer..... | 10 |
| Abbildung 3: Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vor dem APAREG..... | 22 |
| Abbildung 4: Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nach dem APAREG | 23 |
| Abbildung 5: Darstellung zentraler Begriffe | 24 |
| Abbildung 6: Bezugsrahmen für die Erforschung des Nutzens von Abschlussprüfungen und externer Qualitätssicherungssysteme..... | 27 |
| Abbildung 7: Ressourcenallokation und Vertrauen in Abschlussprüfung | 32 |
| Abbildung 8: Zusammenhang zwischen externem Qualitätssicherungssystem und Prüfungsqualität..... | 34 |
| Abbildung 9: Kurzdarstellung des Bezugsrahmens zur Analyse des Nutzens externer Qualitätssicherungssysteme..... | 41 |
| Abbildung 10: Einflussgrößen auf die Nachfrage nach Qualitätssicherung | 71 |
| Abbildung 11: Überblick Kapitel 4 | 72 |
| Abbildung 12: Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Öffentlichkeit, Abschlussprüfer und Manager | 79 |
| Abbildung 13: Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Eigenkapitalgeber, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager..... | 82 |
| Abbildung 14: Einfluss von Unternehmensmerkmalen auf die Prüfungsqualität | 86 |
| Abbildung 15: Geschätzter Zusammenhang zwischen Anteilsbesitz des Managements und geschätztem absoluten Wert der diskretionären Periodenabgrenzungen | 89 |
| Abbildung 16: Agency-Kosten und Anteilsbesitz Management | 89 |
| Abbildung 17: Kapitalmarktorientierung und Qualität der Finanzberichterstattung..... | 95 |
| Abbildung 18: Mechanismen zur Überwindung von Informationsasymmetrien | 102-103 |
| Abbildung 19: Wirksamkeit des Haftungsmechanismus | 111 |
| Abbildung 20: Prinzipal-Agenten-Beziehungen unter Berücksichtigung des Qualitätssicherungssystems | 131 |
| Abbildung 21: Übersicht Kapitel 5..... | 137 |
| Abbildung 22: Vereinfachte Darstellung der Beziehungen zwischen Eigentümer, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager bei einer Aktiengesellschaft.... | 144 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung 23: Vereinfachte Darstellung der Beziehungen zwischen Eigentümer, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager bei einer im alleinigen Besitz des Vorstandes befindlichen Aktiengesellschaft..... | 144 |
| Abbildung 24: Zusammenfassung der Ergebnisse des Quasi-Experimentes | 207 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Tabelle 1: Übersicht externe Qualitätssicherung Deutschland und EU | 25 |
| Tabelle 2: Übersicht empirischer Forschungsbeiträge zu Qualitätssicherungssystemen | 43-63 |
| Tabelle 3: Organisationsprobleme der Prinzipal-Agenten-Theorie..... | 76 |
| Tabelle 4: Nachfrage nach Prüfungsqualität | 129 |
| Tabelle 5: Übersicht Fallvarianten | 152 |
| Tabelle 6: Wahrnehmung Pretest | 158 |
| Tabelle 7: Rücklauf der Befragung | 162 |
| Tabelle 8: Übersicht verwendete Datensätze..... | 164 |
| Tabelle 9: Akzeptanz der Gebühr | 173 |
| Tabelle 10: Prüfung Multikollinearität | 174 |
| Tabelle 11: Übersicht Hosmer-Lemeshow-Test..... | 175 |
| Tabelle 12: Übersicht Pseudo R ² - Statistiken | 177 |
| Tabelle 13: Ergebnisse SAS® | 179 |
| Tabelle 14: Ablehnungen einer Gebühr bei früh und spät antwortenden Teilnehmern | 184 |
| Tabelle 15: Vertrauen und Bearbeitungszeit früh und spät antwortender Teilnehmer..... | 185 |
| Tabelle 16: Ergebnistabelle Früh- und Spätantworter..... | 186 |
| Tabelle 17: Ergebnistabelle mit FR_SP als erklärender Variable | 186 |
| Tabelle 18: Nicht akzeptierte Gebühr nach persönlichen Merkmalen | 189 |
| Tabelle 19: Wahrnehmung der Fallvarianten | 190 |
| Tabelle 20: Akzeptanz der Gebühr nach Merkmal des Überwachungssystems..... | 191 |
| Tabelle 21: Antwortverhalten zu Frage 8, aufgeteilt nach Fallvariante und Wahrnehmung . | 191 |
| Tabelle 22: Mediane und Mittelwerte Gebühren..... | 193 |
| Tabelle 23: Ableitung der Datensätze zur Analyse des Fehlerrisikos | 196 |
| Tabelle 24: Pseudo-R ² -Statistiken für den DS _{142_FR} | 197 |
| Tabelle 25: Ergebnisse bei Einbeziehung von RMI | 197 |
| Tabelle 26: Übersicht zu Verteilung von RMI in Abhängigkeit von QSP..... | 198 |
| Tabelle 27: Zusammenfassung Fehlerrisiken | 201 |
| Tabelle 28: Wahrgenommene Risikominderung und akzeptierte Gebühr | 201 |
| Tabelle 29: Prüfung Multikollinearität (DS _{86_FR})..... | 230 |
| Tabelle 30: Prüfung Multikollinearität (DS _{142_FR}) | 230 |
| Tabelle 31: Hosmer-Lemeshow-Test (DS _{142_FR}) | 230 |
| Tabelle 32: Ergebnisübersicht (DS _{86_FR}) und (DS _{142_FR})..... | 231 |

Abkürzungsverzeichnis, Glossar

| | |
|---|--|
| § 319a-Unternehmen; Unternehmen von öffentlichem Interesse; PIE (Public Interest Entities) | Bis zum 16. Juni 2016 waren darunter in Deutschland kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 264d HGB zu verstehen. Seit dem 17. Juni 2016 sind darunter in Deutschland kapitalmarktorientierte Unternehmen, CRR-Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG zu verstehen. |
| § 319a-Prüfer, § 319a-Praxen, PIE-Praxen | WP-Praxen, die bei § 319a-Unternehmen Abschlussprüfungen vornehmen. |
| ABl. EU | Amtsblatt der Europäischen Union |
| ABl. EG | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| Abs. | Absatz |
| Abteilung SU | Abteilung Sonderuntersuchungen |
| AG | Aktiengesellschaft(en) |
| AICPA | American Institute of Certified Public Accountants |
| AICPA PRP | AICPA Peer Review Program |
| AktG | Aktiengesetz |
| AP | Abschlussprüfer |
| APAG | Abschlussprüferaufsichtsgesetz |
| APAK | Abschlussprüferaufsichtskommission |
| APAReG | Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz |
| APAS | Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA |
| APASGebV | Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle |
| APAstErG | Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle |
| AReG | Abschlussprüfungsreformgesetz |
| Aufl. | Auflage |

| | |
|---------------------|--|
| BAFA | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BARefG | Berufsaufsichtsreformgesetz |
| Bd. | Band |
| BigN-Gesellschaften | Damit werden die größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bezeichnet. Seit der Entstehung des Begriffes in den 1980'er-Jahren (Big8) hat sich die Anzahl der Gesellschaften aufgrund von Zusammenschlüssen mittlerweile auf vier (Big4) verringert. |
| BilRUG | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BMWi | Bis 16. Dezember 2013: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Seit 17. Dezember 2013: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. |
| BS WP/vBP | Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) |
| bzw. | beziehungsweise |
| CPA | Certified Public Accountant |
| CPCAF | Center for Public Company Audit Firms |
| CPCAF PRP | Center for Public Company Audit Firms Peer Review Program |
| CRR-Kreditinstitute | Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG (2016), mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des KWG (2016) genannten Institute. |
| DAC | discretionary accruals, diskretionäre Periodenabgrenzungen |
| DCGK | Deutscher Corporate Governance Codex |

| | |
|---|--|
| d. h. | das heißt |
| DPR | Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. |
| DrittelbG | Drittelbeteiligungsgesetz |
| etc. | et cetera |
| et al. | et alii |
| f. | folgende |
| Fall des börsennotierten Unternehmens | In dieser Arbeit wird darunter ein Unternehmen, welches börsennotiert ist, verstanden, bei dem grundsätzlich, das heißt, sofern keine gesonderte Erläuterung erfolgt oder auf andere Studien Bezug genommen wird, davon ausgegangen wird, dass sich die Anteile im Streubesitz befinden und die Mitglieder der Geschäftsführung keine Anteile an dem Unternehmen halten. |
| Fall des eigentümergeführten Unternehmens | In dieser Arbeit wird darunter ein Unternehmen verstanden, das sich im Alleineigentum einer Person befindet, die auch an der Geschäftsführung beteiligt ist. |
| Fall des nicht börsennotierten Unternehmens | In dieser Arbeit wird darunter ein Unternehmen, welches nicht börsennotiert ist, verstanden, bei dem sich grundsätzlich, das heißt, sofern keine gesonderte Erläuterung erfolgt oder auf andere Studien Bezug genommen wird, die Anteile im Streubesitz befinden und die Mitglieder der Geschäftsführung keine Anteile an dem Unternehmen halten. |
| ff. | fortlaufend folgende |
| FiMaNoG | Finanzmarktnovellierungsgesetz |
| GCO | Going-Concern-Opinion |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IAASB | International Auditing and Assurance Standards Board |
| IDW e.V. | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| i. d. F. | in der Fassung |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| IPO | Initial Public Offering |

| | |
|---|--|
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| Jg. | Jahrgang |
| KfQK | Kommission für Qualitätskontrolle |
| KGaA | Kommanditgesellschaft auf Aktien |
| KWG | Kreditwesengesetz |
| MA | Mitarbeiter |
| MitbestG | Mitbestimmungsgesetz |
| MontanMitbestG | Montanmitbestimmungsgesetz |
| m. w. N. | mit weiteren Nennungen |
| Nicht-§ 319a-Prüfer, Nicht-§ 319a-Praxen, Nicht-PIE-Praxen | WP-Praxen, die keine § 319a-Unternehmen prüfen |
| Nr. | Nummer |
| öA | öffentliche Aufsichtsstelle |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| PCAOB | Public Accounting Oversight Board |
| PCPS | Private Companies Practise Section |
| PfQK | Prüfer für Qualitätskontrolle |
| PH | Prüfungshinweis |
| PIE | Public Interest Entities |
| PS | Prüfungsstandard |
| QKB | Qualitätskontrollbeirat |
| QKP | Qualitätskontrollprüfung |
| QSS | Qualitätssicherungssystem |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite |

| | |
|-----------|---|
| SEC | United States Securities and Exchange Commission |
| SECPS | SEC Practise Section |
| SECPS PRC | SECPS-Peer Review Committee |
| SfQK | Satzung für Qualitätskontrolle |
| sog. | sogenannte(n) |
| SOX | Sarbanes-Oxley Act of 2002 |
| Sp. | Spalte(n) |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| Tz. | Textziffer |
| u. a. | unter anderen / unter anderem |
| US | United States |
| USA | United States of America |
| usw. | und so weiter |
| vBP | vereidigter Buchprüfer |
| vgl. | vergleiche |
| vs. | versus |
| VO 1/1995 | Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ |
| VO 1/2006 | Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: VO 1/2006 „ Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ |
| VSD | Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter |
| WP | Wirtschaftsprüfer |
| WPBHV | Wirtschaftsprüfer- Berufshaftpflichtversicherungsverordnung |
| WpHG | Wertpapierhandelsgesetz |

| | |
|-------------|---|
| WPK | Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft öffentlichen Rechts |
| wp.net e.V. | wp.net e.V. – Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung |
| WPO | Wirtschaftsprüferordnung |
| WPOÄG | Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz |
| WP-Praxen | Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften |

Symbolverzeichnis

Mathematische Abkürzungen und Symbole

| Abkürzung, Symbol | Erläuterung |
|------------------------|---|
| Cox & Snell- R^2 | Bestimmtheitsmaß der logistischen Regression nach Cox & Snell |
| e | $\approx 2,71828183$ (Eulersche Zahl) |
| H_0 | Nullhypothese |
| H_1 | Alternativhypothese |
| L | Likelihood-Funktion |
| LL | LogLikelihood-Funktion |
| \ln | Logarithmus naturalis (zur Basis e) |
| McFadden's- R^2 | Bestimmtheitsmaß der logistischen Regression nach Mc Fadden |
| Nagelkerke- R^2 | Bestimmtheitsmaß der logistischen Regression nach Nagelkerke |
| P | Wahrscheinlichkeit |
| $p_k(g)$ | geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeiten für die möglichen Ereignisse/Ausprägungen von g für die Beobachtung k |
| R^2 | Bestimmtheitsmaß |
| T_j | Toleranzkoeffizient |
| VIF_j | Varianzinflationsfaktor |
| z_k | logistische Funktion |
| β -Koeffizienten | auch: „Logit-Koeffizienten“. Sie spiegeln dabei die Stärke des Einflusses der jeweiligen betrachteten unabhängigen Variable X_j wider |
| $\prod_{k=1}^K x_k$ | Produkt von x über alle k , mit $k=1, \dots, K$ |
| $\sum_{k=1}^K x_k$ | Summe von x über alle k , mit $k=1, \dots, K$ |
| χ^2 | Chi-Quadrat |

Variablenbezeichnungen für das binär-logistische Regressionsmodell

| Variable | Erläuterung |
|------------|--|
| AN | Erfahrung als Arbeitnehmervertreter |
| ARV | Erfahrung als Vorsitzender eines Aufsichtsrates |
| ARVPA | Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses und/oder Vorsitzender eines Aufsichtsrates |
| ERF | Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates |
| ERFBÖ | Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem börsennotierten Unternehmen |
| ERFETGF | Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem eigentümergeführten Unternehmen |
| FACHK | Einschätzung der eigenen Fachkenntnisse |
| FR_SP | Unabhängige Variable FR_SP mit den Ausprägungen „Frühantworter“ und „Spätantworter“ |
| G | Akzeptanz einer Gebühr |
| LF | Einschätzung der eigenen Fähigkeit, die Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers erkennen zu können |
| PA | Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses |
| QSP, X_1 | Variable „Qualitätssicherungsprüfer“ mit den Ausprägungen „praktizierender Wirtschaftsprüfer“ oder „Inspektor“. Die Realisationen für den Beobachtungsfall k lauten qsp_k bzw. x_{1k} . |
| RMI | Risikominderung durch externe Qualitätskontrolle. |
| U, X_2 | Unabhängige Variable „Unternehmensmerkmale“ mit den Ausprägungen „börsennotiertes Unternehmen“ (bn), „eigentümergeführtes Unternehmen“ (etgf) und „nicht börsennotiertes Unternehmen“ (nbn). Die Realisationen für den Beobachtungsfall k lauten x_{2k} bzw. u_k . |
| VERTR | Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern |
| WPvBP | Teilnehmer ist WP/vBP (bzw. ist kein WP/vBP) |

Variablenbezeichnungen für die Detailauswertung der Mittelwerte und Mediane

| Variable | Erläuterung |
|-----------------------|--|
| FR_Summe_ohne / FR | FR_unbew_ohne + FR_bew_ohne |
| FR_unbew_ohne | Wahrgenommenes Risiko eines unbewussten Fehlers, ohne dass der Abschlussprüfer einer Überwachung unterliegt; Antwort auf Frage 1b (vgl. Anlage 1.7) |
| FR_bew_ohne | Wahrgenommenes Risiko eines durch den Abschlussprüfer bewusst in Kauf genommenen Fehlers, ohne dass der Abschlussprüfer einer Überwachung unterliegt; Antwort auf Frage 2b (vgl. Anlage 1.7) |
| FR_Summe_mit | FR_unbew_mit + FR_bew_mit |
| FR_unbew_mit | Risiko eines unbewussten Fehlers mit Überwachung; Frage 1a (vgl. Anlage 1.7) |
| FR_bew_mit | Risiko eines bewussten Fehlers mit Überwachung; Frage 2a (vgl. Anlage 1.7) |
| FR_Summe_Diff_absolut | FR_Summe_ohne – FR_Summe_mit |
| FR_Summe_Diff_relativ | $(FR_Summe_ohne - FR_Summe_mit) / FR_Summe_ohne$ |

Bezeichnung der verwendeten Datensätze

| Bezeichnung | Erläuterung |
|-------------------------|---|
| DS_{157} | Abschließend bearbeitete Fragebögen inklusive Pretest |
| DS_{150} | Abschließend bearbeitete Fragebögen ohne Pretest |
| $DS_{149} VERPF_STAKE$ | DS_{150} abzgl. des Teilnehmers, der die Frage 6 zum Grad der Verpflichtung gegenüber anderen Stakeholdern als den Anteilseignern nicht beantwortet hat |
| DS_{142_FR} | DS_{150} abzgl. Teilnehmer, die unplausible Angaben zu den Fehlerrisiken vorgenommen haben |
| DS_{136} | DS_{150} abzgl. der Teilnehmer, die gemäß Frage 9 angegeben haben als WP oder vBP tätig zu sein |
| $DS_{90} = DS_{basis}$ | DS_{150} abzgl. der Teilnehmer, die eine falsche oder neutrale Einschätzung hinsichtlich eines der abgefragten Merkmale angegeben haben |
| $DS_{89} AW-WPvBP$ | DS_{basis} abzgl. des Teilnehmers, der die Frage 9 zur Tätigkeit als WP bzw. vBP nicht beantwortet hat |
| $DS_{88} FACHK$ | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die die Frage 4 zur Fachkenntnis nicht beantwortet haben |
| $DS_{88} LF$ | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die die Frage 5 zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers nicht beantwortet haben |
| $DS_{88} VERTR$ | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die die Frage 7 zum Vertrauen gegenüber Abschlussprüfern nicht beantwortet haben |
| $DS_{87} ERF$ | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die die Frage 1 zur Erfahrung nicht beantwortet haben |
| DS_{86_FR} | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die unplausible Angaben zu den Fehlerrisiken vorgenommen haben |
| DS_{82} | DS_{basis} abzgl. der Teilnehmer, die gemäß Frage 9 angegeben haben als WP oder vBP tätig zu sein |

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Die Regulierungsvorschriften für Abschlussprüfer wurden in den zurückliegenden Jahren auf nationaler und internationaler Ebene in mehreren Schritten verschärft.¹ Eine dieser Regulierungsmaßnahmen war die Einführung des Systems der externen Qualitätskontrolle (Peer-Review) mit Wirkung zum 1. Januar 2001.² Seitdem wird die Arbeit von Abschlussprüfern in Deutschland anlassunabhängig überprüft, wodurch eine Erhöhung der Qualität der Abschlussprüfung bzw. der Prüfungsqualität³ erreicht werden soll. Seit dem Jahr 2007 wurden bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,⁴ die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB⁵ vornehmen, zusätzlich anlassunabhängige Sonderuntersuchungen (Inspektionen) durchgeführt.⁶ Ein Unterschied der beiden Prüfungen lag unter anderem in der Person, welche die Prüfung vor Ort durchführt, das heißt dem Qualitätssicherungsprüfer. Dies war bei der externen Qualitätskontrolle ein praktizierender Wirtschaftsprüfer (Peer) und bei der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung ein Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer (Inspektor).

Aufgrund der Abschlussprüferrichtlinie (2014)⁷ der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014⁸ (nachfolgend: „EU-APrVO“) wurden in Deutschland mit Wirkung zum 17. Juni 2016 Anpassungen dieser Qualitätssicherungssysteme vorgenommen, wobei für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse⁹ weiterhin zusätzliche Anforderungen gelten.¹⁰ Nach Ansicht der Normengeber hatten insbesondere die Bilanzskandale um die Jahrtausendwende und der Vertrauensverlust durch die

¹ Vgl. Abschnitt 2.3.

² Vgl. Abschnitt 2.3.1 und WPOÄG (2000), S. 1769 f.

³ „Prüfungsqualität“ beschreibt die Fähigkeit des Abschlussprüfers, Defizite in der Rechnungslegung zu erkennen, sowie dessen Wille, hierüber zu berichten (vgl. im Detail Abschnitt 3.2).

⁴ Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden im Folgenden auch als „WP-Praxen“ bezeichnet.

⁵ Im Folgenden werden diese als „§ 319a-Unternehmen“ oder PIE (Public Interest Entities) bezeichnet. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei § 319a-Unternehmen bzw. PIE Abschlussprüfungen vornehmen, werden im Folgenden „§ 319a-Praxen“ bzw. „PIE-Praxen“ genannt.

⁶ Vgl. Abschnitt 2.3.

⁷ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in: ABl. EU, L 158, S. 196.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, in: ABl. EU L 158, S. 77.

⁹ Zur Erweiterung der Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vgl. Abschnitt 2.3.3.

¹⁰ Vgl. Abschnitte 2.3.3 und 2.3.4.

Finanzmarktkrise im Jahr 2008 Anlass für weitere Reformen gegeben.¹¹ Die Abstufung der Regulierungsmaßnahmen, also die Implementierung umfangreicherer Anforderungen an bestimmte Abschlussprüfer, wurde mit der besonderen Bedeutung des Vertrauens in den Kapitalmarkt oder der besonderen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen des öffentlichen Interesses begründet.¹²

Allerdings wurden bereits die bis zum 16. Juni 2016 geltenden Regelungen für Nicht-§ 319a-Praxen gerade von kleineren WP-Praxen vielfach als eine unverhältnismäßige Überregulierung angesehen.¹³ In der Tat stellt sich die Frage, ob es angemessen und volkswirtschaftlich sinnvoll ist, einen großen Teil der Regulierungsmaßnahmen, deren volkswirtschaftliche Relevanz vorrangig mit Fehlleistungen bei Prüfungen großer, börsennotierter Unternehmen und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes begründet wird, auf alle gesetzlichen Abschlussprüfungen auszuweiten.

Andererseits ist zu bedenken, dass sich die Begründung für die Institutionalisierung einer externen Qualitätssicherung zwischen § 319a-Praxen und Nicht-§ 319a-Praxen nicht unterscheidet. So wird aus Sicht der Prinzipal-Agenten-Theorie argumentiert, dass durch die externe Qualitätssicherung der Anreiz zu einem normenkonformen Verhalten des Wirtschaftsprüfers erhöht wird.¹⁴ Da die Abschlussprüfungen bzw. Bestätigungsvermerke eine einheitlich hohe Prüfungsqualität garantieren sollen,¹⁵ stellt sich die Frage, warum überhaupt eine Unterscheidung in zwei Gruppen von Abschlussprüfern erforderlich ist, von denen die eine anders geprüft wird als die andere.

Die Debatte um die angemessenen Regulierungsmaßnahmen wurde von den Berufsverbänden IDW e.V. und wp.net e.V., der Wirtschaftsprüferkammer sowie der APAK¹⁶ dominiert. Es handelt sich also um Verbände und Institutionen, die, beziehungsweise deren Mitglieder, von entsprechenden Regulierungsmaßnahmen direkt betroffen sind, sodass eine Vertretung der

¹¹ Vgl. Europäische Kommission (2011), S. 1.

¹² Vgl. Begründung zur Abschlussprüferrichtlinie (2014) und Abschlussprüferrichtlinie (2006), Rn. 23, wonach bei Unternehmen von öffentlichem Interesse strengere Anforderungen an die Abschlussprüfung gelten sollten, da sie stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und wirtschaftlich von großer Bedeutung sind.

¹³ Vgl. beispielhaft wp.net Pressemitteilung (2013), S. 1.

¹⁴ Vgl. Kapitel 4 und Paulitschek (2009), S. 220.

¹⁵ Vgl. z. B. Loy (2013), S. 326 mit dem Hinweis auf die Forderung „An audit is an audit“ des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

¹⁶ Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat bis zum 16. Juni 2016 in Deutschland die öffentliche Fachaufsicht über die WPK ausgeübt (vgl. Abschnitt 2.3.1).

eigenen Interessen zumindest zu vermuten ist.^{17,18} Es ist daher nützlich, die Argumentationen zur Rechtfertigung von Regulierungsmaßnahmen stärker an den eigentlichen Adressaten der Abschlussprüfungsleistungen, den Stakeholdern der geprüften Unternehmen, auszurichten. Die Aufsichtsräte sind eine der wichtigsten Adressatengruppen von Abschlussprüfungsleistungen. Diese haben sich jedoch kaum in die Diskussion zur Ausgestaltung von Regulierungsmaßnahmen zur Abschlussprüfung eingebracht.¹⁹

Mit dieser Arbeit soll ein Beitrag zur Schließung dieser Lücke geleistet werden. Daher widmet sie sich der Frage, wie Aufsichtsräte externe Qualitätssicherungssysteme beurteilen. Dabei wird sowohl die Angemessenheit der Abstufung von Qualitätssicherungsmaßnahmen als auch die Frage nach den einzusetzenden Qualitätssicherungsprüfern (Peers oder Inspektoren) aus Sicht von Aufsichtsräten untersucht.

¹⁷ Vgl. Lenz (2014), S. 317. Lenz setzt sich u.a. kritisch mit den Stellungnahmen und veröffentlichten Meinungen von IDW e.V., wp.net e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer zu Regulierungsmaßnahmen, die die Abschlussprüfung betreffen, auseinander und geht jeweils von Einflussnahmen verschiedener Mitgliedergruppen aus. Lenz folgert, dass den Argumenten des Berufsstandes kein zu großes Gewicht beigemessen werden sollte (vgl. Lenz (2014), S. 323).

¹⁸ Vgl. Lenz (2015), S. 215. Lenz beurteilt die Forderung der APAK, den bisherigen Leiter der Abteilung Sonderuntersuchung und dessen Stellvertreter im Rahmen der Neugestaltung der Wirtschaftsprüferaufsicht gesetzlich in die APAS (zu „Abteilung Sonderuntersuchung“ und „APAS“ vgl. Abschnitt 2.3.3) zu übernehmen, kritisch. Nach Ansicht von Lenz zeigt dies, dass Regulierungsinstanzen ein Eigeninteresse am Fortbestehen haben, ohne dass dies an den Zielen der Regulierung ausgerichtet ist.

¹⁹ Vgl. Köhler/Ruhnke/Schmidt (2011), S. 773.

1.2 Aufbau der Arbeit

Mit dieser Arbeit soll ein Rahmen bereitgestellt werden, der die Beurteilung des Nutzens von Elementen externer Qualitätssicherungssysteme ermöglicht. Der Nutzen der externen Qualitätssicherung wird vorrangig über die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung gemessen.²⁰ Bezüglich der Ausgestaltung der Position des Qualitätssicherungsprüfers soll im Rahmen eines Quasi-Experimentes aus der Sicht von Aufsichtsräten die bevorzugte Variante ermittelt werden. Zudem soll das Quasi-Experiment Beiträge dazu liefern, ob sich die Abstufung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgrund bestimmter Merkmale der geprüften Unternehmen, unter Berücksichtigung des Nutzens für die Aufsichtsräte, rechtfertigen lässt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Struktur dieser Arbeit:

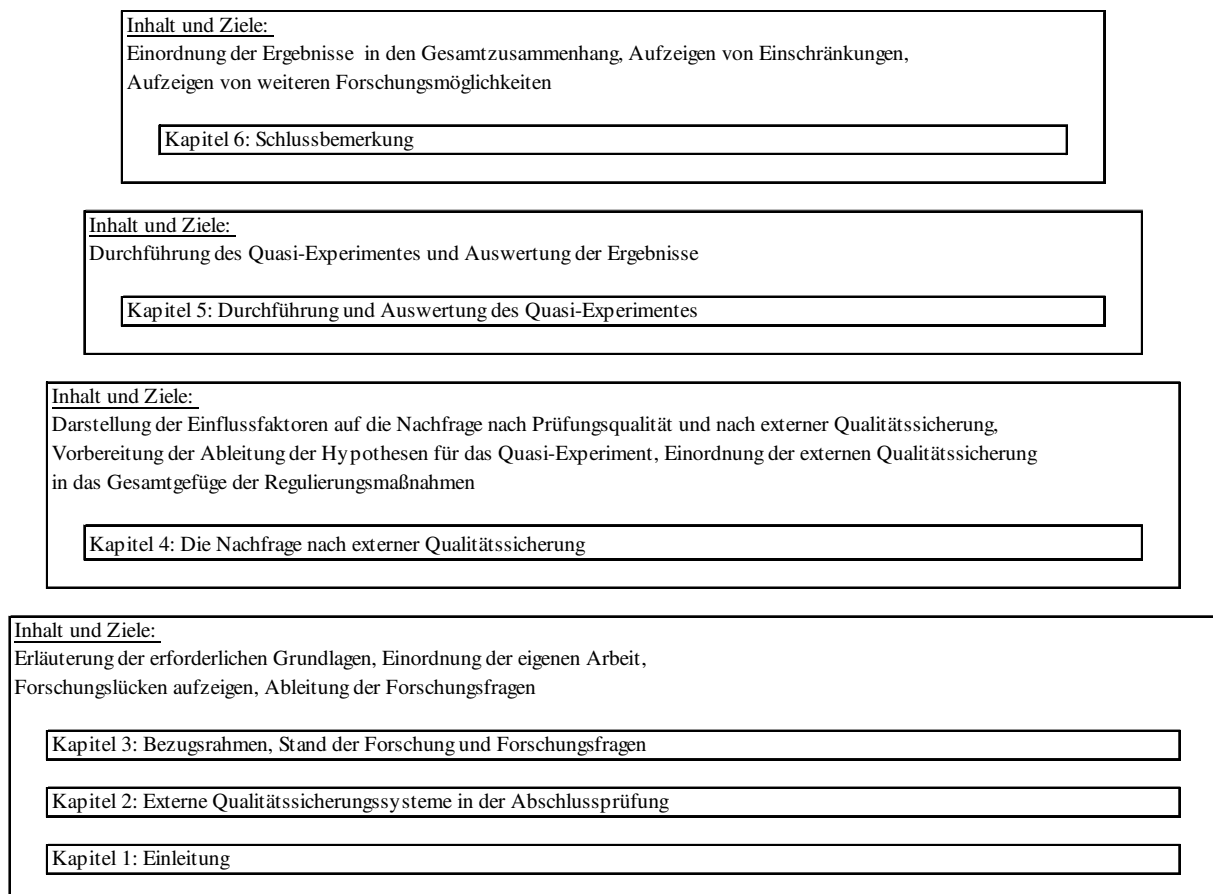


Abbildung 1: Aufbau der Arbeit

²⁰ Zu den verschiedenen Dimensionen des Nutzens vgl. Abschnitt 3.1.1.

2 Externe Qualitätssicherungssysteme in der Abschlussprüfung

2.1 Grundlegende Merkmale externer Qualitätssicherungssysteme

Die Funktion externer Qualitätssicherungssysteme liegt in der Überprüfung der Angemessenheit und der Übereinstimmung der internen Qualitätssicherungssysteme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen,²¹ der tatsächlichen Einhaltung der internen Grundsätze und die normengerechte Durchführung von Prüfungsdienstleistungen.²² Externe Qualitätssicherungssysteme bilden zusammen mit der Berufsaufsicht und der öffentlichen Aufsicht das Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.²³ Die Berufsaufsicht umfasst in Deutschland die Sicherstellung der Beachtung der Berufspflichten und die Sanktionierung von Verfehlungen.²⁴ Sie wird in Teilen in berufsständischer Selbstverwaltung organisiert und durch eine berufsfremd besetzte Stelle, die öffentliche Aufsicht, beaufsichtigt.²⁵ Diese öffentliche Aufsicht wird in Deutschland nunmehr von der APAS durchgeführt.²⁶

Externe Qualitätssicherungssysteme können sich in einer Vielzahl von Verfahrensaspekten unterscheiden.²⁷ Die grundsätzlichsste Unterscheidung ist die zwischen Peer-Review-Systemen und Monitoring-Systemen. Für das Peer-Review-System ist die Selbstregulierung des Berufsstandes kennzeichnend. Die Berufsorganisationen sind in der Reinform eines Peer-Review-Systems für die Überwachung und Organisation der Qualitätskontrollen zuständig. Dies umfasst die Registrierung der Qualitätssicherungsprüfer, die Auswertung der Qualitätskontrollberichte und die Verhängung von Sanktionen.²⁸ Das namensgebende Merkmal des Peer-Review-Systems ist, dass die Qualitätskontrolle von einem anderen Berufsangehörigen („Peer“ bzw. „praktizierenden Wirtschaftsprüfer“) durchgeführt wird.²⁹ In Abgrenzung zum Peer-Review-System werden die Praxen beim Monitoring-System von Inspektoren überprüft, die bei einer öffentlichen Aufsichtsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle, der die Durchführung von Inspektionen übertragen wurde, angestellt sind.³⁰ Ein weiteres wichtiges Merkmal von Qualitätssicherungssystemen ist, ob diese insgesamt einer

²¹ Wirtschaftsprüferpraxen haben ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ergeben sich aus den Gesetzen (u.a. HGB und WPO) sowie der Berufssatzung vBP/WP.

²² Vgl. Gabor (2006), S. 28.

²³ Vgl. Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2.

²⁴ Vgl. Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4.

²⁵ Vgl. Paulitschek (2009), S. 145.

²⁶ Vgl. Abschnitt 2.3.3 und Abbildung 4 in Abschnitt 2.3.4.

²⁷ Vgl. z. B. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012).

²⁸ Vgl. Gabor (2006), S. 29.

²⁹ Vgl. Gabor (2006), S. 28.

³⁰ Definition nach der EU-Empfehlung (2008), Nr. 3 b.

öffentlichen, berufsstandunabhängigen Aufsicht unterliegen oder weitgehend eine berufsständische Selbstverwaltung gegeben ist. Ein Vorteil einer berufsstandunabhängigen Aufsicht wird in der größeren Unabhängigkeit, und hier insbesondere in der größeren „von außen“ wahrgenommenen Unabhängigkeit („independence in appearance“), gesehen.³¹ Als weitere Vorteile werden auch eine höhere Transparenz und eine bessere Durchsetzbarkeit genannt.³² Demgegenüber können als Vorteile der Beteiligung des Berufsstands an der Aufsicht eine vermutete höhere Kompetenz, eine größere Flexibilität und geringere Kosten vorgebracht werden.³³ Das Argument der höheren Qualifikation wird oftmals auch auf die Person des Qualitätssicherungsprüfers übertragen, weil der Peer gegenüber dem Inspektor eher über aktuelle und in der Praxis erprobte Kenntnisse verfügt.³⁴ Zudem wird bei einem Monitoring-System auch der bürokratische und finanzielle Aufwand durch den Aufbau einer entsprechenden Stelle zu bedenken gegeben.³⁵ Insgesamt ist international jedoch ein Trend zu einer Entwicklung hin zu Monitoring-Systemen bzw. einer stärkeren Berücksichtigung von Monitoring-Elementen zu beobachten.³⁶

Für das Verständnis der Entwicklung von externen Qualitätssicherungssystemen in Deutschland ist anzumerken, dass das amerikanische Peer-Review-System als Vorbild bei der Implementierung der externen Qualitätskontrollen diente.³⁷ Auch die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen wurde von Entwicklungen in den USA beeinflusst,³⁸ weswegen das US-amerikanische System in Abschnitt 2.2 skizziert wird.

2.2 Entwicklung externer Qualitätssicherungssysteme in den USA

Die Entwicklung externer Qualitätskontrollsysteme in den USA geht auf das Ende der 60'er Jahre zurück, in denen der Long-Range-Planing-Ausschuss des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)³⁹ Vorschläge erarbeitete, welche die Überprüfungen von Abschlussprüfern durch andere Berufsträger vorsahen.⁴⁰ In den 70'er-Jahren wurden auf freiwilliger Basis Reviews durchgeführt. Zudem führte das AICPA Anfang der 70'er Jahre

³¹ Vgl. Abschnitt 4.7.1.

³² Vgl. Lenz (2016), S. 876.

³³ Vgl. Lenz (2016), S. 876.

³⁴ Vgl. die detailliertere Analyse in Abschnitt 4.7.1.

³⁵ Vgl. Sahner/Clauß/Sahner (2002), S. 19. Die Autoren weisen darauf hin, dass für die Organisation eines Monitoring-Verfahrens ein umfangreicher bürokratischer Apparat notwendig sei.

³⁶ Vgl. Abschnitte 2.2 und 2.3.

³⁷ Vgl. Keller/Schlüter (2003), S. 2166.

³⁸ Vgl. Abschnitt 2.3.2.

³⁹ Amerikanischer Berufsverband der Wirtschaftsprüfer.

⁴⁰ Vgl. Gabor (2006), S. 42.

vereinzelt und anlassbezogen, zum Teil auf Veranlassung der SEC⁴¹, Untersuchungen bei Prüfungsgesellschaften durch.⁴² Im Jahr 1977 gründete das AICPA verschiedene Organisationen, an deren freiwilliger Mitgliedschaft die Teilnahme an Peer Reviews gebunden war.⁴³ In den Folgejahren wurden weitere Modifizierungen der bestehenden Systeme vorgenommen.⁴⁴

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der deutschen externen Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO, also am 1. Januar 2001, existierten historisch bedingt zwei nebeneinanderstehende Normenwerke, die abhängig von der Mitgliedschaft der CPA-Praxis⁴⁵ in der SEC Practise Section (SECPS) oder der Private Companies Practise Section (PCPS) des AICPA gültig waren. Die Mitglieder des PCPS, dies waren die AICPA-Mitglieder, die im AICPA Peer Review Program (AICPA PRP) eingeschrieben waren und keine SEC-Mandanten geprüft haben,⁴⁶ unterlagen den Standards for Performing and Reporting on Reviews der PCPS des AICPA. Die Mitglieder des SECPS, d. h. Praxen mit SEC-Mandanten, unterlagen dabei den höheren Anforderungen der Standards for Performing and Reporting on Peer Reviews des SECPS-Peer Review Committee (SECPS PRC).⁴⁷

Im Jahr 2002 wurde in den USA der Sarbanes-Oxley-Act (SOX)⁴⁸ verabschiedet. Dieser gilt für Unternehmen, die den Bestimmungen der US-amerikanischen Börsenaufsicht unterliegen.⁴⁹ Im Jahr 2003 wurde die unabhängige Aufsichtsinstanz, das Public Accounting Oversight Board (PCAOB), die eine privatrechtliche Non-Profit Organisation ist, zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des SOX geschaffen.⁵⁰

Das PCAOB besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei aktuelle oder ehemalige CPAs sein dürfen.⁵¹ Die Mitglieder des PCAOB müssen hauptberuflich für das PCAOB tätig sein, um dessen Unabhängigkeit zu stärken.⁵² Neben anderen weitreichenden Befugnissen obliegt dem PCAOB auch die Durchführung von Inspektionen bei registrierten Prüfern und

⁴¹ Die United States Securities and Exchange Commission (SEC) ist in den USA als Börsenaufsichtsbehörde für die Kontrolle des Wertpapierhandels zuständig.

⁴² Vgl. Gabor (2006), S. 42.

⁴³ Für die Prüfungsgesellschaften ergab sich insbesondere aus der Möglichkeit der Sendung eines Qualitätssignals ein Anreiz zur Teilnahme (vgl. Gabor (2006), S. 43, der auf die in Abschnitt 3.3.2 beschriebene Studie von File/Ward/Gray (1992) verweist).

⁴⁴ Vgl. Gabor (2006), S. 43 ff.

⁴⁵ Eine US-amerikanische WP-Praxis.

⁴⁶ Gemeint sind Mandanten, die bei der SEC registriert sind.

⁴⁷ Vgl. Keller/Schlüter (2003), S. 2167.

⁴⁸ Vgl. SOX (2002).

⁴⁹ Vgl. Gabor (2006), S. 48. Zudem können Tochterunternehmen betroffen sein, soweit sie als "wesentlich" gelten.

⁵⁰ Vgl. Gabor (2006), S. 48 f.

⁵¹ Vgl. Section 101 (e) (2) SOX.

⁵² Vgl. Section 101 (e) (3) SOX.

Prüfungsgesellschaften,⁵³ die von Mitarbeitern des PCAOB (Inspektoren) durchgeführt werden. Bei Prüfungsgesellschaften, die bei mehr als 100 SEC-registrierten Mandanten Abschlussprüfungen durchführen, werden die Inspektionen jährlich vorgenommen. Bei weniger Mandanten werden sie mindestens alle drei Jahre durchgeführt.⁵⁴ Über die Ergebnisse der Inspektionen wird ein Bericht verfasst. Die überprüfte Praxis erhält den vorläufigen Bericht, um Missverständnisse auszuräumen und vertrauliche Informationen zu kennzeichnen.⁵⁵

Das PCAOB kann einen zusammenfassenden Bericht über die Vorgehensweise und das Ergebnis der Inspektion veröffentlichen, ohne die betroffene Prüfungsgesellschaft zu nennen (Public Report).⁵⁶ Wenn erhebliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, hat die Praxis 12 Monate Zeit, um diese zu beseitigen. Sofern die Mängel nicht beseitigt werden, wird dies der SEC gemeldet und das Ergebnis veröffentlicht. Das PCAOB kann zudem Sanktionen verhängen und unter Nennung der Praxis publizieren sowie an die SEC berichten.⁵⁷ Die Finanzierung des PCAOB erfolgt über eine Gebühr, die von den SEC-registrierten Unternehmen und deren Prüfungsgesellschaften erhoben wird.⁵⁸

Am 1. Januar 2004 wurde das Center for Public Company Audit Firms (CPCAF) als Nachfolgeorganisation der SEC Practise Section (SECPS) gegründet,⁵⁹ welche das Center for Public Company Audit Firms Peer Review Program (CPCAF PRP) organisiert.⁶⁰ Prüfungsgesellschaften, die beim PCAOB registriert sind, müssen mit den Bereichen, die nicht durch die PCAOB-Inspektionen abgedeckt werden, am CPCAF PRP teilnehmen. Prüfungsgesellschaften mit Mitgliedschaft im CPCAF, die nicht beim PCAOB registriert sind, können zwischen dem AICPA Peer Review und dem CPCAF PRP wählen. Diese beiden Systeme unterscheiden sich unter anderem darin, dass die Ergebnisse des CPCAF PRP, im Gegensatz zu den Ergebnissen des AICPA Peer Review, öffentlich verfügbar sind.⁶¹

⁵³ Vgl. Gabor (2006), S. 50; Section 106 SOX.

⁵⁴ Vgl. Gabor (2006) S. 51; Section 104 (b) 1 SOX. Daneben können Sonderprüfungen durch das PCAOB angeordnet werden (vgl. Section 104 (b) 2 SOX).

⁵⁵ Vgl. Gabor (2006), S. 51.

⁵⁶ Vgl. Gabor (2006), S. 51.

⁵⁷ Vgl. Section 105 (d) SOX.

⁵⁸ Vgl. Section 109 SOX.

⁵⁹ Vgl. Gabor (2006), S. 47 f.; Read/Rama/Raghunandan (2004), S. 251.

⁶⁰ Vgl. Gabor (2006), S. 47 f.; Read/Rama/Raghunandan (2004), S. 251.

⁶¹ Vgl. Gabor (2006), S. 48.

2.3 Entwicklung externer Qualitätssicherungssysteme in Deutschland

2.3.1 Externe Qualitätskontrolle

Die Entwicklung externer Qualitätssicherungssysteme in Deutschland ist eng mit den Rechtsakten der Europäischen Union verbunden. So waren die im Jahr 2000 von der EU-Kommission veröffentlichten Empfehlungen für die Mindestanforderungen an ein Verfahren für die externe Qualitätskontrolle für die Einführung der externen Qualitätskontrolle in Deutschland von Bedeutung.⁶² Mit dem Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOÄG bzw. der 4. WPO-Novelle) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2001 die obligatorischen externen Qualitätskontrollen eingeführt. WP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführten, waren seitdem verpflichtet, sich von einem anderen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, dem Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK), überprüfen zu lassen.⁶³

Gegenstand dieser Qualitätskontrolle waren die Teile der Praxisorganisation, die mit der Abwicklung von Prüfungsaufträgen zusammenhängen, bei denen das Berufssiegel verwendet wurde. Der PfQK hatte mit hinreichender Sicherheit die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems der geprüften Praxis zu beurteilen. Zudem wurde mit dem WPOÄG ein Qualitätskontrollbeirat (QKB) als berufsstandunabhängiges Gremium eingeführt, welcher aus fünf unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Mitgliedern bestand. Der QKB hatte insbesondere die Aufgabe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der externen Qualitätskontrolle zu überwachen, wozu ihm Einsichts- und Informationsrechte eingeräumt wurden.⁶⁴ Infolge von Bilanzskandalen und des geminderten Vertrauens der Anleger in den Kapitalmarkt hatte die Bundesregierung Anfang des Jahres 2003 zudem ein 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vorgestellt.⁶⁵ Unter Bezugnahme auf das 10-Punkte-Programm⁶⁶ wurde mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) errichtet und damit eine vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängige Aufsicht installiert. Die APAK übernahm gemäß § 66 a Abs. 1 Satz 1 WPO i. d. F. des APAG die öffentliche Fachaufsicht⁶⁷ über die von der WPK laut § 4 Abs. 1 Satz 1

⁶² Vgl. EU-Empfehlung (2000).

⁶³ Vgl. Gabor (2006), S. 60.

⁶⁴ Vgl. Marten/Köhler/Meyer (2003), S. 12.

⁶⁵ Vgl. 10-Punkte-Programm (2003).

⁶⁶ Vgl. Referentenentwurf APAG (2004), S. 1.

⁶⁷ Ziele der Errichtung der APAK waren eine stärkere Unabhängigkeit vom Berufsstand und eine Anerkennung vom PCAOB als gleichwertige Aufsicht (vgl. Köhler/Marten (2005), S. 145 f.).

WPO i. d. F. des APAG durchzuführende Berufsaufsicht.⁶⁸ Die APAK bestand aus sechs bis zehn berufsstandfremden Personen, die vom BMWi⁶⁹ für vier Jahre ernannt wurden⁷⁰ und das Amt ehrenamtlich ausgeübt haben. Die von der APAK verursachten Kosten wurden gemäß § 66a Abs. 7 WPO i. d. F. des APAG von der WPK getragen. Das Budget der APAK bedurfte der Genehmigung durch das BMWi, was die Unabhängigkeit vom Berufsstand sichern sollte.

Die neugeordnete Berufsaufsicht stellte sich danach wie folgt dar:

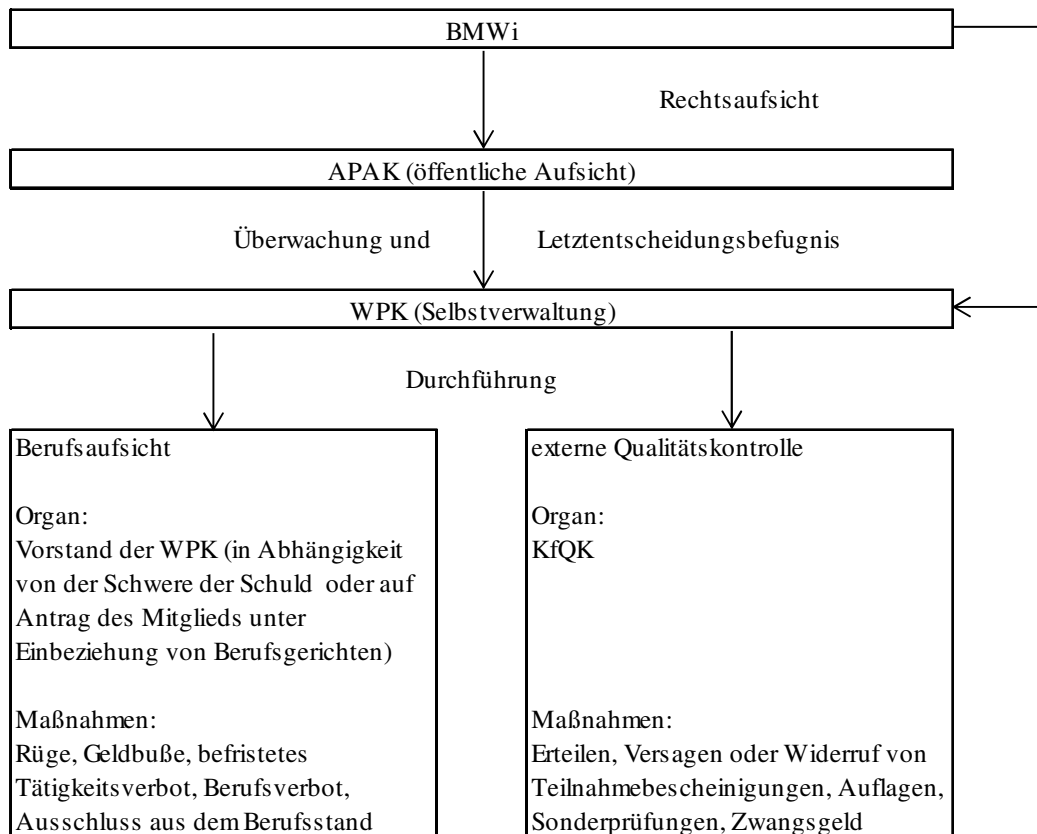


Abbildung 2: Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer (angelehnt an Gabor (2006), S. 63)

Bis zur Umsetzung des APAG war das Aufsichtssystem als ein Peer-Review-System zu klassifizieren. Insbesondere durch die Installation der APAK lag seitdem ein Peer-Review-Verfahren mit Monitoring Elementen vor.⁷¹

Die in der *Abbildung 2* dargestellte Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist ein eigenständiges Organ der WPK und besteht aus unabhängigen, nicht weisungsgebundenen

⁶⁸ Der QKB ging in die APAK auf. Die Erweiterung der Systemaufsicht des QKB über das System der externen Qualitätskontrollen zur Fachaufsicht über die genannten Aufgabenbereiche sowie der Zuweisung der Letztentscheidungsbefugnisse (vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 20) stellte eine wesentliche Erweiterung der berufsstandunabhängigen Überwachungstätigkeiten dar.

⁶⁹ Bis zum 16. Dezember 2013: „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“. Seit dem 17. Dezember 2013: „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“.

⁷⁰ Vgl. Gabor (2006), S. 61.

⁷¹ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 16 f.; Paulitschek (2009), S. 98.

Mitgliedern der WPK.⁷² Diese werden vom Beirat auf Vorschlag des Vorstands gewählt.⁷³ Die Aufgaben der KfQK umfassten die Registrierung der PfQK, die Entgegennahme von Qualitätskontrollberichten, die Erteilung und dem Widerruf von Teilnahmebescheinigungen und Ausnahmegenehmigungen, die Entscheidungen über Maßnahmen sowie über Widersprüche gegen im Rahmen einer externen Qualitätskontrolle getroffene Entscheidungen.⁷⁴ Berufsangehörige konnten sich als PfQK registrieren lassen, wenn sie in den letzten drei Jahren eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung ausgeübt hatten⁷⁵ und Kenntnisse über die Qualitätssicherung nachweisen konnten.⁷⁶ Diese Kenntnisse konnten durch spezielle Schulungskurse oder anderweitig in geeigneter Form nachgewiesen werden.⁷⁷ Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnte sich damit registrieren lassen, wenn mindestens ein Geschäftsführer, Vorstand oder persönlich haftender Gesellschafter als PfQK registriert war und die Gesellschaft über eine wirksame Bescheinigung an der Teilnahme am System der Qualitätskontrolle verfügte.⁷⁸ Der vom PfQK zu erstellende Qualitätskontrollbericht war die wesentliche Entscheidungsgrundlage für die KfQK. Der Qualitätskontrollprüfung lag ein an positiver „assurance“ orientierter Stichprobenansatz zu Grunde. Dies bedeutet, dass vom Untersuchungsgrundsatz das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Ganzes zu überprüfen und zu beurteilen war. Dazu war die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung sowie zur Nachschau zu beurteilen. Die Durchsicht einzelner Aufträge war daher als Funktionstest bzw. Test der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu verstehen. Das Prüfungsurteil war einzuschränken, wenn ein Prüfungshemmnis vorlag oder ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des Qualitätssicherungssystems vorlag, aber eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des Qualitätssicherungssystems insgesamt noch möglich war.⁷⁹ Sofern diese positive Beurteilung nicht möglich war, war das Prüfungsurteil zu versagen.⁸⁰ Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems lag vor, wenn es sich um eine Beanstandung handelte, die möglicherweise, und nicht nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führte, dass die beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht wurden. Ein wesentlicher Mangel lag vor, wenn in abgrenzbaren Teilen oder insgesamt die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen an die Qualitätssicherungen nicht erfüllt

⁷² Das bedeutet aus Mitgliedern des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer.

⁷³ Vgl. § 57e Abs. 2 und 3 WPO i. d. F. des APAG.

⁷⁴ Vgl. § 57e WPO i. d. F. des APAG.

⁷⁵ Vgl. § 1 SfQK (2013).

⁷⁶ Vgl. § 2 SfQK (2013).

⁷⁷ Vgl. § 4 Abs. 3 SfQK (2013).

⁷⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 SfQK (2013).

⁷⁹ IDW PS 140 (2008), Tz. 109.

⁸⁰ IDW PS 140 (2008), Tz. 109.

waren.⁸¹ Im Hinblick auf die Berichterstattung wurde kritisiert, dass auch bei ordnungsgemäßer Prüfung eine fehlende Transparenz bezüglich der Einzelfeststellungen, die nicht in den Qualitätskontrollbericht aufzunehmen waren, bestand und daher nicht durch die WPK und die APAK nachprüfbar waren.⁸²

Sofern das Prüfungsurteil eingeschränkt oder versagt wurde, sollte die Praxis gegenüber der KfQK schriftlich Stellung nehmen.⁸³ Die KfQK konnte aufgrund der festgestellten Mängel des internen Qualitätssicherungssystems Auflagen erteilen, eine Sonderprüfung anordnen oder eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung widerrufen.⁸⁴ Wenn die durch die KfQK verhängten Maßnahmen nicht befolgt wurden, konnte ein Zwangsgeld von bis zu € 25.000 verhängt werden. Wenn eine wiederholte Festsetzung nicht zur Erfüllung der Auflagen führte, musste die KfQK die Teilnahmebescheinigung widerrufen.⁸⁵ Die Sanktionen richteten sich stets gegen die Praxis insgesamt und nicht gegen die einzelnen Berufsträger.⁸⁶ Dieser eigene Sanktionskatalog war erforderlich, da die berufsrechtliche Ahndung⁸⁷ von im Rahmen einer Qualitätskontrolle aufgedeckten Verstößen im Zuge der Berufsaufsicht aufgrund des bestehenden Verwertungsverbots nach § 57 Abs. 4 WPO i. d. F. des APAG, der sogenannten „Firewall“, nicht möglich war.⁸⁸ Das Bestehen der Firewall wurde vielfach kritisiert.⁸⁹ Dem wurde entgegengehalten, dass damit die Bereitschaft der Berufsangehörigen zur Mitwirkung an der Qualitätskontrolle erhöht und der präventive Charakter der externen Qualitätskontrolle somit betont werden sollte.⁹⁰

Die externen Qualitätskontrollen fanden zunächst bei allen Abschlussprüfern in einem zeitlichen Abstand von drei Jahren statt. Mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG)⁹¹ aus dem Jahr 2007 galt die dreijährige Befristung der auszustellenden Teilnahmebescheinigungen nur noch bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, während die Frist für die anderen Praxen auf sechs Jahre verlängert wurde.

⁸¹ IDW PS 140 (2008), Tz. 100 f.

⁸² APAK Tätigkeitsbericht (2009), S. 3.

⁸³ IDW 140 (2008) Tz. 114.

⁸⁴ § 17 Abs. 2 SfQK (2009).

⁸⁵ Vgl. § 57e Abs. 3 WPO i. d. F. des APAG.

⁸⁶ Vgl. § 17 Abs. 6 SfQK (2009).

⁸⁷ Siehe dazu Abschnitt 2.3.2.

⁸⁸ Vgl. Clauß (2013), § 57e Rn. 36 f., zu den engen Grenzen, in denen eine Durchbrechung der Firewall geboten war.

⁸⁹ Vgl. Paulitschek (2009), S. 143 m. w. N.

⁹⁰ Vgl. Paulitschek (2009), S. 137.

⁹¹ Vgl. Abschnitt 2.3.2 zu den weiteren Inhalten des BARefG.

2.3.2 Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Im Jahr 2006 erteilte der Europäische Rat⁹² die Zustimmung zu der umfassend modernisierten 8. EU-Richtlinie (2006) bzw. Abschlussprüferrichtlinie (2006).⁹³ Die Abschlussprüferrichtlinie (2006) enthält Regelungen über die Abschlussprüfung in der EU sowie besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.⁹⁴ EU-Richtlinien sind unter Berücksichtigung der gewährten Spielräume und der gegebenenfalls gesetzten Frist in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.⁹⁵ Demgegenüber sind EU-Verordnungen unmittelbar wirksam.⁹⁶ Die auf die Berufsaufsicht bezogenen Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie werden in der *Tabelle 1* (Abschnitt 2.3.4) skizziert. Eine zentrale Forderung der Abschlussprüferrichtlinie (2006) war die Einrichtung einer externen Berufsaufsicht,⁹⁷ was bereits mit der Installation der APAK durch das APAG berücksichtigt worden war.⁹⁸

Mit Wirkung zum 6. September 2007 trat das BAREfG bzw. die 7. WPO-Novelle in Kraft.⁹⁹ Neben dem Reformbedarf, der sich aus der Abschlussprüferrichtlinie (2006) ergab, hatten auch die in Abschnitt 2.2 diskutierten Aufsichtsmaßnahmen der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde PCAOB für die dort registrierten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelungen.¹⁰⁰ Bezüglich der Berufsaufsicht wurden in diesem Zusammenhang für § 319a-Praxen zusätzlich die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen eingeführt.¹⁰¹ Sofern eine Praxis mehr als 25 § 319a-Unternehmen prüft, war jedes Jahr eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung durchzuführen, ansonsten hatte sie alle drei Jahre stattzufinden.¹⁰² Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen wurden unabhängig von den durchgeführten Inspektionen über einen gesonderten Kammerbeitrag finanziert, der von den Praxen zu entrichten war, die den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen unterlagen. Die Durchführung der anlassunab-

⁹² Die Abschlussprüferrichtlinie war bis dahin seit 1984 nahezu unverändert geblieben. Das Verfahren war dabei durch mehrere Schritte gekennzeichnet, die mit der am 16.3.2004 von der EU-Kommission vorgenommenen Veröffentlichung des im Mai 2003 verabschiedeten 10-Punkte-Aktionsplans zur Stärkung des Abschlussprüfung begonnen hatte (vgl. Klein/Klaas (2006), S. 885 f.).

⁹³ Vgl. Abschlussprüferrichtlinie (2006).

⁹⁴ Vgl. Abschlussprüferrichtlinie (2006), Kapitel X.

⁹⁵ Vgl. AEU-Vertrag (2012), Art. 288 Abs. 3.

⁹⁶ Vgl. AEU-Vertrag (2012), Art. 288 Abs. 3.

⁹⁷ Vgl. Abschlussprüferrichtlinie (2006), Art. 32 bis 35.

⁹⁸ Vgl. Abschnitt 2.3.1.

⁹⁹ Die durch das BAREfG geänderte Fassung der WPO wird im Folgenden als „WPO (2007)“ bezeichnet. Die derzeit geltende Fassung, die durch das APAReG umfassend geändert worden ist, wird in Abgrenzung dazu als „WPO (2016)“ bezeichnet.

¹⁰⁰ Vgl. Heininger/Bertram (2006), S. 905.

¹⁰¹ Vgl. §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO (2007).

¹⁰² Vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

hängigen Sonderuntersuchungen erfolgte durch Angestellte der WPK,¹⁰³ womit die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen als Monitoring-Verfahren zu charakterisieren waren. Sofern die Unabhängigkeit gefährdet war oder die Besorgnis der Befangenheit bestand, durften die Inspektoren nicht an der Sonderuntersuchung mitwirken.¹⁰⁴ Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen waren Teil der Berufsaufsicht, die der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht übertragen hatte.^{105,106} Die bei anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen getroffenen Einzelfeststellungen bildeten die Grundlage für berufsgerichtliche Entscheidungen.¹⁰⁷ Die von der APAK durchzuführende Fachaufsicht umfasste im Zusammenhang mit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen umfangreiche Befugnisse,¹⁰⁸ sie war in die Durchführung eingebunden¹⁰⁹ und ihr oblag auch die Letztentscheidungsbefugnis.¹¹⁰ Gegenstand der Untersuchung waren grundsätzlich § 319a-Mandate. Der Untersuchungsgegenstand konnte auf Nicht-§ 319a-Mandate ausgeweitet werden, sofern Beanstandungen bekannt waren, die dies rechtfertigten.¹¹¹ Im Rahmen der Sonderuntersuchungen wurde die Einhaltung der Berufspflichten in Teilbereichen der Auftragsabwicklung bei einzelnen § 319a-Mandanten kontrolliert. Das Qualitätssicherungssystem wurde mit Hilfe der Untersuchung ausgewählter Teilbereiche überprüft.¹¹²

Im Unterschied zu externen Qualitätskontrollen wurde bei den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen kein Gesamturteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit des

¹⁰³ Vgl. § 6 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹⁰⁴ Vgl. § 7 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹⁰⁵ Vgl. §§ 61a Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 sowie 62b Abs. 1 WPO (2007).

¹⁰⁶ Seit dem 1. April 2012 wurden die Sonderuntersuchungen auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung von der APAK und nicht von der WPK durchgeführt. Mit der Verwaltungsvereinbarung wurde einem europarechtlichen Vertragsverletzungsverfahren vorgebeugt, da die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen gemäß einem Hinweis der Europäischen Kommission nicht von dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer selbst organisiert und durchgeführt werden sollen. Allerdings hat das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 2015 (VG Berlin, Urteil vom 3.12.2015 – VG 22 K 120.14) entschieden, dass die Übertragung der Kompetenz zur Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen einer gesetzlichen Regelung bedarf und somit rechtswidrig sei. Hinsichtlich dieser Frage hat das Verwaltungsgericht Berlin die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen (vgl. Kirchner (2016), S. 99). Allerdings kam das Verwaltungsgericht Berlin für den zu entscheidenden Fall auch zu dem Schluss, dass die Anordnung der APAK zur Durchführung der Sonderuntersuchung gegenüber der klagenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen bleibt (vgl. dazu im Detail Kirchner (2016), S. 99 f.).

¹⁰⁷ Vgl. §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 20 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013). Die in Abschnitt 2.3.1 dargestellte Firewall bestand nicht.

¹⁰⁸ Die APAK beauftragt die WPK mit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und kann ergänzende Untersuchungen anordnen (vgl. §§ 1 Abs. 2 und 19 Abs. 4 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013)).

¹⁰⁹ Die Einbindung in die Durchführung umfasste die Befassung mit den Ergebnissen und die Teilnahme an Schlussbesprechungen, die Würdigung einzelner Entscheidungen hinsichtlich der Angemessenheit, die Einbeziehung bei der Festlegung der Kriterien zur Auswahl der Untersuchungsstichprobe (vgl. § 11 Abs. 3 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013)) und die Übermittlung der vorläufigen Feststellungen nebst Stellungnahmen an die APAK (§ 19 Abs. 3 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013)).

¹¹⁰ Vgl. § 21 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹¹¹ Vgl. § 2 Satz 2 und § 15 Satz 2 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹¹² Vgl. § 3 Abs. 1 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

internen Qualitätssicherungssysteme abgegeben, sondern es wurden bei den ausgewählten Teilbereichen einzelne Feststellungen zu Berufspflichtverletzungen des jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen getroffen.¹¹³ Die Feststellungen über Anhaltspunkte für die Verletzung von Berufspflichten wurden an die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht weitergeleitet. Sofern die Untersuchung objektive Verletzungen von Berufspflichten ergab, teilte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht diese der Praxis im Rahmen der Schlussfeststellung mit. Weiterhin prüfte sie, ob gegen den Inhaber der Praxis oder das persönliche Mitglied der WPK Maßnahmen getroffen werden mussten, und der Vorgang an die Berufsgerichtsbarkeit abgegeben werden musste.¹¹⁴ Bei Berufspflichtverletzungen oblag es der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht zu entscheiden, ob neben Hinweisen weitere Maßnahmen gegen den Praxisinhaber oder einzelne Berufsstandmitglieder erforderlich waren. Die Maßnahmen konnten Belehrungen¹¹⁵, Rügen in Verbindung mit Geldbußen bis zu € 50.000¹¹⁶ und die Weitergabe an die Berufsgerichtsbarkeit¹¹⁷ sein. Vor der Versendung an die geprüfte Praxis war die Schlussfeststellung der APAK vorzulegen, die sie im Rahmen ihrer Letztentscheidungsbefugnis genehmigte.¹¹⁸ Im Gegensatz zu der externen Qualitätskontrolle konnten Erkenntnisse aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen berufsrechtlich verwertet werden.¹¹⁹

2.3.3 Reform der Abschlussprüferaufsicht

Mit der Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen existierten in Deutschland zwei unterschiedliche Verfahren, die sich in weiten Teilen überschneiden haben.¹²⁰ In der Empfehlung der EU-Kommission (2008/362/EG vom 6. Mai 2008) zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, wird dargelegt, dass aufgrund der internationalen Entwicklungen bei diesen Abschlussprüfern zum einen die Qualitätssicherung unabhängig vom Berufsstand verwaltet werden soll und zum anderen von Personen durchgeführt werden soll, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind.¹²¹ Zudem wird darauf hingewiesen, dass die

¹¹³ Vgl. §§ 19 und 20 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013) zu den Möglichkeiten der Stellungnahme der geprüften Praxis sowie der Einbindung der APAK und der WPK.

¹¹⁴ Vgl. § 20 Abs. 3 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹¹⁵ Vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO (2007).

¹¹⁶ Vgl. § 63 WPO (2007).

¹¹⁷ Vgl. § 84a WPO (2007).

¹¹⁸ Vgl. § 21 Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013).

¹¹⁹ Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen waren demnach der Berufsaufsicht zuzuordnen, während die externe Qualitätskontrolle nicht Teil der Berufsaufsicht war (vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 9).

¹²⁰ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 39.

¹²¹ Vgl. Begründung EU-Empfehlung (2008), Rn. 3.

Abschlussprüferrichtlinie (2006) Unterschiede in der Gestaltung zulässt.¹²² Für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse war demnach ein Monitoring-System vorgesehen.¹²³

In Deutschland sollte daher eine Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle erfolgen. Ziel war es zunächst, diese Neuordnung bis zum 1. Januar 2011 zu erarbeiten und umzusetzen.¹²⁴ Insbesondere aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene, also dem Grünbuch der Europäischen Kommission zur Abschlussprüfung „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ und der geplanten Überprüfung der Abschlussprüferrichtlinie, wurde von konkreten Umsetzungen zunächst abgesehen.¹²⁵ Nach einem Diskussionsprozess traten am 16. Juni 2014 die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie (2014) und die EU-APrVO in Kraft. Die Definition der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wurde zudem erweitert und umfasst seitdem nicht nur kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB sondern auch bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen, die von den Mitgliedsstaaten als PIE-Unternehmen bestimmt werden.^{126,127} Die Kapitalmarktorientierung der geprüften Unternehmen ist damit weiterhin ein Kriterium für die Abstufung der externen Qualitätssicherung. Die Umsetzung der Änderungen der Abschlussprüferrichtlinie in das deutsche Recht erfolgte durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) und das Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG). Die Ziele dieser gesetzlichen Regelungen waren der weitest mögliche Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung und eine grundsätzliche 1:1-Umsetzung, in dem Sinne, dass nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgegangen werden sollte.¹²⁸ Daraus

¹²² Vgl. Begründung EU-Empfehlung (2008), Rn. 4.

¹²³ Vgl. EU-Empfehlung (2008), Nr. 4 ff.

¹²⁴ Vgl. Pfitzer/Maxl (2009), S. 54.

¹²⁵ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 40.

¹²⁶ Vgl. Artikel 2, Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie (2014): „Unternehmen von öffentlichem Interesse sind

- a) Unternehmen, die unter das Recht eines der Mitgliedstaaten fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind;
- b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – mit Ausnahme der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute;
- c) Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674 EWG oder
- d) Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.“

¹²⁷ In Deutschland umfasst die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a Abs. 1 HGB (2016) neben den kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB (2016) nunmehr auch CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG (2016), mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des KWG (2016) genannten Institute sowie Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG.

¹²⁸ So zumindest Lücke/Stöbener/Giesler (2015), S. 1579. Daneben gibt es Stellungnahmen, die den Referententwurf an mehreren Stellen kritisieren, weil er über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht (vgl. WPK Stellungnahme (2015); IDW Stellungnahme (2015); wp.net Stellungnahme (2015)).

ergaben sich auch Änderungen bezüglich der Berufsaufsicht. So sind berufsaufsichtliche Ermittlungen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben, und Maßnahmen sowie Sanktionen gemäß Art. 14 Abs. 1 a) bis c) der EU-APrVO zwingend durch eine berufsstandunabhängige¹²⁹ Behörde selbst auszuüben. Da die APAK diese Funktion nicht mehr ausfüllen darf, wurde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die „Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA“ (APAS) eingerichtet,¹³⁰ die auch über eigene Mitarbeiter, insbesondere Inspektoren, verfügen muss.¹³¹ Personen, die mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden waren, dürfen nunmehr erst nach einer dreijährigen Cooling-off-Periode als Inspektoren tätig sein.^{132,133} Die APAS erhebt dabei für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren¹³⁴ von den zu überprüfenden WP-Praxen,¹³⁵ während die bislang durch den Kammerbeitrag getragenen Kosten der Fachaufsicht nunmehr über Steuern finanziert werden.¹³⁶

Die Kommission für Qualitätskontrolle und die Prüfer für Qualitätskontrolle haben bei der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit in Bezug auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nun keine Aufgaben mehr.^{137,138} In den Anwendungsbereich der Qualitätskontrollen fallen lediglich noch die gesetzlichen Abschlussprüfungen sowie die betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden.¹³⁹ Sofern der PfQK keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem¹⁴⁰ feststellt, hat er zu erklären, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von

¹²⁹ Zu der Konkretisierung der „Berufsstandunabhängigkeit“ vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 61.

¹³⁰ Vgl. Lücke/Stöbener/Giesler (2015), S. 1580.

¹³¹ Vgl. Art. 26 Abs. 1 b und 5 EU-APrVO, wonach die Inspektoren nicht Angestellte von Berufsverbänden oder -einrichtungen, wie der WPK, sein dürfen. Zudem muss die neue Behörde im Rahmen der Berufsaufsicht eigene Verwaltungsakte, insbesondere berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen, erlassen können (vgl. Art. 26 Abs. 1 b EU-APrVO).

¹³² Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 61.

¹³³ Vgl. dazu auch die detailliertere Beschreibung in Abschnitt 4.7.1.

¹³⁴ Vgl. § 1 APASGebV (2016).

¹³⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 APASErG (2016).

¹³⁶ Vgl. WPK APASGebV (2016).

¹³⁷ Vgl. Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2, wonach das interne Qualitätssicherungssystem bei § 319a-Praxen bisher einer doppelten externen Qualitätssicherung durch die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und die externen Qualitätskontrollen gemäß § 57a ff. WPO (2007) unterlag.

¹³⁸ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 64 und Farr (2016), S. 193 zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bei der Prüfung des Qualitätssicherungssystems.

¹³⁹ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 63. Bislang fielen sämtliche „siegelgeführten Prüfungen“ in den Anwendungsbereich der Qualitätskontrolle.

¹⁴⁰ Die VO 1/2006 wird zukünftig durch den IDW QS 1 ersetzt. Gegenwärtig liegt ein „Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)“ des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW vor. Der Vorstand der WPK hat beschlossen, die VO 1/2006 zum 31. Dezember 2016 aufzuheben (Aufhebung VO (2016), S. 14).

gesetzlichen Abschlussprüfungen und von durch die BaFin beauftragten Prüfungen gewährleistet.^{141,142} Die Präzisierung der Berichterstattung¹⁴³ über die Feststellungen ist zudem, neben der stärker risikobasierten Ausrichtung der Qualitätskontrolle und den praktischen Fragestellungen bei der Übernahme der Inspektionsergebnisse durch den PfQK¹⁴⁴, auch Gegenstand des derzeit in Überarbeitung befindlichen IDW PS 140.¹⁴⁵ Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als PfQK wurden etwas erhöht. Für die Registrierung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:^{146,147}

- Mindestens seit drei Jahren als WP bestellt und dabei Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung.¹⁴⁸
- Absolvierung einer speziellen Ausbildung in der Qualitätskontrolle.¹⁴⁹
- In den letzten fünf Jahren ist aufgrund einer Berufspflichtverletzung keine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden, die der Eignung als PfQK entgegensteht.
- Berufsangehörige in eigener Praxis müssen selbst als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sein.

Der Widerruf der Registrierung als PfQK wird nunmehr nicht in der Satzung für Qualitätskontrolle sondern in § 57a Abs. 3a WPO (2016) geregelt.¹⁵⁰ Die Überwachung der Qualitätskontrollen erfolgte bislang durch die Siegelpflicht in eine Einbeziehung in das System der Qualitätskontrollen selbst und eine Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder der APAK an der Qualitätskontrolle, was insbesondere die Schlussbesprechungen betraf.¹⁵¹

¹⁴¹ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 64 und § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO (2016). Bislang war eine Beurteilung mit einer Positivformulierung mit einer hinreichenden Prüfungssicherheit erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3.1).

¹⁴² Gemäß Veidt/Geithner (2016), S. 219 ist damit für die Qualitätskontrolle als auch für die Inspektionen einheitlich eine negative Bestätigungsaussage vorzunehmen.

¹⁴³ Zu den Anpassungen bezüglich des Qualitätskontrollberichtes vgl. Farr (2016), S. 193.

¹⁴⁴ Gemäß § 57a Abs. 5a WPO (2016) sind im Rahmen der externen Qualitätskontrolle bei PIE-Praxen (bzw. „Mischpraxen“) nunmehr bezüglich der Angemessenheit des internen Qualitätssicherungssystem die Inspektionsberichte zu berücksichtigen. Der PfQK hat auf dieser Basis ausschließlich die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems im Bereich der Prüfung der Non-PIEs zu beurteilen. Vgl. Schmidt/Schneiß/Eyndend (2016), S. 601 zu der praktischen Umsetzung dieser Regelung.

¹⁴⁵ Vgl. Schmidt/Schneiß/Eyndend (2016), S. 598, 601.

¹⁴⁶ Vgl. Farr (2016), S. 191.

¹⁴⁷ Vgl. IDW EPS 140 n.F. (2016).

¹⁴⁸ Vgl. § 1 SfQK (2016).

¹⁴⁹ Vgl. § 2 SfQK (2016).

¹⁵⁰ Zum Widerruf der Registrierung in bestimmten Fällen und zur Änderung des Nachweises der Fortbildungsverpflichtung vgl. Farr (2016), S. 191 f.

¹⁵¹ Vgl. Farr (2016), S. 192.

Nunmehr kann die KfQK¹⁵² die PfQK direkt überwachen. So kann sie im Einvernehmen mit der APAS an den Qualitätskontrollen teilnehmen und sich dabei die Arbeitspapiere des PfQK vorlegen lassen.¹⁵³ Zudem überprüft sie, ob die PfQK bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregeln eingehalten haben.¹⁵⁴ Der Qualitätskontrollbericht ist wie bisher an die WPK weiterzuleiten. Als Sanktionsmöglichkeit in den Fällen von wesentlichen Mängeln im Qualitätssicherungssystem, wesentlichen Prüfungshemmnissen, nicht fristgerechter Einreichung des Berichtes oder bei „Unzulässigkeit“ des PfQK hat die KfQK die Möglichkeit, die Eintragung der Berufspraxis löschen zu lassen.¹⁵⁵ Nicht verändert hat sich das zum Teil kritisierte Verfahren,¹⁵⁶ dass sich die zu überprüfenden WP-Praxen weiterhin durch Einreichung von entsprechenden Vorschlägen, ihren PfQK selber aussuchen können.¹⁵⁷ Das Verbot der Verwertung von Feststellungen, die bei der Qualitätskontrolle getroffen worden sind,¹⁵⁸ wurde hingegen aufgehoben.¹⁵⁹

Zudem ist eine Neustrukturierung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Berufsgerichtsbarkeit erfolgt. Der WPK wurde nunmehr auch die Aufgabe der Sanktionierung von schweren Berufspflichtverletzungen zugewiesen.¹⁶⁰ Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, obliegt allerdings der APAS, neben der Befugnis zur Anordnung von Auflagen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Anordnung einer Sonderprüfung,¹⁶¹ die unmittelbare Entscheidung über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen.¹⁶² Der Vorstand der WPK bzw. die APAS können neben der Erteilung von

¹⁵² Vgl. Herrmann (2016), S. 33 ff., 39. Gemäß Herrmann gelten für die KfQK dieselben unionsrechtlichen Anforderungen wie für die APAS. Herrmann sieht in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und den seiner Ansicht nach nicht transparenten und nicht unabhängigen Auswahlverfahren der Mitglieder der KfQK eine Verletzung dieser Anforderungen. Das unter Einbeziehung der KfQK von der WPK errichtete Qualitätssicherungssystem genügt seiner Ansicht daher nicht den neuen unionsrechtlichen Anforderungen. Gemäß Ansicht von Lenz (vgl. Lenz (2016), S. 880) ist die Übertragung der unionsrechtlichen Anforderungen an die öffentliche Aufsicht auf die KfQK unzutreffend. Lenz weist darauf hin, dass bei einer solchen Auslegung eine Qualitätskontrolle im Sinne eines Peer Reviews nicht mehr möglich wäre.

¹⁵³ Vgl. § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO (2016). Die APAS kann gemäß § 66a Abs. 3 Satz 1 WPO (2016) auch selbst an den Qualitätskontrollen teilnehmen.

¹⁵⁴ Vgl. Farr (2016), S. 192.

¹⁵⁵ Vgl. Farr (2016), S. 193 f.; Riese/Veidt/Clauß (2016a), S. 34.

¹⁵⁶ Vgl. Abschnitt 4.7.1.

¹⁵⁷ Vgl. Farr (2016), S. 192; Riese/Veidt/Clauß (2016a), S. 33.

¹⁵⁸ Die sogenannte „Firewall“ (vgl. Abschnitt 2.3.1).

¹⁵⁹ Gemäß Lücke/Stöbener/Giesler (2015), S. 1580 war die Beschränkung im Hinblick auf die bestehende Pflicht der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die Richtlinie verhältnismäßige Sanktionen vorzusehen nicht mehr zulässig. Demgegenüber hatte sich die WPK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf zum APAREG für den Erhalt der Firewall ausgesprochen (vgl. WPK Stellungnahme (2015), S. 4, 30 und 43). Auch das IDW hatte sich für den Erhalt der Firewall ausgesprochen (vgl. Farr (2016), S. 194).

¹⁶⁰ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 67.

¹⁶¹ Vgl. Racky (2016), S. 1004.

¹⁶² Vgl. § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO (2016).

Rügen auch Geldbußen¹⁶³, Tätigkeitsverbote für bestimmte Tätigkeitsbereiche, Berufsverbote und die Ausschließung aus dem Beruf als Sanktionen verhängen.¹⁶⁴ Die APAS kann gegenüber der WPK aufgrund des Letztentscheidungsrechts deren Entscheidungen überprüfen, aufheben, anweisen oder die Entscheidungen sogar selbst treffen.^{165,166} Der Berufsangehörige kann gegenüber der WPK bzw. der APAS gegen die Maßnahme Einspruch einlegen.¹⁶⁷ Wenn der Einspruch abgewiesen wird, kann er eine berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.¹⁶⁸

Durch das APAREG wurde nunmehr zusätzlich die Möglichkeit der Verhängung der genannten Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschaffen.¹⁶⁹ Voraussetzung dafür ist, dass ein bestimmter Personenkreis¹⁷⁰ Berufspflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verletzt. Wie genau die „Verletzung der Berufspflichten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ abzugrenzen ist, wird zu klären sein.¹⁷¹

Die WPK und die APAS haben nunmehr berufsaufsichtliche Maßnahmen sowie Informationen zu Art und Charakter der Verstöße auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter der Verstöße vorzunehmen.¹⁷² Diese Neuregelung dient der Umsetzung der erweiterten Anforderungen aus der Abschlussprüferrichtlinie (2016).¹⁷³ Die Namen der betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind dabei, im Gegensatz zu den Namen natürlicher Personen, zu nennen.^{174,175} Die Veröffentlichung der Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen erfolgen für eine Dauer von 5 Jahren ab Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft,¹⁷⁶ womit die Offenlegung vermutlich erst Jahre nach der Pflichtverletzung bekannt gegeben

¹⁶³ Es können nunmehr Geldbußen bis zu € 500.000, statt wie bisher bis zu € 50.000, verhängt werden.

¹⁶⁴ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 67; Racky (2016), S. 1004.

¹⁶⁵ Vgl. Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell (2016), S. 62.

¹⁶⁶ Die Entscheidungsfindung bei der APAS erfolgt durch Beschlusskammern (vgl. § 1 Abs. 5 bis 7 APASerG), die zur Sicherung einer unabhängigen Entscheidungsfindung beitragen sollen (vgl. Lenz (2016), S. 877). Vgl. auch Abschnitt 4.7.1.

¹⁶⁷ Vgl. Racky (2016), S. 1006.

¹⁶⁸ Vgl. § 71a WPO (2016). Zur Möglichkeit der Beantragung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei Zurückweisung eines Einspruchs gegen einen Rügebescheid vgl. § 63a Abs. 1 WPO (2016). Zum Instanzenzug im Detail vgl. Racky (2016), S. 1006 f.

¹⁶⁹ Vgl. § 71 Abs. 2 WPO (2016). § 71 Abs. 1 WPO (2016) eröffnet daneben die Möglichkeit zur Sanktionierung von Vorstandmitgliedern, Geschäftsführern oder persönlich haftenden Gesellschaftern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die keine Wirtschaftsprüfer sind.

¹⁷⁰ Der Personenkreis wird in § 71 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 WPO (2016) abgegrenzt.

¹⁷¹ Vgl. Racky (2016), S. 1006 sowie kritische Anmerkungen zu dieser Regelung von Wegner (2016), S. 14.

¹⁷² Vgl. § 69 Abs. 1 WPO (2016).

¹⁷³ Vgl. BT-Drucksache 18/6282, S. 99. Relevant sind hier die Artikel 30 Abs. 3, 30a Abs. 1 b) und Artikel 30c der Abschlussprüferrichtlinie (2016).

¹⁷⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/6282, S. 99.

¹⁷⁵ In besonderen Fällen kann auch eine Anonymisierung hinsichtlich der betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geboten sein (vgl. § 69 Abs. 2 WPO (2016)).

¹⁷⁶ § 69 Abs. 3 WPO (2016).

wird.¹⁷⁷ Hinsichtlich der Angemessenheit dieser Form der Veröffentlichung bestehen unterschiedliche Auffassungen.¹⁷⁸

Als Lockerungen der bisherigen Verfahrensweise wird statt der bisherigen Teilnahmebescheinigung bei Qualitätskontrollverfahren nunmehr ein Anzeigeverfahren eingeführt, welches es ermöglicht, Qualitätskontrollen anzuordnen bzw. Inspektionen vorzunehmen.¹⁷⁹

Die Zeitpunkte der Durchführung der Inspektionen und Qualitätskontrollen werden von der APAS bzw. der KfQK¹⁸⁰ individuell auf Basis einer Risikoanalyse festgelegt.¹⁸¹ Die Qualitätskontrollen müssen dabei jedoch mindestens alle sechs Jahre stattfinden.¹⁸²

Inspektionen müssen alle drei Jahre bzw. bei Prüfern, die ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen,¹⁸³ mindestens alle sechs Jahre durchgeführt werden.¹⁸⁴

2.3.4 Zusammenfassung des Aufsichtssystems in Deutschland

Das Aufsichtssystem (vor und nach dem APAREG) kann wie folgt zusammengefasst werden:

¹⁷⁷ Vgl. Lenz (2016), S. 881.

¹⁷⁸ Es wird teilweise kritisiert, dass die Bekanntmachung erst erfolgt, wenn sie bestandskräftig und unanfechtbar ist. Auch die Unterlassung der Nennung der Namen natürlicher Personen trägt nach dieser Ansicht dazu bei, dass die gebotene Transparenz nicht erreicht wird (vgl. Lenz (2016), S. 881; Stellungnahme APAK (2015), S. 15 f.). Andererseits besteht für die Berufsangehörigen gerade bei öffentlich diskutierten Fällen eine Besorgnis der Identifizierbarkeit (vgl. Racky (2016), S. 1006). Es wird angemerkt, dass diese Regelung vermutlich dazu führen wird, dass die Berufsträger veranlasst werden, eine Rüge nicht zu akzeptieren und weiter zu streiten, da diese ihre berufliche Vertretung nicht veröffentlicht sehen möchten (vgl. Wegner (2016), S. 15). Auch sei nicht sichergestellt, dass die Veröffentlichung nach 5 Jahren im Internet nicht mehr auffindbar sei, so dass dem Berufsträger ein „lebenslanges Stigma“ drohe (vgl. Wegner (2016), S. 15).

Für die Würdigung der unterschiedlichen Auffassungen ist letztendlich entscheidend, ob der mit der Veröffentlichung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte angesichts der verfolgten übergeordneten Zielsetzung verhältnismäßig ist (vgl. Paulitschek (2009), S. 239).

¹⁷⁹ Vgl. Lücke/Stöbener/Giesler (2015), S. 1582.

¹⁸⁰ Vgl. Riese/Veidt/Clauß (2016b), S. 54.

¹⁸¹ Vgl. Lücke/Stöbener/Giesler (2015), S. 1582.

¹⁸² Vgl. § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO (2016).

¹⁸³ Dabei gelten die Größenkriterien gemäß Bilanz-Richtlinie (2013) Art. 2 Abs. 2 und 3.

¹⁸⁴ Vgl. § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WPO (2016) i.V.m. Art. 26 Abs. 2 a) u. b) EU-APrVO und Art. 2 Nrn. 17 u. 18 Abschlussprüferrichtlinie (2014).

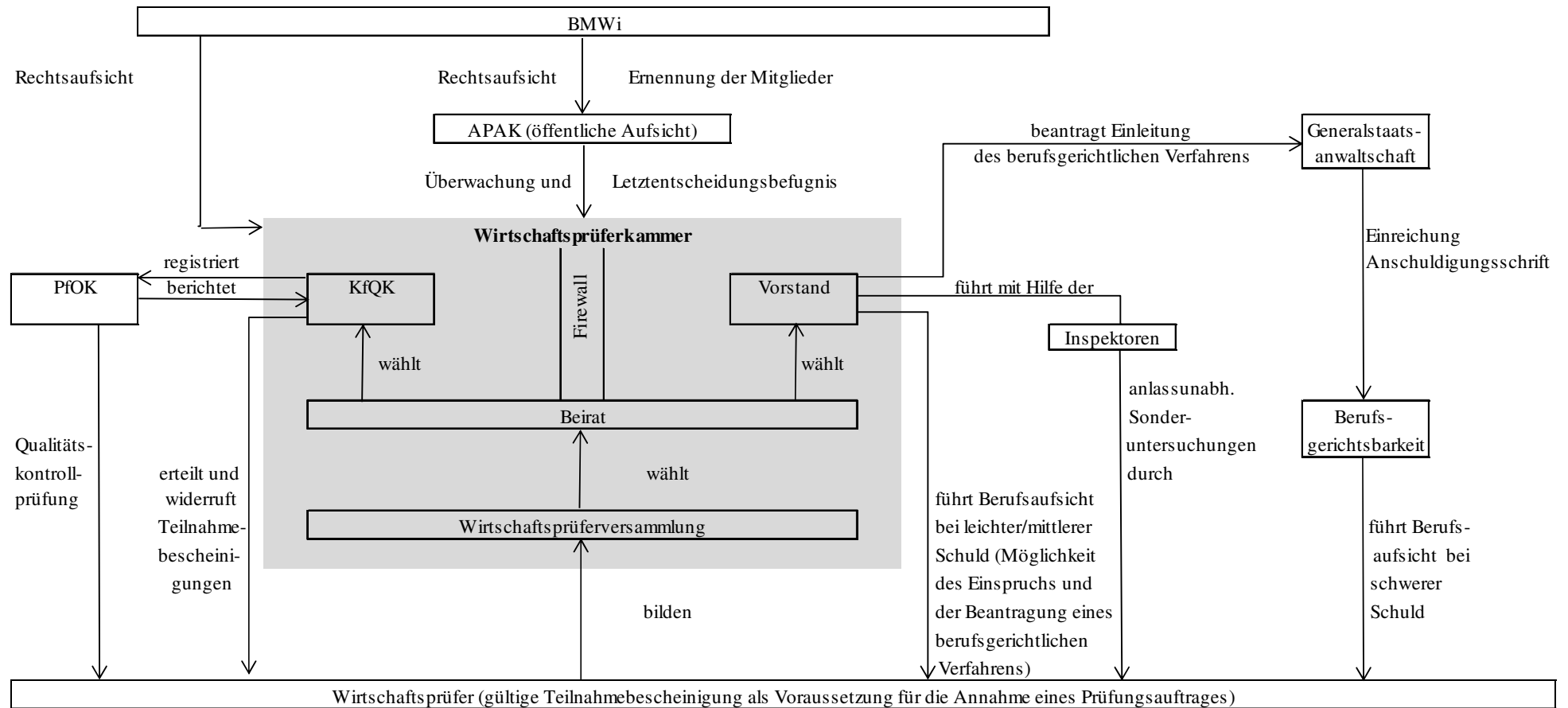


Abbildung 3: Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vor dem APAReG (angelehnt an Paulitschek (2009), S. 80)

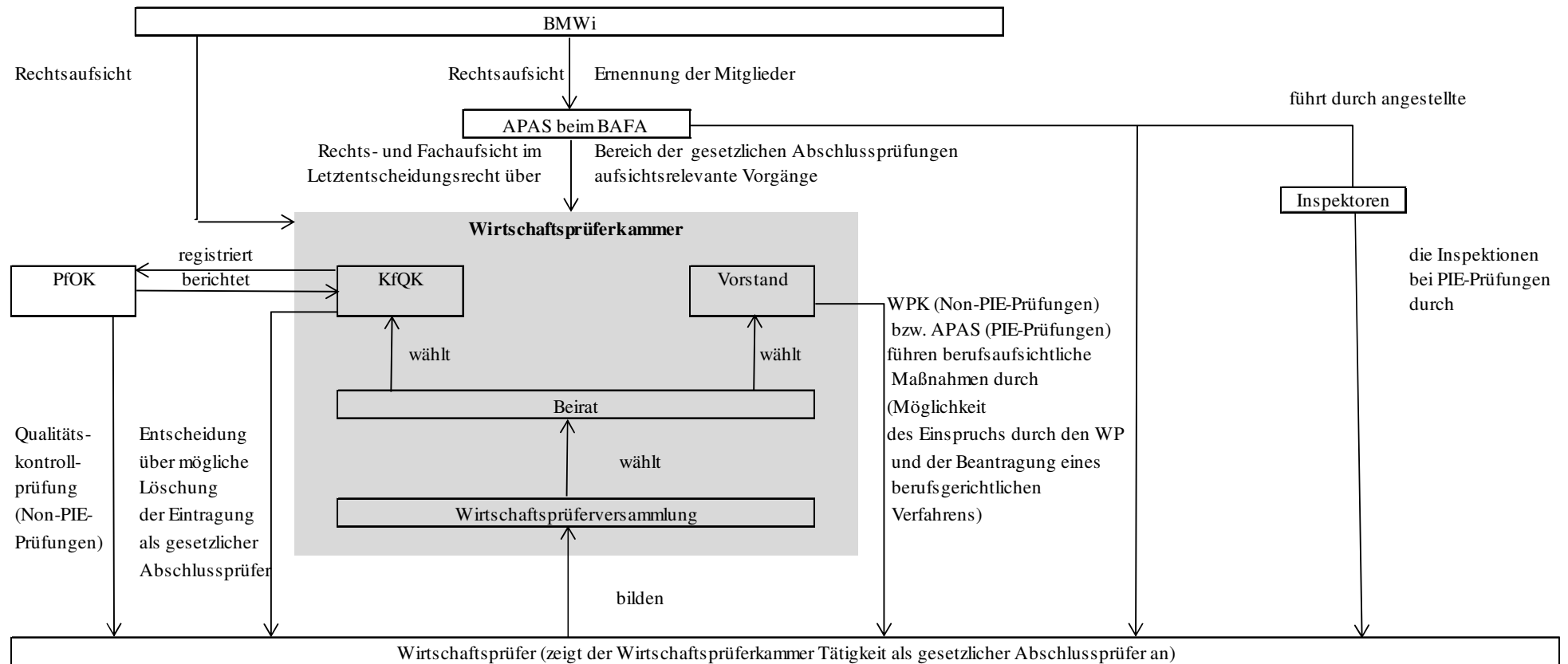


Abbildung 4: Aufsichtssystem über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nach dem APAREG

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in der *Abbildung 5* eine Überleitung der Begrifflichkeiten der bisher vorgestellten Qualitätssicherungssysteme zu den allgemeinen Begrifflichkeiten und den bei dem Quasi-Experiment in Kapitel 5 verwendeten Begriffen gegeben.

| externe QKP §§ 57a ff. WPO (2007) bis 16.6.2016 | Anlassunabhängige Sonderuntersuchung § 61a S.2 Nr.2 WPO (2007) bis 16.6.2016 | Qualitätskontrollen bei Non-PIE-Prüfungen §§ 57a ff. WPO (2016) seit 17.6.2016 | Inspektionen bei PIE-Prüfungen § 62 b WPO (2016) seit 17.6.2016 | allgemeine Begrifflichkeiten | Bezeichnung Quasi-Experiment |
|--|---|--|--|------------------------------------|---|
| APAK | APAK | APAS | APAS | externes Qualitätssicherungssystem | öffentliche Aufsichtsstelle (öA) |
| WPK | WPK | WPK | | | |
| KfQK | Abteilung SU | KfQK | | | |
| PfQK | Inspektor | PfQK | Inspektor | Qualitätssicherungsprüfer (QSP) | praktizierender WP oder Angestellter der öA |
| Abschlussprüfer | Abschlussprüfer | Abschlussprüfer | Abschlussprüfer | Abschlussprüfer | Abschlussprüfer |

**Abbildung 5: Darstellung zentraler Begriffe
(eigene Darstellung)**

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Ausgestaltung verschiedener Aspekte von Qualitätssicherungssystemen in Deutschland bzw. die entsprechenden europäischen Vorgaben:¹⁸⁵

¹⁸⁵ Die Struktur der Tabelle ist an die Darstellung bei Gabor (2006), S. 81 angelehnt und fasst die Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4 zusammen.

| | Europäische Union (bis 16. Juni 2016) | Deutschland (bis 16. Juni 2016) | Deutschland (bis 16. Juni 2016) | Europäische Union (seit 17. Juni 2016) | Deutschland (seit 17. Juni 2016) | Deutschland (seit 17. Juni 2016) |
|--|--|---|---|---|---|---|
| | Abschlussprüferrichtlinie (2006) | externe Qualitätskontrolle | Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen | Abschlussprüferrichtlinie (2014) / EU-APrVO | externe Qualitätskontrolle | Inspektionen |
| Zeitraum | Umsetzungsfrist: bis 29. Juni 2008 (Artikel 53) | seit 1.1.2001 mit Anpassungen in 2005 und 2007 | seit 6. September 2007 | Umsetzungsfrist der Richtlinie: bis 17. Juni 2016; gemäß Artikel 44 der Verordnung gelten die meisten Regelungen der Verordnung ab diesem Tag direkt. | seit 17. Juni 2016 | seit 17. Juni 2016 |
| Bindungs- wirkung | Verpflichtung zur Übernahme in nationales Recht | Bindendes Gesetz | Bindendes Gesetz | Verpflichtung zur Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht. Direkte Geltung der Verordnung. | Bindendes Gesetz | Bindendes Gesetz |
| System | Entweder Mischform zwischen Peer Review und Monitoring oder reines Monitoring (Artikel 29) | Mischform zwischen Peer Review und Monitoring (seit 2005) | Monitoring (indirekt u. a. durch Letztentscheidungsbefugnis der APAK) | Entweder Mischform zwischen Peer Review und Monitoring oder Monitoring (Artikel 29). Monitoring bei PIE-Prüfungen (Artikel 26 der Verordnung). | Mischform zwischen Peer Review und Monitoring | Monitoring (direkte Zuständigkeit der APAS) |
| Anwendungsbereich | EU-Abschlussprüfer (Artikel 29) | Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen (§ 57a Abs. 1 WPO (2007)). | Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei § 319a-Unternehmen vornehmen (§ 62b Abs. 1 WPO (2007)). | Alle gesetzlichen EU-Abschlussprüfer (Artikel 29 der Richtlinie). Zusätzliche Regelungen für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 26 der Verordnung). | Non-PIE-Prüfungen | PIE-Prüfungen |
| Kontrollfrequenz | Mindestens alle 6 Jahre (Artikel 29 Abs. 1 h). Mindestens alle 3 Jahre bei Abschlussprüfern von Unternehmen des öffentlichen Interesses (Artikel 43). | Die Teilnahmebescheinigung gilt gemäß § 57a Abs. 6 S. 8 WPO (2007) für drei bzw. sechs Jahre (für § 319a- bzw. § 319-Praxen). | Sofern eine Praxis mehr als 25 § 319a-Unternehmen prüft, wird jedes Jahr eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung durchgeführt. Ansonsten findet sie alle drei Jahre statt (§ 10 Verfahrensordnung SU (2013)). | Mindestens alle 6 Jahre (Artikel 29 Abs. 1 h) der Richtlinie). Bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse mindestens alle 3 bis 6 Jahre (größenabhängig; Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung). | Abhängig von Risikoanalyse. Mindestens alle 6 Jahre. | Abhängig von Risikoanalyse. Mindestens alle 3 bzw. alle 6 Jahre. |
| Auswahl des Qualitäts- sicherungs- prüfers | Objektives Auswahlverfahren (Artikel 29 Absatz 1 e) | Die zu überprüfende Praxis schlägt bis zu drei Prüfer vor (in der Regel wird nur einer vorgeschlagen). Die KfQK kann vorgeschlagene PfQK ablehnen (§ 57a Abs. 6 S. 1 bis 3 WPO (2007)). | Keine Einflussmöglichkeit der zu überprüfenden Praxis | Objektives Auswahlverfahren (Artikel 29 Abs. 1 e) der Richtlinie). Weitere Konkretisierung bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 26 Abs. 5 b) bis d) der Verordnung). | Die zu überprüfende Praxis schlägt bis zu drei Prüfer vor. Die KfQK kann vorgeschlagene PfQK ablehnen (§ 57a Abs. 6 S. 1 bis 3 WPO (2016)). | APAS |
| Qualitäts- sicherungs- prüfer | Peers oder Inspektoren (Artikel 29 der Richtlinie) | Peers | Mitarbeiter der WPK | Entweder Peers oder Inspektoren (Artikel 29 der Richtlinie). Bei PIE-Praxen Inspektoren oder- wenn deren Zahl nicht ausreichend zusätzlich beauftragte Personen (Art. 26 Abs. 1 b und Abs. 5 der Verordnung). | Peers | Mitarbeiter der APAS |
| Kosten der Qualitäts- kontrolle und des Systems | Die Finanzierung des Systems muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein (Artikel 29 Abs. 1 b) der Richtlinie bzgl. der Qualitätssicherungskosten; Artikel 32 Abs. 7 der Richtlinie bzgl. der öffentlichen Aufsicht). | Vergütung des PfQK durch die zu prüfende Praxis. Weitere Kosten werden über die Kammerbeiträge abgedeckt. | Unabhängig von den durchgeführten Inspektionen über einen gesonderten Kammerbeitrag. | Die Finanzierung des Systems muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein (Artikel 29 Abs. 1 b) der Richtlinie bzgl. der Qualitätssicherungskosten; Artikel 32 Abs. 7 der Richtlinie bzgl. der öffentlichen Aufsicht). | Vergütung des PfQK durch die zu prüfende Praxis. Weitere Kosten werden über die Kammerbeiträge abgedeckt. | Die APAS erhebt Gebühren von den PIE-Praxen. Die weiteren Kosten werden durch Steuermittel abgedeckt. |
| Information der Öffentlichkeit | Öffentliche Bekanntgabe von Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise (Artikel 30 Abs. 3). | Anonymisierte und zusammengefasste Gesamtergebnisse für die Öffentlichkeit. | Anonymisierte und zusammengefasste Gesamtergebnisse für die Öffentlichkeit. | Öffentliche Bekanntgabe von Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise. Anonymisierung hinsichtlich personenbezogener Daten ist möglich (Artikel 30 Abs. 3, 30a Abs. 1 b), 30c der Richtlinie). | Grundsätzlich Bekanntmachung der Namen der WP-Praxen. Die Namen natürlicher Personen werden nicht bekannt gemacht. | Grundsätzlich Bekanntmachung der Namen der WP-Praxen. Die Namen natürlicher Personen werden nicht bekannt gemacht. |
| Öffentliche Aufsicht über das System | Einrichtung einer allgemein umschriebenen öffentlichen Aufsicht (Artikel 32 Abs. 1). | APAK (Aufsicht der WPK) | APAK (Aufsicht der WPK) | Einrichtung einer Behörde, die für die Aufsicht verantwortlich ist (Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie). | APAS (Aufsicht der WPK) | APAS führt die Aufsicht direkt durch |
| Beteiligung der Öffentlichkeit | Letztentscheidungsbefugnis der öffentlichen Aufsicht (Artikel 32 Abs. 4). | Letztentscheidungsbefugnis der APAK gemäß § 66a Abs. 4 WPO (2007). | Letztentscheidungsbefugnis der APAK gemäß § 66a Abs. 4 WPO (2007). | Letztentscheidungsbefugnis der Behörde (Art. 32 Abs. 4 der Richtlinie). | Letztentscheidungsbefugnis der APAS. Recht zur Ersatzvornahme. | APAS führt die Aufsicht direkt durch. |
| Sanktionen | Die im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden (Artikel 29 Abs. 1 j). Unbeschadet der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen (Artikel 30 Abs. 2 und 3). | Auflagen, Sonderprüfung, Widerruf der Teilnahmebescheinigung und Verhängung eines Zwangsgeldes durch die KfQK. Die Maßnahmen sind gegen die Praxis gerichtet (§ 57 e Abs. 2 und 3 WPO (2007)). Firewall gemäß § 57 e Abs. 4 WPO (2007). | Bei Berufspflichtverletzungen obliegt es der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht zu entscheiden, ob neben Hinweisen weitere Maßnahmen gegen den Praxisinhaber oder einzelne Berufsstandsmitglieder erforderlich sind. Die Maßnahmen können Belegungen, Rügen in Verbindung mit Geldbußen bis zu € 50.000 gemäß § 63 Abs. 2 WPO (2007) sein. Bei schwerer Schuld werden Berufsgerichte mit einbezogen. | Die im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden (Artikel 29 Absatz 1 j) der Richtlinie). Unbeschadet der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen (Artikel 30 Abs. 2 und 3 der Richtlinie). Erweiterung der Sanktionsbefugnisse der Behörde (Artikel 30a der Richtlinie). | Als Sanktionen können Rügen, Geldbußen bis zu € 500.000, Verbote der Tätigkeit auf bestimmten Feldern, Berufsverbote und die Ausschließung aus dem Beruf verhängt werden. Es bestehen Sanktionsmöglichkeiten gegen Praxis und Berufsträger. Keine Firewall mehr. Die KfQK kann über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entscheiden. | Als Sanktionen können Rügen, Geldbußen bis zu € 500.000, Verbote der Tätigkeit auf bestimmten Feldern, Berufsverbote und die Ausschließung aus dem Beruf verhängt werden. Es bestehen Sanktionsmöglichkeiten gegen Praxis und Berufsträger. Befugnis zur Anordnung von Auflagen zur Beseitigung vom Mängeln oder zur Anordnung einer Sonderprüfung. |

Tabelle 1: Übersicht externe Qualitätssicherung Deutschland und EU

3 Bezugsrahmen, Stand der Forschung und Forschungsfragen

3.1 Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme

3.1.1 Bezugsrahmen zum Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme

In diesem Abschnitt wird ein Bezugsrahmen für die Erforschung des Nutzens externer Qualitätssicherungssysteme entwickelt. Ein Bezugsrahmen ermöglicht bzw. erleichtert

- die systematisierte Darstellung der bisherigen Forschungsbeiträge,¹⁸⁶
- die Identifikation und Abgrenzung bestehender Erkenntnislücken¹⁸⁷ und
- die Einordnung der Ergebnisse des eigenen Quasi-Experimentes.¹⁸⁸

Als Ausgangspunkt dafür wird der von *Ruhnke* für die Erforschung des Nutzens der Abschlussprüfung entwickelte Bezugsrahmen verwendet.¹⁸⁹ Dies bietet sich an, da

- die Ziele externer Qualitätssicherungssysteme aus Zielen der gesetzlichen Abschlussprüfung abgeleitet werden und
- eine selektive Verwertung der Erkenntnisse aus der Prüfungsforschung vereinfacht wird.¹⁹⁰

Die Verwertung von Erkenntnissen aus der Prüfungsforschung ist für die im Zusammenhang mit der Forschungsfrage 2¹⁹¹ vermuteten unterschiedlichen Nachfragen nach externer Qualitätssicherung in Abhängigkeit von den Merkmalen der zu prüfenden Unternehmen hilfreich, da zu diesem Themenbereich bislang keine Forschungsbeiträge vorliegen.¹⁹²

In der nachfolgenden Abbildung wird der von *Ruhnke*¹⁹³ entwickelte Bezugsrahmen zur Erforschung des Nutzens der Abschlussprüfung weitgehend übernommen und auf die Erforschung des Nutzens von externen Qualitätssicherungssystemen übertragen.

¹⁸⁶ Vgl. Abschnitt 3.3.

¹⁸⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.

¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 6.

¹⁸⁹ Vgl. *Ruhnke* (2003), S. 250 ff.

¹⁹⁰ Vgl. *Abbildung 6*, wonach die „Entscheidungsrelevanz für Prüfungsinformationen“ bei Abschlussprüfungen und externen Qualitätssicherungssystemen eine Voraussetzung für die Entfaltung eines Nutzens ist. Vgl. auch Abschnitt 3.2 zum Zusammenhang zwischen „Qualität der Finanzberichterstattung“, welche annahmegemäß durch Abschlussprüfungen erhöht wird, und „Prüfungsqualität“, die annahmegemäß durch externe Qualitätssicherung gesteigert wird.

¹⁹¹ Vgl. Abschnitt 3.4.

¹⁹² Im Gegensatz zu vorhandenen Würdigungen von Monitoring- und Peer-Review-Systemen (vgl. Abschnitt 3.3).

¹⁹³ Vgl. *Ruhnke* (2003), S. 256.

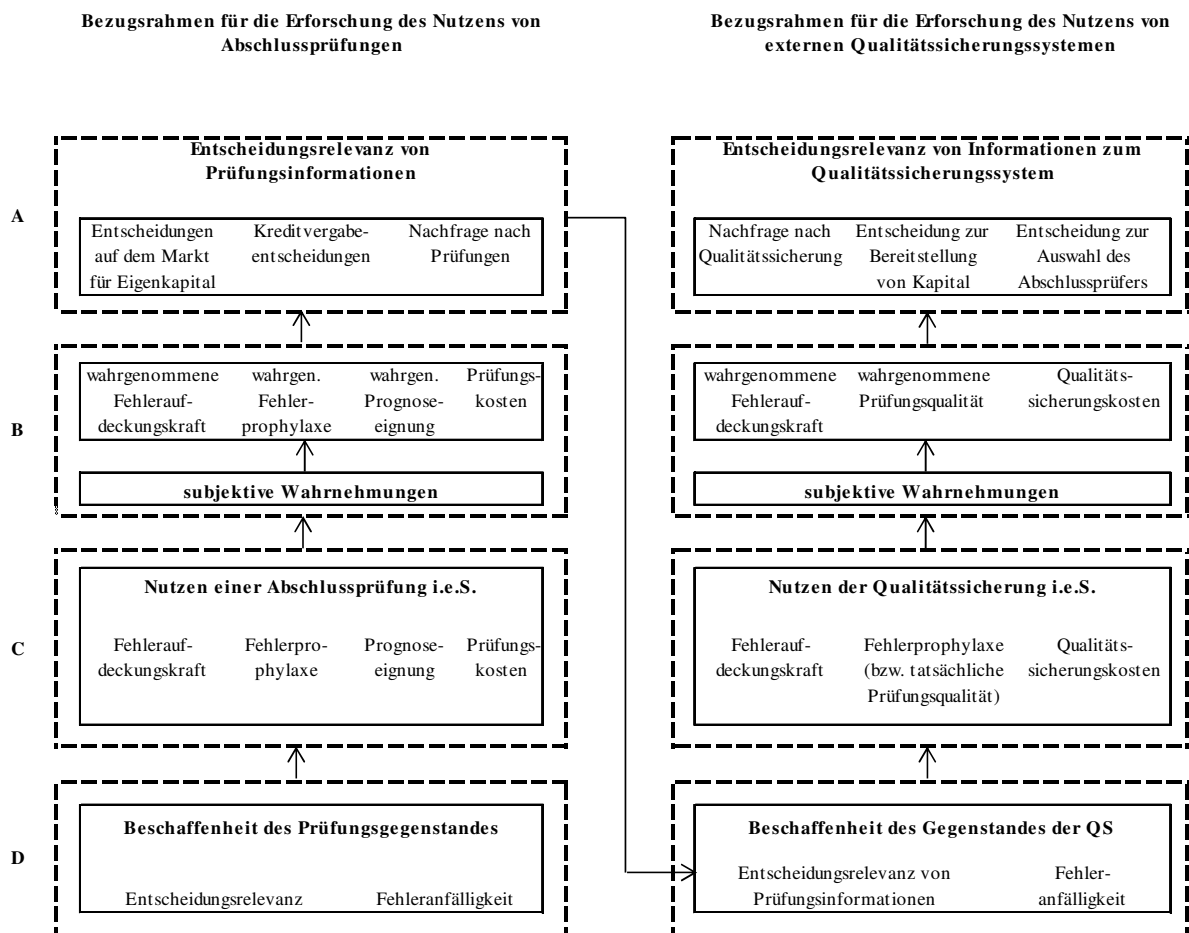


Abbildung 6: Bezugsrahmen für die Erforschung des Nutzens von Abschlussprüfungen und externer Qualitätssicherungssysteme (in Anlehnung an Ruhnke (2003), S. 256)

Wie in der *Abbildung 6* auf der **Ebene D** dargestellt wird, kann eine Abschlussprüfung bzw. ein externes Qualitätssicherungssystem nur einen Nutzen entfalten, wenn der Prüfungsgegenstand fehleranfällig und entscheidungsrelevant ist,^{194,195} was durch zahlreiche Studien bestätigt wird.¹⁹⁶

¹⁹⁴ Zur Fehleranfälligkeit vgl. beispielhaft die Darstellung festgestellter Fehler bei geprüften Konzernabschlüssen durch die DPR bei Keitz/Wenk (2010), S. 513 ff.

¹⁹⁵ Zur Entscheidungsrelevanz vgl. beispielhaft Haller/Löffelmann/Etzel (2009), S. 218 und Haller et al. (2008), S. 10 und S. 14, wonach bei einer Befragung von Mitarbeitern von Kreditinstituten 84% der Befragten angaben, dass Jahresabschlussinformationen an der Gesamtmenge der für die Bonitätsanalyse einbezogenen Informationen einen Anteil von über 50% einnehmen (Hinweis auf Relevanz des Jahresabschlusses). 88% der Befragten erachteten es als wichtig oder sehr wichtig, dass ein Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk erteilt hat (Hinweis auf Relevanz der Prüfung).

¹⁹⁶ Die Fehleranfälligkeit der Abschlussprüfung wird in dem späteren Erklärungsmodell für die Nachfrage nach Prüfungsqualität unter der Bezeichnung „Gefährdung der Prüfungsqualität“ näher erläutert (vgl. u. a. Vorbemerkung zu Kapitel 4).

Auf der **Ebene C** wird die Übertragung des Bezugsrahmens des Nutzens im engeren Sinne von Abschlussprüfungen auf externe Qualitätssicherungssysteme verdeutlicht.¹⁹⁷ Unter der Fehleraufdeckungskraft externer Qualitätssicherungssysteme ist deren Fähigkeit zur Aufdeckung fehlerhafter bzw. nicht normengerecht durchgeführter Abschlussprüfungen sowie die Bereitschaft, darüber Bericht zu erstatten, zu verstehen.¹⁹⁸ Die Fehlerprophylaxe der Abschlussprüfung begründet sich durch die Erwartung, dass der Mandant den Abschluss in Kenntnis der Prüfung erstellt, und weil zu vermuten ist, dass dies die Qualität des erstellten Abschlusses steigert.¹⁹⁹ Übertragen auf externe Qualitätssicherungssysteme wird dort unter Fehlerprophylaxe eine Steigerung der tatsächlichen²⁰⁰ Prüfungsqualität²⁰¹ verstanden. Die Steigerung der tatsächlichen Prüfungsqualität dient insbesondere auch der Erhöhung der wahrgenommenen Prüfungsqualität.²⁰²

Die auf der **Ebene B** eingeordnete „wahrgenommene Prüfungsqualität“ ist die Vertrauenswürdigkeit der Abschlussprüfungsleistung aus Sicht der Adressaten.²⁰³ Die wahrgenommene Prüfungsqualität ist relevant, weil Prüfungsleistungen nicht nachgefragt würden,²⁰⁴ wenn sie in der Wahrnehmung der Adressaten keine hinreichende Prüfungsqualität liefern würden, obwohl eine hohe tatsächliche Prüfungsqualität gegeben ist.²⁰⁵ Daher wird die Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität oftmals als das vorrangige Ziel bei der Implementierung externer Qualitätssicherungssysteme angesehen.²⁰⁶

Es erscheint sinnvoll, die Erforschung des Nutzens externer Qualitätssicherungssysteme nicht ausschließlich an der tatsächlichen und wahrgenommenen Prüfungsqualität auszurichten, da die Nachfrage nach hoher Prüfungsqualität je nach Unternehmensmerkmalen²⁰⁷ und

¹⁹⁷ Bei der „Prognoseeignung“ der Abschlussprüfung geht es darum, die Nützlichkeit von Prüfungsinformationen hinsichtlich der Prognose von Unternehmensentwicklungen, insbesondere bezüglich der Vorhersage einer Insolvenz, zu untersuchen.

¹⁹⁸ Die Forschungsbeiträge zur Fehleraufdeckungskraft der Abschlussprüfung befassen sich unter anderem mit dem im Rahmen der Abschlussprüfung veranlassten Korrekturbuchungen (vgl. Ruhnke (2003), S. 259 ff.).

¹⁹⁹ Ruhnke (2003), S. 261.

²⁰⁰ Die Bezeichnung „tatsächliche Prüfungsqualität“ wird zum Beispiel bei Paulitschek (2009), S. 14 verwendet. Ansonsten werden auch die Bezeichnungen „angebotene Prüfungsqualität“ (vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968) oder „objektive Prüfungsqualität“ (vgl. z. B. Bilkeviciute (2015), S. 124) verwendet.

²⁰¹ Zum Begriff „Prüfungsqualität“ vgl. Abschnitt 3.2.

²⁰² Teilweise wird auch die Bezeichnung „subjektive Prüfungsqualität“ (vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968) verwendet.

²⁰³ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²⁰⁴ Bzw. es gäbe keine Rechtfertigung für eine gesetzliche Pflichtprüfung.

²⁰⁵ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²⁰⁶ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²⁰⁷ Vgl. die in Abschnitten 4.3.1.1 und 4.3.1.2 dargestellte Studie von Lennox (2005), gemäß der in Abhängigkeit von dem Anteilsbesitz des Managements ein unterschiedlicher Grad an Prüfungsqualität nachgefragt wird.

Adressatenkreis²⁰⁸ unterschiedlich sein kann und somit vermutlich die Nachfrage nach Qualitätssicherung beeinflusst.

Es ist anzumerken, dass im Rahmen einer Abschlussprüfung geprüfte, relevante Informationen nicht zwingend einen „Nettonutzen“ entfalten. Dies ist lediglich der Fall, wenn der „Bruttonutzen“ der informationsinduzierten Entscheidung deren direkte und indirekte Kosten der Prüfung übersteigt.²⁰⁹ Entsprechendes gilt auch für die externe Qualitätssicherung.

Die auf der **Ebene A** eingeordneten Forschungsbeiträge zur Entscheidungsrelevanz von Abschlussprüfungen vergleichen zum Beispiel das Entscheidungsverhalten von Eigen- und Fremdkapitalgebern in Abhängigkeit davon, ob geprüfte oder ungeprüfte Abschlüsse vorliegen.²¹⁰ Ein weiterer Forschungsbereich ist die Nachfrage nach freiwilligen Abschlussprüfungen.²¹¹ Übertragen auf die externen Qualitätssicherungssysteme könnte damit die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung, sofern diese optional beauftragt werden kann, sowie die Beeinflussung bei der Auswahl eines Abschlussprüfers in Abhängigkeit davon, ob bzw. welchem externen Qualitätssicherungssystem dieser unterliegt, Gegenstand von Untersuchungen sein. Die Untersuchung der Nachfrage nach externer Qualitätssicherung liefert über die Betrachtung der Steigerung der (wahrgenommenen) Prüfungsqualität hinaus einen zusätzlichen Erkenntniswert, da diese auch die bestehende Nachfrage²¹² nach Prüfungsqualität berücksichtigt. Zudem sind Studien zur Bereitstellung von Kapital in Abhängigkeit des externen Qualitätssicherungssystems, dem der Abschlussprüfer unterliegt, auf der Ebene A einzuordnen.

3.1.2 Relevanz des Nutzens von externen Qualitätssicherungssystemen

Sofern es gelingt, den Nutzen eines externen Qualitätssicherungssystems für einzelne Jahresabschlussadressaten zu ermitteln, stellt sich die Frage nach der Relevanz für die Maßnahmen des Gesetzgebers zur Regulierung der Abschlussprüfung. Auch hier bietet sich die analoge Argumentation zur gesetzlichen Abschlussprüfung an.

Eine verpflichtend durchzuführende Abschlussprüfung kann dadurch begründet werden, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis für das Unternehmen selbst oder einen einzelnen Stakeholder oftmals nicht ausreichend ist, um eine Abschlussprüfung zu beauftragen und die Kosten dafür zu tragen, die Abschlussprüfung jedoch annahmegemäß für alle Stakeholder einen Nutzen

²⁰⁸ Vgl. Abschnitt 4.1.2.2. Danach ist die Nachfrage nach Prüfungsqualität bei Fremdkapitalgebern geringer als bei Eigenkapitalgebern.

²⁰⁹ Vgl. Ruhnke (2003), S. 264 f. sowie Ebene B und Ebene C der *Abbildung 6*.

²¹⁰ Vgl. Ruhnke (2003), S. 267 ff. und 270 f.; Ruhnke (2014), S. 2484.

²¹¹ Vgl. Ruhnke (2003), S. 271.

²¹² Vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 4.

entfaltet, der die Kosten übersteigt.²¹³ Außerdem ist zu beachten, dass die einzelnen Stakeholder ohne Pflichtprüfung möglicherweise davon ausgehen, dass sie von einer Abschlussprüfung profitieren können, ohne diese zu beauftragen, weil ein anderer Stakeholder diese beauftragt.²¹⁴ Die Pflichtmäßigkeit der Abschlussprüfung begründet sich also damit, dass die Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen ohne eine solche Verpflichtung hinter der gesamtwirtschaftlich optimalen Nachfrage zurückbleibt. Die Quantifizierung der Summen der Kosten und Nutzen ist allerdings mit vielerlei Messproblemen verbunden, sodass eine detaillierte wohlfahrtsökonomische Gesamtbeurteilung bislang nicht möglich ist.²¹⁵ Der Bezugsrahmen für die Erforschung des Nutzens der Abschlussprüfung soll es jedoch ermöglichen, für diesen Nutzen geeignete Nachweise zu erbringen und diese im Gesamtzusammenhang zu würdigen.²¹⁶

Dementsprechend dient der in Abschnitt 3.1.1 beschriebene Bezugsrahmen für die externe Qualitätssicherung dazu, die bisherigen Erkenntnisse sowie die hier vorgenommene Untersuchung zu systematisieren. Dabei wird deutlich, dass einzelne Forschungsergebnisse nicht geeignet sind, Regulierungsmaßnahmen bezüglich der externen Qualitätssicherung aus volkswirtschaftlicher Sicht zu rechtfertigen. Auch hier ist es aufgrund von Messproblemen regelmäßig nicht möglich, eine wohlfahrtsökonomische Gesamtbeurteilung bereitzustellen. Jedoch ermöglicht es der Bezugsrahmen, die vorliegenden Untersuchungen zusammenzufügen und sich Stück für Stück einem Gesamtbild zu nähern, um Aussagen über den Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme zu verfestigen und zu objektivieren.

Die Rechtfertigung einer Regulierungsmaßnahme „Einrichtung eines externen Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfer“ ergibt sich demnach aus volkswirtschaftlicher Sicht, wenn sich in der Summe für alle Wirtschaftssubjekte ein positiver Nettonutzen ergibt. Der Nettonutzen – oder auch Nettowert – des einzelnen Stakeholders ist der Reservationspreis abzüglich des von dem einzelnen Stakeholder zu tragenden Kostenanteils. Der Reservationspreis ist der Geldbetrag auf den der Stakeholder höchstens verzichten würde, um eine Einheit des öffentlichen Gutes, hier der externen Qualitätssicherung, zu erhalten.²¹⁷

Eine mögliche Hilfe für die Entscheidung über eine Regulierungsmaßnahme wären von den einzelnen Nutzenempfängern abgefragte Nettonutzenwerte. Das „öffentliche Gut“

²¹³ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015) S. 57 f.

²¹⁴ Vgl. zu diesem „Trittbrettfahrerverhalten“ in einem anderen Kontext z. B. Grossmann/Hart (1980), S. 42 ff.

²¹⁵ Vgl. Ruhnke (2003), S. 251.

²¹⁶ Vgl. Ruhnke (2003), S. 251.

²¹⁷ Vgl. Varian (1994), S. 418. Der Reservationspreis entspricht dem in Abschnitt 3.1.1 beschriebenen Bruttonutzen.

Qualitätssicherung würde jeweils dann bereitgestellt, wenn die Summe der Nettonutzenwerte positiv ist.²¹⁸ Mit dem in Kapitel 5 beschriebenen Quasi-Experiment wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt, jedoch wird nicht der Nettonutzen, sondern der Reservationspreis, der in dem Quasi-Experiment als „Umlage“ bezeichnet wird,²¹⁹ bei einer ausgewählten Gruppe von Stakeholdern abgefragt.²²⁰ Zwar ergibt sich daraus nicht unmittelbar die „wohlfahrtsökonomisch optimale Regulierung“,²²¹ jedoch kann damit diese Forschungsarbeit in einen volkswirtschaftlichen Kontext eingeordnet werden.

3.1.3 Vertrauen in den Kapitalmarkt und Regulierung der Abschlussprüfung

Neben dem in Abschnitt 3.1.1 dargestellten Bezugsrahmen spielen noch weitere Aspekte für die Ausgestaltung von Regulierungsmaßnahmen eine Rolle. Dazu zählen u.a.

- die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vertrauens in den Kapitalmarkt,
- die Vermeidung von Allokations- und Ressourcenschäden durch fehlerhafte Abschlussprüfung²²² und
- die Vermeidung von Marktkonzentrationen.^{223,224}

Der Wiederherstellung bzw. Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Kapitalmarkt und die Abschlussprüfung wurde bei den Reformen der zurückliegenden Jahre die höchste Bedeutung beigemessen.²²⁵ Für den allgemeinen Geschäftsverkehr bedeutet ein Mangel an Vertrauen, dass sich aufgrund der Kosten durch die notwendig werdenden Vereinbarungen von Garantien und Sanktionen die Vorteile gemeinsamer Kooperation deutlich verringern

²¹⁸ Vgl. Varian (1994), S. 418.

²¹⁹ Vgl. Abschnitt 5.3.3 und Anlage 1.8 (Frage 3a).

²²⁰ Vgl. Kapitel 5.

²²¹ Die Darstellung der Einschränkungen erfolgt in Abschnitt 6.2.2.

²²² Vgl. Sunderdiek (2006) S. 41 f., der bei der Analyse der volkswirtschaftlich effizienten Ausgestaltung der Haftung des Abschlussprüfers und des Peer Reviews die Vermeidung von Schäden in die Betrachtung mit einbezieht. Bei Ressourcenschäden wird eine ökonomische Ressource in ihrer Produktivität gemindert. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Finanzmittel aufgrund fehlerhafter Rechnungslegung in ein Unternehmen investiert werden und bei einer fehlerfreien Rechnungslegung die Mittel in ein anderes Unternehmen bzw. Investitionsprojekt mit höherer Rendite investiert worden wären, welches deswegen nicht durchgeführt wird. Bei einem Umverteilungsschaden wäre der Schaden eines Wirtschaftssubjektes der Gewinn eines anderen. Dies wäre zum Beispiel beim Kauf von Unternehmensanteilen der Fall, wenn aufgrund einer fehlerhaften Rechnungslegung der Kaufpreis zu hoch angesetzt wird.

²²³ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 976, die bei ihrer Analyse der Unterschiede in der Wahrnehmung bei einem Einsatz von Inspektoren oder praktizierenden Wirtschaftsprüfern als Qualitätssicherungsprüfer auch mit einbeziehen, ob durch die Differenzierung Wettbewerbsnachteile für Abschlussprüfer entstehen, die von einem Berufskollegen geprüft werden.

²²⁴ Vgl. Ratzinger-Sakel (2015), S. 2524, wonach in der Diskussion um die Einführung von Joint Audits neben dem Einfluss auf die Prüfungsqualität auch die Möglichkeit der Verbesserung der Prüfungsmarktstruktur, d. h. einer Verminderung der Dominanz der Big4-Gesellschaften, eine Rolle spielt.

²²⁵ Vgl. Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.3.1, wonach der Vertrauensverlust durch die Bilanzskandale um die Jahrtausendwende und die Finanzmarktkrise als entscheidende Auslöser für Reformen der Abschlussprüfung anzusehen sind.

würden.²²⁶ Vertrauen hat in unvollkommenen Märkten die Funktion, mittels Ausschließen von opportunistischen Handlungsweisen des anderen Vertragspartners die Komplexität und damit die Transaktionskosten zu senken und Vertragsbeziehungen erst möglich zu machen.²²⁷ Für das Funktionieren einer Volkswirtschaft ist daher das Vorhandensein eines Mindestmaßes an Vertrauen notwendig.²²⁸

Eine Messung des durch den Vertrauensverlust entstandenen Schadens ist nicht möglich. Allerdings führt ein Vertrauensverlust dazu, dass Investitionen nicht getätigt werden,²²⁹ was der optimalen Allokation von Ressourcen entgegensteht:

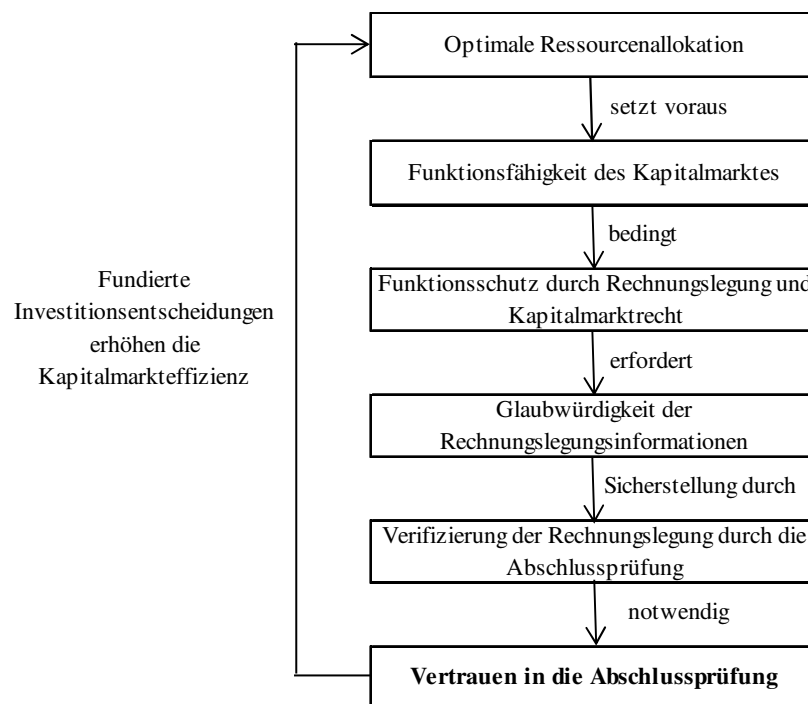


Abbildung 7: Ressourcenallokation und Vertrauen in Abschlussprüfung (angelehnt an Herkendell (2007), S. 22)

Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ist der geprüfte Jahresabschluss üblicherweise für den überwiegenden Teil der Anteilseigner die wichtigste Informationsgrundlage, woraus sich

²²⁶ Vgl. Herkendell (2007), S. 4 m. w. N.

²²⁷ Vgl. Herkendell (2007), S. 5 m. w. N.

²²⁸ Vgl. Herkendell (2007), S. 5 m. w. N.

²²⁹ Ein entsprechendes Indiz ist der vom US-amerikanischen General Accounting Office (GAO) (seit 2004: „Government Accountability Office“) veröffentlichte UBS/Gallup Index of Investor Optimism im Jahr 2002. Der Index setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Dabei werden die Investoren nach Einflüssen wie Arbeitslosigkeit und der generellen Situation an den Aktienmärkten befragt. Im Jahr 2002 war der Index deutlich zurückgegangen. Bei der Umfrage im Juli 2002 gaben 91% der Befragten an, dass „questionable accounting practices“ einen negativen Effekt hatten. 40% der im Juli befragten Personen gaben an, dass sie aufgrund der fragwürdigen Bilanzierungspraktiken weniger bereit wären, in Eigenkapitaltitel zu investieren (zitiert nach Herkendell (2007), S. 18 ff.).

eine besondere Relevanz des Vertrauens in die Abschlussprüfung in diesem Bereich ergibt. Im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen ist die Anteilskonzentration, also ein hoher Anteilsbesitz von wenigen Anteilseignern, oftmals höher als bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Für die wesentlichen Anteilseigner bestehen häufig neben dem veröffentlichten Jahresabschluss zusätzliche Informationskanäle.²³⁰ Zudem werden bei dem Kauf von Unternehmen bzw. umfangreicher Anteile von Unternehmen grundsätzlich zusätzliche Informationen zu den geprüften Jahresabschlüssen eingeholt.²³¹

Daher ist es nachvollziehbar, dass die Abschlussprüfung im Bereich der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen stärker reguliert wird, als für den Bereich der nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen.²³²

Die in dieser Arbeit mit Hilfe des in Abschnitt 3.1.1 vorgestellten Bezugsrahmens durchgeführte Untersuchung versteht sich als eine Ergänzung²³³ der Begründung von Reformen mit der Notwendigkeit einer Erhöhung des Vertrauens in die Abschlussprüfung.

3.2 Prüfungsqualität

Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um ein Vertrauens- bzw. Erfahrungsgut. Dies bedeutet, dass der Adressat der Abschlussprüfungsleistung die Qualität der Leistung des Abschlussprüfers nicht beurteilen kann (Vertrauensgut) oder nur, falls dies überhaupt möglich ist, nach einer mehrmaligen Inanspruchnahme annähernd abschätzen kann (Erfahrungsgut).^{234,235} Das exakte Endergebnis der Abschlussprüfung bleibt letztendlich aber unbekannt.²³⁶ Daher werden für die Beurteilung der Prüfungsqualität Produkte der Abschlussprüfung als Messgrößen herangezogen.²³⁷

²³⁰ Vgl. Gassen/Skaife (2009), S. 872.

²³¹ Bei den kleineren Transaktionen bei börsennotierten Unternehmen wäre es z. B. nicht wirtschaftlich und auch nicht möglich, eine Due Diligence durchzuführen.

²³² Vgl. Abschnitt 1.1 mit dem Hinweis auf die Rn. 23 der Abschlussprüferrichtlinie (2014) und Abschlussprüferrichtlinie (2006), wonach bei Unternehmen von öffentlichem Interesse strengere Anforderungen an die Abschlussprüfung gelten.

²³³ Vgl. auch Anmerkungen zu Überschneidungen der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Begründung von Regulierungsmaßnahmen in Abschnitt 6.2.2.

²³⁴ Für den Manager kann die Abschlussprüfung nach mehreren Jahren ein Erfahrungsgut darstellen. Bei den Kapitalgebern dürfte im Regelfall davon auszugehen sein, dass die tatsächliche Qualität der Abschlussprüfung unbekannt und damit ein Vertrauensgut bleibt, und nur mit hohen Kontrollkosten ermittelt werden könnte (vgl. Kitschler (2005) S. 61 f.; zum Informationsvorsprung des Managers vgl. Abschnitt 4.1.3). Zu der Erfahrungsguteigenschaft bei Aufsichtsräten vgl. Abschnitt 4.4.4.8.

²³⁵ Zu den Vertrauensguteigenschaften der Abschlussprüfung vgl. Causholli/Knechel (2012), S. 635.

²³⁶ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 120.

²³⁷ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 120.

Bevor eine Erläuterung der Messgrößen vorgenommen wird, ist zunächst eine Abgrenzung des Begriffes „Prüfungsqualität“ erforderlich. Nach einer Definition von *De Angelo* umfasst die angebotene Prüfungsqualität die Fähigkeit eines Abschlussprüfers, ein Defizit in der Rechnungslegung und Berichterstattung eines Unternehmens zu erkennen, sowie dessen Wille, hierüber zu berichten.²³⁸ Allerdings hat sich bislang keine einheitlich anerkannte Definition von Prüfungsqualität herausgebildet.²³⁹ Ein Grund dafür ist, dass Prüfungsqualität komplex und nicht beobachtbar ist, sodass eine einheitliche Definition dies nicht abzubilden vermag.²⁴⁰ Zudem unterscheiden sich bei den verschiedenen Stakeholdern die Anforderungen an die Prüfungsqualität. Letztlich wurden in der Literatur verschiedene Merkmale von Prüfungsqualität herausgearbeitet. So werden unter anderen der Prüfungsaufwand, ausreichende Fähigkeiten des Prüfers, die Beachtung von Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards und die Unabhängigkeit oftmals als Merkmale von Prüfungsqualität genannt.²⁴¹

In der *Abbildung 8* werden diese Merkmale der Definition von *De Angelo* zugeordnet.²⁴² Ein externes Qualitätssicherungssystem kann geeignet sein, diese Merkmale der Prüfungsqualität positiv zu beeinflussen, wobei die Beeinflussung der Merkmale der „Ausreichenden Fähigkeit“ und der „Unabhängigkeit“ eher indirekter Natur sind.²⁴³

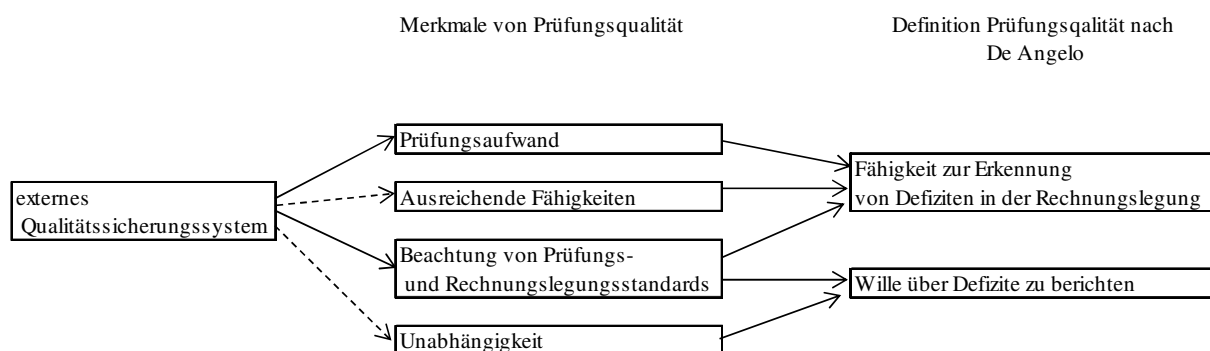


Abbildung 8: Zusammenhang zwischen externem Qualitätssicherungssystem und Prüfungsqualität (eigene Darstellung)

²³⁸ Vgl. De Angelo (1981b), S. 186; Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²³⁹ Vgl. Knechel et al. (2013), S. 385 ff.

²⁴⁰ Vgl. Köhler et al. (2013), S. 249.

²⁴¹ Vgl. Köhler et al. (2013), S. 249.

²⁴² Ergänzend zu den Ausführungen bei Köhler et al. (2013), S. 249 wurde die „Beachtung der Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards“ neben dem „Willen über Defizite zu berichten“ zusätzlich die „Fähigkeit zur Erkennung von Defiziten in der Rechnungslegung“ zugeordnet, da die Abschlussprüfung entsprechend den Prüfungsstandards darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Aussagen aufzudecken, die einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben (vgl. IDW PS 250 (2012), Tz. 6).

²⁴³ Vgl. Köhler et al. (2013), S. 249 mit entsprechenden Aussagen zu Inspektionen.

Für die Messung der Prüfungsqualität können der **duale Messansatz**, gemäß dem entweder eine ausreichend hohe Prüfungsqualität gewährleistet wird oder nicht, und der **kontinuierliche Messansatz**, nach dem davon ausgegangen wird, dass es ein Kontinuum von Qualitätsniveaus gibt, unterschieden werden.²⁴⁴

Möglichkeiten des **dualen Messansatzes** bieten zum Beispiel die Untersuchung von Schadensersatzklagen oder Gerichtsurteilen, Sanktionen und Berichten von Aufsichtsbehörden sowie die Bewertung der Richtigkeit von erteilten Bestätigungsvermerken.²⁴⁵ Gerichtsurteile, aus welchen klar hervorgeht, dass der Abschlussprüfer seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, sind jedoch selten, sodass diese für die Messung der Prüfungsqualität ungeeignet sind. Auch Informationen über Sanktionen bzw. Berichte von Aufsichtsbehörden sind lediglich eingeschränkt verfügbar.²⁴⁶ Eine Möglichkeit der Beurteilung der Richtigkeit von Bestätigungsvermerken besteht darin, bei insolvent gegangenen Unternehmen zu überprüfen, ob in den Vorperioden ein entsprechender Hinweis im Bestätigungsvermerk zu finden war.²⁴⁷ Hier ist zu bedenken, dass dessen Fehlen nicht notwendigerweise einen Nachweis dafür bedeutet, dass der Abschlussprüfer seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist. Insgesamt sind somit Fälle, in denen ein Versagen des Wirtschaftsprüfers aus verfügbaren Informationen eindeutig nachgewiesen werden kann, selten. Zudem sind die Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards prinzipienbasiert, weswegen die Einhaltung der Normen nicht zu einer homogenen Prüfungsqualität führt.²⁴⁸

Eine Möglichkeit im Rahmen des **kontinuierlichen Messansatzes** ist es, bei Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder in den Folgejahren Insolvenz angemeldet haben, die Höhe der *Wahrscheinlichkeit* zu messen, dass diese eine Going-Concern-Opinion (GCO)²⁴⁹ erhalten haben.²⁵⁰ Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass ein weniger unabhängiger Abschlussprüfer mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit eine GCO erteilen würde.²⁵¹ Dazu ist kritisch anzumerken, dass die Erteilung einer GCO (bzw. einer nicht GCO) nicht zwingend bedeutet, dass eine gute (bzw.

²⁴⁴ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 120; Francis (2011), S. 127 ff., S. 129 ff.

²⁴⁵ Weitere Proxys, wie z. B. Fehlerkorrekturen (restatements), werden im Kontext der jeweils betrachteten Studien erläutert (vgl. u.a. Abschnitt 3.3.2).

²⁴⁶ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 121 für die Schweiz; vgl. Abschnitt 2.3 für Deutschland. In den USA ist eine umfangreichere Zurechenbarkeit möglich (vgl. Abschnitte 2.2 und 3.3.2).

²⁴⁷ Vgl. Francis (2011) S. 128 f.

²⁴⁸ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 124 f.

²⁴⁹ Eine GCO ist ein ergänzter oder eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder ein Versagungsvermerk mit dem Hinweis auf fortbestandsgefährdende Risiken.

²⁵⁰ Vgl. Francis (2011), S. 129.

²⁵¹ Vgl. Francis (2011), S. 129.

schlechte) Prüfungsqualität geleistet wurde. Bei Erteilung einer GCO mit anschließender Insolvenz ist zudem zu bedenken, dass die Insolvenz durch die GCO verursacht sein könnte.²⁵²

Ein weiterer kontinuierlicher Messansatz ist die Messung der Prüfungsqualität durch die Earnings-Qualität (im Folgenden: Ergebnisqualität²⁵³), welche insbesondere für die Ausführungen in Abschnitt 4.3 von Bedeutung ist und deswegen an dieser Stelle ausführlicher betrachtet wird. Nach einer Definition von *Dechow/Ge/Schrand* liefert hohe Ergebnisqualität mehr Informationen über die Merkmale der finanziellen Performance, die für den spezifischen Bilanzadressaten entscheidungsrelevant sind.²⁵⁴ Die Ergebnisqualität wird neben dem Management auch von der Abschlussprüfung beeinflusst, was für die Verwendung der Ergebnisqualität als Proxy für Prüfungsqualität spricht.²⁵⁵ Dagegen ist jedoch anzuführen, dass auch bei einer niedrigen Prüfungsqualität eine hohe Ergebnisqualität vorliegen kann, sofern das Management von sich aus Interesse an einer hohen Ergebnisqualität hat.²⁵⁶ Allerdings zeigen mehrere Studien, dass zwischen Ergebnisqualität und der im engeren Sinne bestehenden Prüfungsqualität ein Zusammenhang hergestellt werden kann.²⁵⁷

Als Proxy-Variablen zur Messung der Ergebnisqualität werden häufig Periodenabgrenzungen (accruals) verwendet. Dabei erfolgt oftmals eine Aufspaltung auf einen „normalen“ (non-discretionary accruals) und einen „abnormalen“ (discretionary accruals) Teil. Für die Separierung des abnormalen Teils liegen mehrere statistische Modelle vor.²⁵⁸ Andere Ansätze bei den Periodenabgrenzungen können es sein, die Höhe von Periodenabgrenzungen zu

²⁵² Das mögliche Vorhandensein dieser „self-fulfilling prophecy“ wird in der Fachliteratur kontrovers diskutiert (vgl. z. B. Louwers/Messina/Richard (1999), S. 805 ff.).

²⁵³ In der Literatur werden auch oftmals die Begrifflichkeiten „Qualität des Jahresabschlusses“, „Qualität der Rechnungslegung“ oder „Qualität der Finanzberichterstattung“ verwendet. Sofern Aussagen zu diesen Bezeichnungen aus Qualität der Ergebnisse abgeleitet werden, wird im Folgenden, insbesondere bei der Darstellung empirischer Forschungsarbeiten im Abschnitt 3.3.2, einheitlich der Begriff „Ergebnisqualität“ verwendet.

²⁵⁴ Vgl. Dechow/Ge/Schrand (2010), S. 344.

²⁵⁵ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 125.

²⁵⁶ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 125.

²⁵⁷ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 126 und Francis (2011), S. 131 mit Verweisen auf Studien von Caramis/Lennox (2008) (siehe dort S. 136) zum Zusammenhang zwischen Ergebnisqualität und Prüfungsaufwand; Gunny/Zhang (2013) (siehe dort S. 136) zum Zusammenhang zwischen Ergebnisqualität und Sanktionierungen von Abschlussprüfern durch die SEC; Beneish (1997) (siehe dort S. 299) und Dechow et al. (2011) (siehe dort S. 76 f.) zur Nutzung der Ergebnisqualität für die Vorhersage von SEC-Sanktionen.

²⁵⁸ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 127. Eine Übersicht über die statische Verfahren liefern Molls (2013), S. 173 ff. und Zimmermann (2008), S. 64 ff.

Kritische Anmerkungen zu den Problemen bei den empirischen Modellen, die korrekte Aufteilung in diskretionäre und nicht-diskretionäre Bestandteile vorzunehmen, finden sich bei Bilkeviciute (2015), S. 130 und Dechow/Ge/Schrand (2011), S. 348, S. 358 f.

verwenden, ohne diese weiter aufzuspalten²⁵⁹ oder die Qualität von Periodenabgrenzungen²⁶⁰ zu verwenden.

Die Verwendung von Periodenabgrenzungen zur Messung der Ergebnis- und dann zur Prüfungsqualität impliziert, dass Bilanzpolitik vom Abschlussprüfer unterbunden werden soll. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass der Übergang zu der legalen Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen fließend ist und dies insofern eher ein Indikator für das inhärente Prüfungsrisiko²⁶¹ als für die Prüfungsqualität ist.²⁶²

*Bilkeviciute*²⁶³ gibt einen Überblick über die verschiedenen, teils gegensätzlichen Ansichten zu diesem Thema. *Bilkeviciute* folgert, dass die durch die diskretionären Periodenabgrenzungen gemessene Ergebnisqualität ein geeigneter Proxy für die Prüfungsqualität ist, wenn für das Management beobachtbare Anreize, wie zum Beispiel der Kauf eines Unternehmens, ein IPO oder Kreditrestriktionen, für die Bilanzpolitik bestehen, da ansonsten nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Bilanzpolitik nicht Informationszwecken²⁶⁴ gedient hat. In dieser Arbeit wird für die in den Abschnitten 3.3.2 und 4.3 dargestellten Studien davon ausgegangen, dass diskretionäre Periodenabgrenzungen Hinweise auf die Ergebnis- und Prüfungsqualität geben können, aber einzeln betrachtet aufgrund der Einschränkungen nicht als generelle Nachweise angesehen werden können und nur in ihrer Gesamtheit und durch weitere Untersuchungen zu einem gesicherten Erkenntnisfortschritt beitragen können.

Eine andere Methode zur Messung von Bilanzpolitik ist die Beobachtung von Diskontinuitäten um bestimmte Zielgrößen herum.²⁶⁵ Für diesen sogenannten Benchmark-Beating-Ansatz²⁶⁶ ist die Auswahl von Zielgrößen erforderlich, die einen verbreiteten Anreiz für das Management zur Vornahme von Bilanzpolitik darstellen. Dies kann zum Beispiel die Vermeidung der Ausweise von Verlusten sowie von Ergebnisrückgängen sein.²⁶⁷ Vorteilhaft

²⁵⁹ Zur Begründung des Zusammenhangs zwischen Ergebnisqualität und der Höhe der Periodenabgrenzungen vgl. Dechow et al. (2011), S. 34, 38 f.

²⁶⁰ So können signifikante Abweichungen zwischen den geschätzten und effektiv eingegangenen Geldflüssen auf eine niedrige Ergebnisqualität hindeuten (vgl. Bilkeviciute (2015), S. 128 mit Hinweis auf ein weiteres Modell von Dechow/Dichev (2002)).

²⁶¹ Vgl. Abschnitt 4.2.

²⁶² Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 128.

²⁶³ Vgl. Bilkeviciute (2015), S. 128 ff.

²⁶⁴ Zum Teil wird davon ausgegangen, dass Bilanzpolitik durchaus Informationszwecken dienen kann und somit kein geeigneter Proxy für Prüfungsqualität wäre (vgl. Bilkeviciute (2015), S. 129 f. und Mascarenhas/Cahan/Naiker (2010), S. 53 ff.). Eine andere Ansicht findet sich bei Molls (2013), S. 95, wonach Bilanzpolitik, unabhängig davon, ob sie aus opportunistischen oder informationstechnischen Überlegungen erfolgt ist, die Entscheidungsnützlichkeit mindert.

²⁶⁵ Vgl. Quick/Wiemann (2012), S. 1109.

²⁶⁶ Bzw. „Messung der ergebniszielorientierten Bilanzpolitik“.

²⁶⁷ Vgl. Quick/Wiemann (2012), S. 1109.

ist dabei, dass keine fehleranfälligen Schätzgleichungen²⁶⁸ verwendet werden müssen und dass große Stichprobenumfänge analysiert werden können.²⁶⁹ Bezüglich des Benchmark-Beating-Ansatzes ist jedoch ebenfalls als Einschränkung des Aussagegehaltes anzumerken, dass Bilanzpolitik nicht zwingend normenwidrig ist und somit nicht notwendigerweise vom Abschlussprüfer beanstandet werden müsste.^{270,271}

Ein weiterer allgemein anerkannter Proxy für Prüfungsqualität ist die Beauftragung von BigN-Prüfern. Der Zusammenhang zwischen BigN-Prüfern und einer höheren Prüfungsqualität wurde durch mehrere Studien bestätigt.²⁷² Es gibt allerdings auch Hinweise, die gegen eine signifikant höhere Prüfungsqualität bei BigN-Prüfern sprechen.²⁷³ In dieser Arbeit wird aber entsprechend der vorherrschenden Meinung davon ausgegangen, dass die Beauftragung von BigN-Prüfern geeignet ist, Hinweise auf eine hohe Prüfungsqualität zu liefern.

In dem späteren Quasi-Experiment wird nicht die objektive Prüfungsqualität sondern die wahrgenommene Prüfungsqualität untersucht. Die wahrgenommene Prüfungsqualität ist die Vertrauenswürdigkeit der vom Abschlussprüfer erbrachten Abschlussprüfungsleistung.²⁷⁴ Eine direkte Beobachtung der wahrgenommenen Prüfungsqualität ist nicht möglich.²⁷⁵ Ansätze zur Untersuchung der wahrgenommenen Prüfungsqualität können Befragungen sein, wie sich bestimmte Maßnahmen und Merkmale auf die Glaubwürdigkeit der Leistung des Abschlussprüfers auswirken bzw. ob sie geeignet sind, Qualitätssignale zu senden.²⁷⁶ Ein

²⁶⁸ Diese sind bei der Messung durch die diskretionären Periodenabgrenzungen erforderlich (vgl. Quick/Wiemann (2012), S. 1109).

²⁶⁹ Vgl. Quick/Wiemann (2012), S. 1111, die für die Analyse von GCOs und Haftpflichtfällen ergänzen, dass diese in einem Untersuchungskontext mit erheblichen Fehlleistungen des Abschlussprüfers stattfinden, während die Betrachtung der Bilanzpolitik eher eine Beurteilung der durchschnittlichen Prüfungsqualität ermöglicht.

²⁷⁰ Vgl. Quick/Wiemann (2012), S. 1134.

²⁷¹ Vgl. zum Beispiel auch Maccari-Peukert (2011), S. 102 f., die sich kritisch über die Eignung von Bilanzpolitik als Proxy für Prüfungsqualität äußert.

Vgl. auch die in Abschnitt 5.1.1 aufgeführten kritischen Anmerkungen zur empirischen Prüfungsforschung von Lenz (2002).

²⁷² Als Studien jüngerer Datums können beispielsweise Chu/Mathieu/Mbagwu (2013), Lee/Lee (2013), Worret (2014), S. 18 und für den deutschen Markt bei den nicht börsennotierten Unternehmen Loy (2013) genannt werden.

²⁷³ Vgl. Lawrence/Minutti-Meza/Zhang (2011), S. 259, die verschiedene Proxys für Prüfungsqualität bei Gesellschaften, die von BigN-Prüfern geprüft werden, mit solchen von Gesellschaften vergleichen, die nicht von BigN-Prüfern geprüft werden. Dabei werden auch verschiedene Merkmale der geprüften Gesellschaften, wie die Größe der geprüften Gesellschaften, in das Modell mit einbezogen. In diesem Modell ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen BigN-Prüfern und Nicht-BigN-Prüfern. Sie folgern, dass dies auf unterschiedliche Merkmale der von den BigN-Prüfern und nicht BigN-Prüfern geprüften Gesellschaften zurückzuführen sein könnte. Sie weisen aber auch auf Beschränkungen und einen weiteren Forschungsbedarf in dieser Frage hin.

²⁷⁴ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²⁷⁵ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

²⁷⁶ Bezogen auf die Untersuchungen von Qualitätssicherungssystemen können dafür die in Abschnitt 3.3.2 aufgeführten Studien von File/Ward/Gray (1992); Read/Rama/Raghunandan (2004); Schneider/Ramsay (2000); Lookninan-Brown (2011); Robertson/Houston (2010) beispielhaft genannt werden.

anderer Ansatz kann sein, die Vertrauenswürdigkeit der Maßnahmen direkt zu untersuchen.²⁷⁷ Bei der eigenen Datenerhebung wird als Anknüpfungspunkt die Begriffsdefinition von *De Angelo* verwendet. Es wird von den Studienteilnehmern abgefragt, inwieweit sie es für wahrscheinlich halten, dass der Abschlussprüfer zum einen über bekannte wesentliche Mängel in der Rechnungslegung nicht berichtet hat²⁷⁸ und zum anderen wesentliche Mängel nicht aufgedeckt hat.²⁷⁹ Bei diesem Messkonzept ist zu berücksichtigen, dass der Abschlussprüfer bei mangelnder Bereitschaft über Defizite zu berichten, in Erwägung ziehen könnte, den Prüfungsaufwand unter das erforderliche Maß zu senken, da aufgedeckte Fehler für den Abschlussprüfer ohnehin keine Folgen haben. Insofern ist auch dieses Messkonzept nicht vollständig trennscharf,²⁸⁰ aber geeignet, Hinweise auf die unterschiedlichen Risikowahrnehmungen seitens der Teilnehmer zu geben.²⁸¹

3.3 Stand der Forschung zu externen Qualitätssicherungssystemen

3.3.1 Analytische Forschungsbefunde zu externen Qualitätssicherungssystemen

Für diese Arbeit ist es von Interesse, ob sich die Institutionalisierung externer Qualitätssicherungssysteme begründen lässt und ob ein Monitoring- oder ein Peer-Review-Verfahren zu bevorzugen ist.

Die Einführung externer Qualitätssicherungssysteme kann mit Hilfe der Prinzipal-Agenten-Theorie begründet werden, gemäß der sich Anreize für ein opportunistisches Verhalten des Abschlussprüfers ergeben können, welche die Prüfungsqualität negativ beeinflussen könnten.²⁸² Der in Abschnitt 2.1 skizzierte Trend der (internationalen) Gesetzgeber zu Monitoring-Systemen wird zum Beispiel durch eine spieltheoretische Analyse von *Gabor*²⁸³, bei der ein Vergleich zwischen Monitoring-Verfahren und Peer-Review-Verfahren durchgeführt wird, gestützt. *Gabor* kommt zu dem Schluss, dass das Monitoring-Verfahren dem Peer-Review-Verfahren überlegen ist, sofern beim Peer-Review-Verfahren nicht auch

²⁷⁷ Bezogen auf die Untersuchungen von Qualitätssicherungssystemen können dafür die in Abschnitt 3.3.2 aufgeführten Studien von Hilary/Lennox (2005); Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012) beispielhaft genannt werden.

²⁷⁸ Operationalisierung des „Willens über Defizite zu berichten“.

²⁷⁹ Operationalisierung der „Fähigkeit zur Erkennung von Defiziten in der Rechnungslegung“.

²⁸⁰ Dies ist aber bereits bei der Abgrenzung des Begriffes Prüfungsqualität (vgl. *Abbildung 8*) der Fall, bei dem mit der gleichen Begründung noch eine Verbindung der „Unabhängigkeit“ bzw. „Wille über Defizite zu berichten“ zum „Prüfungsaufwand“ bzw. der „Fähigkeit zur Erkennung von Defiziten in der Rechnungslegung“ hergestellt werden könnte.

²⁸¹ Zur Ausgestaltung in dem Quasi-Experiment vgl. Abschnitt 5.3.3. Aus der Gestaltung der Studie ergeben sich weitere Einschränkungen (vgl. Abschnitt 6.1.1).

²⁸² Vgl. dazu Kapitel 4 und insbesondere Abschnitt 4.7.

²⁸³ Vgl. *Gabor* (2006).

der Peer unabhängig ist.²⁸⁴ Insofern hängt die Einschätzung immer von der konkreten Ausgestaltung ab.²⁸⁵

Die analytischen Beiträge zur Überlegenheit von Inspektionen beziehen sich unter anderem auf folgende Teilaspekte:

- 1) Die Mitglieder der KfQK sind Berufsangehörige und ehrenamtlich tätig, was zu einer Gefährdung der (wahrgenommenen) Unabhängigkeit führen kann.²⁸⁶
- 2) Der Einfluss der zu prüfenden Praxis auf die Auswahl des PfQK kann zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des PfQK führen.²⁸⁷
- 3) Die freie Honorarvereinbarung zwischen dem PfQK und der zu prüfenden Praxis kann zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des PfQK führen.²⁸⁸

Kosten- /Nutzenüberlegungen bzw. die Effizienz von externen Qualitätssicherungssystemen der anderen Regulierungsmaßnahmen spielen in der Forschung bislang eine untergeordnete Rolle.²⁸⁹ Zu dem Einfluss auf die wahrgenommene Prüfungsqualität bei der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers liegt ein Forschungsbeitrag von *Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel* vor.²⁹⁰

Aus den genannten Beiträgen ergeben sich Hinweise, dass beide Verfahren der externen Qualitätssicherung grundsätzlich geeignet sind, wobei das Monitoring-Verfahren als überlegen angesehen wird.²⁹¹ Inwieweit diese Annahme empirisch bestätigt werden kann, wird in den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 dargestellt. Zudem ist zu beachten, dass sich die hier dargestellten theoretischen Überlegungen zum Vergleich der beiden Verfahren auf Teilaspekte von Qualitätssicherungssystemen beziehen.

²⁸⁴ Vgl. Gabor (2006), S. 122.

²⁸⁵ Für das zum Zeitpunkt der Untersuchung bestehende System der externen Qualitätskontrolle in Deutschland geht Gabor davon aus, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist (vgl. die Punkte zwei und drei der nachfolgenden Aufzählung).

²⁸⁶ Vgl. Paulitschek (2009), S. 226.

²⁸⁷ Vgl. z. B. Gabor (2006), S. 145.

²⁸⁸ Vgl. Paulitschek (2009), S. 231.

²⁸⁹ Vgl. Paulitschek (2009), S. 240, der in Erweiterung der Effektivitätsbetrachtung der Wirtschaftsprüferaufsicht um eine Effizienzbetrachtung Raum für weitere Forschungsarbeiten sieht.

²⁹⁰ Vgl. zu dieser vorrangig empirischen Untersuchung von Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012) die Zusammenfassung in der *Tabelle 2* Abschnitt 3.3.2.

²⁹¹ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 91.

3.3.2 Auswertung empirischer Forschungsbeiträge

In diesem Abschnitt wird der Stand der empirischen Forschung zu externen Qualitätssicherungssystemen erörtert,²⁹² um mögliche Forschungslücken bei einem Vergleich von Monitoring- und Peer-Review-Systemen aufzuzeigen und die Erkenntnisse bei der Ableitung der in der Arbeit aufgestellten Thesen zu berücksichtigen. Die Darstellung der Forschungsbeiträge bleibt auf Aspekte begrenzt, die in einem direkten Bezug zu dieser Arbeit stehen²⁹³ und für die Begründung der in der Spalte „Relevanz für die Forschungsfragen“²⁹⁴ getroffenen Aussagen erforderlich sind.

Die Einordnung in den Bezugsrahmen²⁹⁵ erfolgt durch eine graue Unterlegung des entsprechenden Feldes in der folgenden Matrix.

| | | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Entscheidungsrelevanz | Nachfrage QS | Gewährung von Kapital | Auswahl des Abschlussprüfers |
| wahrgenommener Nutzen | Fehleraufdeckungskraft | Prüfungsqualität | Kosten |
| Nutzen i.e.S. | Fehleraufdeckungskraft | Prüfungsqualität | Kosten |

Abbildung 9: Kurzdarstellung des Bezugsrahmens zur Analyse des Nutzens externer Qualitätssicherungssysteme (eigene Darstellung)

Sofern in den Untersuchungen ein Vergleich zwischen Inspektionen und Peer Reviews vorgenommen wird, wird ein „V“ ergänzt.

Bezüglich der Generalisierbarkeit der Untersuchungsergebnisse sind oftmals Einschränkungen zu beachten, die in der Spalte „Einschränkungen/Prämissen/Umfeld“²⁹⁶ skizziert werden. Einschränkungen, die aus der Untersuchung eines anderen Rechtsraumes (meist US-amerikanischer Rechtsraum), der Verwendung von Proxys²⁹⁷ und der

²⁹² Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen und Würdigungen von Maccari-Peukert (2011), S. 45 ff., die in diesem Abschnitt verwertet wurden.

²⁹³ Beispielsweise untersuchen die Beiträge oftmals Unterschiede zwischen kleinen und großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nur mit aufgefunden werden, wenn sie im Kontext dieser Arbeit relevant sind. Untersuchungen, die sich mit der Eignung veröffentlichter Peer Review- bzw. Inspektionsberichte zur Sendung von Qualitätssignalen (vgl. Lennox/Pittman (2010)) oder mit dem Inspektions- oder Reviewzyklus (vgl. Payne (2003)) befassen, werden nicht dargestellt.

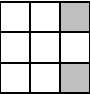
²⁹⁴ Vgl. rechte Spalte der *Tabelle 2*. Zur Darstellung der Forschungsfragen vgl. Abschnitt 3.4.

²⁹⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.1.

²⁹⁶ Vgl. *Tabelle 2*.

²⁹⁷ Vgl. Abschnitt 3.2, wonach die dort beschriebenen Proxys immer nur Teilbereiche von Prüfungsqualität abbilden.

Untersuchung von Vergangenheitsdaten resultieren, ergeben sich zum Teil aus der Beschreibung der Vorgehensweise und werden daher nicht immer gesondert aufgeführt.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|--|--|--|
| Francis/Andrews/ Simon (1990)  | Es wird für Abschlussprüfungen aus den Jahren 1984 und 1985 untersucht, ob ein Honoraraufschlag bei Praxen festzustellen ist, die aufgrund der freiwilligen Zugehörigkeit zu der „Division for CPA Firms“ einen Peer Review durchführen lassen. ²⁹⁸ Die Betrachtung bleibt dabei auf börsennotierte Unternehmen beschränkt, die Umsatzerlöse von weniger als \$ 125 Mio. erzielen und nicht von Big8-Gesellschaften geprüft werden. ²⁹⁹ | Ein Honoraraufschlag wurde nicht festgestellt. ³⁰⁰ Dies wird darauf zurückgeführt, dass im Marktsegment der kleinen börsennotierten Unternehmen keine Nachfrage nach Abschlussprüfungen unterschiedlicher Qualitätsniveaus besteht. ³⁰¹ Die Autoren folgern daraus, dass die Marktmechanismen keine hinreichenden Anreize zur Durchführung von freiwilligen Peer Reviews geben und daher die Einführung verpflichtender Peer Reviews erforderlich ist, sofern diese als „social goal“ angesehen werden. ³⁰² | Die Übertragbarkeit der Erkenntnisse ist aufgrund des US-amerikanischen Umfeldes und des Alters der Studie eingeschränkt. Zudem ist zu beachten, dass in dem Zeitraum der Studie die Durchführung eines Peer Reviews für AICPA Divison member firms freiwillig war. ³⁰³ | Es ergeben sich Hinweise, dass der Peer Review von den Entscheidungsträgern für die Vergabe der Abschlussprüfung nicht als nutzenstiftend wahrgenommen wird. |

²⁹⁸ Vgl. Francis/Andrews/Simon (1990), S. 369, 371 f.

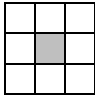
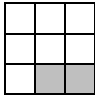
²⁹⁹ Vgl. Francis/Andrews/Simon (1990), S. 373.

³⁰⁰ Vgl. Francis/Andrews/Simon (1990), S. 374 f.

³⁰¹ Vgl. Francis/Andrews/Simon (1990), S. 375, die die alternative Interpretation, wonach die direkten und indirekten Kosten einer Mitgliedschaft in der Division of Firms vernachlässigbar sein könnten, für unwahrscheinlich halten.

³⁰² Vgl. Francis/Andrews/Simon (1990), S. 376.

³⁰³ Vgl. die Kommentierung von Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 64 zu Francis/Andrews/Simon (1990).

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|---|---|--|
| File/Ward/Gray (1992)  | Es handelt sich um eine Umfrage unter Wirtschaftsprüfern und Bankangestellten, die unter anderem die Untersuchung des Peer Reviews auf die Glaubwürdigkeit bzw. wahrgenommene Prüfungsqualität der Abschlussprüfung zum Gegenstand hat. ³⁰⁴ | Die Teilnahme des Wirtschaftsprüfers am Peer Review trägt zu dessen Glaubwürdigkeit bei, wenngleich die Größe und Branchenexpertise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehr zur Glaubwürdigkeit beitragen. ³⁰⁵ | US-amerikanisches Umfeld aus dem Jahr 1992. | Es ergeben sich Hinweise auf Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch Peer Review. |
| Giroux/Deis/Bryan (1995)  | Aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen von Abschlussprüfungen durch die Texas Education Agency (TEA) wird mittels einer Gewichtung der Feststellungen die Prüfungsqualität gemessen. ³⁰⁶ Dabei wird unter anderem berücksichtigt, ob die Prüfungsgesellschaften an dem freiwilligen AICPA Peer Review Verfahren teilnehmen oder nicht und ob bei einer Teilnahme ein Honoraraufschlag zu beobachten ist. ³⁰⁷ | Die absoluten Prüfungshonorare bei Praxen, die an Peer Reviews teilnehmen, sind höher. Bei dem Honorar pro Stunde war kein signifikanter Unterschied festzustellen. ³⁰⁸ Die tatsächliche Prüfungsqualität der am Peer Review teilnehmenden Praxen ist höher. ³⁰⁹ | Die Stichprobe bezieht sich auf Abschlussprüfungen im öffentlichen Bereich in Texas in den 1980'er-Jahren im Umfeld eines freiwilligen AICPA Peer Reviews. ³¹⁰ | Es ergeben sich Hinweise, dass Peer Reviews zu umfangreicheren Prüfungshandlungen und damit zu höheren Honorarforderungen führen. Ein Teil der Prüfungsgesellschaften ³¹¹ misst einem Peer Review anscheinend einen Nutzen zu, der die internen und externen Kosten übersteigt. |

³⁰⁴ Vgl. File/Ward/Gray (1992), S. 180.

³⁰⁵ Vgl. File/Ward/Gray (1992), S. 188.

³⁰⁶ Vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 67, S. 69 f.

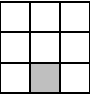
³⁰⁷ Vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 71 f.

³⁰⁸ Vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 63 und S. 79.

³⁰⁹ Vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 77, 79.

³¹⁰ Vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 68 f.

³¹¹ Von den untersuchten 232 Abschlussprüfungen wurde 48-mal ein freiwilliger Peer Review bei der betreffenden Prüfungsgesellschaft durchgeführt (vgl. Giroux/Deis/Bryan (1995), S. 70).

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|--|--|---|
| Grant/Bricker/ Shiptsova (1996)  | Es handelt sich um ein Experiment mit Studenten, ³¹² welche die Rolle von Prüfungsgesellschaften einnehmen. Diese entscheiden sich in Abhängigkeit von der Existenz eines Qualitätssicherungssystems in Form einer Selbstregulierung des Berufsstands, welches low-quality Prüfer sanktioniert, ³¹³ für bestimmte Qualitätsniveaus. Die erzielbaren Honorare hängen von der von allen Versuchsteilnehmern in der Vorperiode angebotenen Prüfungsqualität ab. ³¹⁴ | In der Variante ohne Selbstregulierung wird eine geringe Prüfungsqualität angeboten. Der Anteil von high-quality-audits ist bei einer Selbstregulierung höher als ohne Regulierung. ³¹⁵ | Die Studie fokussiert sich auf das „soziale Dilemma“, das dadurch entsteht, dass die Höhe des Honorars des Einzelnen von der von allen Teilnehmern angebotenen Prüfungsqualität abhängt. ³¹⁶ Einschränkungen bei der Generalisierung ergeben sich u.a. durch die Laborbedingungen und den Teilnehmerkreis. ³¹⁷ | Es ergeben sich Hinweise, dass externe Qualitätssicherungssysteme geeignet sein könnten, die Prüfungsqualität zu erhöhen. |

³¹² Vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 148.

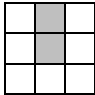
³¹³ Vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 148.

³¹⁴ Vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 149.

³¹⁵ Vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 154. Die Ergebnisse hinsichtlich einer Koalitionenbildung werden hier mangels Relevanz für die eigene Studie nicht weiter dargestellt.

³¹⁶ Im Experiment hängt die Glaubwürdigkeit der einzelnen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausschließlich von der insgesamt vom Berufsstand angebotenen Prüfungsqualität ab, auch wenn bekannt ist, dass in dem realen Umfeld für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch andere Faktoren, wie z. B. die relative Wettbewerbsposition oder Haftungsrisiken, relevant sind (vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 145).

³¹⁷ Vgl. Grant/Bricker/Shiptsova (1996), S. 145.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|---|--|--|--|
| Schneider/Ramsay (2000)  | Es handelt sich um ein Experiment ³¹⁸ mit Bankmitarbeitern, die für die Kreditvergabe zuständig sind, als Probanden. Dabei werden die Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses sowie unterschiedliche Aspekte von Kreditvergabeentscheidungen (Kreditgewährung, Zinssatz, Kreditlinie) in Abhängigkeit von der Art der Qualitätssicherung, ³¹⁹ der Reputation des Reviewers und dem Ergebnis des Reviews abgefragt. ³²⁰ | Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil und ein Peer Reviewer mit hoher Reputation erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Kreditgewährung und die Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses. ³²¹ Die gewährten Zinssätze sind entgegen der Erwartung geringer, wenn kein Peer bzw. Quality Review durchgeführt worden ist. ³²² Eine Erklärung für diese Anomalie können die Autoren nicht liefern. ³²³ Die Teilnahme an einem Peer Review erhöht die Wahrscheinlichkeit und die Höhe der Kreditgewährung. ³²⁴ | Bei der Verallgemeinerung der Ergebnisse sind Beschränkungen durch die Prämissen des Experimentes zu beachten. | Es ergeben sich Hinweise, dass der Peer Review zu einer Erhöhung der Glaubwürdigkeit von Abschlussprüfungen führt und dies Kreditvergabeentscheidungen beeinflusst. Die Abhängigkeit der Kreditgewährungsentscheidung von der Reputation des Peer Reviewers kann indirekt als ein Nachteil der Peer Reviews gegenüber vermeintlich homogeneren Inspektionen interpretiert werden. ³²⁵ Die Ergebnisse zur Vergabe von Fremdkapital sind zwar nicht eindeutig, weisen jedoch grundsätzlich darauf hin, dass die Qualitätssicherung aus Sicht der Teilnehmer einen Nutzen entfaltet. |

³¹⁸ Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 27 ff.

³¹⁹ In dem Experiment werden Quality Review und Peer Review als Arten der Qualitätssicherung unterschieden. Bei dem Quality Review sind im Gegensatz zum Peer Review die Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 24). Da dieser Aspekt für diese Arbeit nicht relevant ist, wird er im Weiteren nicht aufgegriffen.

³²⁰ Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 27 f.

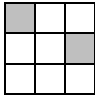
³²¹ Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 34 ff.

³²² Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 34 ff.

³²³ Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 34.

³²⁴ Vgl. Schneider/Ramsay (2000), S. 34.

³²⁵ Da ein Vergleich der unterschiedlichen Systeme nicht Gegenstand dieser Studie war, sondern hier lediglich aus den Ergebnissen abgeleitet wurde, erfolgt hier keine Kennzeichnung der Studie mit „V“.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|---|--|--|
| Helm/Mark/Fischer (2003)  | Durch eine Studie mit Finanzvorständen und Hauptabteilungsleitern Finanzen als Teilnehmer ³²⁶ wird unter anderem untersucht, inwieweit sich eine unterschiedliche Zahlungsbereitschaft für Abschlussprüfungsleistungen in Abhängigkeit von der Teilnahme am System der externen Qualitätskontrolle ³²⁷ ergibt. | Die Bescheinigung der Teilnahme am System der Qualitätskontrolle erhöht die Zahlungsbereitschaft für die Abschlussprüfung. Die Autoren leiten daraus ab, dass ein Qualitätssignal gesendet wird. ³²⁸ | Die Teilnehmer der Studie sind nicht die eigentlichen Adressaten der Abschlussprüfungsleistung. Allerdings ist bei diesem Adressatenkreis von einer hohen Kompetenz bei der Beurteilung von Abschlussprüferleistungen auszugehen. ³²⁹ | Es ergeben sich Hinweise, dass der Peer Review auch für die Managerebene einen wahrgenommenen Nutzen entfaltet, für den diese bereit sind, eine Gebühr zu entrichten. Die Zahlungsbereitschaft wird jedoch von der Größe und Spezialisierung der WP-Praxis stärker beeinflusst, als von einer Teilnahme an einem Peer Review. ³³⁰ Da es sich bei dem befragten Personenkreis nicht um die eigentlichen Adressaten von Abschlussprüfungsleistungen handelt, werden die Ergebnisse nicht in die Würdigung in Abschnitt 3.3.3 mit aufgenommen. |

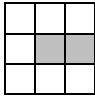
³²⁶ Vgl. Helm/Mark/Fischer (2003), S. 1306.

³²⁷ Vgl. Helm/Mark/Fischer (2003), S. 1305, wobei die Teilnahme an der Qualitätskontrolle neben der Spezialisierung, der Zertifizierung als PfQK, den Referenzkunden und der Größe nur eines von mehreren Qualitätsmerkmalen darstellt. Eine Zuordnung zu der „wahrgenommenen Prüfungsqualität“ (im linksstehenden Bezugsrahmen) wird nicht vorgenommen, da aus der Zahlungsbereitschaft nur indirekt ein Qualitätssignal abgeleitet wird. Weiterhin bleibt unklar, ob die Qualität hier im Sinne der Prüfungsqualität des Abschnittes 3.2 verstanden wird, da für den hier zu Grunde gelegten Teilnehmerkreis auch andere Merkmale (reibungsloser Ablauf, Einhaltung Termine usw.) unter Qualität verstanden werden könnten. Eine Einordnung unter „Nachfrage nach Qualitätssicherung“ wurde ebenfalls nicht vorgenommen, da von den Teilnehmern keine Entscheidung über eine Teilnahme an einer externen Qualitätssicherung zu treffen war. Stattdessen wurden bei dieser Studie verschiedene Varianten an die Teilnehmer verschickt, aus denen sich indirekt Hinweise über den wahrgenommenen Nutzen einer Teilnahme am System der externen Qualitätskontrolle ableiten lassen.

³²⁸ Vgl. Helm/Mark/Fischer (2003), S. 1307 f.

³²⁹ Vgl. Abschnitt 3.2. Dort wird unterstellt, dass Manager eher in der Lage sind, die Leistung eines Abschlussprüfers zu beurteilen, als die eigentlichen Adressaten der Abschlussprüfungsleistung.

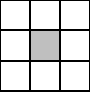
³³⁰ Vgl. Helm/Mark/Fischer (2003), S. 1307.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|---|---|---|---|
| Read/Rama/ Raghunandan (2004)  | Unter anderem wurden Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften befragt, warum sich diese, obwohl sie keine SEC Mandate prüfen, beim PCAOB registrieren lassen, ³³¹ und damit ebenfalls Inspektionen unterliegen. | Sechs von 15 Interviewpartnern geben als vorrangigen Grund für die Registrierung den Wunsch zur Sendung eines Qualitätssignals an, während, als zweithäufigste Antwort, fünf Interviewpartner den erwarteten Eintritt in den Markt der SEC Audits angaben. ³³² | Die Befragung wurde kurz nach der Einführung der Inspektionen in den USA durchgeführt. Es lagen somit noch keine Erfahrungswerte vor. Die Anzahl der durchgeführten Interviews ist gering. Es wurden nicht die eigentlichen Adressaten von Abschlussprüfungsleistungen befragt. | Eine PCAOB-Registrierung bzw. Inspektionen könnten geeignet sein, ein Qualitätssignal zu senden, ³³³ von dem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Nutzen erwarten, der die damit zusammenhängenden Kosten übersteigt. Allerdings ist dieser Aussage entgegenzuhalten, dass sich die Vielzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht für eine freiwillige Registrierung entschlossen hat, was die Aussagekraft dieser Vermutung deutlich einschränkt. |

³³¹ Vgl. Read/Rama/Raghunandan (2004), S. 242, S. 251.

³³² Vgl. Read/Rama/Raghunandan (2004), S. 242, S. 251.

³³³ So auch Maccari-Peukert (2011), S. 58.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|---|--|---|---|
| Hilary/Lennox (2005)  | Es handelt sich um eine Untersuchung, ob Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Rahmen eines Peer Reviews ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erhalten haben, Mandanten gewinnen bzw. bei modifiziertem oder versagtem Prüfungsurteil Mandanten verlieren. ³³⁴ | Wirtschaftsprüfer mit modifiziertem oder versagtem Prüfungsurteil verlieren Mandanten. ³³⁵ Das Peer-Review-System wird grundsätzlich als vertrauenswürdig eingeschätzt. Daraus wird jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen, dass das System einwandfrei sei. ³³⁶ Ein Kritikpunkt und möglicher Schwachpunkt im Vergleich zu Inspektionen ist, dass nur wenige Gesellschaften ein modifiziertes oder eingeschränktes Prüfungsurteil erhalten, was ein Hinweis sein könnte, dass Fehler unentdeckt geblieben sind. Weiterhin war die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Berichterstattung über Mängel geringer ausfiel, wenn der Peer Reviewer nicht mit der reviewten Gesellschaft im Wettbewerb steht. ³³⁷ | Es handelt sich um eine Auswertung veröffentlichter Peer Review-Berichte aus den USA. | Aus der Untersuchung ergeben sich Hinweise auf eine Steigerung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch den Peer Review. Zudem ergeben sich indirekt ³³⁸ Hinweise auf mögliche Schwachpunkte beim Peer Review. Es ist auch zu bedenken, dass der Peer Review Bericht möglicherweise nur unzureichende Signale bezüglich der tatsächlichen Prüfungsqualität sendet. ³³⁹ |

³³⁴ Vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 216.

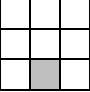
³³⁵ Vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 223 f.

³³⁶ Vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 213 und S. 228.

³³⁷ Zu den konkreten Kritikpunkten zum Peer-Review-System (vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 228 f.).

³³⁸ Es wurde kein empirischer Vergleich mit Inspektionen vorgenommen. Daher wurde bei der Einordnung in den Bezugsrahmen keine Kennzeichnung mit „V“ vorgenommen.

³³⁹ Vgl. Anantharaman (2007), S. 33 mit direktem Bezug auf diese Studie.

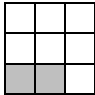
| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|---|---|---|--|
| <p>Hermanson/ Houston/Rice (2007)</p> <p>Hermanson/ Houston (2009)</p>  | <p>Es handelt sich um eine Auswertung der vom PCAOB veröffentlichten Berichte über die erstmaligen Inspektionen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bis zu 100 SEC-registrierte Unternehmen prüfen.³⁴⁰</p> <p>Bei einer weiteren Untersuchung wurden die Berichte aus der zweiten Inspektion bei Prüfungsgesellschaften mit dreijährigem Prüfungszyklus betrachtet.³⁴¹</p> | <p>Die Inspektionsberichte bezüglich der Prüfung der Gesellschaften, die in 2004 einer Inspektion unterzogen wurden, weisen mehr Mängel auf als bei Prüfungsgesellschaften, die 2005 einer Inspektion unterzogen wurden.³⁴²</p> <p>In der weiteren Untersuchung wurde festgestellt, dass der Umfang der Feststellungen von Mängeln in der Prüfungsabwicklung und im Qualitätskontrollsystem zurückgegangen ist. Die Autoren folgern daraus, dass die Einführung von Inspektionen eine Erhöhung der Prüfungsqualität bewirkt hat.³⁴³</p> | <p>Die Untersuchungen betreffen das US-amerikanische Regulierungsumfeld. Die Mängel in den Inspektionsberichten werden als Proxys für Prüfungsqualität verwendet.</p> | <p>Es ergeben sich Hinweise, dass Inspektionen zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beigetragen haben.</p> |

³⁴⁰ Vgl. Hermanson/Houston/Rice (2007), S. 140.

³⁴¹ Vgl. Hermanson/Houston (2009), S. 58.

³⁴² Vgl. Hermanson/Houston/Rice (2007), S. 144.

³⁴³ Vgl. Hermanson/Houston (2009), S. 58 ff.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|--|--|---|
| Castrella/Jensen/ Knechel (2009)  | <p>Es wird untersucht, ob die im Rahmen des Peer Reviews getroffenen Feststellungen mit einer unzureichenden Prüfungsqualität im Zusammenhang stehen.³⁴⁴ Dabei dienen Klagen, die mit einer fehlerhaften Abschlussprüfung begründet werden, als Proxy für die tatsächliche Prüfungsqualität.³⁴⁵</p> <p>Zudem wird untersucht, ob die im Rahmen des Peer Reviews getroffenen Feststellungen mit Risikoindikatoren im Zusammenhang stehen, die bei den versicherten Prüfungsgesellschaften identifiziert worden sind.³⁴⁶</p> <p>Die Datenbasis wurde von einer Versicherung bereitgestellt.³⁴⁷</p> | <p>Die Wahrscheinlichkeit von Klagen aufgrund einer fehlerhaften Prüfung steht im Zusammenhang mit (bestimmten) Mängeln, die beim Peer Review festgestellt wurden.³⁴⁸</p> <p>Es wurde ein Zusammenhang zwischen den Feststellungen aus den Peer Reviews und Risikoindikatoren festgestellt.³⁴⁹</p> <p>Peer Reviews werden als geeignet angesehen, um Hinweise auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu erlangen.³⁵⁰</p> | <p>Die Untersuchung betrifft den US-amerikanischen Rechtsraum. Die angenommenen Zusammenhänge gelten nicht für alle Arten von festgestellten Mängeln, und es besteht die Möglichkeit der Verzerrung der Ergebnisse durch die Verwendung der Daten von ausschließlich einer Versicherung.³⁵¹</p> | <p>Es ergeben sich Hinweise, dass die Ergebnisse eines Peer Reviews Rückschlüsse auf die tatsächliche Prüfungsqualität³⁵² zulassen und Fehler in der Durchführung von Abschlussprüfungen erkannt werden.</p> |

³⁴⁴ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 716.

³⁴⁵ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 716 f.

³⁴⁶ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 717.

³⁴⁷ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 717.

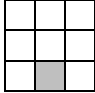
³⁴⁸ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 724 und S. 732.

³⁴⁹ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 732.

³⁵⁰ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 732.

³⁵¹ Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 732 f.

³⁵² Vgl. Castrella/Jensen/Knechel (2009), S. 732.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|--|---|--|
| Gilbertson/Herron (2009)  | Es wurden Inspektionsberichte von Prüfungsgesellschaften, bei denen Mängel festgestellt und bei denen zudem Sanktionen ³⁵³ verhängt und veröffentlicht worden sind, ausgewertet. Zudem wird eine Analyse der Charakteristika der Prüfungsgesellschaften und deren Mandanten vorgenommen. ³⁵⁴ | Das Mandantenrisiko sowie die Eignung und der Umfang der personellen Kapazitäten wurden als Einflussfaktoren für die Wahrscheinlichkeiten von späteren Sanktionen identifiziert. ³⁵⁵ Die Sanktionierung der daraus resultierenden Fehler könnte dazu führen, dass die Prüfungsgesellschaften entsprechende Aufträge nicht annehmen oder ihre Kapazitäten anpassen, was zu einer Erhöhung der tatsächlichen Prüfungsqualität führen könnte. ³⁵⁶ | Die Analyse erfolgt lediglich auf Basis deskriptiver Statistik ohne Nachweis einer Signifikanz. Die kleine Grundgesamtheit liefert keine robusten Ergebnisse. Eine Verallgemeinerung der Ergebnisse ist angreifbar, da die Inspektionen einen Schwerpunkt auf Praxen legen, die bereits Schwierigkeiten mit den regulierenden Instanzen haben. ³⁵⁷ | Es ergeben sich Hinweise, dass die Inspektionen Anreize zur Erbringung einer hohen Prüfungsqualität geben. |

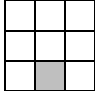
³⁵³ Zur Beschreibung der Art der Sanktionen vgl. Gilbertson/Herron (2009), S. A17 ff.

³⁵⁴ Vgl. Gilbertson/Herron (2009), S. A26 ff.

³⁵⁵ Vgl. Gilbertson/Herron (2009), S. A31 f.

³⁵⁶ Vgl. die Würdigung dieser Studie durch Maccari-Peukert (2011), S. 63.

³⁵⁷ Vgl. Gilbertson/Herron (2009), S. A31.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|--|---|---|
| McMullin (2009)  | Es wird unter anderem die Veränderung der Prüfungsqualität bei SEC-registrierten Mandanten, bei denen ein „erzwungener Prüferwechsel“ stattgefunden hat, zwischen der Prüfungsqualität des Vorjahres (Altprüfer) und der Prüfungsqualität des ersten Jahres mit dem neuen Prüfer, untersucht. ³⁵⁸ Dabei werden Periodenabgrenzungen (discretionary accruals) als Proxy für Prüfungsqualität verwendet. ³⁵⁹ | McMullin zeigt, dass sich die Prüfungsqualität bei Unternehmen mit einem erzwungenen Prüferwechsel stärker erhöht hat, als bei Unternehmen, bei denen kein Wechsel stattgefunden hat. ³⁶⁰ | Es wird ein Proxy für die Prüfungsqualität verwendet. Die Erhöhung der Prüfungsqualität wird auf das Ausscheiden „schlechter Prüfer“ zurückgeführt. Ob durch die Inspektionen die Prüfungsqualität generell gestiegen ist, wird nicht untersucht. | Die Inspektionen haben zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beigetragen. ³⁶¹ |

³⁵⁸ Nach Einführung der Inspektionen ist die Zahl der Prüfungsgesellschaften, die SEC-registrierte Unternehmen prüfen, deutlich zurückgegangen, was auf die nunmehr erhöhten Kosten der Prüfung von PIE zurückgeführt wird (vgl. McMullin (2009), S. 1, S. 3, S. 11 f.). Diese Prüferwechsel werden hier als „erzwungene Prüferwechsel“ bezeichnet.

³⁵⁹ Vgl. McMullin (2009), S. 4, 10.

³⁶⁰ Vgl. McMullin (2009), S. 13 f. und S. 16.

³⁶¹ Vgl. McMullin (2009), S. 16.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen | | | | | | | | | |
|--|----------------|------------|---|--------------------------------------|--|--|--|---|--|--|---|---|---|
| Daugherty/Tervo (2010) <table border="1" data-bbox="147 438 241 531"> <tr><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td>V</td><td></td></tr> </table> | | | | | | | | V | | Es handelt sich um eine Umfrage bei Prüfungsgesellschaften, die einem dreijährigen Prüfungszyklus durch das PCAOB unterliegen. Für die Auswertung erfolgt eine Einteilung in kleine, mittlere und große Praxen. ³⁶² Eine von 30 Fragen bezieht sich auch auf einen Vergleich zwischen Inspektionen und Peer Reviews. ³⁶³ | Mittlere und große Praxen verbinden mit den Inspektionen eine Steigerung der Prüfungsqualität, während kleine Praxen keine Steigerung erkennen. ³⁶⁴ Kleine Praxen widersprechen der Annahme, dass die Inspektionen, bezogen auf den Prozess der Prüfung, gegenüber Peer Reviews eine Verbesserung darstellen. Bei mittleren und großen Praxen ergibt sich keine signifikant von einer neutralen Einschätzung abweichende Bewertung. ³⁶⁵ | Die Untersuchung betrifft den US-amerikanischen Rechtsraum. Der Berufsstand, und nicht die eigentlichen Adressaten des Qualitätssicherungssystems, wurden befragt. ³⁶⁶ Der Vergleich zwischen Inspektionen und Peer Reviews bezieht sich nicht auf die in Abschnitt 3.2 definierte Prüfungsqualität, sondern auf den „Prozess“ der Prüfungen. ³⁶⁷ | Die Verwertung der Antworten zur Beeinflussung der Prüfungsqualität durch Inspektionen ist nur begrenzt möglich, da opportunistische Motive nicht ausgeschlossen werden können. Die Wertungen des expliziten Vergleiches zwischen Peer Review und Inspektionen beziehen sich zudem nicht auf die Prüfungsqualität im Sinne des Abschnittes 3.2. Die Ergebnisse werden daher bei der an die Tabelle anschließenden zusammenfassenden Würdigung im Abschnitt 3.3.3 nicht mit aufgenommen. |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | V | | | | | | | | | | | | |

³⁶² Bei 40 oder mehr Berufsträgern wird eine Praxis als „groß“ klassifiziert, bei weniger als elf Berufsangehörigen erfolgt eine Klassifizierung als „klein“ (vgl. Daugherty/Tervo (2010), S. 192).

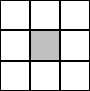
³⁶³ Vgl. Daugherty/Tervo (2010), S. 192, 218.

³⁶⁴ Vgl. Daugherty/Tervo (2010), S.195, 214.

³⁶⁵ Vgl. Daugherty/Tervo (2010), S. 205.

³⁶⁶ Vgl. Abschnitt 5.2.6 zu möglichen opportunistischen Motiven bei der Beantwortung entsprechender Fragen durch Berufsträger.

³⁶⁷ Vgl. Daugherty/Tervo (2010), S. 218.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|--|--|--|
| Robertson/Houston (2010)  | Es handelt sich um ein Experiment mit Studenten sowie Mitgliedern von Wirtschafts- und Investment Clubs hinsichtlich der wahrgenommenen Glaubwürdigkeit eines Testats nach einer Inspektion. ³⁶⁸ Dabei wird unter anderem auch der Einfluss der in den vorgelegten Inspektionsberichten verkürzt dargestellten Schwere der Mängel auf die Erhöhung der Glaubwürdigkeit untersucht. ³⁶⁹ | Inspektionen erhöhen die Glaubwürdigkeit der künftigen Bestätigungsvermerke. ³⁷⁰ Weiterhin erhöht sich die Glaubwürdigkeit zukünftiger Testate umso stärker, je gewichtiger die im Inspektionsbericht dargestellten Mängel sind. ³⁷¹ | Bei dem Experiment liegen diverse Vereinfachungen und Abweichungen zum realen Umfeld vor. ³⁷² | Es ergeben sich Hinweise, dass die Glaubwürdigkeit für Testate umso mehr steigt, je schwerer die festgestellten Mängel in den vorangegangenen Inspektionsberichten wiegen. Inspektionen würden somit einen Beitrag zur Erhöhung der wahrgenommenen Prüfungsqualität leisten. |

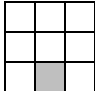
³⁶⁸ Vgl. Robertson/Houston (2010), S. 43 ff.

³⁶⁹ Vgl. Robertson/Houston (2010), S. 45.

³⁷⁰ Vgl. Robertson/Houston (2010), S. 47.

³⁷¹ Vgl. Robertson/Houston (2010), S. 47.

³⁷² Vgl. Robertson/Houston (2010), S. 54.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|---|---|---|
| Carcello/ Hollingsworth/ Mastroli (2011)  | Es wurde eine Untersuchung der Prüfungsqualität bei Big4-Gesellschaften jeweils vor und nach der ersten und zweiten Inspektion vorgenommen. ³⁷³ Als Proxy für die Prüfungsqualität werden Ergebnisabgrenzungen (abnormal accruals) verwendet, die annahmegemäß für die Steuerung von Ergebnissen verwendet werden. Es wird angenommen, dass deren absolute Höhe nach den Inspektionen zurückgeht. ³⁷⁴ | Der Umfang der diskretionären Periodenabgrenzungen in dem Jahr nach der jeweiligen Inspektion nimmt ab. ³⁷⁵ Die Verfasser werten die Ergebnisse als einen Hinweis, dass die Qualität der Finanzberichterstattung nach den Inspektionen gestiegen ist. ³⁷⁶ | Es bestehen bei der Verallgemeinerung der Ergebnisse Beschränkungen durch Verwendung eines Proxys für die Prüfungsqualität. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse auch von anderen regulatorischen Änderungen beeinflusst worden sind. Mangels Kontrollstichprobe kann der Effekt nicht sicher auf die Inspektionen zurückgeführt werden. ³⁷⁷ | Es ergeben sich Hinweise, dass Inspektionen zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beigetragen. |

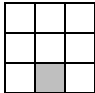
³⁷³ Vgl. Carcello/Hollingsworth/Mastroli (2011), S. 87.

³⁷⁴ Vgl. Carcello/Hollingsworth/Mastroli (2011), S. 87 f.

³⁷⁵ Vgl. Carcello/Hollingsworth/Mastroli (2011), S. 90, 92.

³⁷⁶ Vgl. Carcello/Hollingsworth/Mastroli (2011), S. 94.

³⁷⁷ Vgl. Carcello/Hollingsworth/Mastroli (2011), S. 95.

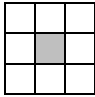
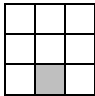
| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|---|---|---|
| Gramling/Krishnan/ Zhang (2011)  | <p>Es wird für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem dreijährigen Prüfungszyklus untersucht, ob sich das Berichterstattungsverhalten hinsichtlich der Erteilung von Going-Concern-Opinions (GCO) bei finanziell angeschlagenen Unternehmen durch die Inspektionen verändert hat. Dabei wird zwischen den Prüfungsgesellschaften mit Mängeln und Gesellschaften ohne Mängel in den Inspektionsberichten unterschieden.³⁷⁸</p> | <p>Gemäß der Untersuchung ist die Bereitschaft zur Erteilung einer GCO nach Durchführung der Inspektion größer als vor der Inspektion.³⁷⁹</p> <p>Praxen mit Hinweisen auf Mängel im Inspektionsbericht weisen eine etwas höhere Wahrscheinlichkeit zur Erteilung einer GCO auf als Praxen ohne Mängel. Ein systematischer Unterschied in der Erteilung von GCOs zwischen Praxen mit bzw. ohne Mängel im Inspektionsbericht des folgenden Jahres konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.³⁸⁰</p> | <p>Die Erteilung einer GCO ist lediglich ein Proxy für Prüfungsqualität. Zudem kann zumindest bei einigen Ergebnissen nicht ausgeschlossen werden, dass sie auf einer zu schwachen Datenbasis basieren.³⁸¹</p> | <p>Aus der Studie ergeben sich Hinweise, dass Inspektionen zu einer Erhöhung der tatsächlichen Prüfungsqualität beigetragen können.</p> |

³⁷⁸ Vgl. Gramling/Krishnan/Zhang (2011), S. 62.

³⁷⁹ Vgl. Gramling/Krishnan/Zhang (2011), S. 59, 67 ff. und 75.

³⁸⁰ Vgl. Gramling/Krishnan/Zhang (2011), S. 70.

³⁸¹ Vgl. Gramling/Krishnan/Zhang (2011), S. 77.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|--|--|---|--|
| Looknanan-Brown (2011)  | Es handelt sich um ein Experiment mit Berufstätigen, ³⁸² die, unter anderem in Abhängigkeit von PCAOB-Inspektionsberichten, ihre Einschätzungen zur Prüfungsqualität abgeben. ³⁸³ | Die wahrgenommene Prüfungsqualität wird von den Inspektionsberichten beeinflusst. ³⁸⁴ | Einschränkungen bei der Generalisierung ergeben sich durch das Design des Experimentes und die Teilnehmer der Studie. ³⁸⁵ | Es ergeben sich Hinweise, dass Inspektionsberichte geeignet sein könnten, die wahrgenommene Prüfungsqualität zu beeinflussen. |
| Maccari-Peukert (2011)  | Es wird untersucht, ob es durch die externen Qualitätskontrollen und die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zu einem Anstieg der Prüfungsqualität gekommen ist. ³⁸⁶ Dabei wird die Wahrscheinlichkeit der Erteilung einer GCO bei finanziell angeschlagenen Unternehmen als Surrogat für Prüfungsqualität verwendet. ³⁸⁷ Als Grundgesamtheit werden für den Zeitraum 1998 bis 2008 finanziell angeschlagene CDAX Unternehmen unter Berücksichtigung weiterer Bereinigungen betrachtet. ³⁸⁸ | Ein Anstieg der Prüfungsqualität durch die Einführung der externen Qualitätskontrollen ³⁸⁹ sowie ein weiterer ³⁹⁰ Anstieg durch die Einführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ³⁹¹ kann bestätigt werden. | Einschränkungen ergeben sich aus der Verwendung eines Surrogats und der Untersuchung des beschränkten Kreises von finanziell angeschlagenen Unternehmen. Zudem kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Effekte aus anderen Ereignissen resultieren. ³⁹² | Es ergeben sich Hinweise, dass die externe Qualitätskontrolle und die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zu einem Anstieg der tatsächlichen Prüfungsqualität geführt haben. |

³⁸² Vgl. Looknanan-Brown (2011), S. 35. Es handelt sich um über 30-jährige, die mindestens über drei Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzen oder Management verfügen.

³⁸³ Vgl. Looknanan-Brown (2011), S. 19, S. 34 ff.

³⁸⁴ Vgl. Looknanan-Brown (2011), S. 53.

³⁸⁵ Vgl. Looknanan-Brown (2011), S. 64.

³⁸⁶ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 97.

³⁸⁷ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 100 ff.

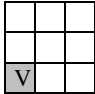
³⁸⁸ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 124.

³⁸⁹ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 225 f.

³⁹⁰ Es sei angemerkt, dass die Studie keinen Vergleich der beiden Verfahren zur Qualitätssicherung hinsichtlich der besseren Eignung zum Gegenstand hat.

³⁹¹ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 269.

³⁹² Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 269 ff.

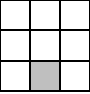
| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|--|---|---|
| Anantharaman (2012)  | <p>Es handelt sich um eine Untersuchung der Abweichungen zwischen Inspektionsergebnissen und Peer Review-Ergebnissen. Die Peer Review-Ergebnisse werden in Abhängigkeit von verschiedenen Variablen untersucht. Dies sind u.a., ob der gewählte Peer Reviewer in einer „vorherigen Beziehung zu dem geprüften Abschlussprüfer“ steht, eine „ähnliche Industrieexpertise“ aufweist oder sich in „räumlicher Nähe zur geprüften Gesellschaft“ befindet.³⁹³</p> | <p>Peer Reviewer, die mit der geprüften Gesellschaft in einer vorherigen Beziehung gestanden haben, tendieren dazu positivere Urteile abzugeben, als dies in den nachfolgenden Inspektionsberichten der Fall ist. Bei Peer Reviewern mit ähnlicher Industrieexpertise ist es weniger wahrscheinlich, dass sie positivere Urteile abgeben. Peer Reviewer in räumlicher Nähe tendieren dazu negativere Beurteilungen abzugeben als in den Inspektionsberichten. Weitere Tests zeigen, dass die Urteile von Peer Reviewern mit ähnlicher Industrieexpertise und aus der räumlichen Nähe eine bessere Aussagekraft hinsichtlich der zukünftig von der Gesellschaft erbrachten Prüfungsfehler der Gesellschaft aufweisen.³⁹⁴</p> | <p>Die Güte des verwendeten Modells ist gering, sodass vermutlich wesentliche Effekte für die Inspektionen/Peer Reviews nicht berücksichtigt worden sind. Die Inspektionen werden nur bei WP-Praxen, die Unternehmen prüfen, die bei der SEC registriert sind, durchgeführt. Die untersuchten Peer Reviews und Inspektionen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt, die durch die Einführung des SOX getrennt sind.³⁹⁵</p> | <p>Die mögliche Abhängigkeit der Prüfungsurteile von potentiell die Unabhängigkeit gefährdenden Merkmalen weist auf Schwächen des Peer-Review-Systems hin.³⁹⁶ Allerdings können die weiteren Ergebnisse auch als Hinweise darauf gesehen werden, dass abhängig vom beauftragten Peer Reviewer auch dessen besondere Expertise genutzt werden kann.</p> |

³⁹³ Vgl. Anantharaman (2012), S. 58 f.

³⁹⁴ Vgl. Anantharaman (2012), S. 55, 73.

³⁹⁵ Vgl. Anantharaman (2012), S. 73.

³⁹⁶ Vgl. ähnlich bereits Anantharaman (2007), S. 31 f.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|--|---|--|--|
| Church/Shefchik (2012)  | Die Autoren untersuchen die in den Jahren 2005 bis 2010 veröffentlichten Inspektionsberichte für die Prüfungsgesellschaften, die jährlichen Inspektionen unterliegen. ³⁹⁷ Dabei werden unter anderem die Schwere und Anzahl der berichteten Mängel untersucht. ³⁹⁸ | Die Anzahl und Schwere der berichteten Mängel ist in dem untersuchten Zeitraum zurückgegangen. ³⁹⁹ | Die Klassifizierung der Mängel hängt von der Konsistenz der vom PCAOB verwendeten Begrifflichkeiten ab. ⁴⁰⁰ Der Rückgang der Anzahl der Mängel kann mit einem geschickteren Umgang der Prüfungsgesellschaften mit dem Inspektionsprozess zusammenhängen (z. B. Gestaltung der Arbeitspapiere, ohne dass die Prüfungsqualität erhöht wurde; besondere Aufmerksamkeit für Mandate, bei denen es wahrscheinlich ist, dass diese in die Stichprobe der Inspektionen fallen), sodass diese nicht zweifelsfrei auf eine erhöhte Prüfungsqualität zurückgeführt werden können. ⁴⁰¹ Zudem sind Teile der Inspektionsberichte nicht verfügbar. ⁴⁰² | Es ergeben sich Hinweise, dass Inspektionen geeignet sein könnten, die tatsächliche Prüfungsqualität zu erhöhen. |

³⁹⁷ Vgl. Church/Shefchik (2012), S. 46.

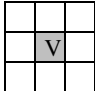
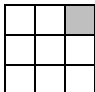
³⁹⁸ Zudem wurden auch die Art der Mängel, die Beeinträchtigung bestimmter Posten bzw. Angabepflichten beim Mandanten, die Erwidern der Prüfungsgesellschaften und Beanstandungen des internen Qualitätskontrollsystems untersucht (vgl. Church/Shefchik (2012), S. 46 f.).

³⁹⁹ Vgl. Church/Shefchik (2012), S. 53 und S. 61.

⁴⁰⁰ Vgl. Church/Shefchik (2012), S. 61.

⁴⁰¹ Vgl. Church/Shefchik (2012), S. 61.

⁴⁰² Vgl. Church/Shefchik (2012), S. 61 mit der Nennung weiterer Einschränkungen.

| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|---|---|--|--|---|
| Marten/Maccari- Peukert/ Ratzinger- Sakel (2012)  | Es handelt sich um eine Umfrage bei Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich der Ausgestaltung verschiedener Merkmale eines Qualitätssicherungssystems. ⁴⁰³ Im Kontext dieser Arbeit ist vor allem die Frage einer Bevorzugung eines hauptamtlichen Qualitätssicherungsprüfers gegenüber einem praktizierenden Wirtschaftsprüfer relevant. ⁴⁰⁴ | Sowohl hauptamtliche Qualitäts-sicherungsprüfer als auch praktizierende Wirtschaftsprüfer werden bei etwa der Hälfte der Befragten als „voll und ganz geeignet“ eingeschätzt. ⁴⁰⁵ | An der Umfrage haben lediglich 18 Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsvorsitzende teilgenommen, ⁴⁰⁶ womit die Ergebnisse lediglich als eine grobe Indikation angesehen werden können. | Die Umfrage liefert eine grobe Indikation dahingehend, dass keine wesentlichen Unterschiede für die wahrgenommene Prüfungsqualität zwischen praktizierenden Wirtschaftsprüfern und Inspektoren zu erwarten sind. ⁴⁰⁷ Die Autoren sehen in ihrer Befragung einen Hinweis, dass für WP-Praxen, die von einem Peer geprüft werden, keine Wettbewerbsnachteile entstehen. ⁴⁰⁸ |
| Abbott/Gunny/ Zhang (2013)  | Es handelt sich um eine Untersuchung der Reaktionen von Anteilseignern bei der Veröffentlichung von Inspektionsberichten zu Prüfungsgesellschaften, die einem dreijährigen Inspektionszyklus unterliegen und bei denen über im Rahmen von Abschlussprüfungen unentdeckte, wesentliche Abweichungen von den US-GAAP berichtet wird. ⁴⁰⁹ | Ein negativer Inspektionsbericht, in dem über im Rahmen von Abschlussprüfungen nicht entdeckten Abweichungen von den US-GAAP berichtet wird, führt zu einem verstärkten Wechsel des Abschlussprüfers. ⁴¹⁰ | Die Untersuchung betrifft das US-amerikanische Regulierungsumfeld. | Es ergeben sich Hinweise, dass die Inspektionsberichte geeignet sind, die Auswahl des Abschlussprüfers zu beeinflussen. ⁴¹¹ |

⁴⁰³ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 970.

⁴⁰⁴ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 971.

⁴⁰⁵ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 975.

⁴⁰⁶ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 971.

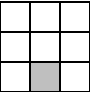
⁴⁰⁷ In dieser Arbeit wird hingegen erwartet, dass Inspektionen im Vergleich zu Peer Reviews zu einer höheren wahrgenommenen Prüfungsqualität führen (vgl. Abschnitt 4.7).

⁴⁰⁸ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 976.

⁴⁰⁹ Vgl. Abbott/Gunny/Zhang (2013), S. 1, 7 und 12.

⁴¹⁰ Vgl. Abbott/Gunny/Zhang (2013), S. 1 und 28.

⁴¹¹ Die wahrgenommene Prüfungsqualität wird nur indirekt betrachtet und daher nicht im Bezugsrahmen markiert.

| Autoren/ Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen/ Umfeld | Relevanz For- schungsfragen |
|--|---|--|--|---|
| Gunny/ Zhang (2013)  | <p>Für die PCAOB-Inspektionsberichte der Jahre 2005 bis 2009 wurden für die Prüfungsgesellschaften die Arten der festgestellten Mängel untersucht.⁴¹² Die Inspektionsberichte werden als „clean“, „deficient“ (wenn mindestens über einen Mangel berichtet wurde) und „seriously deficient“ (wenn mindestens über einen Mangel berichtet wurde, der Hinweise darauf gibt, dass der Prüfer versäumt hat, über eine US-GAAP Abweichung zu berichten) klassifiziert.⁴¹³ Es soll überprüft werden, ob die Inspektionsberichte mit der tatsächlichen Prüfungsqualität in Verbindung gebracht werden können. Als Proxys für die Prüfungsqualität werden Periodenabgrenzungen (abnormal current accruals),⁴¹⁴ Fehlerkorrekturen (restatements)⁴¹⁵ und die Tendenz zur Erteilung einer GCO⁴¹⁶ bei den zuzurechnenden Mandanten untersucht.</p> | <p>Prüfungsgesellschaften, die einem dreijährigem Prüfungszyklus unterliegen, mit Inspektionsberichten, die als „deficient“ and „seriously deficient“ klassifiziert wurden, können mit höheren „abnormal accruals“ in Verbindung gebracht werden. Prüfungsgesellschaften, deren Inspektionsberichte als „seriously deficient“ klassifiziert wurden, können mit einer höheren Tendenz zu Fehlerkorrekturen bei Mandanten in Verbindung gebracht werden. Bei der Neigung, eine GCO zu erteilen, konnten entsprechende Zusammenhänge nicht festgestellt werden.⁴¹⁷ Die Autoren folgern daraus, dass durch die Studie die Annahme unterstützt wird, dass die Prüfungsqualität bei Prüfungsunternehmen mit einem dreijährigen Untersuchungszyklus höher ist, wenn diese einen als „clean“ klassifizierten Inspektionsbericht aufweisen. Für jährlich inspizierte Prüfungsgesellschaften ergibt sich kein eindeutiges Ergebnis.⁴¹⁸</p> | <p>Von den 527 untersuchten Inspektionsberichten wurden 249 als „clean“ klassifiziert. Die Inspektionsberichte der Big4-Gesellschaften wurde sämtlich als „seriously deficient“ klassifiziert. Von den jährlich untersuchten Prüfungsgesellschaften wurde kein Inspektionsbericht als „clean“ klassifiziert.⁴¹⁹ Dies könnte insbesondere an der höheren Anzahl der untersuchten Mandate im Vergleich zu den in einem Dreijahreszyklus untersuchten Prüfungsgesellschaften liegen. Allerdings werden in dem Artikel keine weiteren Erläuterungen dazu vorgenommen.</p> | <p>Aus der Untersuchung ergeben sich Hinweise, dass bei Prüfungsgesellschaften mit einem dreijährigen Inspektionszyklus der Inspektionsbericht als Proxy für Teilbereiche der Prüfungsqualität verwendet werden kann.⁴²⁰</p> |

⁴¹² Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 141.

⁴¹³ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 137 f.

⁴¹⁴ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 143 ff.

⁴¹⁵ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 148 ff.

⁴¹⁶ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 152 ff.

⁴¹⁷ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 157.

⁴¹⁸ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 158.

⁴¹⁹ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 142.

⁴²⁰ Vgl. Gunny/Zhang (2013), S. 158.

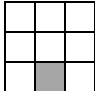
| Autoren / Einordnung | Vorgehensweise | Ergebnisse | Einschränkungen / Prämissen / Umfeld | Relevanz für die Forschungsfragen |
|--|---|---|---|---|
| De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015)  | In Spanien wurde in den 1990'er-Jahren eine berufsstandunabhängige Aufsicht gegründet. ⁴²¹ In der Studie wird u.a. gemessen wie sich die Prüfungsqualität bei Unternehmen, deren Abschlussprüfer aufgrund von Inspektionen sanktioniert worden sind, im Vergleich zu Unternehmen, deren Abschlussprüfer nicht sanktioniert worden sind (Untersuchungszeitraum 1995 bis 2007), entwickelt hat. ⁴²² Als Proxys für Prüfungsqualität werden „die Vermeidung eines Verlustausweises durch außerordentliche Posten“ und „diskretionäre Periodengrenzungen“ genutzt. ⁴²³ | Die Vermeidung des Ausweises von Verlusten ist bei Mandanten der sanktionierten Prüfungsgesellschaften zurückgegangen, wobei dieser Rückgang (entgegen der Erwartung) nur bei kleineren Strafen zu beobachten war. ⁴²⁴ Für die diskretionären Periodengrenzungen ergeben sich keine signifikanten Ergebnisse. ⁴²⁵ | Insbesondere aufgrund der nicht eindeutigen Ergebnisse, lässt die Studie aus Sicht der Autoren keine abschließenden bzw. robusten Schlussfolgerungen zu. ⁴²⁶ | Trotz der Einschränkungen ergeben sich zumindest Hinweise, dass die Inspektionen geeignet sind, die tatsächliche Prüfungsqualität zu erhöhen. |

Tabelle 2: Übersicht empirischer Forschungsbeiträge zu Qualitätssicherungssystemen

⁴²¹ De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 315 f.

⁴²² De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 313.

⁴²³ De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 313.

⁴²⁴ De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 313.

⁴²⁵ De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 313 f.

⁴²⁶ De Fuentes/Ilueca/Pucheta-Martinez (2015), S. 313 f., S. 344.

3.3.3 Zusammenfassung

Die für diese Forschungsarbeit relevanten Erkenntnisse hinsichtlich des **Nutzens der Qualitätssicherung im engeren Sinn** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Inspektionen und Peer Reviews wird die Fähigkeit zugeschrieben, Fehler in der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen aufzudecken.⁴²⁷
- Inspektionen und Peer Reviews erscheinen als geeignet, die tatsächliche Prüfungsqualität zu erhöhen.^{428,429}
- Es ergeben sich Hinweise, dass Inspektionen eher geeignet sind, die tatsächliche Prüfungsqualität zu erhöhen, als Peer Reviews,⁴³⁰ auch wenn die empirischen Hinweise eher indirekter Natur sind.
- Die Ergebnisse der Studie von *Anantharaman* deuten darauf hin, dass die Fehleraufdeckungskraft bei Inspektionen weniger heterogen als bei Peer Reviews ist.⁴³¹
- Zur Akzeptanz von Qualitätssicherungskosten ergeben sich aus einer Untersuchung Hinweise, nach denen sich aus Sicht von einigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein positiver Nettonutzen aus Peer Reviews ergibt, jedoch die Mehrheit keinen Nettonutzen sieht.⁴³²
- Isolierte Betrachtungen hinsichtlich der Person des Qualitätssicherungsprüfers liegen nicht vor, sodass die möglicherweise bestehende Überlegenheit von Inspektionen auf andere Komponenten der unterschiedlichen Qualitätssicherungssysteme zurückzuführen sein kann.⁴³³ Zu der Annahme einer besseren Eignung eines Inspektors im Vergleich zu einem praktizierenden Wirtschaftsprüfer fehlt ein empirischer Nachweis.

⁴²⁷ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Castrella/Jensen/Knechel (2009).

⁴²⁸ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Carcello/Hollingsworth/Mastroia (2011); Castrella/Jensen/Knechel (2009); Church/Shefchik (2012); Gilbertson/Herron (2009); Giroux/Deis/Bryan (1995); Gramling/Krishnan/Zhang (2011); Grant/Bricker/Shiptsova (1996); Gunny/Zhang (2013); Hermanson/Houston/Rice (2007) und Hermanson/Houston (2009); Maccari-Peukert (2011); McMullin (2009).

⁴²⁹ Vgl. ergänzend die Untersuchung von Lamoreaux (2016). Diese befasst sich vorrangig mit dem Einfluss der Möglichkeiten des PCAOB zur Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von ausländischen Unternehmen, die bei der SEC registriert sind, auf die Prüfungsqualität. Auch aus dieser Untersuchung ergeben sich Hinweise, dass die Inspektionen geeignet sind, die Prüfungsqualität zu erhöhen (vgl. Lamoreaux (2016), S. 313).

⁴³⁰ Vgl. Abschnitt 3.3.1.

⁴³¹ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Anantharaman (2012).

⁴³² Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Giroux/Deis/Bryan (1995).

⁴³³ Dies könnten u.a. Unterschiede bei der Ressourcenausstattung, den Sanktionsmöglichkeiten, der Entscheidung über die Vergabe des Auftrages für die Qualitätssicherungsprüfung und der Einfluss auf die Vergütung des Qualitätssicherungsprüfers sein.

Die Erkenntnisse hinsichtlich des **wahrgenommenen Nutzens der Qualitätssicherung** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur wahrgenommenen Fehleraufdeckungskraft von externen Qualitätssicherungssystemen liegen keine empirischen Untersuchungen vor.
- Inspektionen und Peer Reviews erscheinen als geeignet, die wahrgenommene Prüfungsqualität zu erhöhen.⁴³⁴ Aus den Untersuchungen ergeben sich indirekt Hinweise auf eine bessere Eignung der Inspektionen.^{435,436}
- Zum Vergleich des Einflusses der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers mit einem Inspektor oder einem praktizierenden Wirtschaftsprüfer liegt eine Untersuchung vor, die bei einer kleinen Stichprobe keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Beeinflussung der wahrgenommenen Prüfungsqualität feststellt.⁴³⁷

Die Ergebnisse zur **Entscheidungsrelevanz von Informationen zum Qualitätssicherungssystem** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es liegt eine Untersuchung vor, aus der sich keine Hinweise ergeben, dass Unternehmen bereit sind, Abschlussprüfer, bei denen ein Peer Review durchgeführt wird, eher auszuwählen, als Abschlussprüfer, die keiner Qualitätskontrolle unterliegen.⁴³⁸
- Es ergeben sich Hinweise, dass Prüfungsgesellschaften mit einem negativen Inspektionsbericht Mandanten verlieren.⁴³⁹
- Es ergeben sich Hinweise, dass Unternehmen, die von einem Abschlussprüfer geprüft werden, welcher einem Peer Review unterliegt, eher einen Kredit erhalten, als Unternehmen, die von einem Abschlussprüfer ohne externe Qualitätssicherung geprüft worden sind.⁴⁴⁰
- Zur Nachfrage von Adressaten der Abschlussprüfungsleistungen nach externer Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern liegen keine Forschungsbeiträge vor.

⁴³⁴ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu File/Ward/Gray (1992); Hilary/Lennox (2005); Read/Rama/Raghunandan (2004); Lookninan-Brown (2011); Robertson/Houston (2010); Maccari-Peukert/Marten/Ratzinger-Sakel (2012); Schneider/Ramsay (2000).

⁴³⁵ Eine in der Tabelle nicht dargestellte Studie von Lennox/Pittman (2010) führt die unterschiedliche Wirkung von Peer Review- und Inspektionsberichten vorrangig auf die Darstellung in den Berichten zurück, weswegen die Studie nicht für eine Beurteilung der Vorteilhaftigkeit eines bestimmten Verfahrens geeignet ist (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 4.4.2.2).

⁴³⁶ Vgl. Ausführungen zu Schneider/Ramsay (2000), wonach die Heterogenität der Peer Reviewer gegenüber den Inspektoren einen Schwachpunkt darstellen könnte. Vgl. auch Hilary/Lennox (2005).

⁴³⁷ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012).

⁴³⁸ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Francis/Andrews/Simon (1990).

⁴³⁹ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Abott/Gunny/Zhang (2012).

⁴⁴⁰ Vgl. die Ausführungen in der *Tabelle 2* zu Schneider/Ramsay (2000).

Für die Ableitung der Forschungsthese bedeutet dies:

- Es ergeben sich Hinweise auf eine bessere Eignung der Inspektionen zur Erhöhung der tatsächlichen und wahrgenommenen Prüfungsqualität, wenngleich diese Hinweise eher indirekt abgeleitet werden.
- Die zum Teil bestehenden Hinweise auf eine Entscheidungsrelevanz von externen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützen die Annahme, dass externe Qualitätssicherung einen Bruttonutzen entfaltet.

In den folgenden Bereichen, zu denen die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten möchte, liegen Erkenntnislücken vor:

- Es ist nicht ausreichend empirisch untersucht, welche Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers (Inspektor oder Peer) den höheren Nutzen für die Adressaten von Abschlussprüfungsleistungen erbringt. Dies gilt insbesondere, weil überwiegend die Qualitätssicherungssysteme als Ganzes untersucht werden und sich diese in vielerlei Aspekten unterscheiden. Zudem werden die Beurteilungen der Systeme zumeist nicht aus direkten Vergleichen abgeleitet.
- Die meisten Studien betrachten einzelne Aspekte des Nutzens von Qualitätssicherungssystemen. Die vorliegende Studie möchte zudem Kausalzusammenhänge zwischen einzelnen Dimensionen des Nutzens aufzeigen, konkret den Einfluss der wahrgenommenen Prüfungsqualität auf die Nachfrage nach Qualitätssicherung.

3.4 Ableitung der Forschungsfragen

Ein Ziel dieser Arbeit liegt darin, neue Erkenntnisse über den Nutzen externer Qualitätssicherung zu liefern, die geeignet sind, einen Beitrag zu der Beurteilung von Maßnahmen des Gesetzgebers zur Regulierung der Abschlussprüfung zu leisten. Dabei stehen die Fragen zur Differenzierung der Maßnahmen in Abhängigkeit von Merkmalen der von den Praxen geprüften Mandate und der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers im Vordergrund.

Für die Frage der Regulierungsentscheidung aus wohlfahrtsökonomischer Sicht ist es vorrangig, ob die Stakeholder die Leistungen einer externen Qualitätssicherung nachfragen und wieviel sie bereit sind, dafür zu zahlen.⁴⁴¹ Neben diesem primären Untersuchungsgegenstand ist auch die Gefährdung der Prüfungsqualität von Interesse, da diese die Nachfrage der Stakeholder beeinträchtigen dürfte.⁴⁴² Entsprechend den Abschnitten 3.1.1 und 3.3.2 ergibt sich die folgende grafische Einordnung in den Bezugsrahmen:

| | | |
|---|---|--|
| V | | |
| | V | |
| | | |

Der Nutzen der Qualitätssicherung im engeren Sinne wird nicht betrachtet, da dieser lediglich einen indirekten Einfluss auf die Bereitschaft der Stakeholder zur Nachfrage nach Qualitätssicherung hat.⁴⁴³

Die wahrgenommene Fähigkeit des Qualitätssicherungssystems, Fehler der Abschlussprüfer aufzudecken, das heißt die „wahrgenommene Fehleraufdeckungskraft“, wird ebenfalls nicht betrachtet, da für die Adressaten der Abschlussprüfungsleistungen die Beeinträchtigung des „Endproduktes“, das heißt der Prüfungsqualität, von vorrangiger Bedeutung ist.⁴⁴⁴ Bezüglich der Entscheidungsrelevanz wird ausschließlich die Nachfrage nach Qualitätssicherung betrachtet, da die „Entscheidung zur Bereitstellung von Kapital“ und die „Entscheidung zur Auswahl des Abschlussprüfers“ lediglich indirekte Messgrößen für das „empfundene Erfordernis“ zur Implementierung eines externen Qualitätssicherungssystems sind.

⁴⁴¹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.

⁴⁴² Die Untersuchung der wahrgenommenen Prüfungsqualität wird daher als Nebenziel des Quasi-Experimentes in Abschnitt 5.5 dargestellt.

⁴⁴³ Vgl. den in Abschnitt 3.1.1 beschriebenen Bezugsrahmen und Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968.

⁴⁴⁴ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 968, wonach mit dem externen Qualitätssicherungssystem die tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität gesteigert werden soll.

Bei der späteren Studie werden Aufsichtsräte als Untersuchungsobjekte einbezogen, insbesondere weil sie zumindest zum Teil neben den Interessen der Eigentümer auch die Interessen weiterer Stakeholder abdecken⁴⁴⁵ und damit unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen auch Rückschlüsse auf die Interessen der Stakeholder im Allgemeinen bzw. der Öffentlichkeit erlauben.⁴⁴⁶

Für die Frage, ob die Aufsichtsräte eher einen Peer oder einen Inspektor als Qualitätssicherungsprüfer bevorzugen, wird die Forschungsfrage 1 wie folgt formuliert:

Forschungsfrage 1

Wie unterscheidet sich die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern in Abhängigkeit davon, ob der Qualitätssicherungsprüfer ein Peer oder Inspektor ist?

Das zweite Thema dieser Arbeit ist die abgestufte Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen. Dies wird dadurch abgebildet, dass die unterschiedlichen Einschätzungen zu Unternehmen, die börsennotiert und die nicht börsennotiert sind, untersucht werden.⁴⁴⁷ Es ist zu bedenken, dass nicht börsennotierte Unternehmen häufiger von wenigen Anteilseignern, z. B. Familien, dominiert werden, was einen Einfluss auf die Aussagefähigkeit der Rechnungslegung bzw. Prüfungsqualität haben könnte.⁴⁴⁸ Um diesen Fall näherungsweise abzubilden, wird eine weitere Variante untersucht, in der eine Person sämtliche Anteile an dem Unternehmen hält und an der Geschäftsführung beteiligt ist.⁴⁴⁹ Diese wird im Folgenden als „Fall des eigentümergeführten Unternehmens“⁴⁵⁰ bezeichnet, während bei den in dieser Arbeit als „Fall des börsennotierten Unternehmens“ bzw. „Fall des nicht börsennotierten Unternehmens“ bezeichneten Varianten grundsätzlich, das heißt sofern keine gesonderte Erläuterung erfolgt oder auf andere Studien Bezug genommen wird, davon ausgegangen wird, dass sich die Unternehmen in Streubesitz befinden und die Geschäftsführung keine Anteile an dem Unternehmen hält. Die Betrachtung eigentümergeführter Unternehmen ist aus mehreren Gründen interessant. So werden Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, häufiger von Familien oder einer Gruppe von Eigentümern beherrscht, die zusätzlich auch in der Geschäftsführung mitwirken. Zudem stellt der Fall des

⁴⁴⁵ Zur detaillierten Begründung der Auswahl von Aufsichtsräten vgl. Abschnitt 5.2.

⁴⁴⁶ Zu den Einschränkungen vgl. Abschnitt 5.2.2 und Abschnitt 6.2.2.

⁴⁴⁷ Für die Abstufung der externen Qualitätssicherung ist es ein Kriterium, ob die geprüften Unternehmen kapitalmarktorientiert sind, während hier auf „börsennotierte Unternehmen“ abgestellt wird. Zur Begründung vgl. Abschnitt 5.3.2.

⁴⁴⁸ Vgl. dazu im Detail Kapitel 4.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu im Detail Kapitel 4.

⁴⁵⁰ Zur sprachlichen Vereinfachung wurde auf eine Bezeichnung als „alleineigentümergeführtes Unternehmen“ verzichtet.

eigentümergeführten Unternehmens die stärkste Ausprägung der beiden Merkmale „Anteilskonzentration“ und „Beteiligung des Managements an dem Unternehmen“⁴⁵¹ dar und könnte daher Hinweise auf strukturelle Unterschiede hinsichtlich der wahrgenommenen Prüfungsqualität bzgl. dieser Merkmale ergeben. Grundsätzlich können sich bei dem Fall des eigentümergeführten Unternehmens zwei gegensätzliche Ansichten bezüglich der erforderlichen Intensität der Regulierung von Abschlussprüfungen gegenüberstehen. Zum einen gibt es in diesem Fall wenige Stakeholder und die Agency-Kosten⁴⁵² sind gering, was Argumente für eine weniger intensive Regulierung sein könnten. Andererseits ist zu bedenken, dass in diesem Fall die höchsten Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Rechnungslegung⁴⁵³ und den Abschlussprüfer⁴⁵⁴ bestehen, was einer weniger intensiven Aufsicht in diesem Bereich entgegenstehen würde. Diese Überlegungen sind insbesondere für den deutschen Markt interessant, da dieser durch eine hohe Anteilskonzentration und einen damit einhergehenden hohen Fremdfinanzierungsanteil der Unternehmen gekennzeichnet ist.⁴⁵⁵ Ebenfalls ist es für Deutschland kennzeichnend, dass die Eigentümer in Deutschland oftmals in der Geschäftsführung vertreten sind.⁴⁵⁶

Um einen Beitrag zu der Frage, ob eine abgestufte Qualitätssicherung aufgrund von Merkmalen der geprüften Unternehmen (im Folgenden als „Mandatsmerkmale“ bezeichnet) gerechtfertigt sein könnte, zu leisten, wird die zweite Forschungsfrage wie folgt formuliert:

Forschungsfrage 2

Wie unterscheidet sich die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung in Abhängigkeit davon, ob das vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen börsennotiert, nicht börsennotiert oder eigentümergeführt⁴⁵⁷ ist?

⁴⁵¹ Vgl. Abschnitt 4.3.1.

⁴⁵² Vgl. Abschnitte 4.1.1 und 4.3.1.1.

⁴⁵³ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁴⁵⁴ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁴⁵⁵ Vgl. Gassen/Skaife (2009), S. 871.

⁴⁵⁶ Vgl. Gassen/Skaife (2009), S. 883.

⁴⁵⁷ Jeweils im Sinne der vorangegangenen Spezifizierungen als „Fall des börsennotierten Unternehmens“, „Fall des nicht börsennotierten Unternehmens“ bzw. „Fall des eigentümergeführten Unternehmens“.

4 Die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung

In diesem Kapitel werden die Einflussfaktoren auf die Nachfrage der Stakeholder des geprüften Unternehmens nach Prüfungsqualität und nach externer Qualitätssicherung dargestellt. Der **Hauptzweck** besteht darin, die **Ableitung der Hypothesen für das in Kapitel 5 beschriebene Quasi-Experiment vorzubereiten**. Dementsprechend werden die Ausführungen im Kapitel 4 hinsichtlich der in Abschnitt 3.4 beschriebenen Forschungsfragen zu untersuchenden Konstellationen, also den Merkmalen des geprüften Unternehmens und des Qualitätssicherungsprüfers, differenziert.

Daneben werden im Kapitel 4 auch weitere Mechanismen, die neben der externen Qualitätssicherung bestehen und der Erhöhung der Prüfungsqualität dienen, skizziert, um die externe Qualitätssicherung in das Gesamtgefüge der Regulierung der Abschlussprüfung einordnen zu können. Da das Quasi-Experiment vor dem Inkrafttreten des AReG und APAREG durchgeführt wurde, werden auch die alten Rechtsstände dargestellt. Um eine systematische Analyse der verschiedenen Mechanismen und deren Wirkung zur ermöglichen, wird die Prinzipal-Agenten-Theorie als Rahmen für die folgenden Ausführungen genutzt.

Entsprechend dem entwickelten Bezugsrahmen⁴⁵⁸ wird davon ausgegangen, dass der (wahrgenommene) Nutzen externer Qualitätssicherungssysteme, und damit die Bereitschaft für Qualitätssicherungsmaßnahmen eine Umlage⁴⁵⁹ zu akzeptieren, maßgeblich davon abhängt,

- ob und in welchem Ausmaß eine Fehleranfälligkeit der Abschlussprüfung bzw. eine Gefährdung der wahrgenommenen Prüfungsqualität vorliegt,
- ob und in welchem Ausmaß die Prüfungsinformationen entscheidungsrelevant sind und
- ob und in welchem Ausmaß dem Qualitätssicherungssystem die Fähigkeit zugeschrieben wird, die Prüfungsqualität zu erhöhen.

Bezüglich der Entscheidungsrelevanz steht bei dieser Untersuchung die Nachfrage nach Abschlussprüfungen bzw. nach Prüfungsqualität⁴⁶⁰ im Vordergrund, da mit dem Quasi-

⁴⁵⁸ Vgl. *Abbildung 6* in Abschnitt 3.1.1.

⁴⁵⁹ Zur Bedeutung des Begriffes „Umlage“ in dieser Arbeit vgl. Abschnitt 3.1.2. Im Folgenden wird auch der Begriff „Gebühr“ verwendet.

⁴⁶⁰ Die Abschlussprüfung soll die Glaubwürdigkeit von Finanzinformationen erhöhen. Die Sicherstellung der Prüfungsqualität soll ebenfalls die Glaubwürdigkeit erhöhen, weswegen es zulässig ist, bei einer Nachfrage nach Abschlussprüfungen von einer Nachfrage nach Prüfungsqualität auszugehen.

Zu anderen möglichen Aspekten der Entscheidungsrelevanz vgl. *Abbildung 6* in Abschnitt 3.1.1.

Experiment die Nachfrage nach Qualitätssicherung untersucht werden soll. Daraus ergeben sich folgende Zusammenhänge:^{461,462}

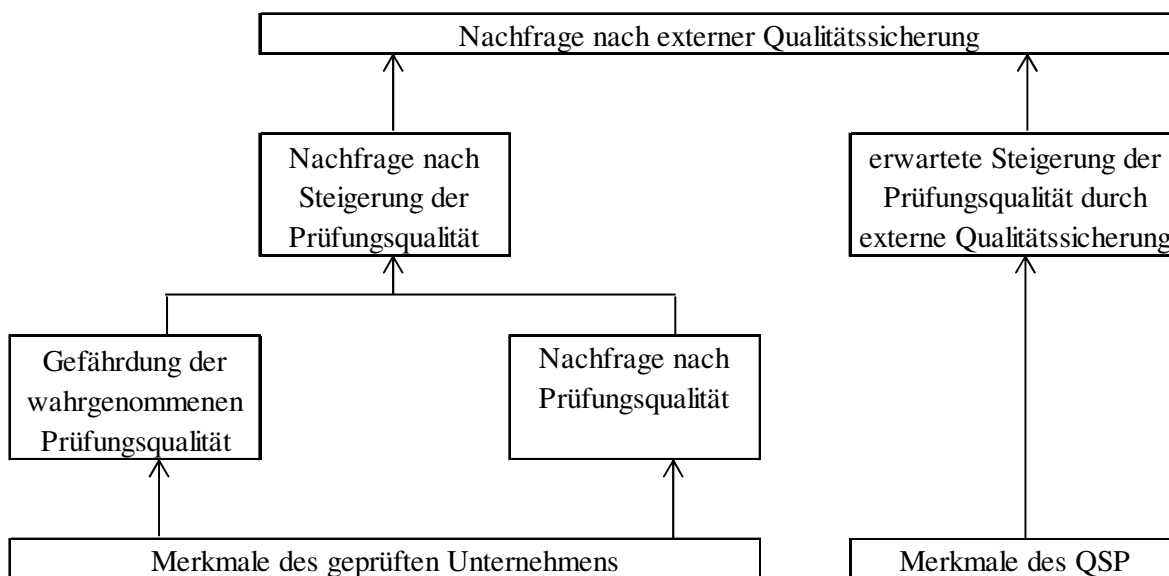


Abbildung 10: Einflussgrößen auf die Nachfrage nach Qualitätssicherung (eigene Darstellung)

Entsprechend der in *Abbildung 10* vorgegebenen Struktur beschäftigen sich die Abschnitte 4.1 bis 4.5 damit, inwieweit aus unterschiedlichen Unternehmensmerkmalen unterschiedliche **(Gefährdungen von) Prüfungsqualitäten** resultieren können.

Dazu werden in Abschnitt 4.1 die Literaturbeiträge zu Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Aufsichtsinstanzen, dem Abschlussprüfer, dem Aufsichtsrat, den Managern und den Eigentümern skizziert, um den Aspekt einer Identität von Eigentümer und Manager des zu prüfenden Unternehmens ergänzt und ausgewertet. Die grundsätzlichen Erläuterungen zur Prinzipal-Agenten-Theorie in Abschnitt 4.1 bilden zudem die Basis für die weiteren Ausführungen.

Neben den Prinzipal-Agenten-Konflikten können auch die Prüfungsrisiken für die Prüfungsqualität relevant sein,⁴⁶³ weswegen diese in Abschnitt 4.2 erläutert werden.

Im Abschnitt 4.3 werden empirische Forschungsbeiträge ausgewertet. Da sich diese Studien überwiegend nicht auf Deutschland beziehen, ist für deren Einordnung eine Erläuterung des

⁴⁶¹ Die Nachfrage nach Prüfungsqualität könnte die tatsächliche und damit auch die wahrgenommene Gefährdung der Prüfungsqualität beeinflussen. Dieser mögliche Zusammenhang wird hier nicht mit abgebildet, sondern in Abschnitt 4.3.2 mit gewürdigt.

⁴⁶² Die Darstellung betrifft die in dieser Arbeit untersuchten Einflussgrößen und stellt kein vollständiges Modell für die Erklärung der Nachfrage nach externer Qualitätssicherung dar.

⁴⁶³ Vgl. das in Abschnitt 3.2 beschriebene umfassende Verständnis des Begriffes Prüfungsqualität in dieser Arbeit.

deutschen Regulierungsregimes erforderlich. Daher werden in Abschnitt 4.4 Regulierungsmaßnahmen und weitere Mechanismen zur Bewältigung der Prinzipal-Agenten-Konflikte dargestellt. Dies ermöglicht zudem ein Verständnis der Wirkungsweise dieser Mechanismen auf die tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität. Dadurch kann auch beurteilt werden, ob trotzdem noch eine externe Qualitätssicherung erforderlich ist oder nicht.

Im Abschnitt 4.5 wird ein Zwischenfazit gezogen. Zudem werden Annahmen zur Gefährdung der Prüfungsqualität in Abhängigkeit von den Merkmalen des geprüften Unternehmens formuliert.

In dem Abschnitt 4.6 werden unter Berücksichtigung der Ausführungen zur **Nachfrage nach Prüfungsqualität** dann die Thesen über die **Nachfrage nach einer Steigerung Prüfungsqualität** abgeleitet.

Danach erfolgt eine Zuwendung zur Frage nach einer zielgerichteten Besetzung der Position des **Qualitätssicherungsprüfers**. Dazu werden in Abschnitt 4.7 die Anforderungen an die Gestaltung externer Qualitätssicherungssysteme skizziert.⁴⁶⁴

In Abschnitt 4.8 werden dann die Thesen zur Nachfrage nach externer Qualitätssicherung aus Sicht der Stakeholder bzw. der Öffentlichkeit formuliert.

Für das Kapitel 4 ergibt sich damit die folgende Struktur:

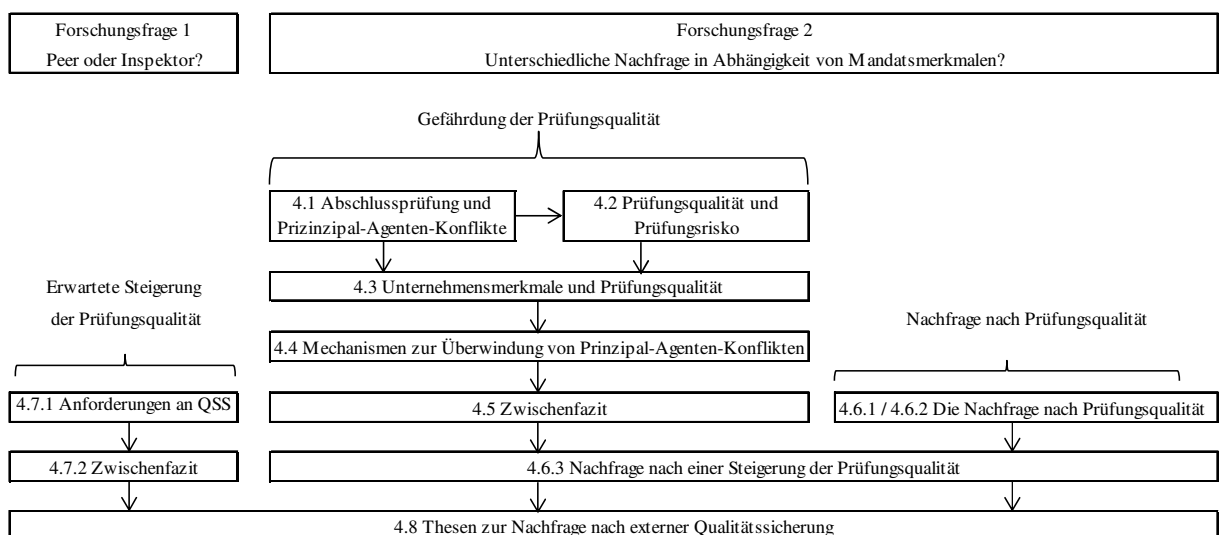


Abbildung 11: Überblick Kapitel 4

⁴⁶⁴ In dem Quasi-Experiment werden Varianten mit einem Peer bzw. einem Inspektor als Qualitätssicherungsprüfer gebildet (vgl. Abschnitt 5.3.2). Diese Fallgestaltung dient der späteren Beantwortung der Forschungsfrage 1.

4.1 Abschlussprüfung und Prinzipal-Agenten-Konflikte

4.1.1 Grundlagen der Prinzipal-Agenten-Theorie

Die Prinzipal-Agenten-Theorie hat die Untersuchung von Auftraggeber(Prinzipal)-Auftragnehmer(Agent)-Beziehungen zum Gegenstand. Sie kann geeignet sein, Erklärungsansätze für die Gefährdung der Prüfungsqualität zu liefern, die aus einer mangelnden Unabhängigkeit, das heißt einer mangelnden Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Berichterstattung, und einer unangemessenen Reduzierung des Arbeitsaufwandes aufgrund mangelnder Beobachtbarkeit der Leistung des Abschlussprüfers resultieren.⁴⁶⁵ Zudem erlaubt sie eine systematische Unterscheidung zwischen dem Fall einer Trennung von Eigentum und Leitung des Unternehmens gegenüber einer Vereinigung der Anteile des Unternehmens in den Händen der Geschäftsführung.⁴⁶⁶ Ferner ermöglicht die Prinzipal-Agenten-Theorie die strukturierte Analyse des Einflusses von Regulierungsmaßnahmen,⁴⁶⁷ weswegen in diesem Unterabschnitt die Grundlagen der Prinzipal-Agenten-Theorie skizziert werden.

Eine grundlegende Annahme der Prinzipal-Agenten-Theorie ist, dass die Handlungen des Agenten auch das Nutzenniveau des Prinzipals beeinflussen. Der Prinzipal muss damit rechnen, dass der Agent Verhaltensspielräume zu seinen Gunsten nutzt, auch wenn der Prinzipal dadurch geschädigt wird, also opportunistisch handelt.⁴⁶⁸ Es wird davon ausgegangen, dass die Akteure nicht im Stande sind, ein vollständiges Wissen über sämtliche relevanten Gegebenheiten zu erlangen.⁴⁶⁹ Dies wäre aber erforderlich, um optimale Entscheidungen zu treffen. Der Agent verfügt in der Regel über umfangreichere Informationen als der Prinzipal, womit eine Informationsasymmetrie gegeben ist.⁴⁷⁰ Sofern von vollständig vorhandenen und kostenlosen Informationen ausgegangen werden könnte, gäbe es zwischen dem Prinzipal und dem Agenten annahmegemäß keine Koordinations- und Motivationsprobleme. Der Prinzipal könnte seine Aufträge so verteilen und koordinieren, dass die produktivsten Strukturen der Arbeitsteilung realisiert werden könnten. Der Agent hätte keinen Spielraum für ein vertragswidriges Verhalten, da dem Prinzipal alle zukünftigen Umweltzustände und Verhaltensweisen ex ante bekannt sind. Die so realisierten Vorteile der Arbeitsteilung und Spezialisierung unter Annahme vollkommener Informationen werden als First-best-Lösung bezeichnet.⁴⁷¹ Die Agency-Kosten sind der Wohlfahrtsverlust, der sich

⁴⁶⁵ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁴⁶⁶ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁴⁶⁷ Vgl. Abschnitt 4.4.

⁴⁶⁸ Vgl. Picot et al. (2015), S. 92; Jensen/Meckling (1976), S. 308.

⁴⁶⁹ Vgl. Picot et al. (2015), S. 91 f.

⁴⁷⁰ Vgl. Picot et al. (2015), S. 90.

⁴⁷¹ Vgl. Picot et al. (2015), S. 90.

daraus ergibt, dass Vertragsbeziehungen unter Second-best-Bedingungen, das heißt bei unvollkommenen Informationen, und nicht unter First-best-Bedingungen, das heißt bei vollständigen Informationen, stattfinden.⁴⁷² Diese setzen sich aus den Signalisierungskosten des Agenten, den Kontrollkosten des Prinzipals und dem verbleibenden Wohlfahrtsverlust zusammen.⁴⁷³ Die Signalisierungskosten betreffen die Anstrengungen des Agenten, die Informationsasymmetrie zwischen ihm und dem Prinzipal zu verringern.⁴⁷⁴ Die Kontrollkosten sind die Kosten, die der Prinzipal auf sich nimmt, um die negativen Auswirkungen der Informationsasymmetrie auf seine Interessen zu mindern.⁴⁷⁵ Die nach Signalisierungs- und Kontrollanstrengungen noch bestehende Abweichung von der First-best-Lösung ist der verbleibende Wohlfahrtsverlust.⁴⁷⁶ Ziel der agencyorientierten Institutionengestaltung ist die Minimierung der Agency-Kosten durch das Finden der Second-best-Lösung, die der First-best-Lösung am nächsten kommt.⁴⁷⁷

Die Informationsprobleme werden als **adverse selection**, **moral hazard** und **hold up** bezeichnet.⁴⁷⁸ Bei der **adverse selection** sind dem Prinzipal bestimmte Eigenschaften des Agenten, bzw. der von ihm angebotenen Leistung, vor dem Vertragsschluss nicht bekannt (hidden characteristics).⁴⁷⁹ Möglichkeiten zur Überwindung dieser Informationsasymmetrie können signalling, screening, self selection und die Interessenangleichung sein. Signalling bezeichnet das Senden von Signalen durch den Agenten, die den Prinzipal davon überzeugen sollen, dass der Agent die gewünschten Leistungsmerkmale besitzt.⁴⁸⁰ Um die Informationsasymmetrie verringern zu können, müssen für die erwünschten Agenten die Vorteile des Sendens von Signalen größer sein als die damit verbundenen Kosten. Bei den unerwünschten Agenten hingegen müssen die Vorteile geringer als die Kosten sein. Die Erlangung von Informationen über die relevanten Qualitätsmerkmale des Agenten kann auch direkt durch den Prinzipal erfolgen (screening). Eine weitere Möglichkeit ist die self selection, auf die insbesondere bei der Verwendung von differenzierten Tarifen und Selbstbeteiligungsklauseln bei Versicherungen zurückgegriffen wird, da die Versicherungsnehmer (Agenten) ihre Risiken besser einschätzen können als die

⁴⁷² Vgl. Kräkel (2015), S. 40.

⁴⁷³ Vgl. Picot et al. (2015), S. 91; Jensen/Meckling (1976), S. 308.

⁴⁷⁴ Vgl. Picot et al. (2015), S. 91.

⁴⁷⁵ Vgl. Picot et al. (2015), S. 92; Jensen/Meckling (1976), S. 308.

⁴⁷⁶ Vgl. Picot et al. (2015), S. 91.

⁴⁷⁷ Vgl. Picot et al. (2015), S. 91.

⁴⁷⁸ Die Verwendung der Begriffe „moral hazard“ und „adverse selection“ sowie der im Folgenden verwendeten Begriffe „hidden action“ und „hidden information“ ist in der Literatur nicht einheitlich (vgl. Kräkel (2015), S. 22). Die Darstellung der verschiedenen Sichtweisen ist im Hinblick auf die hier bearbeitete Themenstellung verzichtbar.

⁴⁷⁹ Vgl. Picot et al. (2015), S. 92; Paulitschek (2009), S. 33.

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu und zu den in diesem Absatz folgenden Erläuterungen Picot et al. (2015), S. 96 f.

Versicherungsgeber.⁴⁸¹ Die Angleichung der Interessen kann auch durch geeignete Institutionen erreicht werden. Dies können Garantieverprechen⁴⁸² des Agenten sein, wodurch der Anreiz zu Erbringung einer hochwertigen Leistung erhöht wird. Die Gefahr eines Reputationsverlustes durch Nachrede des Prinzipals führt zur Interessenangleichung zwischen den Parteien.⁴⁸³

Beim **moral hazard** treten die Informationsasymmetrien erst nach Vertragsabschluss (ex post) auf. Der Prinzipal kann die Handlungen des Agenten entweder nicht beobachten (hidden action) oder nicht beurteilen (hidden information). Das Handlungsergebnis wird dem Prinzipal bekannt, aber er kann nicht erkennen, ob dieses aus exogenen Faktoren oder der Leistung des Agenten resultiert. Sofern der Agent diesen Informationsnachteil opportunistisch ausnutzt, liegt moral hazard vor.⁴⁸⁴ Möglichkeiten zur Bewältigung dieses Informationsproblems sind das Monitoring,⁴⁸⁵ wie z. B. die Reduzierung der Informationsasymmetrie durch Kontrollsysteme, und die Interessenangleichung.

Ein Problem kann auftreten, wenn dem Prinzipal vor Vertragsschluss (ex ante) die tatsächlichen Absichten des Agenten verborgen bleiben (hidden intention). Dies ist insbesondere relevant, wenn der Prinzipal spezifische Investitionen tätigt, die auf eine Kooperation mit dem Agenten ausgelegt sind. Dadurch hat der Prinzipal später nicht das nötige Drohpotential für eine Verhaltenssteuerung des Agenten, auch wenn er das Verhalten des Agenten beobachten und beurteilen kann (**hold up**).⁴⁸⁶ Ein hold up-Problem kann durch das Abschließen vollständiger und von Gerichten eindeutig verifizierbarer Verträge vermieden werden, wobei ein Abdecken aller Unwägbarkeiten kaum möglich sein dürfte.⁴⁸⁷ Eine Möglichkeit zur Überwindung dieser Problematik wäre die Angleichung der Interessen der Vertragsparteien.⁴⁸⁸

⁴⁸¹ Vgl. Arrow (1985), S. 40.

⁴⁸² Vgl. Akerlof (1970), S. 499.

⁴⁸³ Vgl. Abschnitt 4.4.2.1.

⁴⁸⁴ Vgl. Picot et al. (2015), S. 93.

⁴⁸⁵ Vgl. Picot et al. (2015), S. 98; Arrow (1985), S. 45.

⁴⁸⁶ Vgl. Picot et al. (2015), S. 93; Paulitschek (2009), S. 40.

⁴⁸⁷ Vgl. Picot et al. (2015), S. 93 und Abschnitt 4.1.2.2 (am Beispiel von Verträgen zur Überlassung von Fremdkapital).

⁴⁸⁸ Vgl. Picot et al. (2015), S. 98; Paulitschek (2009), S. 41.

Zusammengefasst stellen sich die Organisationsprobleme gemäß der Prinzipal-Agenten-Theorie wie folgt dar:

| Organisationsproblem | adverse selection | moral hazard | hold up |
|---|---|---|---|
| Merkmale | | | |
| Informationsproblem des Prinzipals | Qualitätseigenschaften der Leistung des Agenten sind nicht bekannt (hidden characteristics) | Anstrengungen des Agenten sind nicht beobachtbar bzw. nicht beurteilbar (hidden action / information) | Unvollständigkeit / Nichtverifizierbarkeit von Verträgen (hidden intention) |
| Verhaltensspielraum des Agenten | vor Vertragsschluss | nach Vertragsschluss | nach Vertragsschluss |
| Art der Problembewältigung | Interessenangleichung und Reduzierung der Informationsasymmetrien (signalling, screening, self selection) | Interessenangleichung und Reduzierung der Informationsasymmetrien (monitoring) | Interessenangleichung |

Tabelle 3: Organisationsprobleme der Prinzipal-Agenten-Theorie (verkürzte Darstellung aus Picot et al. (2015), S. 95)

4.1.2 Grundlegende Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Manager und Stakeholdern

4.1.2.1 Die Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Eigentümer und Manager

Bei einer Trennung von Eigentum und Leitung liegen die Entscheidungsmacht, das Kapital und das aus den Entscheidungen resultierende Risiko bei unterschiedlichen Personen, was zu moral hazard oder adverse selection führen kann.⁴⁸⁹ Moral hazard bedeutet, dass es dem Aktionär nicht möglich ist, vom Ergebnis der Handlungen des Managers⁴⁹⁰ auf den Arbeitseinsatz bzw. dessen Qualität zu schließen,⁴⁹¹ da diese Komponenten nicht von den nicht beeinflussbaren Umweltzuständen isoliert werden können. Der Manager hat daher einen Anreiz, seinen Arbeitseinsatz einzuschränken und ein schlechtes Ergebnis mit ungünstigen Umweltzuständen zu rechtfertigen.⁴⁹² Sofern die Aktionäre dieses Verhalten antizipieren, kommt eine für beide Parteien vorteilhafte Transaktion möglicherweise nicht zustande, was eine Einschränkung der Funktionsweise des Kapitalmarktes bedeutet.⁴⁹³ Eine adverse selection kann zum Beispiel auftreten, wenn potentielle Erwerber von den derzeitigen

⁴⁸⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.1.

⁴⁹⁰ Eine Ausprägung des Ergebnisses ist die Entwicklung des Aktienkurses.

⁴⁹¹ Vgl. Herkendell (2007), S. 31 und Abschnitt 4.1.1 zu „hidden action“ und „hidden information“.

⁴⁹² Vgl. Herkendell (2007), S. 31.

⁴⁹³ Vgl. Herkendell (2007), S. 31.

Anteilseignern, bzw. im Falle einer neuen Ausgabe von Anteilen vom emittierenden Unternehmen, den Kauf von Unternehmensanteilen prüfen. Sofern den potentiellen Erwerbern die Qualitätseigenschaften der Leistung des Vertragspartners, in diesem Fall „der Aktie“, nicht bekannt sind, besteht die Gefahr einer adverse selection.⁴⁹⁴ Dies kann dazu führen, dass die Funktionsweise der Kapitalmärkte beeinträchtigt wird, was sich beispielsweise in höheren Risikoprämien auswirken kann.⁴⁹⁵ Dies gilt gleichermaßen für die Bereitstellung von Fremdkapital.⁴⁹⁶

Ein Mechanismus zur Steigerung der Kapitalmarkteffizienz ist Verringerung der Informationsasymmetrien durch die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungslegung.⁴⁹⁷ Dadurch erlangt der Anleger vor dem Erwerb einer Aktie Informationen, die ihm eine Einschätzung über dessen Wert ermöglichen, womit das Risiko einer adverse selection gemindert wird. Rechnungslegungsdaten können nur einen Beitrag zur Verringerung von Informationsasymmetrien liefern, wenn sie verlässlich sind. Der Manager hat im Regelfall ein Interesse an einer guten Darstellung des Geschäftsverlaufes⁴⁹⁸ und somit einen Anreiz, die Daten zu manipulieren. Daher ist eine Verifizierung der Informationen notwendig.⁴⁹⁹ Die Nachfrage nach verlässlichen Rechnungslegungsinformationen ergibt sich somit im Wesentlichen aus dem Zweck der Entscheidungsfindung von Investoren (entscheidungsrelevante Informationen) und zur Überwachung der Leistungen des Managers.⁵⁰⁰

4.1.2.2 Die Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Fremdkapitalgeber und Manager

Eine Alternative der in Abschnitt 4.1.2.1 beschriebenen Eigenfinanzierung ist die Fremdfinanzierung. Hier agiert der Fremdkapitalgeber als Prinzipal, während die Anteilseigner und der Manager, der als Vertreter der Anteilseigner angesehen wird, als Agenten auftreten.⁵⁰¹ Im Verhältnis zum Gläubiger wird im Folgenden vereinfachend von einer Interessenhomogenität von Manager und Anteilseigner ausgegangen.⁵⁰² Aus einer juristischen Perspektive ist die Annahme eines Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses zwischen Gläubiger und der durch den Manager vertretenen Gesellschaft zumindest fraglich, da der Schuldner grundsätzlich lediglich zur Rückzahlung des Kredites verpflichtet ist, aber

⁴⁹⁴ Vgl. Abschnitt 4.1.1.

⁴⁹⁵ Vgl. Herkendell (2007), S. 33.

⁴⁹⁶ Vgl. Herkendell (2007), S. 33.

⁴⁹⁷ Vgl. Herkendell (2007), S. 33.

⁴⁹⁸ Vgl. Abschnitt 4.3.2 zu weiteren, in ihrer Wirkung zum Teil gegenläufigen, Anreizen.

⁴⁹⁹ Vgl. Ewert/Stefani (2001), S. 148.

⁵⁰⁰ Vgl. Gjesdahl (1981), S. 208.

⁵⁰¹ Vgl. Ewert (1990), S. 23.

⁵⁰² Die möglichen Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Gläubiger und Anteilseigner sind für die weiteren Ausführungen nicht relevant und werden daher nicht weiter untersucht (vgl. Ewert (1990), S. 23).

nicht generell gehalten ist, im Interesse des Gläubigers zu handeln.⁵⁰³ Nach überwiegender Meinung wird jedoch von einer Prinzipal-Agenten-Beziehung ausgegangen, da der Darlehensvertrag eine Kooperations- und Delegationsbeziehung begründet und der Schuldner seinen Handlungsspielraum nutzen könnte, um Handlungen durchzuführen, die nachteilig für den Gläubiger sind.⁵⁰⁴ Es können Prinzipal-Agenten-Probleme auftreten, wenn die an die Gläubiger zu leistenden Zahlungen vorrangig zu bedienen oder begrenzt sind,⁵⁰⁵ was der Regelfall sein dürfte. Dadurch können sich für das Unternehmen Anreize ergeben, besonders risikobehaftete Projekte umzusetzen, da im Falle von hohen Zahlungsüberschüssen die Erträge größtenteils bei dem Eigner verbleiben, während Verluste in einem höheren Maße von dem Gläubiger zu tragen wären.⁵⁰⁶ Aus der Finanzierungsstruktur können sich Allokationsineffizienzen ergeben, da möglicherweise Projekte mit geringen erwarteten Kapitalwerten realisiert werden.⁵⁰⁷ Durch vorherige Vertragsgestaltung könnte der Gläubiger sich dadurch absichern, dass eine gesamtunternehmenswertmaximierende zukünftige Unternehmenspolitik vereinbart wird.⁵⁰⁸ Entsprechende Vertragsgestaltungen sind jedoch teuer und die Einhaltung der Absprachen ist aufgrund von Beobachtbarkeitsproblemen kaum zu überprüfen.⁵⁰⁹ Zur Abmilderung entsprechender Probleme werden in der Praxis oft Ausschüttungsrestriktionen und Bilanzkennzahlen zur Einschränkung unternehmenspolitischer Spielräume vereinbart.⁵¹⁰ Da die Rechnungslegung von dem Unternehmen erstellt wird, ist auch hier eine Verifizierung der Daten erforderlich.⁵¹¹ Es ist zu beachten, dass Manager und Fremdkapitalgeber durchaus gleichgerichtete Interessen haben können, die entgegengesetzt zu denen der Eigentümer sind. Dies kann z. B. das Streben nach einer hohen Gewinnthesaurierung sein.⁵¹² Für Fragen der Bilanzierung ist jedoch grundsätzlich nicht von einem gleichgerichteten Interesse von Manager und Fremdkapitalgeber auszugehen.

⁵⁰³ Vgl. Bak (2003), S. 219.

⁵⁰⁴ Vgl. Bak (2003), S. 219.

⁵⁰⁵ Vgl. Ewert/Stefani (2001), S. 152.

⁵⁰⁶ Vgl. Herkendell (2007), S. 35.

⁵⁰⁷ Vgl. Herkendell (2007), S. 35 m. w. N.

⁵⁰⁸ Vgl. Herkendell (2007), S. 36 f.

⁵⁰⁹ Vgl. Herkendell (2007), S. 37.

⁵¹⁰ Vgl. Herkendell (2007), S. 37.

⁵¹¹ Vgl. Ewert/Stefani (2001), S. 152 f.; Abschnitt 4.1.3 zur Verifizierung der Rechnungslegungsinformationen durch Abschlussprüfer.

⁵¹² Vgl. Bak (2003), S. 129.

4.1.3 Der Abschlussprüfer als Agent

Da die Finanzberichterstattung von dem Management, also der überwachten Partei, erstellt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass deren Verlässlichkeit ohne weiteres gegeben ist,⁵¹³ woraus sich die Nachfrage nach Abschlussprüfungsleistungen ergibt. Der Abschlussprüfer wird als Agent der Eigentümer modelliert.⁵¹⁴

In Ergänzung der u. a. bei *Herzig/Watrin (1995)* und *Paulitschek (2009)*⁵¹⁵ gewählten Modellierungen werden hier auch die Fremdkapitalgeber sowie potentielle Eigen- und Fremdkapitalgeber (zukünftige Investoren) in die Betrachtung einbezogen. Zwischen Fremdkapitalgeber und Abschlussprüfer besteht kein Vertrag, nach dem der Abschlussprüfer im Interesse des Fremdkapitalgebers zu handeln hat.⁵¹⁶ Der Abschlussprüfer hat jedoch im öffentlichen Interesse zu handeln,⁵¹⁷ was die Fremdkapitalgeber als wesentliche Stakeholder einschließt. Die Begründung für die Einbeziehung der potentiellen Investoren ergibt sich aus den Zielsetzungen der Regelungen zur Berufsaufsicht. Diese zielen insbesondere auf eine Schaffung von Vertrauen auf den Kapitalmärkten und dabei insbesondere den Aktienmärkten ab.⁵¹⁸ Die weiteren Stakeholder, wie zum Beispiel Arbeitnehmer, werden wegen ihrer geringeren Bedeutung nachfolgend nicht gesondert abgebildet. Der Abschlussprüfer wird wie folgt berücksichtigt:

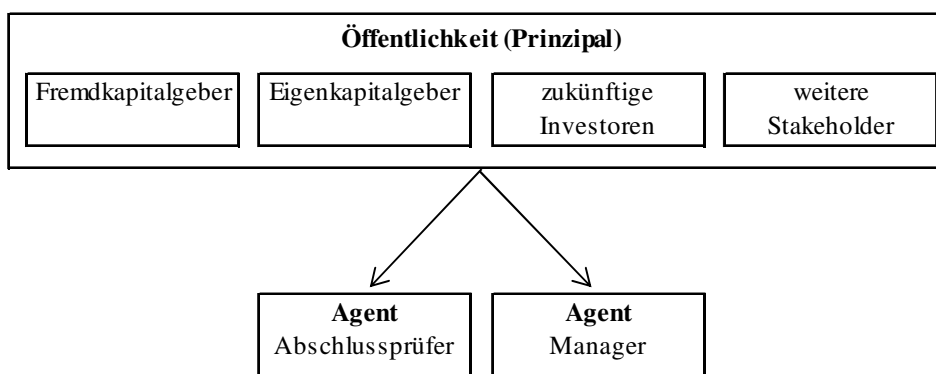


Abbildung 12: Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Öffentlichkeit, Abschlussprüfer und Manager (eigene Darstellung)

Eigenkapitalgeber benötigen verlässliche Rechnungslegungsdaten zur Überwachung des Managements sowie als Basis für Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen. Die

⁵¹³ Vgl. Abschnitte 4.1.2.1.

⁵¹⁴ Vgl. Paulitschek (2009), S. 59 m. w. N., wonach es nicht als sachgerecht angesehen wird, den Abschlussprüfer als neutrale bzw. unabhängige Instanz zu modellieren, da es keinen Grund gibt, für den Abschlussprüfer ein anderes Verhalten zu unterstellen als bei anderen Agenten.

⁵¹⁵ Vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 789 ff.; Paulitschek (2009), S. 59 ff.

⁵¹⁶ Zu den Einschränkungen der Haftungsregelungen gegenüber Fremdkapitalgebern vgl. Abschnitt 4.4.3.

⁵¹⁷ Vgl. Abschnitt 4.7.1.

⁵¹⁸ Vgl. Abschnitt 1.1.

potentiellen Eigen- und Fremdkapitalgeber (zukünftige Investoren) haben weniger ein Interesse an der Überwachung der vergangenheitsbezogenen Leistung des Managers als an Informationen, um Entscheidungen über den Erwerb von Unternehmensanteilen bzw. die Bereitstellung von Kapital treffen zu können.⁵¹⁹ Auch Fremdkapitalgeber haben nach der Kreditvergabe ein Interesse an der teilweisen Überwachung des Managements.⁵²⁰ Aus der Erweiterung des Modells um die Fremdkapitalgeber und potentiellen Kapitalgeber ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an den Abschlussprüfer, sodass Forschungsbeiträge, die auf einer Eigentümer-Abschlussprüfer-Beziehung basieren, auch bei der hier dargelegten Vorgehensweise verwertet werden können.

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse an einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung des Abschlussprüfers. Für die Öffentlichkeit besteht unter anderem die Gefahr, dass der Abschlussprüfer mit dem Manager eine von diesem präferierte Berichtsstrategie vereinbart und dafür Zahlungen vom Manager erhält.⁵²¹ Ein solcher Prüfer wird von *Antle* als nicht unabhängig bezeichnet.⁵²² Zudem wird allgemein davon ausgegangen, dass der Manager einen Einfluss auf die Wahl des Abschlussprüfers ausüben kann.⁵²³ Bei Unternehmen, die von Anteilseignern geführt werden, wie im Fall des eigentümergeführten Unternehmens, besteht sogar noch ein deutlich höheres Drohpotential des Managers, da dieser direkt einen anderen Abschlussprüfer wählen kann und nicht nur eine indirekte Möglichkeit der Einflussnahme hat.⁵²⁴ Eine solche Beeinflussung könnte dann zu Lasten der Fremdkapitalgeber⁵²⁵ und zukünftiger Investoren gehen. Es ist jedoch auch anzumerken, dass die Interessenkonflikte zwischen Manager und Eigenkapitalgeber als umfangreicher einzuschätzen sind, als zwischen Manager und Fremdkapitalgeber. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus Eigenkapital Residualansprüche resultieren, während sich aus der Hingabe von Fremdkapital grundsätzlich Festansprüche ableiten.⁵²⁶

⁵¹⁹ Vgl. Abschnitte 4.1.2.1 und 4.1.2.2.

⁵²⁰ Dies betrifft Teilaspekte, wie die Einhaltung von Ausschüttungsrestriktionen und die Richtigkeit von Bilanzkennzahlen (vgl. Ewert/Stefani (2001), S. 153 und Abschnitt 4.1.2.2).

⁵²¹ Vgl. Paulitschek (2009), S. 64.

⁵²² Vgl. Antle (1984), S. 9; Paulitschek (2009), S. 64.

⁵²³ Vgl. beispielhaft Kitschler (2005), S. 59.

⁵²⁴ Vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 792.

⁵²⁵ Vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 792.

⁵²⁶ Vgl. Mann (2003), S. 56. Einschränkend ist anzumerken, dass die Vergütungen bei Fremdkapital in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, sogenannten Financial Covenants, ebenfalls variieren können. Diese Variabilität ist jedoch geringer als bei Eigenkapital. Auf eine Analyse von Mischformen (Mezzanine-Kapital) wird hier verzichtet, da die grundsätzlichen Überlegungen in den Betrachtungen zu den Eigen- und Fremdkapitalgebern mit berücksichtigt werden (vgl. auch Abschnitt 4.1.2.1).

Sofern die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Transaktionen zwischen Manager und Prüfer zu beobachten, könnten die Prinzipale die negativen Auswirkungen verringern.⁵²⁷ Es kommen weitere Mechanismen in Betracht, die eine positive Wirkung auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers haben könnten. Diese werden in Abschnitt 4.4 dargestellt.

4.1.4 Ergänzung des Aufsichtsrates als Agent der Eigentümer

Bei Aktiengesellschaften ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung zu überwachen hat. Als Begründung für diese Regelung kann die Vermutung, dass die Delegation der Überwachungsaufgabe von der Hauptversammlung an den Aufsichtsrat mit einer Kostensenkung und einer Nutzung von Spezialisierungsvorteilen einhergeht, angeführt werden.⁵²⁸ Der Aufsichtsrat kann daher als Agent der Eigentümer angesehen werden. In der Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Eigentümern bestehen jedoch ebenfalls Informationsasymmetrien. Es können somit ebenfalls die in Abschnitt 4.1.1 beschriebenen moral-hazard- und adverse-selection-Probleme resultieren,⁵²⁹ da denkbar ist, dass der Aufsichtsrat entgegen den Eigentümerinteressen seinen eigenen Nutzen maximiert. Dies kann zum Beispiel in der Form erfolgen, dass ein zu geringer Arbeitseinsatz geleistet wird⁵³⁰ oder Insiderinformationen zum Ausnutzen illegaler Privatgeschäfte genutzt werden.⁵³¹ Eine andere Ausprägung wäre eine Koalition mit dem Manager, die zu Gefälligkeitsdiensten (hidden transfers) jeglicher Art zwischen den Parteien führen kann.⁵³² Eine Folge daraus kann eine Manipulation der Berichterstattung des Aufsichtsrates an die Eigentümer zu Gunsten des Managers sein.⁵³³

⁵²⁷ Vgl. Antle (1984), S. 16 f.; Paulitschek (2009), S. 65 f.

⁵²⁸ Vgl. Jaschke (1989), S. 49.

⁵²⁹ Vgl. Velte/Weber (2011), S. 224.

⁵³⁰ Vgl. Portisch (1997), S. 105.

⁵³¹ Vgl. Martens (2000), S. 39.

⁵³² Vgl. Martens (2000), S. 40.

⁵³³ Vgl. Velte/Weber (2011), S. 225; Tirole (1986), S. 192 ff.

Trotz der bestehenden Organisationsprobleme agiert der Aufsichtsrat entsprechend der folgenden Abbildung im Auftrag der Eigentümer als Prinzipal des Managers.

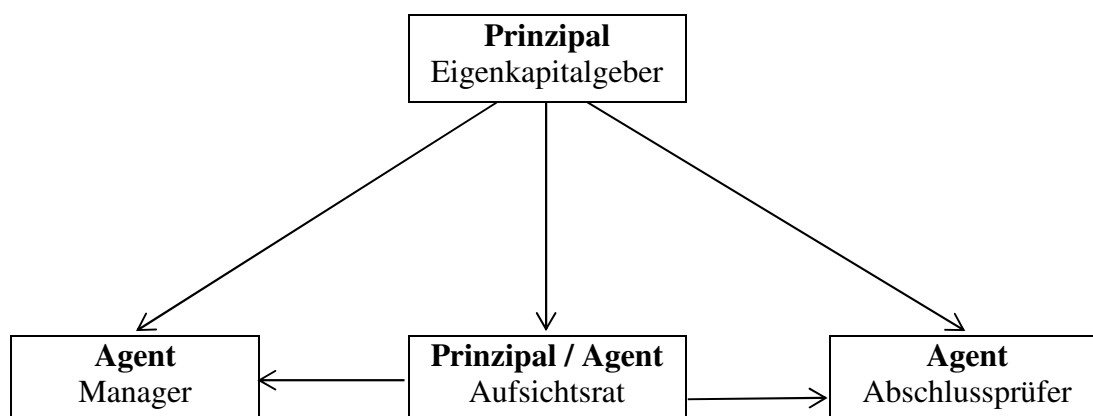


Abbildung 13: Prinzipal-Agenten-Beziehungen zwischen Eigenkapitalgeber, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager (verkürzte Darstellung aus Velte/Weber (2011), S. 226)

Der Abschlussprüfer hat gegenüber dem Aufsichtsrat eine Gehilfenfunktion und eine Gatekeeper-Funktion. Die Gehilfenfunktion umfasst die Aufgabe, den Aufsichtsrat, insbesondere aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Aufsichtsratsmitglieder und der erforderlichen Fachkenntnisse,⁵³⁴ bei der Überwachung des Vorstandes zu unterstützen.⁵³⁵ Gemäß der Gatekeeper-Funktion hat die Abschlussprüfung im öffentlichen Interesse stattzufinden.⁵³⁶ Diese Funktion kommt in der Abgabe des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB (2016) zum Ausdruck. Aus dieser Gatekeeper-Funktion lässt sich die Aufgabe eines „Public Watchdog“ ableiten, welche die Gehilfenfunktion ablehnt und in dem Eigentümer den eigentlichen Prinzipal des Abschlussprüfers sieht.⁵³⁷ Aus den Rollen des Abschlussprüfers als Agenten des Aufsichtsrates (Gehilfenfunktion) und der Eigentümer (Gatekeeper-Funktion) können somit Interessenkonflikte entstehen. So ist es zum Beispiel möglich, dass der Aufsichtsrat eine Gefälligkeitsleistung nachfragen könnte, während die Eigentümer ein objektives Urteil über die Rechnungslegung fordern. Ein entsprechender Konflikt besteht,

⁵³⁴ Vgl. Velte/Weber S. 228 ff. zu den ökonomischen und juristischen Aspekten der Gehilfenfunktion.

⁵³⁵ Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag. Die Unterstützung umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Rechnungslegung gemäß §§ 316, 317 HGB (2016) sowie die schriftliche und mündliche Berichterstattung gemäß § 171 Abs. 1 AktG und § 321 HGB (2016) (vgl. auch Velte/Weber S. 228, wonach in Deutschland die Pflichtprüfung 1931 als Reaktion auf Bilanzskandale eingeführt wurde).

⁵³⁶ Bei einer weiten Auslegung der Gatekeeper-Funktion wird der Abschlussprüfer als „Hüter des Allgemeinwohlinteresse“ angesehen, während die herrschende Meinung eine Begrenzung des Adressatenkreises auf die Kapitalgeber oder die Anteilseigner des Unternehmens vornimmt (vgl. Velte/Weber (2011), S. 230 f. m. w. N.).

⁵³⁷ Vgl. Velte/Weber (2011), S. 232; Coffee (2005), S. 606 f.

wenn der Aufsichtsrat und der Vorstand eine Koalition zur Minimierung des gemeinsamen Arbeitsaufwandes bei nicht wahrheitsgemäßer Berichterstattung verfolgen.⁵³⁸ Daraus kann die Forderung der Eigentümer an den Abschlussprüfer abgeleitet werden, auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu überwachen. Ein weiteres Argument für die Überwachung des Aufsichtsrates durch den Abschlussprüfer sind mögliche Mitverwaltungskompetenzen des Aufsichtsrates.⁵³⁹ Insgesamt erscheint es zumindest fraglich, ob die Gehilfenfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat hinreichend zu Gunsten der Eigentümer ausgestaltet ist.⁵⁴⁰

4.2 Prüfungsqualität und Prüfungsrisiko

Zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1 erläuterten Aspekten zur Unabhängigkeit ist anzunehmen, dass Risikoindikatoren der geprüften Unternehmen ebenfalls einen Einfluss auf die Qualität der geprüften Finanzberichterstattung, also die Prüfungsqualität,⁵⁴¹ ausüben. Daher wird in diesem Abschnitt der mögliche Einfluss von Risikoindikatoren auf die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsqualität dargestellt und zusammen mit den Überlegungen aus der Prinzipal-Agenten-Theorie zu einer vorläufigen Einschätzung verdichtet. Die Ausführungen bleiben mit Blick auf die Relevanz für die spätere Gestaltung des Experimentes auf einschlägige Risikofaktoren beschränkt.

Die Abschlussprüfung ist darauf auszurichten, dass Prüfungsaussagen, dies betrifft insbesondere den Bestätigungsvermerk, mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Dazu ist das Prüfungsrisiko auf ein angemessen niedriges Maß zu reduzieren.⁵⁴² Das Prüfungsrisiko setzt sich aus dem Fehlerrisiko, welches das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko beinhaltet, und dem Entdeckungsrisiko zusammen. Das inhärente Risiko betrifft die Anfälligkeit eines Prüffeldes für das Auftreten von wesentlichen Fehlern, ohne Berücksichtigung des internen Kontrollsystems. Das Kontrollrisiko bezeichnet die Gefahr, dass wesentliche Fehler durch das interne Kontrollsystem des Unternehmens nicht verhindert oder korrigiert werden. Das Entdeckungsrisiko ist das Risiko, dass der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung wesentliche Fehler nicht entdeckt. Je höher das Fehlerrisiko ist, desto niedriger muss das Entdeckungsrisiko sein, um ein akzeptables Prüfungsrisiko zu erreichen.

⁵³⁸ Vgl. Velte/Weber (2011), S. 232 f. mit weiteren Verweisen.

⁵³⁹ Dies sind z. B. Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften oder die im Regelfall erfolgende gemeinsame Feststellung des Jahresabschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 172 AktG) (vgl. Velte/Weber (2011), S. 233).

⁵⁴⁰ Dafür wäre es erforderlich, dass ein kollusives Verhalten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie Abschlussprüfer und Vorstand ausgeschlossen ist (vgl. Velte/Weber (2011), S. 235).

⁵⁴¹ Vgl. Abschnitt 3.2.

⁵⁴² Vgl. IDW PS 261 (2012), Tz. 5.

Ein geringes Entdeckungsrisiko erreicht der Abschlussprüfer insbesondere durch vom Umfang, von der Art und vom zeitlichen Ablauf her geeignete aussagebezogene Prüfungshandlungen.⁵⁴³ Bei begrenztem Eigentümerkreis könnte das inhärente Risiko als höher einzustufen sein, da dieser nur zu eingeschränkten internen Kontrollen tendiert.⁵⁴⁴ Der Grad des Einflusses des Eigentümers ist ebenfalls von Bedeutung. Eine aktive Rolle des Eigentümers kann das Fehlerrisiko reduzieren, da damit eine direkte Überwachung der weiteren Mitglieder des Managements und des Personals verknüpft ist. Allerdings ist es den Eigentümern so auch eher möglich, interne Kontrollen zu umgehen.⁵⁴⁵ Eine Börsennotierung könnte ebenfalls das Fehlerrisiko erhöhen, da das Management bestrebt sein könnte, den Börsenkurs zu erhöhen.⁵⁴⁶ Zudem sind bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, sofern es sich um Konzernabschlüsse handelt, komplexere Rechnungslegungsnormen zu beachten,⁵⁴⁷ was das Fehlerrisiko erhöhen könnte.^{548,549}

Sofern in den Fällen des eigentümergeführten Unternehmens und des börsennotierten Unternehmens die angenommenen höheren inhärenten Fehlerrisiken den aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht umfassend genug oder nicht in geeigneter Weise angepasst werden, wird ein akzeptables Prüfungsrisiko in diesen Fällen nicht erreicht. Damit würde die tatsächliche Prüfungsqualität gegenüber dem Fall des nicht börsennotierten Unternehmens sinken.

Bei normengerechter Prüfung hingegen darf sich trotz des (angenommenen) höheren Fehlerrisikos in den Fällen des eigentümergeführten bzw. börsennotierten Unternehmens das Prüfungsrisiko nicht verändern, da das Entdeckungsrisiko durch umfangreichere aussagebezogene Prüfungshandlungen zu mindern ist. Eine Beeinflussung der Prüfungsanstrengungen könnte insbesondere durch eine Börsennotierung bedingt sein. So stellen *O'Keefe/Simunic/Stein* für 249 in den USA durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

⁵⁴³ Vgl. IDW PS 261 (2012), Tz. 6.

⁵⁴⁴ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 295 f.

⁵⁴⁵ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 295 f. Zu möglichen Risiken bei Eigentümer-Unternehmen vgl. IDW PH 9.100.1 (2006), Tz. 25 und im Besonderen aus den Beziehungen zu nahestehende Unternehmen vgl. IDW PH 9.100.1 (2006), Tz. 19 und 59 i.V.m. IDW PS 255 (2010).

⁵⁴⁶ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 297.

⁵⁴⁷ Vgl. § 315a Abs. 1 HGB (2016).

⁵⁴⁸ Vgl. Abschnitt 4.4.4.1.

⁵⁴⁹ Vgl. IDW PS 261 (2012) und § 24d Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP (2016) wonach bei gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist.

im Jahr 1989 durchgeführte Abschlussprüfungen fest,⁵⁵⁰ dass für börsennotierte Gesellschaften⁵⁵¹ signifikant mehr Prüferstunden anfallen und auch der Anteil der Partner/Manager-Stunden steigt.⁵⁵² Allerdings könnte eine erhöhte Prüfungsanstrengung auch mit erhöhten Haftungsrisiken bei börsennotierten Gesellschaften verbunden sein, die beim deutschen Regulierungsregime allerdings von untergeordneter Bedeutung sind.⁵⁵³ Auch wenn die Forschungsbefunde nicht eindeutig sind, könnte es sein, dass aufgrund höherer Prüfungsanstrengungen das Prüfungsrisiko auf das erforderliche Maß reduziert wird.^{554,555}

Das gewichtigere Argument für die Beeinflussung der Prüfungsqualität durch die Mandatsmerkmale ergibt sich daher dadurch, dass in den Fällen des eigentümergeführten und des börsennotierten Unternehmens höhere Risiken vorliegen, dass die Abschlussprüfer nicht auf die Berichtigung entdeckter Fehler bestehen bzw. nicht angemessen über diese Fehler berichten. Im Fall des börsennotierten Unternehmens könnte der Manager aufgrund des bereits genannten Drucks des Kapitalmarktes, bestimmte Ziele zu erreichen, eher geneigt sein, dem Abschlussprüfer mit einem Mandatsverlust zu drohen, sofern dieser nicht in dessen Sinne handelt.⁵⁵⁶ Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens ist das Drohpotential des Managers größer, als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens, da der Manager als Eigentümer direkt die Wahl eines anderen Abschlussprüfers vornehmen kann, ohne andere Anteilseigner davon überzeugen zu müssen.⁵⁵⁷ Zudem könnte der Abschlussprüfer bewusst einen zu geringen Prüfungsumfang wählen, da er ohnehin nicht über entdeckte Fehler

⁵⁵⁰ Vgl. O'Keefe/Simunic/Stein (1994), S. 243.

⁵⁵¹ Die Börsennotierung wird in der Studie mit einem höheren Geschäftsrisiko für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (höheres Risiko verklagt zu werden) und einem höheren Risiko einer fehlerhaften Finanzberichterstattung (aufgrund einer entsprechenden Interessenlage des Managements) in Verbindung gebracht (vgl. O'Keefe/Simunic/Stein (1994), S. 249).

⁵⁵² Vgl. O'Keefe/Simunic/Stein (1994), S. 259.

⁵⁵³ Vgl. Abschnitt 4.4.3.2.

⁵⁵⁴ So bestätigen empirische Studien, dass allgemeine Mandatsmerkmale wie Größe, Komplexität oder Verschuldungsgrad das Ausmaß der Prüfungsanstrengung beeinflussen (vgl. Loy/Hartlieb (2016), S. 1454).

⁵⁵⁵ Für eine Stichprobe griechischer Unternehmen für das Geschäftsjahr 2001 stellen Leventis/Caramanis fest, dass eine Börsennotierung signifikant mit einem erhöhten Grad an Prüfungsanstrengung korreliert (vgl. Leventis/Caramanis (2005), S. 472).

Zudem stellen sie mit steigender Anteilskonzentration ein geringeres Ausmaß an Prüfungsanstrengung fest. Sie vermuten, dass Unternehmen mit hohem Streubesitzanteil aufgrund der höheren Agency-Kosten bereit sind, höhere Prüfungsgebühren zu akzeptieren (vgl. Leventis/Caramanis (2005), S. 467, 472). Allerdings sind die Ergebnisse nicht signifikant (Leventis/Caramanis (2005), S. 472) und die Studie berücksichtigt auch nicht, dass die Agency-Kosten nicht unbedingt durchgehend mit steigender Anteilskonzentration sinken (vgl. Abschnitt 4.3.1 zum Entrenchment- bzw. Alignment-Effekt). Insofern ergeben sich aus dieser Untersuchung Hinweise, dass im Fall des eigentümergeführten Unternehmens das Ausmaß an Prüfungsanstrengung am geringsten ist. Diese Hinweise sind jedoch nicht verlässlich. Ferner stellt der Fall des eigentümergeführten Unternehmens einen Sonderfall der Konzentration des Anteilsbesitzes und der Vereinigung von Anteilsbesitz und Geschäftsführungsbefugnis dar, bei dem der Eingangs dieses Abschnittes geschilderte Einfluss des Eigentümers dazu führen kann, dass die Prüfungsanstrengungen aufgrund des höheren inhärenten Risikos ebenfalls erhöht werden.

⁵⁵⁶ Zum Einfluss des Managers auf die Wahl des Abschlussprüfers vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁵⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

berichten würde. Selbst wenn die tatsächliche Prüfungsqualität nicht beeinträchtigt werden würde, könnten die Adressaten der Jahresabschlussprüfung aufgrund des Drohpotentials bzw. der Anreize des Managers, Druck auszuüben, in den Fällen des eigentümergeführten und des börsennotierten Unternehmens die Prüfungsqualität als eher gefährdet wahrnehmen als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die diskutierten Zusammenhänge zwischen Unternehmensmerkmalen und wahrgenommener Prüfungsqualität:

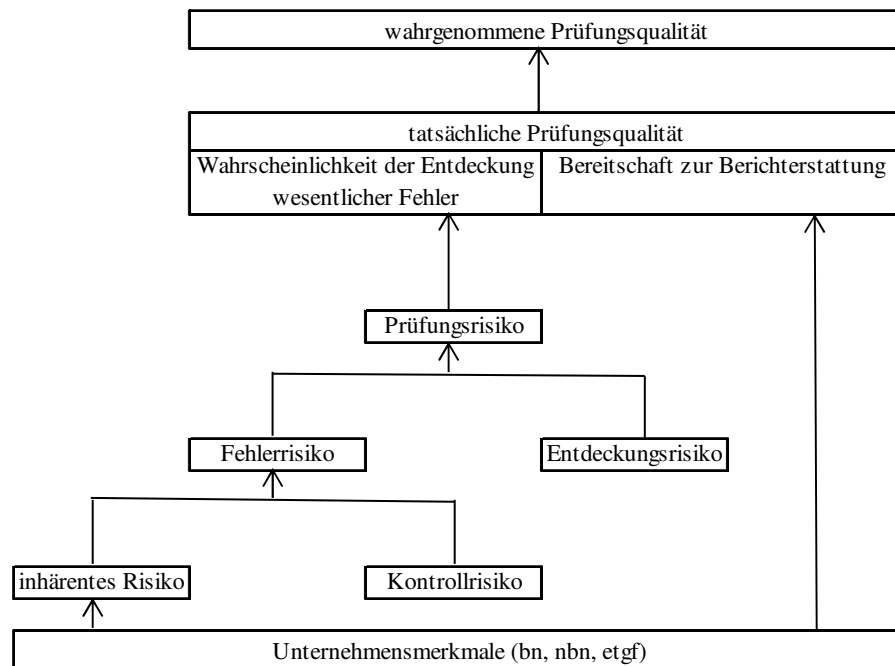


Abbildung 14: Einfluss von Unternehmensmerkmalen auf die Prüfungsqualität (eigene Darstellung)

Für die Entwicklung der Thesen wird hier angenommen, dass die nicht durch die Prüfungsnormen zu beseitigende, höhere Unabhängigkeitsgefährdung aufgrund des größeren Drohpotentials im Fall des eigentümergeführten Unternehmens höher zu gewichten ist, als die Manipulationsanreize im Fall des börsennotierten Unternehmens.

Daher wird als Zwischenfazit der Abschnitte 4.1 und 4.2 davon ausgegangen, dass die (wahrgenommene und tatsächliche) Gefährdung der Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens höher ist als im Fall des börsennotierten Unternehmens. Zudem ergeben sich als vorläufige Einschätzung Hinweise, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens die Prüfungsqualität eher gefährdet ist, als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.

4.3 Unternehmensmerkmale und Prüfungsqualität

4.3.1 Konzentration des Anteilsbesitzes, Beteiligung des Managements und Prüfungsqualität

4.3.1.1 Vorüberlegungen

Im Abschnitt 4.2 wurde dargelegt, dass im Fall des eigentümergeführten Unternehmens Anhaltspunkte für ein erhöhtes Prüfungsrisiko und eine erhöhte Gefährdung der Prüfungsqualität bestehen. In Abschnitt 4.3.1 werden Forschungsarbeiten zur Überprüfung dieser Annahme dargestellt. Die mögliche Beeinflussung der Prüfungsqualität für den Fall des börsennotierten Unternehmens wird in Abschnitt 4.3.2 beschrieben.

In der empirischen Forschung finden sich mehrere Beiträge, die sich mit der möglichen Beeinträchtigung der Qualität der Finanzberichterstattung⁵⁵⁸ durch die Konzentration der Anteile bei wenigen Anteilseignern bzw. einer Beteiligung des Managements an dem Unternehmen befassen. Da beide Aspekte für die Abgrenzung des Falles des eigentümergeführten Unternehmens relevant sind, werden sie in diesem Abschnitt gemeinsam betrachtet.

Bei der Beteiligung von Managern an dem Unternehmen sind zwei gegenläufige Effekte zu beobachten. Sofern der Manager wenige Anteile an dem Unternehmen hält, bestehen nur geringe Anreize, im Interesse der anderen Eigentümer zu handeln,⁵⁵⁹ was die Agency-Kosten der Eigentümer erhöht.⁵⁶⁰ Es liegt also eine Interessensdivergenz („divergence-of-interest“) vor. Mit steigender Beteiligungsquote führt eine Interessenangleichung („alignment“) zwischen dem Manager und den anderen Eigentümern zu einer Minderung der Agency-Kosten.⁵⁶¹ Dem steht der „entrenchment effect“⁵⁶² entgegen, der Managern mit steigendem Anteilsbesitz einen größeren Spielraum eröffnet, im eigenen Interesse zu handeln,⁵⁶³ was zu steigenden Agency-Kosten führt.⁵⁶⁴ Diese Effekte können das Verhalten des Managers in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Hinsichtlich der Anstrengungen, die der Manager zur

⁵⁵⁸ Zum Zusammenhang zwischen Qualität der Finanzberichterstattung und Prüfungsqualität vgl. Abschnitt 3.2.

⁵⁵⁹ Vgl. Lennox (2005), S. 207.

⁵⁶⁰ Vgl. Lennox (2005), S. 209. Die steigenden Agency-Kosten können sich z. B. in einem höheren Wohlfahrtsverlust aufgrund von nicht optimalen Entscheidungen äußern, da der Manager nicht direkt von seinen Handlungen profitiert und daher geringe Anreize hat, im Interesse des Unternehmens zu handeln. Die steigenden Agency-Kosten können auch durch notwendig werdende erhöhte Kontrollkosten verursacht werden (vgl. Abschnitt 4.1.1 zur Zusammensetzung der Agency-Kosten).

⁵⁶¹ Dies können geringere Kontrollkosten oder ein geringerer Wohlfahrtsverlust durch eine stärkere Ausrichtung von Entscheidungen an den Unternehmensinteressen sein.

⁵⁶² Mögliche Übersetzungen des Begriffes wären „Verwurzelung“ oder „Verankerung“. Eine gängige Übersetzung in der deutschen Fachliteratur ist nicht bekannt, weswegen im Folgenden der Begriff „Entrenchment-Effekt“ verwendet wird.

⁵⁶³ Vgl. Lennox (2005), S. 207. Zu den grundlegenden Überlegungen bezüglich des Entrenchment-Effektes und der Interessenangleichung vgl. Morck/Shleifer/Vishny (1988), S. 293 ff.

⁵⁶⁴ Zum Beispiel können durch den Spielraum Transaktionen mit nahestehenden Personen, die für das Unternehmen nachteilig sind, leichter durchgeführt werden (vgl. Lennox (2005), S. 212).

Steigerung des Unternehmenswertes unternimmt, liegen beispielsweise Untersuchungen der Marktbewertung des Unternehmens und der Höhe des Unternehmensergebnisses vor.⁵⁶⁵ Die hier relevanten Aspekte, also die **Qualität der Finanzberichterstattung** und die **Prüfungsqualität**, werden ebenfalls durch den Entrenchment- und den Alignment-Effekt beeinflusst. Hinsichtlich der **Qualität der Finanzberichterstattung** ist anzunehmen, dass Manager einen Anreiz zur Ergebnissteuerung haben, insbesondere um ihre eigene Vergütung zu maximieren, sofern ergebnisorientierte Vergütungsanreize gegeben werden.⁵⁶⁶ Zudem besteht ein Anreiz des Managers, die Wahrscheinlichkeit seiner Absetzung durch Ergebnisglättungsmaßnahmen zu mindern.^{567,568} Das Management könnte zudem bestrebt sein, durch Ergebnissteuerung stetig steigende Gewinne auszuweisen.⁵⁶⁹ Auch wenn Maßnahmen zur Ergebnissteuerung durchaus im Interesse des Unternehmens sein könnten,⁵⁷⁰ ist das Interesse des Managers an Ergebnissteuerung größer als das des Unternehmens.⁵⁷¹ Daher ist es sachgerecht, Ergebnissteuerung als einen Indikator für opportunistisches Verhalten anzusehen.⁵⁷² *Teshima/Shuto* nehmen an, dass die Interessenangleichung zu einer Minderung des opportunistischen Verhaltens führt und der Entrenchment-Effekt zu einer Erhöhung. Es kann angenommen werden, dass nach Erreichen einer bestimmten Anteilskonzentration dem Manager weitere Anteile keinen zusätzlichen Spielraum mehr eröffnen und dass sich ebenso in dem Bereich des sehr geringen Anteilsbesitzes durch zusätzliche Anteile kein zusätzlicher Entrenchment-Effekt ergibt.⁵⁷³ Demgegenüber führt die Interessenangleichung mit steigendem Anteilsbesitz kontinuierlich zu einer Minderung der Anreize für opportunistisches Verhalten.

⁵⁶⁵ Die Interessenangleichung würde demnach darin zum Ausdruck kommen, dass mit steigendem Anteilsbesitz eine erhöhte Marktbewertung des Unternehmens festzustellen sein müsste (vgl. Morck/Shleifer/Vishny (1988), S. 294 ff. und Teshima/Shuto (2008), S. 109 m. w. N.).

⁵⁶⁶ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109 mit Verweis auf Studien, die einen solchen Zusammenhang nahelegen.

⁵⁶⁷ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109 m. w. N.; DeFond/Park (1997), S. 115.

⁵⁶⁸ Sofern der Anteilsbesitz eine bestimmte Grenze überschreitet, besteht dieser Anreiz für eine opportunistische Verhaltensweise nicht mehr, da sich der Manager dann selbst absetzen müsste (vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 108 f.). Dieser Effekt ist zu dem in der *Abbildung 15* gezeigten Verlauf konsistent, da im Bereich eines Mehrheitsbesitzes durch das Management der Effekt der Interessenangleichung gegenüber dem Entrenchment-Effekt überwiegt.

⁵⁶⁹ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109 m. w. N.; Bowen et al. (1995), S. 255.

⁵⁷⁰ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109 m. w. N.

⁵⁷¹ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109 und S. 129 mit beispielhaft aufgeführten Kosten für das Unternehmen, die durch Ergebnissteuerung entstehen.

⁵⁷² Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 109. Dort wurden „discretionary accruals“ bzw. „diskretionäre Periodenabgrenzungen“ als Proxy für Ergebnissteuerung verwendet (vgl. Abschnitt 3.2).

⁵⁷³ Vgl. Lennox (2005), S. 209.

Für das Ausmaß an Ergebnissteuerung wird in der Studie von *Teshima/Shuto* dementsprechend der folgende Verlauf angenommen:⁵⁷⁴

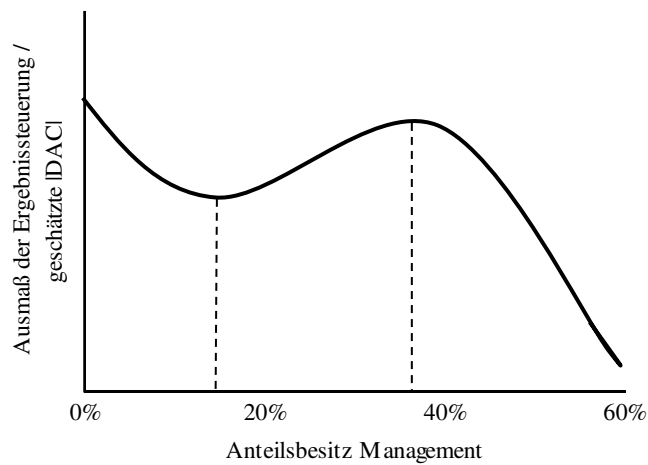


Abbildung 15: Geschätzter Zusammenhang zwischen Anteilsbesitz des Managements und geschätztem absoluten Wert der diskretionären Periodenabgrenzungen (ähnlich bei Teshima/Shuto, S. 124)

Mit einer ähnlichen Argumentationskette nimmt *Lennox* in seiner Studie für die Entwicklung der Agency-Kosten bzw. Nachfrage nach Prüfungsqualität die folgenden Verläufe an:

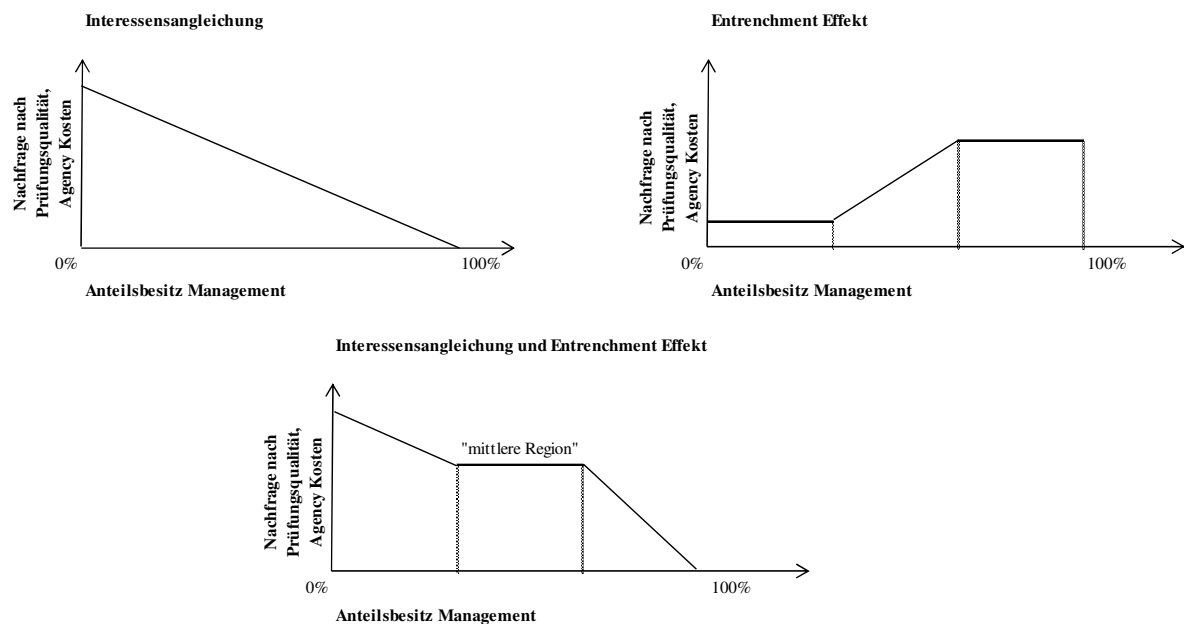


Abbildung 16: Agency-Kosten und Anteilsbesitz Management (aus Lennox (2005), S. 210)

⁵⁷⁴ Die dort angegebenen %-Angaben sind als Orientierungsgrößen zu verstehen und können nicht generalisiert werden (vgl. Erläuterungen in den Fußnoten zur Erläuterung der *Abbildung 16*).

In seiner Untersuchung geht *Lennox* davon aus, dass der Verlauf der Agency-Kosten auch für die Nachfrage nach hoher Prüfungsqualität maßgebend ist. Bei der Berücksichtigung beider Effekte sinken in dem niedrigen und dem hohen Bereich bei einem steigenden Anteilsbesitz des Managements die Agency-Kosten. In der mittleren Region ist es hingegen möglich, dass die Agency-Kosten steigen, fallen oder konstant bleiben.⁵⁷⁵ Dies bedeutet, dass die **Nachfrage nach Prüfungsqualität** im Bereich der niedrigen Anteilskonzentration – mit fallender Tendenz – am höchsten ist, im mittleren Bereich stagniert und im Bereich einer hohen Anteilskonzentration mit weiter fallender Tendenz am niedrigsten ist.⁵⁷⁶

Ob die in diesem Unterabschnitt dargestellten Annahmen von *Teshima/Shuto* bzw. von *Lennox* tatsächlich zutreffend sind, wird in den folgenden Forschungsbeiträgen unterschiedlich beurteilt, soll aber als Grundgerüst für die weiteren Überlegungen dienen. Es ist anzumerken, dass in der *Abbildung 16* lediglich die Agency-Kosten der aktuellen Eigentümer skizziert werden. Insofern kann diese Darstellung nicht mit der von allen Stakeholdern bestehenden Nachfrage nach Prüfungsqualität gleichgesetzt werden.⁵⁷⁷

4.3.1.2 Darstellung der empirischen Forschungsbeiträge

Inwieweit die in Abschnitt 4.3.1.1 dargestellten Überlegungen zur Beeinflussung der Ergebnis- bzw. Prüfungsqualität und der Nachfrage nach Prüfungsqualität durch den Entrenchment- und Alignment-Effekt bestätigt werden können, wird in diesem Abschnitt untersucht.

Warfield/Wild/Wild untersuchen in ihrer Studie über 1.600 in den USA börsennotierte Unternehmen im Zeitraum von 1988 bis 1990.⁵⁷⁸ Dabei stellen sie fest, dass ein erhöhter

⁵⁷⁵ Vgl. *Lennox* (2005), S. 212. Unter Bezug auf andere Studien vermutet *Lennox*, dass in den USA im Bereich von 5% bis 25% und in Großbritannien im Bereich von 12% bis 40% ein Entrenchment-Effekt zu beobachten ist (vgl. *Lennox* (2005), S. 211). Von einer näheren Spezifizierung des Bereiches wird aufgrund der Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand, dem Regulierungsumfeld und anderen nur schwer von Entrenchment-Effekt zu trennenden Einflussgrößen (vgl. *Morck/Shleifer/Vishny* (1988), S. 312) abgesehen. Die Angabe der Grenzen dient hier lediglich der groben Einschätzung der Größenordnungen.

⁵⁷⁶ Vgl. *Lennox* (2005), S. 209 ff. Die Begründung von *Lennox* für die Stagnation im mittleren Bereich (anstatt einer Minderung der Nachfrage nach Prüfungsqualität entsprechend der Interessenangleichung) ist, dass „entrenched managers choose to bond themselves by employing high-quality audit firms“, also sich an der Nachfrage nach Prüfungsqualität entsprechend den Agency-Kosten ausrichten. Ebenso ist es aber möglich anzunehmen, dass „entrenched managers“ low-quality-Prüfer wählen, um sich Freiraum für opportunistisches Verhalten zu verschaffen (vgl. *Teshima/Shuto* (2008), S. 129 in Bezugnahme auf die Studie von *Lennox* (2005)) und es ihnen ab einer bestimmten Schwelle leichter fällt, dies durchzusetzen, während im mittleren Bereich noch der Einfluss der weiteren Anteilseigner zu groß ist. Die eigene Interpretation wird in Abschnitt 4.3.1.3 dargestellt.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu auch Abschnitt 4.3.1.3 zu den in einigen Konstellationen nicht ausreichend abgebildeten Einflussmöglichkeiten von anderen, neben dem Anteilsbesitz des Managements, bestehenden Eigentümern und weiteren Stakeholdern.

⁵⁷⁸ Vgl. *Warfield/Wild/Wild* (1995), S. 67 ff., S. 86.

Anteilsbesitz des Managements mit einer erhöhten Qualität der Finanzberichterstattung⁵⁷⁹ einhergeht.⁵⁸⁰ Dies stützt die Annahme, dass ein Alignment-Effekt vorliegt, der die Qualität der Finanzberichterstattung entsprechend den Annahmen in Abschnitt 4.3.1.1 erhöht, während sich keine Hinweise auf einen Entrenchment-Effekt, welcher die Qualität der Finanzberichterstattung tendenziell mindern würde,⁵⁸¹ ergeben.⁵⁸²

*Fan/Wong*⁵⁸³ untersuchen in ihrer Studie börsennotierte Unternehmen in ostasiatischen Ländern für den Zeitraum 1991 bis 1995.⁵⁸⁴ Die Qualität der berichteten Ergebnisse korreliert dabei negativ mit der Höhe der Stimmrechtsanteile des endgültigen Eigentümers (ultimate owner).⁵⁸⁵ Die Autoren folgern daraus, dass eine hohe Anteilskonzentration den Informationswert der berichteten Ergebnisse mindert.⁵⁸⁶ Ob sich bei Überschreiten einer bestimmten Grenze die Qualität der Finanzberichterstattung wieder verbessert, wird nicht untersucht.

Francis/Schipper/Vincent versuchen bei ihrer Untersuchung von US-amerikanischen Unternehmen⁵⁸⁷ die Effekte aus einer Trennung von Stimm- und Cash-Flow-Rechten sowie einer Konzentration des Anteilsbesitzes beim Management zu entflechten.⁵⁸⁸ Konsistent zu *Fan/Wong* zeigen ihre Ergebnisse, dass Unterschiede zwischen Stimm- und Cash-Flow-Rechten den Informationswert der Ergebnisse mindern.⁵⁸⁹ Zudem zeigen die Untersuchungen eine negative Relation zwischen der Höhe der Anteilskonzentration beim Management und dem Informationswert der Ergebnisse, die jedoch nicht signifikant ist.⁵⁹⁰

Habib/Jiang untersuchen, ob bei börsennotierten neuseeländischen Unternehmen durch den Anteilsbesitz von Managern indizierte Ergebnisglättungen zu erhöhten bid-ask-spreads bei den Aktienkursen führen.⁵⁹¹ Diese Annahme wird aus den erhöhten Agency-Konflikten mit

⁵⁷⁹ Die Qualität der Finanzberichterstattung bzw. der Informationswert der berichteten Ergebnisse werden dabei durch Proxys gemessen (vgl. Warfield/Wild/Wild (1995), S. 69).

⁵⁸⁰ Vgl. Warfield/Wild/Wild (1995), S. 86.

⁵⁸¹ Vgl. 4.3.1.1.

⁵⁸² Dies war auch nicht Gegenstand der Untersuchung, der nicht die Annahme der in Abschnitt 4.3.2.1 *Abbildung 16* dargestellten, nicht-monotonen Beziehung zu Grunde lag (vgl. Kommentierung von Teshima/Shuto (2008), S. 110 zu Warfield/Wild/Wild (1995)).

⁵⁸³ Vgl. Fan/Wong (2002).

⁵⁸⁴ Vgl. Fan/Wong (2002) mit Beschreibung der Anpassungen des untersuchten Datensatzes.

⁵⁸⁵ Vgl. Fan/Wong (2002), S. 417. Inwieweit der Anteilsbesitz mit einer Beteiligung am Management in Verbindung steht, wurde nicht separat untersucht.

⁵⁸⁶ Vgl. Fan/Wong (2002), S. 420 ff.

⁵⁸⁷ Es wurden 205 „Dual-class-firms“ für die Jahre 1990 bis 1999 untersucht und mit 5764 „single-class-firms“ verglichen (vgl. Francis/Schipper/Vincent (2005), S. 331 und 358). „Dual-class-firms“ sind dabei durch einen hohen Anteil von Anteilsbesitz durch das Management und einen deutlichen Unterschied zwischen Stimm- und Cash-Flow-Rechten charakterisiert (vgl. Francis/Schipper/Vincent (2005), S. 330).

⁵⁸⁸ Vgl. Francis/Schipper/Vincent (2005), S. 355.

⁵⁸⁹ Vgl. Francis/Schipper/Vincent (2005), S. 358.

⁵⁹⁰ Vgl. Francis/Schipper/Vincent (2005), S. 356.

⁵⁹¹ Vgl. Habib/Jiang (2012), S. 215.

den anderen Eigentümern bei einer Anteilskonzentration abgeleitet.⁵⁹² Die bid-ask-spreads, also die Differenzen zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, dienen dabei als Proxy für die vermuteten Informationsasymmetrien.⁵⁹³ Die Untersuchungen führen zu einer Bestätigung dieser Annahme. Die Autoren folgern daraus, dass Ergebnisglättungen die Informationsasymmetrien zwischen Manager und Eigentümern erhöhen.⁵⁹⁴ Nach Ansicht der Autoren stützt dies die Annahme des Vorhandenseins eines Entrenchment-Effektes.⁵⁹⁵ *Teshima/Shuto* untersuchen unter Berücksichtigung der vorgenannten Studien für den Zeitraum 1991 bis 2000 börsennotierte japanische Unternehmen bzw. Unternehmen, die „over-the-counter“ gehandelt werden.⁵⁹⁶ Ihre Untersuchung bestätigt die in *Abbildung 15* in Abschnitt 4.3.1.1 prognostizierte Entwicklung des für die Ergebnissteuerung gewählten Proxys. Dies bedeutet, dass im niedrigen und hohen Bereich mit steigendem Anteilsbesitz des Managements⁵⁹⁷ eine abnehmende Ergebnissteuerung festzustellen ist, während im mittleren Bereich eine steigende Ergebnissteuerung festzustellen ist.⁵⁹⁸

Bezüglich des Zusammenhangs zwischen Anteilsbesitz des Managements und Prüfungsqualität, bei der Big5-Prüfer als Proxy⁵⁹⁹ für Prüfungsqualität verwendet werden,⁶⁰⁰ liegt eine Studie von *Lennox* vor. Für die Agency-Kosten geht er von den in *Abbildung 16* dargelegten Entwicklungen aus. Höhere Agency-Kosten bewirken demnach annahmegemäß eine größere Nachfrage nach höherer Prüfungsqualität.⁶⁰¹ Der Untersuchung liegen nicht börsennotierte Unternehmen aus Großbritannien für das Jahr 2000 zu Grunde.⁶⁰² *Lennox* stellt fest, dass in der unteren und oberen Region des Anteilsbesitzes des Managements eine signifikant negative Beziehung zwischen weiteren Anteilszuwächsen und der Größe der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beobachten ist.⁶⁰³ Dies entspricht der

⁵⁹² Vgl. Fan/Wong (2002), S. 403. Für die Messung des Anteilsbesitzes des Managements wurden die fünf größten Anteilseigner identifiziert und die von Managern gehaltenen Anteile addiert (vgl. Habib/Jiang (2012), S. 216).

⁵⁹³ Vgl. Habib/Jiang (2012), S. 213.

⁵⁹⁴ Vgl. Habib/Jiang (2012), S. 225 ff. Vgl. zudem Habib/Jiang (2012), S. 212 ff. zu den unterschiedlichen Ansichten dazu, ob Ergebnisglättungen einen zusätzlichen Informationsnutzen erbringen oder die Informationsasymmetrien erhöhen.

⁵⁹⁵ Vgl. Habib/Jiang (2012), S. 211.

⁵⁹⁶ Dabei wurden einige Bereinigungen des Datenbestandes vorgenommen (vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 117 f.).

⁵⁹⁷ Als „Managerial ownership“ werden die Anteile, die von den „Directors“ gehalten werden, angesehen (vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 120).

⁵⁹⁸ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 107, 128.

⁵⁹⁹ Vgl. Abschnitt 3.2 zu der Verwendung von BigN-Prüfern als Proxy für Prüfungsqualität.

⁶⁰⁰ Vgl. Lennox (2005), S. 212. Es ist zu beachten, dass auch andere Variablen, welche die Auswahl von Big5-Prüfern begünstigen, wie zum Beispiel das Bestehen von ausländischen Tochtergesellschaften, mit in das Modell aufgenommen wurden (vgl. Lennox (2005), S. 216), um die Unterschiede in der Abschlussprüferauswahl auf die Nachfrage nach Prüfungsqualität zurückführen zu können.

⁶⁰¹ Vgl. Lennox (2005), S. 209 ff.

⁶⁰² Vgl. Lennox (2005), S. 216.

⁶⁰³ Vgl. Lennox (2005), S. 205, 225.

Annahme eines dominierenden Effektes aus der Interessenangleichung in diesen Bereichen. Im mittleren Bereich ist der Zusammenhang schwankend bzw. leicht positiv, was die Annahme eines gegenläufigen Entrenchment-Effektes stützt.⁶⁰⁴

Für die Relevanz des Anteilsbesitzes des Managements können auch Studien herangezogen werden, die sich mit Prüferwechseln beschäftigen. Es kann beobachtet werden, dass bei einem Wechsel von einer großen (kleinen) zu einer kleinen (großen) Prüfungsgesellschaft sich leicht negative (positive) Kapitalmarktreaktionen zeigen. In Studien von *Eichenseher/Hagigi/Shields* und *Kluger/Shields* wird dargestellt, dass sich bei einer über 50% liegenden Beteiligung des Managements der negative Effekt verstärkt.⁶⁰⁵ Es kann angenommen werden, dass die Marktteilnehmer unterstellen, dass sich dem Manager damit ein höherer Spielraum für die Unterdrückung negativer Informationen (Information suppression hypothesis) eröffnet,⁶⁰⁶ also sich die wahrgenommene Prüfungsqualität vermindert.

4.3.1.3 Zusammenfassung

Bezüglich der Qualität der Finanzberichterstattung sind die Ergebnisse der dargestellten Studien uneinheitlich. Insgesamt weisen die Studien jedoch darauf hin, dass die vermuteten Effekte der Interessenangleichung (Erhöhung der Ergebnisqualität) und des Entrenchment⁶⁰⁷ (Minderung der Ergebnisqualität) tatsächlich bestehen. Aus der Untersuchung von *Teshima/Shuto* ergeben sich zudem Hinweise, die den in *Abbildung 15* angenommenen, nicht monotonen Verlauf des Umfangs der Ergebnissteuerung, bestätigen. Daraus würde auch folgen, dass bei einem 100%-igen Anteilsbesitz des Managements in einem geringeren Umfang Ergebnissteuerung betrieben wird, als bei einem Anteilsbesitz von 0%. Allerdings wird die Ergebnisqualität durch Proxys gemessen, was die Aussagekraft und Generalisierbarkeit der Aussagen mindert.⁶⁰⁸ Zudem beziehen sich die Untersuchungen auf unterschiedliche Regulierungsumfelder, die bei den Studien teilweise berücksichtigt werden, deren Einfluss aber grundsätzlich zu Verzerrungen führen kann. Auch der Hinweis von *Teshima/Shuto* ist zu beachten, nachdem es insbesondere interessant wäre, den Einfluss des Anteilsbesitzes des Managements unter bestimmten Umständen näher zu beleuchten.⁶⁰⁹ So könnte gerade bei kritischen Unternehmenssituationen, wie drohender Zahlungsunfähigkeit, wo der Abschlussprüfung eine besonders hohe Bedeutung zukommt, der durch den

⁶⁰⁴ Vgl. Lennox (2005), S. 205, 225.

⁶⁰⁵ Vgl. Eichenseher/Hagigi/Shields (1989), S. 38 f.; Kluger/Shields (1991), S. 269.

⁶⁰⁶ Vgl. zusammenfassende Würdigung der Studien von Eichenseher/Hagigi/Shields (1989), S. 29 ff.; Johnson/Lys (1990), S. 281 ff. und Kluger/Shields (1991), S. 255 ff. durch Ruhnke (2003), S. 269.

⁶⁰⁷ Vgl. dazu auch die Studien von Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003) und Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006 in Abschnitt 4.3.2.2, die von einem Entrenchment-Effekt ausgehen.

⁶⁰⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.1.

⁶⁰⁹ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 128.

Alleinbesitz des Managements gewonnene Spielraum eine besondere Gefährdung der Qualität der Finanzberichterstattung bedeuten.

Nichtsdestotrotz weisen die Studien zur Ergebnisqualität entgegen der Annahme in den Abschnitten 4.1 und 4.2 eher darauf hin, dass im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens die Prüfungsqualität eher gefährdet ist, als im Fall des eigentümergeführten Unternehmens.⁶¹⁰ Demgegenüber könnten die Ergebnisse der Studie von *Lennox* als Hinweis gewertet werden, dass die Manager sich mit steigendem Anteilsbesitz einen low-quality-Prüfer wählen, um sich Freiräume für opportunistisches Verhalten zu verschaffen.⁶¹¹ Diese Interpretation ist plausibler als die Annahme von *Lennox*, wonach bei steigendem (sinkendem) Anteilsbesitz des Managements die nachgefragte Prüfungsqualität sinkt (steigt), weil sich das Unternehmen bzw. der Manager bei der Wahl des Abschlussprüfers an der Nachfrage nach Prüfungsqualität ausrichten.⁶¹² Insbesondere die verstärkten negativen Kapitalmarktreaktionen⁶¹³ bei dem Wechsel zu einer kleineren Prüfungsgesellschaft bei einem Anteilsbesitz von über 50% liegenden Beteiligung des Managements stützen die Vermutung, dass eine höhere Anteilskonzentration zu einer höheren wahrgenommenen Gefährdung der Prüfungsqualität führt, die bei dieser Arbeit gegenüber der tatsächlichen Prüfungsqualität vorrangiger Betrachtungsgegenstand ist.

Daher wird, obwohl die Untersuchungen zur Qualität der Finanzberichterstattung diese Aussage nicht stützen, weiterhin angenommen, dass eine neutrale Instanz,⁶¹⁴ im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eine höhere Gefährdung der Prüfungsqualität wahrnimmt, was zu einer höheren Nachfrage nach Qualitätssicherungsmaßnahmen führen könnte als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.

⁶¹⁰ Vgl. aber auch die in Abschnitt 4.3.2.2 erfolgten Ausführungen zu Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006, und Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003). Diese gehen generell (Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006) oder in Teilaspekten (vgl. Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003), S. 16) von einem negativen Einfluss der Anteilskonzentration auf den Informationswert der berichteten Ergebnisse aus. Da diese Studien sich nur nachrangig mit diesen Fragen beschäftigt haben, wurden sie nicht in Abschnitt 4.3.1.2 mit aufgeführt.

⁶¹¹ Vgl. Teshima/Shuto (2008), S. 129 zu den unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der Studie von *Lennox* (2005).

⁶¹² Vgl. *Lennox* (2005), S. 209 ff.

⁶¹³ Vgl. Ruhnke (2003), S. 269 bzw. Abschnitt 4.3.1.2.

⁶¹⁴ Zur Begründung, dass die Teilnehmer in dem Quasi-Experiment als eine neutrale Instanz anzusehen sind, vgl. Abschnitt 5.2.

4.3.2 Kapitalmarktorientierung und Qualität der Finanzberichterstattung

4.3.2.1 Einleitung

Insbesondere in der US-amerikanischen Forschung finden sich mehrere Beiträge, die sich mit der Qualität der Finanzberichterstattung⁶¹⁵ von börsennotierten im Vergleich zu nicht börsennotierten Unternehmen befassen. In Abschnitt 4.2.3.2 werden diese Beiträge dargestellt.

Ein Erklärungsansatz für eine niedrigere Qualität der Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen kann der höhere Anreiz für ein opportunistisches Verhalten sein.⁶¹⁶ Allerdings besteht in diesem Bereich auch eine größere Nachfrage der Stakeholder nach einer hohen Rechnungslegungsqualität. Dies führt möglicherweise dazu, dass diese Nachfrage durch eine hohe Qualität der Finanzberichterstattung bedient werden soll, was einen gegenläufigen Effekt haben könnte. Die folgende Abbildung veranschaulicht dies:

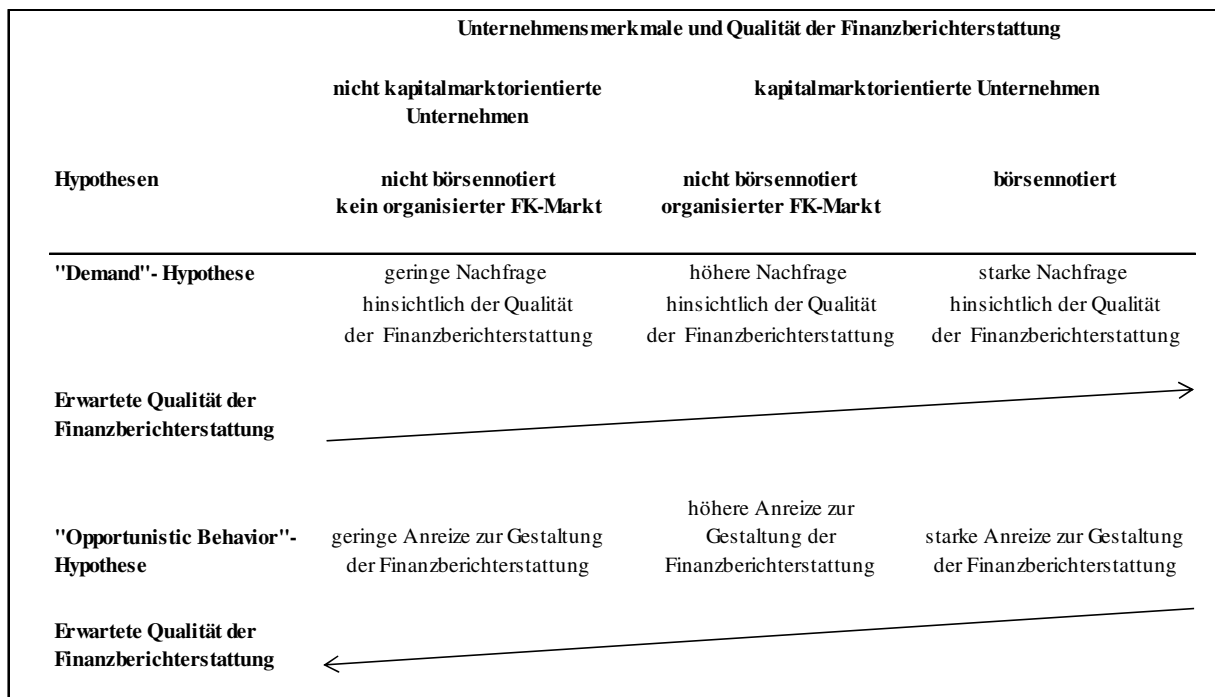


Abbildung 17: Kapitalmarktorientierung und Qualität der Finanzberichterstattung (in Anlehnung an Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 200)

⁶¹⁵ Den nachfolgenden Studien liegen geprüfte Jahresabschlüsse zu Grunde. Vgl. auch Abschnitt 3.2 zum Zusammenhang zwischen Qualität der Finanzberichterstattung und Prüfungsqualität.

⁶¹⁶ Vgl. Abschnitt 4.2.

4.3.2.2 *Darstellung der Forschungsbeiträge*

Beatty/Ke/Petroni untersuchen börsennotierte und nicht börsennotierte Banken für die Jahre 1988 bis 1998⁶¹⁷ anhand mehrerer Kriterien.⁶¹⁸ Dabei zeigen sie, dass bei börsennotierten Banken eine umfangreichere Ergebnissteuerung betrieben wird, als bei nicht börsennotierten Banken, was die Opportunistic-Behavior-Hypothese stützt.

*Ball/Shivakumar*⁶¹⁹ hingegen zeigen bei einer Auswahl von britischen börsennotierten Unternehmen im Vergleich zu nicht börsennotierten Unternehmen für den Zeitraum 1989 bis 1999, dass bei den nicht börsennotierten Unternehmen die durch Proxys gemessene Qualität der berichteten Ergebnisse geringer ist.⁶²⁰ Diese Aussage bleibt auch bei Berücksichtigung von Größenunterschieden, Verschuldung, abweichenden Jahresabschlussstichtagen und unterschiedlichen Branchen bestehen.⁶²¹ Allerdings wird der Aspekt der Konzentration des Anteilsbesitzes nicht mit abgebildet, weswegen auch der in 4.3.1 geschilderte Entrenchment-Effekt ursächlich sein könnte. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse als Nachweis für die Demand-Hypothese einschränkend zu berücksichtigen.

Bauwhede/Willekens/Gaeremynck untersuchen belgische börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen für den Zeitraum 1991 bis 1997.⁶²² Dabei wird die Hypothese, dass eine Börsennotierung als ein Anreiz wirkt, eine Ergebnissteuerung im Sinne einer Erhöhung der berichteten Einkommen zu betreiben, bestätigt.⁶²³ Dies wird neben dem höheren Druck des Kapitalmarktes zur Erreichung von Ergebniszielen damit erklärt, dass sich nicht börsennotierte Unternehmen in Belgien oftmals in Familienbesitz befinden und sich bei höheren Ergebnissen eine direkte Beeinträchtigung des Familienvermögens ergibt.⁶²⁴ Als Begründung wird somit explizit die Konzentration des Anteilsbesitzes⁶²⁵ angeführt, weswegen diese Studie für den Vergleich des Falles des börsennotierten Unternehmens mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens nur eine eingeschränkte Aussagekraft hat.

⁶¹⁷ Vgl. Beatty/Ke/Petroni (2002), S. 551.

⁶¹⁸ Die Messgrößen sind: 1) die geringere Anzahl berichteter geringer Ergebnisrückgänge 2) die höhere Wahrscheinlichkeit der Nutzung der „loan loss provision“ (Risikovorsorge bzw. Wertberichtigungen auf Forderungen) und „security gain realizations“ (Realisierung von Kursgewinnen), um kleine Ergebnisrückgänge zu vermeiden 3) über einen längeren Zeitraum steigende Ergebnisse (vgl. Beatty/Ke/Petroni (2002), S. 547, 550 ff.).

⁶¹⁹ Vgl. Ball/Shivakumar (2005).

⁶²⁰ Vgl. Ball/Shivakumar (2005), S. 98, 126.

⁶²¹ Vgl. Ball/Shivakumar (2005), S. 126.

⁶²² Vgl. Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003), S. 12.

⁶²³ Vgl. Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003), S. 16.

⁶²⁴ Vgl. Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003), S. 16 f., wo zum Beispiel mögliche höhere Gehaltsforderungen der Mitarbeiter und eine höhere Besteuerung genannt werden.

⁶²⁵ Vgl. Bauwhede/Willekens/Gaeremynck (2003), S. 16.

Teoh/Welch/Wong betrachten für den Zeitraum Januar 1970 bis September 1989 börsennotierte Unternehmen, die eine Kapitalerhöhung durchgeführt haben.⁶²⁶ Dabei stellen sie fest, dass die „discretionary current accruals“ (diskretionären Periodenabgrenzungen) vor der Kapitalerhöhung ansteigen und nach der Kapitalerhöhung wieder zurückgehen. Dies ist ein Hinweis auf eine Steuerung der Ergebnisse. Zudem wird eine negative Relation zwischen den diskretionären Periodenabgrenzungen vor Kapitalerhöhung zu den berichteten Ergebnissen und der Aktienrendite festgestellt.⁶²⁷ Aufbauend auf der Beobachtung, dass Unternehmen nach einem IPO im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften eine schwächere Kursperformance vorweisen,⁶²⁸ untersuchen *Teoh/Welch/Wong* in einer weiteren Studie, ob eine Ergebnissteuerung⁶²⁹ vor dem IPO ein Grund dafür sein könnte. Dabei stellen sie fest, dass Unternehmen im Jahr eines IPO mit unüblich hohen positiven Abgrenzungsposten in den nachfolgenden Jahren eine unterdurchschnittliche Kursperformance erzielen.⁶³⁰ Einschränkend ist für beide Beiträge von *Teoh/Welch/Wong* anzumerken, dass der negative Einfluss einer Börsennotierung auf die Ergebnisqualität nur auf bestimmte Ereignisse bezogen nachgewiesen wird.

Burgstahler/Hail/Leuz vergleichen in einer Untersuchung den Umfang der Ergebnissteuerung⁶³¹ bei europäischen nicht börsennotierten Unternehmen zu börsennotierten Unternehmen für die Jahre 1997 bis 2003.⁶³² Im Gegensatz zu den bisher aufgeführten Studien stellen die Autoren fest, dass bei den börsennotierten Unternehmen weniger Ergebnissteuerung betrieben wird.⁶³³ Auch hier werden die gegenläufigen Effekte einer Börsennotierung bezüglich des Anreizes zu einer Ergebnissteuerung aufgeführt.⁶³⁴ So ist zu bedenken, dass börsennotierte Unternehmen einen Anreiz haben, Informationen von hoher Qualität bereitzustellen, um Kapitalgeber zu gewinnen, während bei nicht börsennotierten Unternehmen möglicherweise weitere Kommunikationskanäle vorliegen.⁶³⁵ Die Autoren

⁶²⁶ Vgl. *Teoh/Welch/Wong* (1998a), S. 67.

⁶²⁷ Vgl. *Teoh/Welch/Wong* (1998a), S. 93.

⁶²⁸ Dies wurde durch mehrere Studien belegt; vgl. *Teoh/Welch/Wong* (1998b), S. 1935 f.

⁶²⁹ Diese wird mit dem Proxy „(positive) discretionary accruals“ gemessen. Vgl. *Teoh/Welch/Wong* (1998b), S. 1939.

⁶³⁰ Vgl. *Teoh/Welch/Wong* (1998b), S. 1935.

⁶³¹ Als Proxys für Ergebnissteuerung werden

- die Tendenz der Firmen, kleine Verluste zu vermeiden,
- der Umfang von accruals,
- die im Vergleich zum Cash Flow vorliegende Ergebnisglättung und
- die Korrelation von accruals und operativem Cash Flow

verwendet (vgl. *Burgstahler/Hail/Leuz* (2006), S. 990).

⁶³² Vgl. *Burgstahler/Hail/Leuz* (2006), S. 992.

⁶³³ Vgl. *Burgstahler/Hail/Leuz* (2006), S. 1012 f.

⁶³⁴ Entsprechend *Abbildung 17* in Abschnitt 4.3.2.1.

⁶³⁵ Vgl. *Burgstahler/Hail/Leuz* (2006), S. 987.

berücksichtigen bei der Auswertung auch institutionelle Strukturen⁶³⁶ und erweitern das Modell um weitere Variablen,⁶³⁷ um Verzerrungen, die aus einem unterschiedlichen Umfeld sowie aus weggelassenen Variablen resultieren können, zu vermeiden. Im Zusammenhang mit den Ausführungen in Abschnitt 4.3.1.2 ist insbesondere zu beachten, dass die Autoren in Übereinstimmung mit *Fan/Wong* (2002) und *Wysocki* (2004)⁶³⁸ davon ausgehen, dass eine höhere Anteilskonzentration⁶³⁹ einen negativen Effekt auf den Informationswert der berichteten Ergebnisse hat, was auch in der Studie bestätigt wird.⁶⁴⁰ Auch bei Berücksichtigung der Anteilskonzentration wird eine signifikant geringere Ergebnissteuerung bei börsennotierten Unternehmen festgestellt.⁶⁴¹ Bei der Einordnung der Studie ist zu beachten, dass die Autoren keinen Nachweis für einen Mechanismus, aus dem diese Effekte resultieren, erbringen, was auch nicht das Ziel der Studie war.⁶⁴² Zudem können die Autoren nicht ausschließen, dass wichtige Einflüsse bei der Modellierung nicht berücksichtigt worden sind.⁶⁴³

Givoly/Hayn/Katz vergleichen in ihrer Untersuchung die Qualität der Finanzberichterstattung von US-Gesellschaften, die zwar nicht börsennotiert sind, aber deren Schuldtitel auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden, mit börsennotierten Unternehmen für den Zeitraum 1978 bis 2003.⁶⁴⁴ Es ist zu beachten, dass diese Unternehmen den gleichen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen und im gleichen Regulierungsumfeld agieren wie börsennotierte Unternehmen, womit der Einfluss einer Börsennotierung im Vergleich zu den bisher dargestellten Untersuchungen besser isoliert werden kann.⁶⁴⁵ Als Messgrößen für die Qualität der Rechnungslegung werden Nachhaltigkeit der Gewinne,⁶⁴⁶ Schätzfehler bei Abgrenzungsposten, das Vorhandensein von Ergebnissteuerung und konservative Rechnungslegung verwendet.⁶⁴⁷ Die durch die Nachhaltigkeit der Gewinne gemessene Ergebnisqualität war bei den nicht börsennotierten Unternehmen mindestens so gut, wenn nicht sogar besser, als bei börsennotierten Unternehmen, was mit der Opportunistic-Behavior-Hypothese über-

⁶³⁶ So wurde zum Beispiel die Qualität der Durchsetzung von Sanktionen bei rechtlichen Verstößen in die Untersuchung mit einbezogen (vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 988).

⁶³⁷ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006.

⁶³⁸ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006.

⁶³⁹ Die Variable OWNER wird dabei aus dem Prozentsatz der direkt gehaltenen Anteile des größten Anteilseigners gemäß der verwendeten Datenbank abgeleitet. Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 998.

⁶⁴⁰ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006.

⁶⁴¹ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006.

⁶⁴² Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006, 1013.

⁶⁴³ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz (2006), S. 1006.

⁶⁴⁴ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 195 ff., S. 207.

⁶⁴⁵ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 196.

⁶⁴⁶ In der Untersuchung wird dies durch die „accrual persistence“ abgebildet.

⁶⁴⁷ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 201 ff.

einstimmt.⁶⁴⁸ Entsprechend den Annahmen der Opportunistic-Behavior-Hypothese wurde bei börsennotierten Unternehmen eine signifikant höhere Variabilität der Periodenabgrenzungen festgestellt,⁶⁴⁹ und auch verschiedene Messgrößen zur Ergebnissteuerung weisen in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass bei börsennotierten Unternehmen eine umfangreichere Ergebnissteuerung betrieben wird.⁶⁵⁰ Die Messgrößen weisen auf eine konservativere Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen hin, was mit größeren Agency-Problemen und höheren Haftungsrisiken begründet wird.⁶⁵¹ Es ist anzumerken, dass eine konservative Rechnungslegung nicht notwendigerweise auf eine höhere Qualität der Finanzberichterstattung hinweist.⁶⁵² Die Autoren nehmen insgesamt an, dass sich verschiedene Aspekte der Qualität der Finanzberichterstattung für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen in unterschiedliche Richtungen entwickeln und eine Aussage über die höhere Qualität der Finanzberichterstattung demnach nur getroffen werden könne, wenn die verschiedenen Aspekte gewichtet werden. Nach Ansicht der Autoren kann aufgrund der Untersuchung nicht darauf geschlossen werden, dass die Qualität der Finanzberichterstattung bei der einen Gruppe besser sei als bei der anderen.⁶⁵³ Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse eher die Opportunistic-Behavior-These stützen und börsennotierte Unternehmen eher zu einer Ergebnissteuerung neigen.⁶⁵⁴

4.3.2.3 Würdigung

Die Ergebnisse der Studien sind uneinheitlich. So ergeben sich zum Teil Hinweise, entgegen der in Abschnitt 4.2 formulierten Vermutung, dass im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens mehr Anreize für eine Ergebnissteuerung vorliegen könnten als im Fall des börsennotierten Unternehmens.⁶⁵⁵ Allerdings stützen die Ergebnisse der Studie von *Givoly/Hayn/Katz* die bisher aufgestellte Vermutung einer höheren Gefährdung der Prüfungsqualität im Fall des börsennotierten Unternehmens.⁶⁵⁶

Für die Entwicklung der Thesen ergeben sich insgesamt eher Hinweise dafür, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens eine höhere Gefährdung der Prüfungsqualität vorliegt als im

⁶⁴⁸ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 210.

⁶⁴⁹ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 210.

⁶⁵⁰ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 216.

⁶⁵¹ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 218.

⁶⁵² Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 222.

⁶⁵³ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 222.

⁶⁵⁴ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 222.

⁶⁵⁵ Vgl. Ausführungen in Abschnitt 4.2.3.2 zu Burgstahler/Hail/Leuz (2006).

⁶⁵⁶ Vgl. Givoly/Hayn/Katz (2010), S. 195, 222.

Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Da die Studien aber durchaus gegenläufige Effekte aufzeigen, ist hier keine eindeutige Prognose möglich.

4.3.3 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Annahme einer höheren Gefährdung der Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens gegenüber den Fällen des börsennotierten und des nicht börsennotierten Unternehmens⁶⁵⁷ tendenziell gestützt wird.⁶⁵⁸

Für die vorläufige Einschätzung, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens die Prüfungsqualität eher gefährdet ist, als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens,⁶⁵⁹ ergeben sich nur schwache und zum Teil gegenläufige Hinweise und zudem Abhängigkeiten von bestimmten Entscheidungssituationen und dem jeweiligen Umfeld.⁶⁶⁰

4.4 Mechanismen zur Überwindung von Prinzipal-Agenten-Konflikten

4.4.1 Übersicht der Mechanismen zur Bewältigung der Prinzipal-Agenten-Konflikte

In der Literatur gibt es auch kritische Anmerkungen zur Eignung der in Abschnitt 4.1 beschriebenen Prinzipal-Agenten-Theorie.⁶⁶¹ So werden Marktprozesse, durch die Anreize zu einem opportunistischen Verhalten gemindert werden, kaum in die Analyse mit einbezogen. Dies betrifft hier den Reputationsmechanismus und den möglichen Mandatsverlust bei einer nachträglich beobachtbaren Schlechtleistung.⁶⁶² Neben Marktprozessen sind Maßnahmen des Gesetzgebers zur Regulierung der Abschlussprüfung weitere Mechanismen, die geeignet sein können, den Umfang der Prinzipal-Agenten-Konflikte einzuschränken. Zudem zeigt sich aus der Auswertung der Forschungsbeiträge in Abschnitt 4.3, die sich ganz überwiegend nicht auf Deutschland beziehen, dass die jeweiligen Regulierungsregimes und individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Länder einen Einfluss auf die Ergebnisse der jeweiligen Studien haben.⁶⁶³ Für die Ableitung der Hypothesen und die Einordnung der eigenen Studie ist es daher unerlässlich, die Wirkungsweise der neben dem externen Qualitätssicherungssystem bestehenden möglichen Mechanismen zu untersuchen und den potentiellen Einfluss auf die tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität zu analysieren. Zudem ist zu

⁶⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁶⁵⁸ Vgl. Abschnitt 4.3.1.3.

⁶⁵⁹ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁶⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.3.2.3.

⁶⁶¹ Vgl. Meinhövel (2004), S. 474 f.

⁶⁶² Vgl. insbesondere Paulitschek (2009), S. 239, wo nach einer ausführlichen Analyse der Prinzipal-Agenten-Beziehungen unter Berücksichtigung eines Aufsichtssystems für Wirtschaftsprüfer angemerkt wird, dass der Reputationsmechanismus unter Kosten-Nutzen-Aspekten möglicherweise gegenüber verstärkten Regulierungsmaßnahmen, wie der externen Qualitätssicherung, zu bevorzugen ist.

⁶⁶³ Vgl. Abschnitte 4.3.1.2 und 4.3.2.2.

beachten, dass sich das Regulierungsumfeld in Deutschland durch das APAREG und das AReG verändert hat, aber das Quasi-Experiment noch in dem Regulierungsumfeld vor diesen Änderungen durchgeführt wurde. Daher werden auch die alten Rechtsstände und deren Veränderungen skizziert und entsprechend gekennzeichnet.⁶⁶⁴ Die Ausführungen in diesem Abschnitt stellen keine vollständige Übersicht über das regulatorische Umfeld zur Abschlussprüfung in Deutschland dar, sondern konzentrieren sich auf die Identifikation und Beschreibung der möglichen Wirkungsunterschiede bei den Varianten des Quasi-Experimentes.

Die vorrangigen Ziele externer Qualitätssicherungssysteme sind die Sicherstellung der tatsächlichen und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.⁶⁶⁵ Beide Ziele können nur erreicht werden, wenn die Urteilsfähigkeit, sachgerechte Urteilsbildung und die Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers sichergestellt sind.⁶⁶⁶ In einem Beitrag von *Herzig/Watrin* werden diese Begriffe der „traditionellen Lehre“ mit der Terminologie der Prinzipal-Agenten-Theorie verbunden, wobei eine weitgehende Parallelität festgestellt wird. Um eine Übereinstimmung herzustellen, wird die Urteilsfähigkeit neben dem notwendigen Fachwissen um eine mögliche Befangenheit des Prüfers und eine kapitalmäßige oder personelle Verflechtung mit dem geprüften Unternehmen erweitert. Dies ermöglicht eine Analyse mit den Instrumenten der Prinzipal-Agenten-Theorie.⁶⁶⁷ Die folgende Abbildung zeigt die nach der Prinzipal-Agenten-Theorie systematisierten Informationsprobleme zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Prinzipalen.

⁶⁶⁴ Die aktuellen Rechtsstände werden mit „HGB (2016)“ und „WPO (2016)“ bezeichnet, während für die alten Rechtsstände „HGB (2015)“ und „WPO (2007)“ die Stände unter Berücksichtigung der davor liegenden letzten größeren Änderungen (BilRUG (2015) bzw. BARefG (2007)) aufgeführt werden.

⁶⁶⁵ Vgl. Abschnitt 2.1.

⁶⁶⁶ Vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 777. Zur Erläuterung der Begriffe vgl. *Abbildung 18* und die nachfolgenden Ausführungen.

⁶⁶⁷ Vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 793.

1. (erweiterte) Urteilsfähigkeit

Erläuterung Begriff: Der Abschlussprüfer erhält den Auftrag, obwohl er nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, befangen ist oder eine kapitalmäßige und personelle Verflechtung vorliegt.

Problembeschreibung: verborgene Eigenschaften (hidden characteristics) vor Auftragsvergabe (ex ante).

Verhaltensunsicherheit: adverse selection

1.1 Ist der Abschlussprüfer fachlich fähig ein wahrheitsgemäßes Prüfungsurteil zu fällen?

| Mechanismus | Einordnung | relevante Regelungen | Abschnitt |
|---------------------------|--|----------------------------|-----------|
| Berufsexamen | signalling des Berufsstandes | §§ 12-14a WPO (2007/2016) | 4.4.4.1 |
| Fortbildungsverpflichtung | signalling des Berufsstandes | § 4a BS WP/vBP (2012/2016) | 4.4.4.1 |
| Reputation | signalling des einzelnen Wirtschaftsprüfers | ---- | 4.4.2 |

1.2. Stehen kapitalmäßige oder persönliche Verflechtungen einem wahrheitsgemäßem Prüfungsurteil entgegen?

| Mechanismus | Einordnung | relevante Regelungen | Abschnitt |
|--|-------------------------------------|--|--------------------|
| Verbote und Einschränkungen zur Auftragsabwicklung | signalling des Berufsstandes | § 49 WPO (2007/2016), 319b HGB (2015/2016), DCGK (2015) 7.2.1, § 319 HGB (2007/2016), § 319a HGB (2007/2016) | 4.4.4.3 4.4.4.6 |

2. sachgerechte Urteilsbildung

Erläuterung Begriff: Der Abschlussprüfer führt die Prüfung nicht ordnungsgemäß durch.

Problembeschreibung: Der Prinzipal kann Handlungen des Abschlussprüfers im Nachhinein (ex post) nicht bzw. zumindest nicht kostenlos beobachten bzw. beurteilen (hidden action).

Verhaltensunsicherheit: moral hazard.

| Mechanismus | Einordnung | relevante Regelungen | Abschnitt |
|--|--|----------------------|----------------------------|
| Nichtfortsetzung Mandatsverhältnis | Interessenangleichung: sofern im Nachgang eine nicht ordnungsgemäße Prüfung festgestellt wird, kann dem Abschlussprüfer für die Folgejahre der Auftrag entzogen werden | ---- | Analog Reputation 4.4.2 |
| Reputation | Interessenangleichung: sofern im Nachgang eine nicht ordnungsgemäße Prüfung festgestellt wird, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Reputation des Wirtschaftsprüfers und damit auf die aus anderen Mandaten erzielbaren Erlöse haben | ---- | 4.4.2 |
| Sanktionsmöglichkeiten: straf- und zivilrechtliche Haftung | Interessenangleichung: sofern im Nachgang eine nicht ordnungsgemäße Prüfung festgestellt wird, kann das Unternehmen (in engen Grenzen ggf. auch andere Parteien) Ansprüche gegenüber dem Abschlussprüfer geltend machen | HGB, BGB, StGB | 4.4.3 |

3. Urteilsfreiheit

Erläuterung Begriff: Der Abschlussprüfer kann sein Urteil nicht frei von Einflüssen treffen.⁶⁶⁸

Problembeschreibung: Der Eigentümer⁶⁶⁹ kann dem Abschlussprüfer bei nicht gewünschter Berichterstattung mit einem Prüferwechsel drohen, z. B. zu Lasten des Informationsinteresses des Fremdkapitalgebers. Aufgrund bestehender Quasi-Renten⁶⁷⁰ besteht eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers. Es liegt eine hidden intention des Eigentümer-Prinzipals zu Lasten der anderen Prinzipale vor.

Verhaltensunsicherheit: hold up.⁶⁷¹

| Mechanismus | Einordnung | relevante Regelungen | Abschnitt |
|--|---|--|-----------|
| Zwangsrotation | Drohpotential des Eigentümers/Managers wird gemindert | § 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2007), § 318 Abs. 1a HGB (2016) | 4.4.4.3 |
| mehrfährige Bestellung | Drohpotential des Eigentümers/Managers wird gemindert | nach herrschender Meinung nicht zulässig ⁶⁷² | 4.4.4.4 |
| Joint Audit | Koalition zwischen Abschlussprüfer und Manager wird erschwert | ---- | 4.4.4.5 |
| %-Satz vom Umsatz | Drohpotential des Eigentümers/Managers wird gemindert | § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB (2015/2016), § 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB (2015), § 318 Abs. 1a S. 2 HGB (2016.) | 4.4.4.6 |
| Aufsichtsrat schlägt Abschlussprüfer zur Wahl vor und beauftragt diesen | Drohpotential des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer wird gemindert | § 124 Abs. 3 S.1 AktG, § 111 Abs.2 S.3 AktG, § 318 Abs. 1 S. 4 HGB (2015/2016) | 4.4.4.8 |
| Trennung Prüfung und Beratung | Koalition zwischen Abschlussprüfer und Manager wird erschwert | § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB (2015/2016), § 319a Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HGB (2015), § 319a Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 HGB (2016) | 4.4.4.7 |
| Prüfungsausschuss bzw. gesetzliche Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder bei kapitalmarktorientierten Unternehmen | Erhöhung der Unabhängigkeit gegenüber dem Management | § 100 Abs. 5 AktG, § 324 Abs. 1 HGB (2015/2016), DCGK (2015) 5.3.2 | 4.4.4.8 |
| Überprüfung der Jahresabschlüsse durch die DPR | Interessenangleichung des Managements und des Abschlussprüfers | § 342b HGB (2015/2016) | 4.4.4.2 |

Abbildung 18: Mechanismen zur Überwindung von Informationsasymmetrien (in Anlehnung an Herzig/Watrin (1995), S. 794 mit Ergänzungen)

⁶⁶⁸ Vgl. Leffson (1988), S. 61; Herzig/Watrin (1995), S. 777.

⁶⁶⁹ Das Problem liegt darin, dass ein Prinzipal (der Eigentümer) zu Lasten anderer Prinzipale dem Abschlussprüfer mit Ressourcenzug drohen kann. Ein ähnliches Drohpotential kann der Manager aufbauen, sofern er einen faktischen Einfluss auf die Wahl des Abschlussprüfers hat (vgl. Herzig/Watrin (1995), S. 792 f. und Abschnitt 4.1.4).

⁶⁷⁰ Es kann angenommen werden, dass der Abschlussprüfer bei einer Erstprüfung einen Einarbeitungsaufwand hat, der möglicherweise nicht durch das Prüfungshonorar im ersten Jahr abgedeckt wird. Die Übernahme einer solchen Prüfung ist rational, wenn der Abschlussprüfer damit rechnet, in den Folgejahren Honorare zu erzielen, die über seinen Kosten liegen, also sogenannte „Quasi-Renten“ erzielt. Vgl. DeAngelo (1981a), S. 116 und Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 174.

⁶⁷¹ Der Abschlussprüfer (Agent) tätigt eine spezifische Investition, wodurch der Eigentümer-Prinzipal ein Drohpotential zu Lasten von anderen Prinzipalen (vgl. Abschnitt 4.1.2) gegenüber dem Abschlussprüfer hat.

⁶⁷² Vgl. Schmidt/Heinz (2016), § 318, Tz. 11.

In die *Abbildung 18* werden ausschließlich Mechanismen aufgenommen, die potentiell einen unterschiedlichen Einfluss auf die (tatsächliche und wahrgenommene) Prüfungsqualität in den Fällen des eigentümergeführten, nicht börsennotierten und börsennotierten Unternehmens haben. Die möglichen Unterschiede werden in den in der *Abbildung 18* aufgeführten Unterabschnitten erläutert. *Herzig/Watrin*⁶⁷³ ordnen den Peer Review als ein Monitoring-Instrument der Sicherung der sachgerechten Urteilsbildung zu, was auch für externe Qualitätssicherungssysteme im Allgemeinen Gültigkeit hat. Da diese Mechanismen expliziter Gegenstand des Quasi-Experimentes in Kapitel 5 sind, werden sie nicht in der *Abbildung 18* aufgeführt. Ergänzend zu der von *Herzig/Watrin* aufgeführten Funktion der Sicherstellung der sachgerechten Urteilsbildung ist zu beachten, dass durch die externe Qualitätssicherung auch die Einhaltung der Vorschriften zu den Fortbildungsverpflichtungen, zu den Verboten und Einschränkungen der Auftragsabwicklung und zur Einhaltung des %-Satzes der Umsätze überprüft werden.⁶⁷⁴ Es kann nicht von deren Einhaltung ausgegangen werden, wenn diese nicht überwacht werden.^{675,676}

4.4.2 Reputationsmechanismus

4.4.2.1 Wirkungsweise

Die Glaubwürdigkeit des Abschlussprüfers ist für die Stakeholder eines Unternehmens von hoher Bedeutung.⁶⁷⁷ Je besser die Reputation des Abschlussprüfers ist, desto höher ist die wahrgenommene Prüfungsqualität des Abschlussprüfers.⁶⁷⁸ Aus einer Untersuchung von *Strickmann*⁶⁷⁹ geht hervor, dass die Reputation des Abschlussprüfers ein wichtiges Kriterium für die Auswahl des Abschlussprüfers darstellt. Weiterhin wurden bei börsennotierten Gesellschaften, die von Abschlussprüfern mit geringer bzw. durch bekannt gewordene Fehlleistungen beschädigter Reputation geprüft worden sind, Überrenditen bzw. Kursrückgänge festgestellt.⁶⁸⁰ Dies lässt den Schluss zu, dass die Reputation des Abschlussprüfers für diesen von Bedeutung ist.⁶⁸¹ Damit ist ein Anreiz gegeben, eine hohe Prüfungsqualität zu erbringen, um keine Reputationsschäden zu erleiden. Die Reputation des

⁶⁷³ Vgl. *Herzig/Watrin* (1995), S. 794.

⁶⁷⁴ Vgl. Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2.

⁶⁷⁵ Vgl. *Poll* (2003), S. 155 zu entsprechenden Eindrücken hinsichtlich der offenbar nicht vollumfassenden Berücksichtigung der Anforderungen der VO/1995 vor der Einführung der externen Qualitätskontrollen.

⁶⁷⁶ Vgl. auch Abschnitt 3.2 mit Hinweis auf die verschiedenen Aspekte der Prüfungsqualität, die gemäß *Köhler et al.* (2013), S. 249 durch Inspektionen beeinflusst werden können.

⁶⁷⁷ Vgl. *Kitschler* (2005), S. 65.

⁶⁷⁸ Ähnlich bei *Kitschler* (2005), S. 65.

⁶⁷⁹ Vgl. *Strickmann* (2000), S. 299 f.

⁶⁸⁰ Vgl. *Hachmeister* (2001), S. 101 f. mit Verweis auf entsprechende Studien, in denen auch seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Relevanz der Reputation herausgestellt wird, sowie *Weber/Willenborg/Zhang* (2008), S. 941 ff. und *Chaney/Pilipich* (2002), 1221 ff.

⁶⁸¹ Vgl. *Halbleib* (2010), S. 76.

einzelnen Wirtschaftsprüfers setzt sich aus seiner individuellen Reputation sowie der Reputation des Berufsstandes zusammen.⁶⁸² Für die Behauptung am Markt und in dem hier zu untersuchenden Kontext ist dabei die individuelle Reputation des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung.⁶⁸³

Als Surrogate für Prüfungsqualität werden üblicherweise die Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,⁶⁸⁴ Spezialisierung, eine auftragsindividuell vereinbarte Haftungsobergrenze⁶⁸⁵ und die Fehlerhistorie⁶⁸⁶ genannt. Auch die Mandatsdauer, die Bekanntheit, Referenzkunden und Stellenanzeigen werden teilweise als Surrogate aufgefasst, wobei die Signalisierungswirkung unterschiedlich einzustufen ist.⁶⁸⁷

Der Aufbau von Reputation verursacht für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zunächst Kosten (z. B. Erwerb von Kanzleien, Einstellung von Spezialisten, Schulungskosten). Weiterhin können durch die Unnachgiebigkeit gegenüber den Managern zum Zwecke der Vermeidung einer Fehlerhistorie Prüferwechsel ausgelöst werden, was zu Quasi-Rentenverlusten führen würde.⁶⁸⁸ Den Kosten des Reputationsaufbaus stehen als möglicher Nutzen höhere Honorare, eine stärkere Mandantenbindung und eine erleichterte Mandantengewinnung entgegen.⁶⁸⁹ Bei einem vollumfänglichen Funktionieren des Reputationsmechanismus hätte der Abschlussprüfer einen ausreichenden Anlass, trotz eines möglicherweise seitens des Managers ausgeübten Drucks, eine hohe Prüfungsqualität zu erbringen.⁶⁹⁰

Sofern der Wirtschaftsprüfer durch die Reputation an Glaubwürdigkeit gewinnt (Vertrauensstrategie), können eine Kostenstrategie (Preissenkung bei gleichbleibender Leistung) oder eine Qualitätsstrategie (Leistungsverbesserung bei gleichbleibendem Preis) die Mandantenbindung erhöhen.⁶⁹¹ Dies würde die Gefahr eines moral hazard vermindern.⁶⁹² Bei

⁶⁸² Vgl. Kitschler (2005), S. 88.

⁶⁸³ Vgl. Kitschler (2005), S. 87 f. m. w. N.

⁶⁸⁴ Vgl. dazu bereits die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.

⁶⁸⁵ Dies unterstellt, dass bei einer vermeintlich höheren Prüfungsqualität eine größere Bereitschaft besteht, höhere Risiken einzugehen (vgl. Lenz/Ostrowski (1997), S. 1528 und Herkendell (2007) S. 201).

⁶⁸⁶ Vgl. Kitschler (2005), S. 89 ff., der dort genannte Begriff „Haftungshistorie“ wurde hier auf „Fehlerhistorie“ erweitert. Unter Fehlerhistorie einer Prüfungsgesellschaft werden in dieser Arbeit Haftungsfälle, Bilanzskandale und weitere bekannt gewordene Prüfungsfehler verstanden.

⁶⁸⁷ Vgl. Kitschler (2005), S. 91 f.

⁶⁸⁸ Vgl. Kitschler (2005), S. 92.

⁶⁸⁹ Vgl. Kitschler (2005), S. 93 mit Verweis auf mehrere Studien, nach denen Reputationsverluste zu Mandatsabgängen geführt haben.

⁶⁹⁰ Vgl. Kitschler (2005), S. 94.

⁶⁹¹ Vgl. Weißenberger (1997a), S. 88.

⁶⁹² Vgl. Weißenberger (1997a), S. 87 f.

einem funktionierenden Reputationsmechanismus wird zudem die Gefahr einer adverse selection gemindert.⁶⁹³

Folglich ergeben sich Hinweise, dass der Reputationsmechanismus geeignet sein könnte, ausreichende Anreize für die Erbringung einer hohen Prüfungsqualität zu liefern.

4.4.2.2 Einschränkungen des Reputationsmechanismus

Die Fehlerhistorie und die Haftungsrisiken sind für die Reputation einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Bedeutung. Für die Wirksamkeit dieser Mechanismen ist es erforderlich, dass ein Fehlverhalten aufgedeckt⁶⁹⁴ und, um eine am Markt wahrnehmbare Wirkung zu erzeugen, öffentlich bekannt wird.⁶⁹⁵ Problematisch ist, dass nicht grundsätzlich von einer hinreichenden Aufdeckungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, da die Adressaten der Abschlussprüfungsleistung die Jahresabschlussinformationen von dem Management und dem Abschlussprüfer erhalten, und beide in der Regel kein Interesse an der Aufdeckung von Fehlern haben dürften.⁶⁹⁶ Die Annahme einer nicht ausreichenden Entdeckungswahrscheinlichkeit, worunter hier die Aufdeckung von nicht normengerecht durchgeführten Abschlussprüfungen, ohne dass eine anlassunabhängige Suche erfolgt, verstanden wird, wird durch die Ergebnisse der seit 2007 durchgeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen gestützt.⁶⁹⁷

Sofern Fehler aufgedeckt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, weisen die Untersuchungen bei Bilanzskandalen auf negative Konsequenzen für die betreffende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hin. Das herausragende Beispiel dürfte der Enron-Skandal sein, welcher zum Verschwinden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen

⁶⁹³ Vgl. Mandler (1995), S. 36.

⁶⁹⁴ Vgl. Bigus (2006), S. 23 ff., wo gefordert wird, dass ein Fehlverhalten leicht beobachtbar sein muss, damit Reputation als Pfand die Kontrollkosten senkt. Die gleiche Forderung ist ebenso für die Wirksamkeit des Haftungsmechanismus aufzustellen (vgl. Abschnitt 4.4.3).

⁶⁹⁵ Vgl. auch Abschnitt 3.2 zur Eigenschaft der Abschlussprüfung als Vertrauens- oder Erfahrungsgut.

⁶⁹⁶ Eine relevante Änderung in dem Bekanntwerden von Fehlern hat sich durch die in 2005 von der DPR im Zusammenwirken mit der BaFin durchgeführte stichprobenartige Überprüfung der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen ergeben. Zu der eingeschränkten Relevanz des diesbezüglichen Reputationsmechanismus vgl. Abschnitt 4.4.4.2.

⁶⁹⁷ Vgl. Berufsaufsicht WPK (2013) S. 13 f. Danach hat die WPK in 2013 bei 49 Prüfungsaufträgen Inspektionen durchgeführt. Daraufhin wurden in acht Fällen Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. In 17 Fällen wurden Belehrungen vorgenommen. In 18 Fällen ergaben sich nur geringfügige Fehler und lediglich in sechs Fällen wurden keine Verletzungen von Berufspflichten festgestellt. Vgl. auch Berufsaufsicht WPK (2015) S. 16 f. Danach sind die Anzahl und der Umfang der Beanstandungen rückläufig. Die WPK hat in 2015 bei 56 Aufträgen Inspektionen durchgeführt. In zwei Fällen wurde daraufhin Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. In 19 Fällen wurden Belehrungen vorgenommen. In 17 Fällen ergaben sich geringfügige Fehler und in 18 Fällen wurden keine Verletzungen der Berufspflichten festgestellt.

geführt hat.⁶⁹⁸ Eine Verallgemeinerung dieser drastischen Konsequenzen und der damit verbundenen Anreizwirkungen aufgedeckter Fehler erscheint jedoch nicht zulässig. So werden in Deutschland die Urteile zu Haftungsfällen zwar öffentlich bekannt gemacht, dies erfolgt jedoch in anonymisierter Form, sodass sich aus dieser Veröffentlichung keine Reputationseffekte ergeben können.⁶⁹⁹ Insofern erlangen bei einem Haftungsfall eines Abschlussprüfers zwar Insider eine entsprechende Kenntnis, die dies auch weiter verbreiten könnten, aber die breite Öffentlichkeit kann den Haftungsfall im Regelfall nicht zuordnen. Weiterhin stellt *Lennox* in einer Studie, die sich auf den US-Prüfungsmarkt bezieht, fest, dass Prüfungsgesellschaften, die öffentlich kritisiert werden, gegenüber nicht kritisierten Prüfungsgesellschaften keine signifikanten Mandatsverluste oder Honorarrückgänge zu verzeichnen hatten.⁷⁰⁰ Sofern dies generell gelten würde, wäre der Reputationsmechanismus nicht wirksam. Es ist zu bedenken, dass Fehler, sofern sie überhaupt entdeckt werden, üblicherweise erst Jahre nach der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers erkannt werden und die Abwicklung eines möglichen Haftungsfalles ebenfalls mehrere Jahre in Anspruch nimmt.⁷⁰¹ Die Verzögerung des möglichen Reputationsverlustes schränkt die Wirkung weiter ein.⁷⁰²

Aufgrund der skizzierten unvollständigen Markttransparenz,⁷⁰³ kann es für den Prüfer zum Zwecke der Kostenersparnis attraktiv sein, den Prüfungsaufwand unangemessen zu reduzieren. Zudem könnte es für den Abschlussprüfer interessant sein, sich eine Gefälligkeitsreputation durch eine Nachgiebigkeit gegenüber Managern⁷⁰⁴ aufzubauen, sofern diese die Nachteile eines Reputationsverlustes gegenüber Kapitalgebern überwiegt.⁷⁰⁵

Auch setzt das Funktionieren des Reputationsmechanismus voraus, dass die betreffende Prüfungsgesellschaft eine Reputation besitzt, die sie verlieren kann. Sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohnehin über eine geringe Reputation verfügt, sind mögliche Reputationsschäden vergleichsweise gering.⁷⁰⁶

⁶⁹⁸ Vgl. allerdings Bigus (2006), S. 35, der darauf hinweist, dass die dramatischen Reputationseffekte im Arthur Andersen/Enron-Fall nicht ohne weiteres generalisiert werden können und insbesondere mit der Vernichtung von Beweismaterial im Zusammenhang stehen.

⁶⁹⁹ Zu den Einschränkungen bei der öffentlichen Bekanntmachung von berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen vgl. Abschnitt 2.3.3.

⁷⁰⁰ Vgl. Lennox (1999), S. 799 f.

⁷⁰¹ Vgl. Pohl (2004), S. 460 f.

⁷⁰² Vgl. Gelter (2005), S. 493; Bigus (2006), S. 31.

⁷⁰³ Das heißt, der Kapitalgeber erlangt nicht zwingend Kenntnis über schlechte Anbieter von Abschlussprüfungen.

⁷⁰⁴ Zum Einfluss der Manager auf die Auftragsvergabe vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁷⁰⁵ Vgl. Kitschler (2005), S. 100 f.

⁷⁰⁶ Vgl. Herkendell (2007), S. 198; Halbleib (2010), S. 76 f.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Reputationsmechanismus alleine nicht ausreichend ist, um eine hinreichend hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten.⁷⁰⁷

Eine Möglichkeit, den Reputationsmechanismus zu stärken, wäre eine Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Qualitätskontrollen (Peer Review- oder Inspektionsberichte). Zur Abschätzung der Wirkung können Studien aus den USA herangezogen werden. *Hilary/Lennox*⁷⁰⁸ zeigen, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem uneingeschränkten Urteil des Peers Marktanteile gewonnen haben, während Gesellschaften mit einem modifizierten Urteil Marktanteile verloren haben.⁷⁰⁹ Die Prüfungsurteile erscheinen damit geeignete Qualitätssignale zu senden.⁷¹⁰

Lennox/Pittman können hingegen bei ihrer Untersuchung von über 500 Inspektionsberichten, die bis zum 31. Dezember 2007 veröffentlicht worden sind,⁷¹¹ keinen Nachweis dafür erbringen, dass Unternehmen mit einem negativen Inspektionsergebnis Marktanteile verlieren.⁷¹² Dies wird insbesondere mit dem fehlenden Prüfungsurteil und den fehlenden Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem begründet,⁷¹³ weswegen die Inspektionsberichte nicht als geeignet angesehen werden, um Qualitätssignale zu senden.⁷¹⁴ *DeFond* setzt sich kritisch mit der Arbeit von *Lennox/Pittman* auseinander und weist insbesondere darauf hin, dass nichtsdestotrotz ein Verlust von Marktanteilen aufgrund eines negativen Inspektionsberichtes vorliegen kann. Dies begründet er mit möglicherweise nicht berücksichtigten Variablen, welche die Ergebnisse eventuell verzerren.⁷¹⁵ Die Veröffentlichung der Ergebnisse externer Qualitätskontrollen erscheint daher grundsätzlich

⁷⁰⁷ Vgl. Kitschler (2005), S. 117; Halbleib (2010), S. 77.

⁷⁰⁸ Vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 221 ff.

⁷⁰⁹ Vgl. Hilary/Lennox (2005), S. 224.

⁷¹⁰ Vgl. allerdings Hilary/Lennox (2005), S. 228 mit dem Hinweis, dass nur wenige eingeschränkte oder versagte Prüfungsurteile erteilt worden sind, was ein Zeichen dafür sein könnte, dass die Peer Reviewer wesentliche Probleme nicht entdeckt haben. Zudem wurde festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit des Berichtes über Probleme durch den Peer Reviewer sinkt, wenn der Peer Reviewer mit der geprüften Gesellschaft nicht im Wettbewerb steht. Dies könnte gemäß Hilary/Lennox ein Hinweis darauf sein, dass in einigen Fällen zu Unrecht ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben wurde. Trotz dieser Einschränkungen ist aber zu konstatieren, dass die Erteilung eines Gesamturteils in der dargestellten Form offenbar geeignet ist, Qualitätssignale zu senden. Zum Misstrauen gegenüber dem Peer-Review-System vgl. auch Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3.

⁷¹¹ Vgl. Lennox/Pittman (2010), S. 88.

⁷¹² Vgl. Lennox/Pittman (2010), S. 97 f.

⁷¹³ Vgl. Lennox/Pittman (2010), S. 100.

⁷¹⁴ Nach dieser Interpretation würden die Untersuchungsergebnisse nicht gegen die Annahme einer besseren Eignung von Inspektoren (vgl. Abschnitt 4.7) sprechen, da die eingeschränkte Wirkungsweise nicht auf die vermeintlich geringere Qualifikation des Inspektors gegenüber praktizierenden Wirtschaftsprüfern sondern auf den Umfang und die Art der Darstellung zurückgeführt wird.

⁷¹⁵ Vgl. DeFond (2010), S. 106 f.

als geeignet, Qualitätssignale zu senden und über den Reputationsmechanismus qualitätssteigernde Anreize zu geben.⁷¹⁶

4.4.2.3 Reputation und Eigentümerstruktur

Im Fall des börsennotierten Unternehmens hat der Aufsichtsrat einen hohen Anreiz, einen Abschlussprüfer mit hoher Reputation vorzuschlagen, da im Falle eines bekanntgewordenen Prüferversagens dieser Makel auch auf den Aufsichtsrat zurückfallen würde.⁷¹⁷ Zudem besteht mit dem Prüfungsbericht, der mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers und der Vorgabe von Prüfungsschwerpunkten ein Instrumentarium, welches es erlaubt, eine gewisse Qualitätskontrolle durchzuführen und Qualitätsverbesserungen anzustoßen.^{718,719} Allerdings verbleiben auch in dieser Konstellation Einschränkungen aufgrund der unvollständigen Markttransparenz. Die positiven Effekte für die Qualität der Abschlussprüfung bestehen auch im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Aufgrund der höheren Öffentlichkeitswirkung von börsennotierten Unternehmen könnte angenommen werden, dass diese Effekte geringer sind.⁷²⁰

Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens entfällt der Interessengegensatz zwischen Eigenkapitalgeber und Manager. Wichtige Prinzipale des Abschlussprüfers sind die finanzierenden Banken. Die Banken können je nach Einzelfall faktisch Einflussmöglichkeiten bei der Abschlussprüferauswahl haben und auch eine (eingeschränkte) Kontrolle der

⁷¹⁶ Ein hier nicht näher untersuchter Aspekt ist dabei, ein Verständnis darüber zu erlangen, wie die Adressaten diese Signale wahrnehmen und verarbeiten sowie ob mögliche Wirkungen seitens des Regulierers gewollt sind. So könnte eine Veröffentlichung von Inspektionsergebnissen zu einer Marktkonzentration führen, die möglicherweise nicht gewünscht ist (vgl. ähnlich bei Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 970).

⁷¹⁷ Vgl. Abschnitt 4.3.2 zur Demand-Hypothesis, nach der die Nachfrage nach einer hohen Qualität der Finanzberichterstattung dazu führt, dass diese Nachfrage befriedigt wird. Dieser Gedankengang dürfte auf die Prüfungsqualität übertragbar sein.

⁷¹⁸ Zu den Eigenschaften der Abschlussprüfung als Vertrauens- bzw. Erfahrungsgut vgl. Abschnitte 3.2 und 4.4.4.8.

⁷¹⁹ Vgl. London Economics/Ewert (2006), S. 54 f., wonach es gemäß einer bei Unternehmen durchgeführten Umfrage nach dem Management- bzw. Aufsichtsorgan mit dem größten Einfluss auf die Wahl des Abschlussprüfers (immerhin) einen ungefähren Ausgleich zwischen Managementorganen (11% „The company’s management“, 3% „The company’s CEO“, 34% „The company’s Finance Director“) und Aufsichtsorganen (13% „The company’s Board“, 34% „The Board’s audit committee“, 3% „The chairman of the Board’s audit committee“) ergab, woraus sich zumindest Hinweise auf eine Einschränkung der Einflussmöglichkeiten des Managements ableiten lassen. Es ist anzumerken, dass sich diese Befragung auf das monoistische, angelsächsische System bezieht und die Übertragbarkeit auf das dualistische deutsche System eingeschränkt ist.

⁷²⁰ Vgl. Abschnitt 4.3.2 zur Demand-Hypothesis.

Abschlussprüfungsleistung vornehmen.⁷²¹ Im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber oder Aufsichtsrat ist die Bank jedoch mit keinen gesetzlichen Rechten ausgestattet.^{722,723}

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass im Fall des eigentümergeführten Unternehmens die geringste qualitätssteigernde Wirkung durch den Reputationsmechanismus zu vermuten ist, da es hier am einfachsten ist, einen Abschlussprüfer mit einer Gefälligkeitsreputation⁷²⁴ auszuwählen. Aus der Prinzipal-Agenten-Theorie heraus ist in diesem Punkt kein Unterschied zwischen den Fällen des börsennotierten und des nicht börsennotierten Unternehmens erkennbar. Es kann nur vermutet werden, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens im Vergleich zum nicht börsennotierten Unternehmen der Reputationseffekt eine höhere qualitätssteigernde Wirkung entfaltet.⁷²⁵

4.4.3 Haftung des Abschlussprüfers

4.4.3.1 Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Haftung des Abschlussprüfers

Die Haftung des Abschlussprüfers könnte geeignet sein, eine hinreichende Prüfungsqualität sicherzustellen, da der Abschlussprüfer bei einer unzureichenden Prüfungsqualität mit Sanktionen rechnen muss. Die Voraussetzungen für eine derart weitreichende Wirkung des Haftungsmechanismus sind eine hinreichende Entdeckungswahrscheinlichkeit von Fehlern in der Durchführung der Abschlussprüfung, das Vorliegen einer Sanktionierungsmöglichkeit, deren Durchsetzbarkeit sowie die Relevanz der drohenden Strafe für den Abschlussprüfer bei einer unzureichenden Prüfungsqualität.⁷²⁶

In diesem Abschnitt werden die Einschränkungen der Wirksamkeit des Haftungsmechanismus soweit skizziert, wie es für das Aufzeigen möglicher Unterschiede zwischen den drei Fallvarianten erforderlich ist. Weitere Fragestellungen, wie beispielsweise die Frage der „Gerechtigkeit“, das heißt inwieweit derjenige, der einen Schaden verursacht, auch für diesen

⁷²¹ Vgl. London Economics/Ewert (2006), S. 55, wonach bei der genannten Befragung von Unternehmen nur 2% der Befragten angaben, dass die Fremdkapitalgeber einen starken Einfluss auf die Auswahl des Abschlussprüfers ausüben. Demgegenüber gingen 18% von einem geringen Einfluss und 80% von „keinem“ Einfluss aus.

⁷²² Es ist anzumerken, dass bei Banken eine vergleichsweise hohe Fachkenntnis vermutet werden kann und durch entsprechende einzelvertragliche Lösungen umfangreiche Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden können (vgl. Abschnitt 4.1.2.2).

⁷²³ Allerdings sind in Deutschland oftmals Vertreter der Banken in den Aufsichtsräten vertreten (vgl. Abschnitt 5.2.1).

⁷²⁴ Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

⁷²⁵ Vgl. Abschnitt 4.4.2.2.

⁷²⁶ Vgl. *Abbildung 19*.

aufkommen soll, oder die rechtliche Zulässigkeit,⁷²⁷ werden nicht betrachtet. Die *Abbildung 19* veranschaulicht die Struktur der nachfolgenden Ausführungen:⁷²⁸

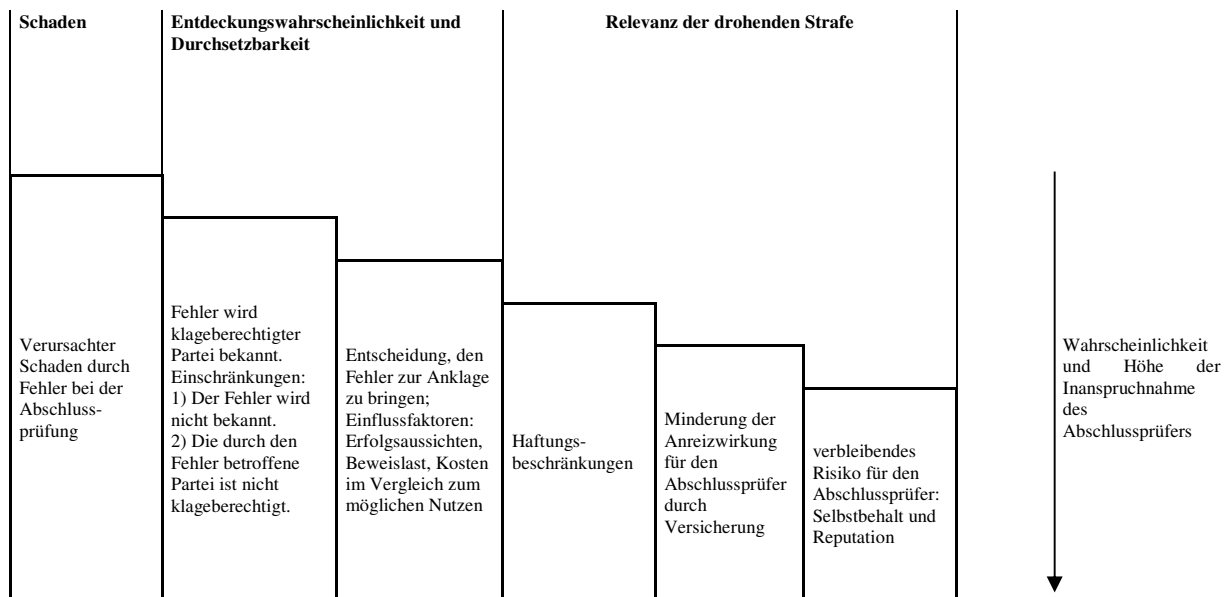


Abbildung 19: Wirksamkeit des Haftungsmechanismus (in Anlehnung an Ewert (1999), S. 96)

Schaden

Entsprechend dem in Abschnitt 4.1.2 beschriebenen Prinzipal-Agenten-Modell wird die Betrachtung auf Schäden der Eigen- und Fremdkapitalgeber begrenzt. Bei dem Fremdkapitalgeber kann es durch eine fehlerhafte Abschlussprüfung dazu kommen, dass ein Kredit gegeben wird, der später ausfällt, Zins- oder Tilgungsleistungen nicht oder nur verzögert erbracht werden oder dass für einen Kredit ein zu geringer Zins vereinbart wird, der nicht der tatsächlichen Risikolage des Unternehmens entspricht. Bei Eigenkapital- bzw. potentiellen Eigenkapitalgebern kann eine fehlerhafte Abschlussprüfung zu falschen Transaktionspreisen führen.⁷²⁹ Das Erleiden von Kursverlusten bis hin zu einem Totalverlust bei einer Insolvenz können weitere Folgen sein.

Entdeckungswahrscheinlichkeit und Durchsetzbarkeit

Eine Hürde für die Wirksamkeit des Haftungsmechanismus ist das Erfordernis einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Entdeckung einer nicht normengerecht durchgeführten

⁷²⁷ Vgl. Holoubek/Karollus/Rummel (2002), S. 953 ff., die untersuchen, ob bei der Haftungsbeschränkung nach österreichischem Recht ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt.

⁷²⁸ Die Abbildung ist an das bei Ewert (1999), S. 96 dargestellte ökonomische Szenario für die Haftung des Abschlussprüfers angelehnt. Demnach treten Haftungsfolgen für den Abschlussprüfer ein, wenn ein Fehler in der Rechnungslegung vorliegt, dieser nicht durch den Prüfer aufgedeckt wurde, ein Signal über verbliebene Fehler aufgetreten ist, die Investoren klagen und die Klage vor Gericht erfolgreich ist.

⁷²⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

Prüfung.⁷³⁰ Die Aufdeckung von verbliebenen Fehlern in der Rechnungslegung wird letztlich nur mit einer bestimmten, weitgehend exogen gegebenen Wahrscheinlichkeit angenommen werden können,⁷³¹ womit es auch bei einer Ausweitung der Haftungsregelungen bei einer begrenzten Wirksamkeit des Haftungsmechanismus bleibt.

Zudem ist es erforderlich, dass jeder der Prinzipale des Abschlussprüfers, also die (potentiellen) Eigen- und Fremdkapitalgeber, einzeln die Möglichkeit haben, z. B. durch Inanspruchnahme in Schadensfällen, ihre Interessen gegenüber dem Abschlussprüfer durchzusetzen. Diese Anforderung ergibt sich daraus, dass die Interessen der Prinzipale oder des durch den Manager vertretenen Unternehmens nicht deckungsgleich sein müssen.⁷³² In Deutschland hingegen können Haftungsansprüche in erster Linie gemäß § 323 Abs. 1 HGB (2016) von den geprüften Unternehmen geltend gemacht werden. Die Haftungsansprüche von Dritten, wie Eigen- und Fremdkapitalgebern, können nach § 323 Abs. 1 HGB (2016) nur eingeschränkt oder indirekt, wie zum Beispiel von dem Insolvenzverwalter, gefordert werden,⁷³³ weswegen der daraus resultierende Verhaltensanreiz für den Abschlussprüfer gering ausfallen dürfte. Dritte können einen direkten Haftungsanspruch lediglich aus der deliktischen Haftung nach §§ 823 ff. BGB oder der schuldrechtlichen Haftung, und nicht aus § 323 Abs. 1 HGB (2016), ableiten. Die deliktische Haftung setzt grundsätzlich ein vorsätzliches Handeln⁷³⁴ voraus. Dies stellt eine hohe Hürde und im Ergebnis einen derart geringen Verhaltensanreiz für den Abschlussprüfer dar, dass darauf nicht weiter Bezug genommen wird.⁷³⁵ Die schuldrechtlichen Ansprüche können sich aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (VSD), einem Auskunftsvertrag oder einem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis im Sinne von § 311 BGB ergeben. Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus diesen Regelungen sind so weitreichend, dass

⁷³⁰ Die hinreichende Entdeckungswahrscheinlichkeit ist gleichermaßen für die Wirksamkeit des Reputationsmechanismus erforderlich. Vgl. Bigus (2006) S. 23, der es in diesem Zusammenhang für erforderlich hält, dass Fehlverhalten hinreichend leicht beobachtbar ist. Die entsprechenden Ausführungen zu den Einschränkungen des Reputationsmechanismus gemäß Abschnitt 4.4.2.2 gelten daher auch für den Haftungsmechanismus.

⁷³¹ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 471.

⁷³² Das Erfordernis der Durchsetzbarkeit durch jeden einzelnen Prinzipal ergibt sich daraus, dass die Interessen der unterschiedlichen Prinzipale immer gleichgerichtet sind (vgl. Abschnitte 4.1.2 und 4.1.3 zur Möglichkeit der Kollusion von Eigenkapitalgeber und Abschlussprüfer zum Nachteil der Fremdkapitalgeber).

⁷³³ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 462 mit dem Hinweis, dass die Haftungsregelungen in Deutschland nicht die eigentlichen Adressaten des Jahresabschlusses betreffen. Aus dem § 323 Abs. 1 HGB kommt es eher zu Klagen, wenn Eigentümer oder das Management wechseln, oder durch den Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

⁷³⁴ In den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen des § 264 Abs. 4 StGB kann auch ein „leichtfertiges Handeln“ ausreichend sein (vgl. Schmidt/Feldmüller § 323 (2016), Tz. 175).

⁷³⁵ Mögliche strafrechtliche Folgen (StGB) werden wegen der bestehenden hohen Hürden und der geringen Anreizwirkung ebenfalls nicht erläutert.

auch hier die Anreizwirkung eingeschränkt ist.⁷³⁶

Bezüglich der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Abschlussprüfer sind auch die Ausgestaltung als Verschuldens- oder Gefährdungshaftung⁷³⁷ und des Einflusses der Präzision von Prüfungsstandards⁷³⁸ relevant, die aber für die unterschiedliche Würdigung der Varianten des Quasi-Experimentes nicht von Bedeutung sind.

Die Haftungsansprüche Dritter, also der eigentlichen Adressaten des Abschlussprüfers, gegenüber dem Abschlussprüfer, sind somit sehr begrenzt.

Um die genannten Wirkungsmängel zu beheben, wird teilweise empfohlen, dass durch gesonderte Maßnahmen die Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöht und auch die Einräumung und Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen vereinfacht wird.⁷³⁹ Der Ausweitung des Kreises der Haftungsregelungen wird insgesamt eine positive Wirkung auf die

⁷³⁶ Vgl. Schmidt/Feldmüller § 323 (2016), Tz. 194, 200, 211 und 220.

Ein **Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (VSD)** liegt vor, wenn der Abschlussprüfer eine ihm obliegende vertragliche Pflicht verletzt, diese Pflicht nach dem Willen der Vertragsparteien auch den Dritten (in der Regel Kreditgeber) schützen soll und dem Dritten ein Schaden entsteht, der durch die Pflichtverletzung zurechenbar verursacht worden ist. Voraussetzungen für einen VSD sind die Vertrags- und Leistungsnähe des Dritten, das Einbeziehungsinteresse des Dritten, die Erkennbarkeit der möglichen Einbeziehung von Dritten durch den Abschlussprüfer und die Schutzbedürftigkeit des Dritten. Der Auftrag zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung stellt in der Regel keinen VSD dar und kann nur unter besonderen Umständen unter Berücksichtigung strenger Anforderungen als VSD eingestuft werden. Dies wäre möglicherweise gegeben, wenn sich für den gesetzlichen Abschlussprüfer deutlich ergibt, dass Dritte von ihm eine besondere Leistung begehren und dabei auf dessen Sachkunde vertrauen.

Eine unmittelbare vertragliche Verantwortung des Abschlussprüfers entsteht, wenn dieser gegenüber einem Dritten Auskünfte erteilt und dieser Auskunftserteilung ein ausdrücklicher oder stillschweigend geschlossener Vertrag zu Grunde liegt (**Auskunftsvertrag**). Sofern keine offene Einigung über den Abschluss eines Auskunftsvertrages erfolgt ist, ist darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Schluss zulassen, dass Auskunftgeber und Auskunftsempfänger nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben.

Eine **schuldrechtliche Haftung des Abschlussprüfers** kann in Ausnahmefällen aus Schuldverhältnissen nach § 311 BGB folgen, was insbesondere in Fällen, bei denen der Abschlussprüfer an Vertragsverhandlungen mit Dritten teilnimmt und diese erheblich beeinflusst, gegeben sein kann.

⁷³⁷ Vgl. Quick/Solmecke (2007), S. 175. Bei der Gefährdungshaftung kommt es nicht darauf an, ob ein Verschulden des Abschlussprüfers vorliegt, sofern dieser ein falsches Testat erteilt hat und daraus ein Schaden entsteht. Die Gefährdungshaftung ist in Deutschland nicht relevant. Bei einer Verschuldenshaftung hingegen würde der Abschlussprüfer nur haften, wenn er ein bestimmtes Sorgfaltsniveau nicht einhält. Auch hier kommen die verschiedenen Untersuchungen in Abhängigkeit von den gesetzten Prämissen zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der Anreizwirkung, wobei beiden Verfahrensweisen ein positiver Anreiz zuzurechnen ist. Bei einer Verschuldenshaftung besteht ein zusätzlicher Anreiz darin, durch die Erfüllung der Sorgfaltsstandards eine Schadensersatzpflicht vermeiden zu können. Bei einer Gefährdungshaftung wäre es hingegen möglich, durch das Zulassen einer außergerichtlichen Einigung rechtliche Kosten zu vermeiden.

⁷³⁸ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 492 f., 500 f.; Quick/Solmecke (2007), S. 175; London Economics/Ewert (2006), S. 142 f. Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich gewisse Auslegungsspielräume nicht vollständig vermeiden lassen, und Prüfungsnormen in einem gewissen Umfang unpräzise bzw. vage sind. Bei einer Verschuldenshaftung mit unpräzisen Prüfungsnormen wäre aufgrund der bestehenden Informationsasymmetrien hinsichtlich der Prüfungsintensität jedoch mit höheren Prozesskosten zu rechnen. Ob möglichst präzise Prüfungsgrundsätze anzustreben sind, um durch den Haftungsmechanismus eine möglichst hohe Prüfungsqualität zu erzielen, kann nicht abschließend beurteilt werden.

⁷³⁹ Vgl. Quick/Solmecke (2007), S. 147.

Prüfungsqualität zuerkannt, der aber auch Nachteile gegenüber stehen, wie eine möglicherweise zu intensive bzw. zu teure Prüfung.⁷⁴⁰

Relevanz der drohenden Strafe

Die grundsätzlich anzunehmende Relevanz der Haftung, sofern das Haftungsregime weniger restriktiv als in Deutschland ist, wird zum Beispiel durch eine Studie bestätigt, nach der die Gerichtskosten und Abfindungszahlungen (ohne Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen und Erstattungen) bei den US-Big4-Gesellschaften im Jahr 1999 7,6% bis 11,1% der Umsätze aus Prüfungen dieser Gesellschaften ausmachten.⁷⁴¹

Die Anforderung der Relevanz der drohenden Strafe betrifft die Ausgestaltung als gesamtschuldnerische oder proportionale Haftung,⁷⁴² Haftungsbegrenzungen⁷⁴³ und die Versicherung⁷⁴⁴ entsprechender Risiken.

Bei der in Deutschland gültigen Rechtslage ergibt sich bezüglich der Unterscheidung der drei verschiedenen Fallvarianten lediglich § 323 Abs. 2 HGB (2016) als relevante Regelung. Demnach wird die Haftungsgrenze von € 1 Mio. (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB (2016)) auf € 4 Mio. (§ 323 Abs. 2 Satz 2 (2016)) bei der Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, ausgeweitet.^{745,746} Ob diese erhöhte Haftungsgrenze tatsächlich zu einem signifikanten Verhaltensanreiz zur Erbringung einer qualitativ hochwertigeren Abschlussprüfungsleistung im Fall des börsennotierten Unternehmens führt, ist aufgrund der gemäß § 54 Abs. 1 WPO (2016) bestehenden Versicherungspflicht zumindest fraglich. Der Selbstbehalt ist gemäß § 2 Abs. 2 WPBHV auf

⁷⁴⁰ Vgl. Quick/Solmecke (2007), S. 175.

⁷⁴¹ Vgl. Studie von Charles River Associates, Inc. zitiert nach London Economics/Ewert (2006), S. 83 f. Diese Angaben sind aufgrund der restriktiveren Haftungsregelungen nicht auf Deutschland übertragbar, belegen jedoch die grundsätzliche Relevanz der Höhe der Haftung.

⁷⁴² Vgl. z. B. Quick/Solmecke (2007), S. 148 ff., S. 175 f. mit zusammenfassender Würdigung der Untersuchungen von Chan/Pae (1998), Narayanan (1994) und Hillegeist (1999) zum Vergleich von proportionaler und gesamtschuldnerischer Haftung. Bei einer proportionalen Haftung hätte der Abschlussprüfer im Schadensfall seinen zu vertretenden Anteil, der dann gesondert festgestellt werden müsste, zu ersetzen. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung müsste der Abschlussprüfer, sofern das Unternehmen selbst nicht mehr zahlungsfähig wäre, auch für den anteiligen Schaden des Unternehmens aufkommen.

⁷⁴³ Vgl. zur Relevanz von Haftungsobergrenzen z. B. London Economics/Ewert (2006), S. 144, 155, 174 f., 292 f.; so auch Quick/Solmecke (2007), S. 176 nach Auswertung diverser Studien; Herkendell (2007), S. 198; Bahr (2003), S. 196; Bigus (2006) S. 22 f., S.31, S.38; Bigus (2011), S. 303 f.; Shu (2000), S. 202.

⁷⁴⁴ Zu den möglichen Einschränkungen des Wirkungsmechanismus der Haftung durch Versicherungen bzw. Begrenzungen der Haftung durch die Ausgestaltung von Prüfungsgesellschaften als Kapitalgesellschaften vgl. Dye (1995) S. 75 ff.; Ewert/Feess/Nell (2000), S. 371 ff.; London Economics/Ewert (2006), S. 294 und Schildbach (1996), S. 25. Zur Wirkung einer mangelnden Bedienbarkeit von Schadensersatzansprüchen auf das Ansehen des Berufsstandes vgl. z. B. London Economics/Ewert (2006), S. 99 f. und Schildbach (1996), S. 25.

⁷⁴⁵ Gemäß § 323 Abs. 4 HGB und § 16 BS WP/vBP (2016) können bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen diese Haftungsgrenzen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Bei freiwilligen Jahresabschlussprüfungen gilt grundsätzlich eine unbegrenzte Haftung, die durch individualvertragliche Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen begrenzt werden kann (vgl. Schmidt/Feldmüller (2016), Tz. 166 f.).

⁷⁴⁶ Die in § 323 Abs. 2 HGB normierten Haftungsgrenzen für fahrlässiges Verhalten gelten auch im Verhältnis zu Dritten (vgl. Schmidt/Feldmüller (2016), § 323 Tz. 193).

1% der Mindestversicherungssumme, das bedeutet derzeit € 10.000, begrenzt.⁷⁴⁷ Es ist weiterhin anzumerken, dass eine vorsätzliche Pflichtverletzung, bei der eine unbegrenzte Haftung gilt, im Regelfall nicht nachweisbar ist.⁷⁴⁸

4.4.3.2 Zwischenfazit Haftung

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Höhe und die Wahrscheinlichkeit von finanziellen Schäden aufgrund von Fehlverhalten zumindest bei dem derzeitigen Haftungsregime in Deutschland gering sind, sodass die vom Haftungsmechanismus ausgehende Wirkung nicht zu hoch eingeschätzt werden sollte.⁷⁴⁹

Eine Ausweitung der Haftung könnte durch die Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Dritten, eine unbegrenzte Haftung, eine Beweispflicht des Abschlussprüfers und die Unzulässigkeit des Abschlusses einer Versicherung erreicht werden.

Auch wenn diese Wirkungseinschränkungen unter Inkaufnahme der aufgeführten Nachteile beseitigt werden würden, könnte allein durch das Haftungsregime kein wirksamer Regulierungsmechanismus geschaffen werden. Dies ist auch dadurch bedingt, dass die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung eines Fehlers durch eine Partei, die ein Interesse an einer Klage hat, unter der Annahme, dass keine anlassunabhängige Fehlersuche erfolgt, beschränkt ist.⁷⁵⁰

Bei einem unbeschränkten Kreis anspruchsberechtigter Personen würden sich im Fall des eigentümergeführten Unternehmens für den Abschlussprüfer im Vergleich zu den anderen beiden Varianten weniger Anreize zu einer hochqualitativen Prüfung ergeben. Dies ergibt sich zum einen dadurch, dass in Fällen, in denen ein Fehlverhalten des Geschäftsführers vorliegen würde, Klagen des Unternehmens oder von Eigenkapitalgebern oftmals nicht erhoben werden würden.

Zudem ist anzumerken, dass sich durch die abgestuften Haftungsgrenzen im Fall des börsennotierten Unternehmens höhere Anreize zur Erbringung einer hohen Prüfungsqualität als in den Fällen des nicht börsennotierten Unternehmens und des eigentümergeführten Unternehmens ergeben.

⁷⁴⁷ Vgl. Maxl (2013), § 54 Rn. 54.

⁷⁴⁸ Vgl. Herkendell (2007), S. 199; Kitschler (2005), S. 95; Baums/Fischer (2003), S. 14.

⁷⁴⁹ Vgl. Herkendell (2007), S. 197.

⁷⁵⁰ Vgl. Abschnitt 4.4.3.1.

Da diese Anreize – trotz dieser grundsätzlich denkbaren Abstufung – insgesamt als äußerst gering angesehen werden müssen,⁷⁵¹ wird aufgrund des Haftungsmechanismus nicht von einer Änderung der Einschätzung zur Gefährdung der Prüfungsqualität bezüglich der verschiedenen Fallvarianten in Abschnitt 4.3.3 ausgegangen.

4.4.4 Weitere Mechanismen

4.4.4.1 Qualifikation des Abschlussprüfers

Die Urteilsfähigkeit soll in erster Linie durch das Berufsexamen (§§ 12-14a WPO⁷⁵²) sichergestellt werden. Der jährliche Zeitaufwand für die daran anknüpfende regelmäßige Fortbildung soll gemäß § 4a Abs. 5 BS WP/vBP (2012/2016) 40 Stunden nicht unterschreiten,⁷⁵³ wovon 20 Stunden auf Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 11 WPO (2007/2016) entfallen müssen. Die besonderen Anforderungen, die sich durch das Erfordernis der Prüfung von IFRS-Konzernabschlüssen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ergeben, sind durch eine zielgerichtete Fortbildung⁷⁵⁴ zu berücksichtigen. Die sachgerechte Schwerpunktbildung wird im Rahmen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen überprüft.⁷⁵⁵

4.4.4.2 DPR-Prüfung

Im Jahr 2005 wurde in Deutschland ein Enforcement-System zur Überwachung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt. Das Enforcement-System ist so ausgestaltet, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Zusammenwirken mit der BaFin Überprüfungen der Rechnungslegung durchführt. Festgestellte Fehler sind gemäß § 37 q WpHG durch das Unternehmen zu veröffentlichen. Das Management wird eine solche Fehlerveröffentlichung vermeiden wollen, was eine teilweise Interessenangleichung von Management und Jahresabschlussadressaten bedeutet.⁷⁵⁶

Eine Fehlerfeststellung ist nicht gleichbedeutend mit einer fehlerbehafteten Abschlussprüfung.⁷⁵⁷ Allerdings ist bei einer Fehlerfeststellung durch den Abschlussprüfer

⁷⁵¹ Vgl. Abschnitt 4.4.3.1.

⁷⁵² Durch das APAREG wurde lediglich der § 13a WPO neu gefasst, der die verkürzte Prüfung für das Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens für vereidigte Buchprüfer betrifft.

⁷⁵³ Die BS WP/vBP (2012) ist im Vergleich zur BS WP/vBP (2016) in dieser Hinsicht unverändert geblieben.

⁷⁵⁴ Im Rahmen der Fortbildung ist eine sachgerechte Schwerpunktbildung erforderlich (vgl. Silva-Schmidt (2013), § 43, Tz. 371), woraus sich bei Abschlussprüfern von IFRS-Abschlüssen eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Schwerpunktsetzung ergibt, ohne dass jedoch eine konkrete Zeitvorgabe besteht.

⁷⁵⁵ Vgl. Berufsaufsicht WPK (2009), S. 20, wonach es bei den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bezüglich der inhaltlichen Erfordernisse der Aus- und Fortbildung bei der Prüfung von nach IFRS-bilanzierenden, börsennotierten Unternehmen zu vermehrten Feststellungen gekommen ist.

⁷⁵⁶ Vgl. *Abbildung 18* im Abschnitt 4.4.1

⁷⁵⁷ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S. 650.

immer zu überprüfen, ob ein Widerruf des Bestätigungsvermerks in Betracht kommt.⁷⁵⁸ Zudem übermittelt die DPR gemäß § 342 b Abs. 8 Satz 2 HGB (2015/2016) der APAS (vormals der WPK⁷⁵⁹) die Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung schließen lassen. Anschließend ist zu beurteilen, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten sind.⁷⁶⁰ Unabhängig davon hat der Abschlussprüfer aufgrund der Reputationswirkung ein Interesse, entsprechende Fehlermeldungen zu vermeiden. Einschränkend für die Wirkung des Reputationsmechanismus ist anzuführen, dass die Prüfung durch die DPR weder eine vollumfängliche Prüfung des gesamten Abschlusses noch eine vollumfängliche Überprüfung der Durchführung der Abschlussprüfung darstellt und wesentliche Verfahrensunterschiede bestehen.⁷⁶¹ Vielmehr wird hier eine stichprobenartige Überprüfung von Teilaspekten des Abschlusses vorgenommen, welche auf kapitalmarkt-orientierte Unternehmen beschränkt ist. Aufgrund der beschränkten Kontrolldichte und des engen Fokus der DPR-Prüfung wird überwiegend von einer geringen präventiven Wirkung für die Abschlussprüfung ausgegangen.⁷⁶² Daher wird die DPR-Prüfung auch nicht als ein Instrument angesehen, das wesentlich zum Erfordernis der leichten Beobachtbarkeit von Fehlverhalten beiträgt, was für einen vollumfänglich funktionierenden Reputationsmechanismus erforderlich wäre.⁷⁶³ Allerdings ist anzumerken, dass sich aus der Auswertung der DPR-Tätigkeitsberichte insbesondere im Bereich der Prüfung komplexer IFRS-Regelungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zum Teil Zweifel an der Urteilsfähigkeit der Abschlussprüfer ergeben.⁷⁶⁴

Es ist anzumerken, dass durch die DPR-Prüfung im Fall des börsennotierten Unternehmens für den Abschlussprüfer höhere Anreize zur Erbringung einer hohen Prüfungsqualität bestehen. Allerdings wird aufgrund der Auswertung der Tätigkeitsberichte nicht davon ausgegangen, dass der qualitätssteigernde Effekt der Interessenangleichung die vermuteten negativen Effekte aus den höheren Fehlerrisiken kompensiert, sodass aufgrund der

⁷⁵⁸ Vgl. IDW PH 9.400.11 (2006), Tz. 5 ff.

⁷⁵⁹ Die daneben vorgenommen Anpassungen des § 342b HGB durch das AReG sind an dieser Stelle vernachlässigbar.

⁷⁶⁰ Vgl. Abschnitte 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4.

⁷⁶¹ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S. 650.

⁷⁶² Vgl. Halbleib (2010), S. 56.

⁷⁶³ Vgl. Berücksichtigung dieser Aspekte in Abschnitt 4.4.2.

⁷⁶⁴ Vgl. z. B. DPR Tätigkeitsbericht (2014), S. 3 und 6, nachdem die festgestellten Fehler auf den Umfang und die Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle sowie die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht zurückzuführen sind. Von den insgesamt 104 im Jahr 2014 abgeschlossenen Prüfungen wurde bei 13 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Aus den Tätigkeitsberichten der DPR ergeben sich zudem Hinweise, dass auch die Urteilsfähigkeit der Abschlussprüfer zum Teil kritisch gesehen wird. Vgl. DPR Tätigkeitsbericht (2008), S. 8, wonach die komplexen IFRS-Standards vielfach nur mit hohem Aufwand umzusetzen sind und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sowie deren Wirtschaftsprüfer überfordern.

komplexeren Rechnungslegungsnormen für kapitalmarktorientierte Konzerne bzw. dem Fall des börsennotierten Unternehmens das höhere Fehlerrisiko die (wahrgenommene) Prüfungsqualität potentiell negativ beeinträchtigt. Dies wird anscheinend auch nicht durch die Regelungen zur Qualifikation⁷⁶⁵ oder zur risikoorientierten Durchführung der Prüfungen⁷⁶⁶ beseitigt.

4.4.4.3 Rotation

Eine weitere diskutierte Möglichkeit zur Erhöhung der Prüfungsqualität ist die externe Rotation. Dies bedeutet, dass Prüfungsgesellschaften ihre Prüfungsmandate nach einem regelmäßigen Turnus abgeben. Die externe Rotation soll dabei einer Betriebsblindheit, einer unangemessenen Nähe zum Auftraggeber,⁷⁶⁷ einer Berechenbarkeit von Prüfverfahren⁷⁶⁸ und der Abhängigkeit des Abschlussprüfers entgegen wirken.⁷⁶⁹ Die Erhöhung der Unabhängigkeit resultiert theoretisch aus der Verringerung des Potentials der Unternehmen, dem Abschlussprüfer mit dem Verlust von Quasi-Renten zu drohen.⁷⁷⁰ Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Prüfungsfehler von einem nachfolgenden Abschlussprüfer aufgedeckt werden.⁷⁷¹

Als Nachteil der externen Rotation werden insbesondere die mit der erneuten Einarbeitung verbundenen Ineffizienzen sowie eine mögliche geringere Prüfungsqualität in den ersten Prüfungsperioden gesehen.⁷⁷² Auch könnten die Prüfungsgesellschaften nur noch geringe mandatspezifische Investitionen tätigen, wenn sie das Mandat nach einer bestimmten Zeit wieder abgeben müssten.⁷⁷³ Neben den vorgebrachten Argumenten zur Beeinflussung der tatsächlichen Prüfungsqualität ist auch relevant, ob eine externe Rotation als vertrauensbildende Maßnahme geeignet ist.⁷⁷⁴ Eine eindeutige Beurteilung, ob die externe Rotation zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität führt, hat sich bislang nicht herausgebildet.⁷⁷⁵

⁷⁶⁵ Vgl. Abschnitt 4.4.4.1.

⁷⁶⁶ Vgl. Abschnitt 4.2 mit Nennung der besonderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen.

⁷⁶⁷ Vgl. Ballwieser (2001), S. 110; Brody/Moscove (1998), S. 33; Herkendell (2007), S. 189.

⁷⁶⁸ Vgl. Kitschler (2005), S. 123; Weißenberger (1997b), S. 2316.

⁷⁶⁹ Vgl. Ballwieser (2001), S. 110; Herkendell (2007) S. 189.

⁷⁷⁰ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 191; Quick (2004), S. 493.

⁷⁷¹ Vgl. u.a. Farr (1986), S. 421; Kitschler (2005) S. 123.

⁷⁷² Vgl. Ballwieser (2001), S. 110; Herkendell (2007), S. 189; Kitschler (2005) S. 123; Leffson (1988), S. 115.

⁷⁷³ Vgl. u.a. Ballwieser (2001), S. 110; Herkendell (2007), S. 189.

⁷⁷⁴ Vgl. Herkendell (2007), S. 189 f.; Weißenberger (1997b), S. 2321.

⁷⁷⁵ Vgl. Quick/Wiemann (2013) S. 84. Dort wird vermutet, dass die zum Teil gegenläufigen Forschungsbefunde mit negativen Effekten der Rotation auf die Urteilsfähigkeit und positiven Effekten für die Unabhängigkeit zusammenhängen.

Für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse war bis zum 16. Juni 2016 lediglich eine interne Rotation vorgesehen.⁷⁷⁶ Diese sah lediglich den Wechsel des Wirtschaftsprüfers vor, wenn dieser bereits in sieben oder mehr Fällen für die Abschlussprüfung verantwortlich war. Die Pflicht zur internen Rotation besteht auch nach den Änderungen durch das AReG fort.⁷⁷⁷ Änderungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Cooling-off-Periode, die von zwei auf drei Jahre verlängert wurde, und einer Erweiterung des in die interne Rotation einzubeziehenden Personenkreises.⁷⁷⁸ Die interne Rotation könnte theoretisch geeignet sein, die Prüfungsqualität zu erhöhen, da die Unabhängigkeit des einzelnen Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Unternehmen/Manager gestärkt wird, was allerdings zu Lasten der verlorengegangenen Erfahrung geht. Es ist zu beachten, dass eine Fehleraufdeckung und Veröffentlichung über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinaus durch den Folgeprüfer zunächst zweifelhaft ist. Die Offenlegung des Fehlers würde einen Kollegen aus der eigenen Prüfungsgesellschaft treffen, was nicht in deren Interesse ist. Zudem unterzeichnen in der Regel zwei Wirtschaftsprüfer das Testat. Der Wirtschaftsprüfer, der eventuell nicht „rausrotiert“, dürfte kein Interesse an einer Offenlegung des Fehlers haben. Bei einem 7-Jahres-Zyklus besteht ein ernsthafter Anreiz wohl nur in den letzten 1-2 Jahren der Prüfungstätigkeit, da Fehler der vorangegangenen Perioden üblicherweise nicht mehr durch den Nachfolger aufgedeckt werden würden. Insofern ist zu vermuten, dass die qualitätserhöhende Wirkung der internen Rotation nur sehr eingeschränkt ist. Mit dem AReG wurde die externe Rotation bei der Prüfung von PIE eingeführt. Gemäß § 318 Abs. 1a HGB (2016) ist grundsätzlich nach zehn Jahren eine externe Rotation vorzunehmen. Die Höchstlaufzeit verlängert sich auf zwanzig Jahre, wenn bei der Wahl für das elfte Geschäftsjahr eine Ausschreibung⁷⁷⁹ vorgenommen wurde.⁷⁸⁰ Die Höchstlaufzeit verlängert sich auf 24 Jahre, wenn ab dem elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt worden sind.^{781,782}

Sofern von einer qualitätssteigernden Wirkung durch Rotation ausgegangen werden kann, ist diese allenfalls für den Fall des börsennotierten Unternehmens anzunehmen, da bei den Fällen

⁷⁷⁶ Vgl. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB (2015).

⁷⁷⁷ Die Pflicht zur internen Rotation ergibt sich nunmehr aus Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 EU-APrVO.

⁷⁷⁸ Vgl. IDW Positionspapier (2016), S. 29 ff.; Schmidt/Nagel § 319a (2016), Tz. 62.

⁷⁷⁹ Zur Erläuterung der Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren vgl. Lanfermann (2016), S. 126.

⁷⁸⁰ Für die Prüfung von CRR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besteht keine Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit durch eine Ausschreibung (vgl. Lanfermann (2016), S. 125). Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Kapitalmarkt beträgt die Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandates hier 10 Jahre (vgl. Veidt/Spang (2016), S. 195 f.).

⁷⁸¹ Vgl. § 318 Abs. 1a Satz 2 HGB (2016).

⁷⁸² Zu Übergangsvorschriften vgl. Lanfermann (2016), S. 125 f.

des eigentümergeführten und nicht börsennotierten Unternehmens eine entsprechende Regelung nicht vorliegt.⁷⁸³

4.4.4.4 *Mehrjährige Bestellung*

Ein weiterer Mechanismus kann die verpflichtende **mehrjährige Bestellung** des Abschlussprüfers sein. Diese kann zu einer Verminderung der Abhängigkeit des Abschlussprüfers führen, da im Falle unliebsamer Prüfungsfeststellungen nicht mit einem Verlust des Prüfungsmandates gerechnet werden muss.⁷⁸⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Anreiz zur Erbringung einer hohen Prüfungsqualität verringern kann, da der Auftrag für das kommende Geschäftsjahr sicher ist.⁷⁸⁵ Nach herrschender Meinung ist eine mehrjährige Bestellung in Deutschland jedoch unzulässig,^{786,787} sodass kein Unterschied in der Entscheidungssituation der teilnehmenden Aufsichtsräte zwischen den Fallvarianten besteht und daher eine weitere Analyse dieses Instruments unterbleiben kann.

4.4.4.5 *Joint Audits*

Als Mittel zur Stärkung der Unabhängigkeit werden auch **Joint Audits** diskutiert, wonach mindestens zwei Prüfungsgesellschaften mit einer Prüfung beauftragt werden und den Bestätigungsvermerk gemeinsam unterzeichnen.^{788,789} Im Verhältnis zwischen den Prüfern macht dies die Aufteilung der Prüfungsgebiete,⁷⁹⁰ eine angemessene Beteiligung jedes Gemeinschaftsprüfers und einen gegenseitigen Review der Arbeitspapiere⁷⁹¹ erforderlich, um mögliche Informationsasymmetrien zwischen den Gemeinschaftsprüfern zu verhindern.⁷⁹² Ein Gemeinschaftsprüfer müsste im Fall eines kollusiven Verhaltens mit dem Management auch mit dem anderen Gemeinschaftsprüfer Einigkeit erzielen, weswegen der Joint Audit grundsätzlich die Unabhängigkeit stärkt. Weiterhin können sich bei der fachlichen Beurteilung aus der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips Qualitätssteigerungen ergeben.⁷⁹³ Als Nachteile werden vor allem Kostensteigerungen⁷⁹⁴ aufgrund eines erhöhten

⁷⁸³ Die Einführung einer externen Rotation nach § 318 Abs. 1a HGB (2016) ist für die Studie nicht relevant, da zum Zeitpunkt der Durchführung diese Regelungen nicht vorlag und keine Angaben zu der bisherigen Mandatsdauer in dem Quasi-Experiment gegeben wurden.

⁷⁸⁴ Vgl. Hommelhoff/Lanfermann (2015), S. 83.

⁷⁸⁵ Ähnlich Herzig/Watrin (1995), S. 796; vgl. auch AKBR (2015), S. 555.

⁷⁸⁶ Vgl. Lanfermann (2014), S. 2349 mit der beispielhaften Nennung von Rechtsräumen mit einer mehrjährigen Bestellperiode.

⁷⁸⁷ Vgl. Schmidt/Heinz § 318 (2016), Tz. 11.

⁷⁸⁸ Vgl. Ratzinger-Sakel (2015), S. 2525.

⁷⁸⁹ Bzw. in dem seltenen Fall eines unterschiedlichen Prüfungsurteils sind separate Bestätigungsvermerke zu verfassen (vgl. IDW PS 208 (2010), Tz. 28 f.)

⁷⁹⁰ Vgl. IDW PS 208 (2010), Tz. 16; Severus (2007), S. 93.

⁷⁹¹ Vgl. IDW PS 208 (2010), Tz. 20; Severus (2007), S. 93 f.

⁷⁹² Vgl. IDW PS 208 (2010), Tz. 18.

⁷⁹³ Vgl. Severus (2007), S. 99 f.

⁷⁹⁴ Vgl. Ratzinger-Sakel (2015), S. 2527 f.

Abstimmungsbedarfes sowie Kommunikations- und Abstimmungsproblemen zwischen den Prüfungsgesellschaften und mit dem Mandanten genannt.⁷⁹⁵ Insgesamt lassen die Forschungsbefunde keinen eindeutigen Schluss hinsichtlich des Einflusses auf die tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität zu. Hinsichtlich der wahrgenommenen Prüfungsqualität ist zumindest ein positiver Effekt zu vermuten.⁷⁹⁶ Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten werden Joint Audits teilweise kritisch beurteilt.⁷⁹⁷

Da zum Zeitpunkt der Durchführung des Quasi-Experimentes in Deutschland noch keine Regelungen zum Einfluss von Joint Audits auf den Zeitraum für die externe Rotation vorlagen und in der späteren Fallbeschreibung auch keine Bezugnahme auf Joint Audits erfolgt,⁷⁹⁸ stellt sich die Frage der Unterscheidung dieses Wirkungsmechanismus bei der Entwicklung der Hypothesen nicht.

4.4.4.6 Umsatzgrenze

Das Ziel der Minderung der Abhängigkeit des Abschlussprüfers könnte ebenfalls durch eine Begrenzung der Umsätze mit einem Mandanten im Verhältnis zu den Gesamterlösen erreicht werden.⁷⁹⁹ Gemäß § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB (2015/2016) sind Abschlussprüfer von der Prüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, wenn diese innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als 30% ihrer Gesamteinnahmen mit einem Unternehmen erzielt haben und dies auch für das laufende Geschäftsjahr zu erwarten ist. Die gemäß § 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB (2015) für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse geltende Begrenzung auf 15% der Gesamteinnahmen ist durch das AReG weggefallen. Allerdings ist nunmehr Art. 4 Abs. 3 EU-APrVO zu beachten. Sofern der Anteil der vereinnahmten Honorare von einem PIE in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre mehr als 15% der insgesamt vereinnahmten Honorare beträgt, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen und mit ihm über die möglichen Gefahren für die Unabhängigkeit zu beraten. Der Prüfungsausschuss kann Schutzmaßnahmen einleiten. Wenn die Honorare weiterhin über 15% hinausgehen, darf die Abschlussprüfung höchstens noch zwei weitere Jahre durchgeführt werden. Zur Wirkung der Begrenzung des Umsatzanteils ist anzumerken, dass die Grenzen weiterhin eine bedeutende Abhängigkeit des Abschlussprüfers von einem Mandat zulassen. Zudem kann auch bei einem für die Prüfungsgesellschaft irrelevanten Umsatzanteil eine Unabhängigkeitsgefährdung gegeben sein, da auch der verantwortliche Mandatspartner oder die Niederlassung relevante

⁷⁹⁵ Vgl. Severus (2007), S. 101.

⁷⁹⁶ Vgl. Quick/Schmidt/Simons (2016), S. 19.

⁷⁹⁷ Vgl. Quick/Schmidt/Simons (2016), S. 19; Ratzinger-Sakel (2015), S. 2527.

⁷⁹⁸ Vgl. Anlagen 1.3 bis 1.6.

⁷⁹⁹ Vgl. *Abbildung 18* in Abschnitt 4.4.1.

Bezugsobjekte sein könnten. Hier dürfte grundsätzlich davon auszugehen sein, dass auch diese ein wirtschaftliches Interesse an einer Mandatserhaltung haben.⁸⁰⁰ Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen dem einzelnen Partner und der Prüfungsgesellschaft muss durch entsprechende Verfahren berücksichtigt werden. Mit den derzeitigen Regelungen zur Umsatzbegrenzung wird lediglich eine Abmilderung des Abhängigkeitsproblems bewirkt.

Bezogen auf das Quasi-Experiment ergibt sich für die Variante der börsennotierten Gesellschaft aufgrund der niedrigeren Umsatzgrenze⁸⁰¹ im Vergleich zu den anderen Fallvarianten potentiell die höchste qualitätssteigernde Wirkung. Aufgrund der mit 15% weiterhin noch hohen Umsatzgrenze und der daher anzunehmenden geringen Wirkung dieser Regelung wird sie bei der zusammenfassenden Würdigung in Abschnitt 4.5 nicht berücksichtigt.

4.4.4.7 Trennung von Prüfung und Beratung

Eine **Trennung von Prüfung und Beratung** soll ebenfalls die Prüfungsqualität erhöhen und wird mit folgenden Gefährdungsmerkmalen begründet:⁸⁰²

- Der Manager könnte die Vergabe von Beratungsaufträgen nutzen, um dem Abschlussprüfer finanzielle Anreize zu bieten, dessen Berichterstattung an den Interessen der Geschäftsführung auszurichten.⁸⁰³
- Es könnte zu einer Selbstprüfung und somit zu einem hohen Interesse an einer Nichtaufdeckung von Fehlern kommen.⁸⁰⁴
- Durch Beratungsprojekte werden eine enge Beziehung zwischen Prüfer und Unternehmensführung sowie eine hohe Identifikation mit den Unternehmenszielen gefördert.⁸⁰⁵
- Die finanzielle Abhängigkeit des Abschlussprüfers wird erhöht (self-interest threat).⁸⁰⁶
- Vertrauen in die Unabhängigkeit (independence in appearance) des Abschlussprüfers wird gefährdet.⁸⁰⁷

⁸⁰⁰ Vgl. Kitschler (2005), S. 110.

⁸⁰¹ Während der Durchführung der Studie und galt noch die Regelung gemäß § 319a Abs. 1 Nr.1 HGB (2015).

⁸⁰² Die Abschwächung der aufgeführten Einschränkungen, welche sich durch eine personelle Trennung der Prüfungs- und Beratungsleistungen und das Einrichten einer „Firewall“ innerhalb der Prüfungsgesellschaft ergeben könnten, werden im Folgenden nicht näher betrachtet, da dadurch die aufgeführten Vorteile eingeschränkt werden und ein unabhängiges Handeln der Personen voneinander, auch wenn dieses zum Nachteil der Prüfungsgesellschaft ist, unglaublich ist (vgl. Kitschler (2005), S. 130 f.).

⁸⁰³ Vgl. Antle (1984), S. 15 f.

⁸⁰⁴ Vgl. Jacobs (1975), S. 2238.

⁸⁰⁵ Vgl. z. B. bei Kitschler (2005), S. 128; Bormann (2002), S. 193.

⁸⁰⁶ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 188; Schulze-Osterloh (1977), S. 106 f.; Bormann (2002), S. 192.

⁸⁰⁷ Vgl. Ballwieser (2001), S. 104 f.

Demgegenüber bestehen auch Argumente für eine Prüfung und Beratung aus einer Hand:

- Die Wirtschaftlichkeit und die Qualität von Prüfungs- und Beratungsleistungen können aufgrund der Informations- und Kostenvorteile erhöht werden.⁸⁰⁸
- Der Wirtschaftsprüfer verfügt über eine hohe Qualifikation und unterliegt dem strengen Berufsrecht, welchem er auch im Rahmen seiner Beratungstätigkeit verpflichtet ist.⁸⁰⁹
- In Fällen, in denen betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Fragen ineinander greifen, kann eine Lösung „aus einer Hand“ zielführender sein.⁸¹⁰
- Seitens des Unternehmens verringern sich die internen Kosten zur Suche und dem Kontakt- und Kommunikationsaufbau mit einem weiteren Berater sowie dessen Einarbeitung.⁸¹¹

Die empirischen Forschungsergebnisse lassen nicht den eindeutigen Schluss zu, dass die innere Unabhängigkeit (independence in fact) durch die Beratungsaufträge gefährdet wird.⁸¹²

Studien, die eine Untersuchung der independence in appearance zum Gegenstand haben, sind uneinheitlich und kommen mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die wahrgenommene Unabhängigkeit negativ beeinträchtigt wird.^{813,814}

Nach derzeitiger Rechtslage sind Prüfungs- und Beratungsleistungen unter Beachtung bestimmter Einschränkungen grundsätzlich miteinander vereinbar. Beschränkungen ergeben sich aus § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB (2015/2016). Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zudem strengere Vorschriften zu beachten, die durch das AREG und die EU-APrVO neu geregelt worden sind.⁸¹⁵

Bei dem Quasi-Experiment wird eine mögliche Verzerrung der Ergebnisse durch eine Unabhängigkeitsgefährdung dadurch vermieden, dass der Abschlussprüfer in allen

⁸⁰⁸ Stellvertretend Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 188; Lange (1994), S. 29 f.

⁸⁰⁹ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 188; Lange (1994), S. 33.

⁸¹⁰ Vgl. Kitschler (2005), S. 129; Lück (1999), S. 259.

⁸¹¹ Vgl. Kitschler (2005), S. 129; Lange (1994), S. 34.

⁸¹² Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 190, die auf das Problem hinweisen, dass die independence in fact, außer in einigen Laborexperimenten, nicht direkt beobachtbar ist, sondern Unabhängigkeitssurrogate verwendet werden müssen.

⁸¹³ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2015), S. 190.

⁸¹⁴ Vgl. beispielhaft Quick/Warming-Rasmussen (2005), S. 154 mit einer entsprechenden Schlussfolgerung.

⁸¹⁵ Vgl. § 319a HGB (2016). Danach kommt der Verbotskatalog für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer gemäß Art. 5 EU-APrVO (Blacklist) unmittelbar zur Geltung. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings das Mitgliedsstaatenwahlrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 APrVO ausgeübt und mit entsprechenden Regelungen in § 319a HGB (2016) einige dieser Nichtprüfungsleistungen unter bestimmten Bedingungen wieder zugelassen (vgl. Veidt/Spang (2016), S. 196). Zudem dürfen die Honorare für Nichtprüfungsleistungen maximal 70% des Durchschnitts der in den letzten drei Geschäftsjahren für die Abschlussprüfung erzielten Honorare betragen (Art. 4 Abs. 2 EU-APrVO), wobei bei einer Überschreitung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die APAS erteilt werden kann (vgl. § 319a Abs. 1a HGB (2016)).

Fallvarianten neben der Abschlussprüfung keine weiteren Leistungen erbringt.⁸¹⁶ Für die Formulierung der operationalen These zum Quasi-Experiment ist die Trennung von Prüfung und Beratung, obwohl für kapitalmarktorientierte Unternehmen strengere Vorschriften bestehen, daher nicht relevant.

4.4.4.8 Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Bei Aktiengesellschaften hat der Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten. Zudem beauftragt der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Abschlussprüfer. Durch dieses Verfahren könnte das Drohpotential des Managers gegenüber dem Abschlussprüfer⁸¹⁷ gemindert werden. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ist zudem ein Prüfungsausschuss einzurichten oder es ist zumindest ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vorgeschrieben.⁸¹⁸ Zudem hat der Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG bei kapitalmarktorientierten Unternehmen seinen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers bei der Hauptversammlung auf die Empfehlungen des Prüfungsausschusses zu stützen. Die qualitätssteigernde Wirkung des Auswahlmechanismus wird durch die zumindest teilweise bestehende Vertrauensguteigenschaft⁸¹⁹ der Abschlussprüfung begrenzt, da eine vollständige Leistungseinschätzung des Abschlussprüfers nicht möglich ist. Bei der später durchgeführten Studie wurden die Teilnehmer befragt, wie gut sie nach einer vierjährigen Tätigkeit die Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers einschätzen können.⁸²⁰ Bei einer Skala von 1 („Überhaupt nicht“) bis 5 („sehr gut“) ergab sich dabei ein Median von 4 bzw. ein Mittelwert von 3,6.⁸²¹ Dies deutet darauf hin, dass zumindest nach eigener Einschätzung zum Teil Erfahrungsguteigenschaften gegeben sind. Von einer vollständigen Transparenz der Leistung des Abschlussprüfers ist jedoch nicht auszugehen.

Auch aufgrund der begrenzten zeitlichen Kapazitäten ist das Vorhandensein eines Prüfungsausschusses oder eines fachkundigen Aufsichtsratsmitgliedes als wichtiger, aber dennoch begrenzter Beitrag zur Sicherung der Prüfungsqualität zu sehen.

⁸¹⁶ Vgl. Kapitel 5 und Anlage 1.

⁸¹⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁸¹⁸ Vgl. § 100 Abs. 5 AktG, § 324 Abs. 1 HGB (2015/2016) bzw. die darüber hinausgehende Regelungen in 5.3.2 DCGK (2015).

⁸¹⁹ Vgl. Abschnitt 3.2.

⁸²⁰ Vgl. Abschnitt 5.3.3 und Anlage 1.11 (Frage 5).

⁸²¹ Der Auswertung lagen 148 verwertbare Antworten zu Grunde. Diese betreffen den DS_{150} (vgl. Abschnitt 5.3.6) abzgl. zwei Teilnehmer, die die Frage 5 nicht beantwortet haben.

In dem Quasi-Experiment ist in allen Fallvarianten ein Aufsichtsrat mit einem Prüfungsausschuss vorhanden,⁸²² weswegen davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse der Studie nicht durch diesen Mechanismus beeinträchtigt werden.⁸²³

4.5 Zwischenfazit zur Gefährdung der Prüfungsqualität

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Einflüsse der

- Entscheidungssituationen des Abschlussprüfers sowie der Anreize und Einflussmöglichkeiten des Managements,⁸²⁴
- Mechanismen zur Überwindung bestehender Konflikte⁸²⁵ und
- Prüfungsnormen zur risikoorientierten Prüfungsdurchführung⁸²⁶

auf die Gefährdung der tatsächlichen und wahrgenommenen Prüfungsqualität untersucht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die genannten Mechanismen durchaus geeignet sind, die (tatsächliche und wahrgenommene) Prüfungsqualität zu erhöhen. Allerdings sind die Mechanismen aufgrund der beschränkten Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern⁸²⁷ in ihrer Wirkung begrenzt. Insofern ist durch die Impelementierung eines externen Qualitätssicherungssystems ein zusätzlicher Nutzen für die Stakeholder zu erwarten.

Für die Vergleiche des Falles des eigentümergeführten Unternehmens mit den beiden anderen Fällen gibt es sowohl Effekte, die Argumente für ein höheres Risiko im Fall des eigentümergeführten Unternehmens liefern,⁸²⁸ als auch für ein höheres Gefährdungspotential der Fälle des börsennotierten und des nicht börsennotierten Unternehmens sprechen könnten.⁸²⁹ Allerdings wird hier davon ausgegangen, dass der potentiellen Gefährdung der Unabhängigkeit⁸³⁰ im Fall des eigentümergeführten Unternehmens insbesondere in der Wahrnehmung der Gefährdung der Prüfungsqualität die entscheidende Bedeutung zukommt.⁸³¹

Insgesamt wird daher erwartet, dass die Stakeholder bzw. die Öffentlichkeit im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eine höhere Gefährdung der Prüfungsqualität als in den

⁸²² Vgl. Anlage 1.

⁸²³ Vgl. allerdings Kapitel 6 zu Einschränkungen bei der Verallgemeinerung der Studienergebnisse.

⁸²⁴ Vgl. Abschnitte 4.1 und 4.3.

⁸²⁵ Vgl. Abschnitt 4.4.

⁸²⁶ Vgl. Abschnitt 4.2.

⁸²⁷ Vgl. Abschnitte 4.4.2.2 und 4.4.3.2.

⁸²⁸ Vgl. Abschnitte 4.2, 4.3.1.3, 4.3.3, 4.4.2.3 und 4.4.3.2

⁸²⁹ Vgl. Abschnitte 4.2, 4.3.1.3 und 4.3.2.3.

⁸³⁰ Vgl. so bereits in Abschnitt 4.3.3 unter Berücksichtigung der Abschnitte 4.1 bis 4.3.

⁸³¹ Die Analyse des Reputationsmechanismus und des Haftungsmechanismus ergibt für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens das höchste Gefährdungspotential (Abschnitt 4.4.2.3 und Abschnitt 4.4.3.2).

Fällen des börsennotierten Unternehmens und des nicht börsennotierten Unternehmens wahrnehmen werden.

Für die Annahme, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens die Prüfungsqualität eher gefährdet ist⁸³² als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens, ergeben sich nur schwache und zum Teil gegenläufige Hinweise.⁸³³ Es wird daher nicht damit gerechnet, dass die Öffentlichkeit die Prüfungsqualität in den beiden Fällen signifikant anders einschätzt.

4.6 Nachfrage nach Prüfungsqualität und deren Steigerung

4.6.1 Studien zur Nachfrage nach Prüfungsqualität

Wie bei der Nachfrage nach Prüfungen hängt die Nachfrage nach Prüfungsqualität von den Merkmalen des geprüften Unternehmens sowie dessen Umfeld ab. Mit einem IPO muss scheinbar ein bestimmter Grad an nachgefragter Prüfungsqualität einhergehen. So ist bei einem Vergleich des Falles des börsennotierten Unternehmens mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens zu bemerken, dass bei IPOs oftmals Wechsel zu einer BigN-Gesellschaft stattfinden. Dies stellen *Menon/Williams* für eine Stichprobe von Börsengängen in den USA in den Jahren 1985 und 1986 fest.⁸³⁴ Auch eine von *Carpenter/Strawser* durchgeführte Umfrage bestätigt die Annahme, dass bei einem Börsengang kleinere Abschlussprüfer („local and regional firms“) oftmals aufgrund der höheren Reputation und vermuteter höherer Fähigkeiten durch größere Abschlussprüfer („national firms“) ersetzt werden.⁸³⁵ *Knechel/Niemi/Sundgren* stellen für börsennotierte Gesellschaften in Finnland ebenfalls eine signifikant höhere Beauftragung von BigN-Prüfern fest.⁸³⁶ Dies spricht dafür, dass im Fall des börsennotierten Unternehmens seitens der Öffentlichkeit eine höhere Nachfrage nach Prüfungsqualität als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens besteht, die entsprechend der Demand-Hypothese⁸³⁷ bedient wird.

Für den Vergleich des Falles des eigentümergeführten mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens sind Studien interessant, die sich mit den Zusammenhängen zwischen Anteilkonzentration bzw. Anteilsbesitz des Managements und Prüfungsqualität beschäftigen.

⁸³² Vgl. auch die vorläufige Einschätzung in Abschnitt 4.2.

⁸³³ Vgl. so bereits Abschnitt 4.3.3 unter Berücksichtigung der Abschnitte 4.1 bis 4.3. Den in Abschnitt 4.4.4 erläuterten Mechanismen wird für die spezielle Gestaltung des Quasi-Experimentes keine Bedeutung beigemessen, die geeignet ist, die Teilnehmer zu einer signifikant unterschiedlichen Einschätzung der Gefährdung der Prüfungsqualität zwischen diesen Fallvarianten zu veranlassen (vgl. die Anmerkungen zu den geringen bzw. nicht vorhandenen unterschiedlichen Einflüsse auf die Gefährdung der Prüfungsqualität in den Abschnitten 4.4.4.1 bis 4.4.4.8).

⁸³⁴ Vgl. *Menon/Williams* (1991), S. 313.

⁸³⁵ Vgl. *Carpenter/Strawser* (1971), S. 58.

⁸³⁶ Vgl. *Knechel/Niemi/Sundgren* (2008), S. 80.

⁸³⁷ Vgl. Abschnitt 4.3.2.

Francis/Wilson zeigen in einer Studie unter anderem, dass bei einer Erhöhung des Streubesitzes ein verstärkter Wechsel zu Big8-Gesellschaften erfolgt.⁸³⁸ Dies lässt vermuten, dass in den Fällen des nicht börsennotierten und des börsennotierten Unternehmens eine höhere Nachfrage nach Prüfungsqualität besteht als für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens.

Eichenseher/Shields zeigen einen positiven Zusammenhang zwischen Anteilsbesitz des Managements und Wechsel zu einer großen Prüfungsgesellschaft auf.⁸³⁹ Die dort durchgeführten Vergleiche betrafen die „mittlere Region“⁸⁴⁰ des Anteilsbesitzes⁸⁴¹ und unterstützen damit die Entrenchment-Hypothese.

Insgesamt ergeben sich Hinweise, dass die Nachfrage nach Prüfungsqualität für den Fall des börsennotierten Unternehmens am höchsten und für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens am niedrigsten ist.

Zu dem Zusammenhang zwischen Verschuldung und Nachfrage nach höherer Qualität der Rechnungslegung liegen ebenfalls Untersuchungen vor.⁸⁴² *Chow* stellt in einer Untersuchung für US-amerikanische Gesellschaften aus dem Jahr 1926⁸⁴³ fest, dass bei steigendem Verschuldungsgrad und steigender Anzahl bilanzierungsabhängiger Covenants die Wahrscheinlichkeit der Beauftragung einer freiwilligen Abschlussprüfung steigt.^{844,845} Die Studie von *Knechel/Niemi/Sundgren* zeigt dementsprechend, dass bei steigendem Verschuldungsgrad signifikant öfter BigN-Prüfer beauftragt werden.⁸⁴⁶ *DeFond* zeigt in einer Untersuchung auf, dass bei steigender Verschuldung eine höhere Nachfrage nach Prüfungsqualität⁸⁴⁷ besteht.⁸⁴⁸

⁸³⁸ Vgl. Francis/Wilson (1988), S. 672 f. Auf S. 680 wird, neben anderen Einschränkungen, darauf hingewiesen, dass mit dem Modell nur zu einem geringen Anteil die Nachfrage nach Big8-Prüfern erklärt werden kann.

⁸³⁹ Vgl. Eichenseher/Shields (1989), S. 46, 50, 54.

⁸⁴⁰ Zum Begriff „mittlere Region“ vgl. *Abbildung 16* in Abschnitt 4.3.1.1.

⁸⁴¹ Vgl. Eichenseher/Shields (1989), S. 46, 50.

⁸⁴² Dieser Aspekt wird zwar in den drei Fallvarianten nicht unterschiedlich ausgestaltet, ist aber für die Nachfrage der Öffentlichkeit nach Prüfungsqualität (vgl. Abschnitt 4.6.2) von Belang und wird daher an dieser Stelle skizziert.

⁸⁴³ Die Zugrundelegung von Daten aus diesem Zeitraum war für das Untersuchungsziel besonders geeignet, da es noch keine Regulierungsvorschriften, welche die Durchführung einer Abschlussprüfung verlangen, gab. Sofern Abschlussprüfungen durchgeführt worden sind, handelte es sich somit um „freiwillige Abschlussprüfungen“ (vgl. Chow (1982), S. 277 f.)

⁸⁴⁴ Vgl. Chow (1982), S. 287.

⁸⁴⁵ Es kann davon ausgegangen werden, dass eine freiwillige Beauftragung einer Abschlussprüfung, also die Nachfrage einer höheren Qualität der Rechnungslegung, Hinweise darauf liefert, dass eine höhere Nachfrage nach Prüfungsqualität besteht.

⁸⁴⁶ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren (2008), S. 66.

⁸⁴⁷ Die Prüfungsqualität wird dabei mit einer aus Größe der Prüfungsgesellschaft, BigN-Gesellschaft, Expertise und Unabhängigkeit gebildeten Messgröße gemessen (vgl. DeFond (1992), S. 21).

⁸⁴⁸ Vgl. DeFond (1992), S. 27.

Es könnte aufgrund der genannten Studien die Meinung vertreten werden, dass sich die Unternehmen jeweils die zu ihnen „passende“ Prüfungsqualität suchen.⁸⁴⁹ Dem ist allerdings nicht zuzustimmen, da die tatsächlich entwickelte Nachfrage nach dem öffentlichen Gut „Prüfungsqualität“ die Interessen der Öffentlichkeit nur teilweise berücksichtigt.⁸⁵⁰ Dies ergibt sich aus dem Einfluss des Managements auf die Wahl des Abschlussprüfers,⁸⁵¹ den Einschränkungen bei der Wirksamkeit des Reputationsmechanismus,⁸⁵² dem Entrenchment-Effekt⁸⁵³ und der Opportunistic-Behavior-Hypothese.⁸⁵⁴ Daher geben die hier genannten Untersuchungen zwar Hinweise in der Tendenz der Nachfrage der Öffentlichkeit, aber es ist nicht davon auszugehen, dass damit die nachgefragte Prüfungsqualität aus Sicht der Öffentlichkeit gefunden wurde.

4.6.2 Die Nachfrage der Öffentlichkeit in Abhängigkeit von den Mandatsmerkmalen

Da die in Abschnitt 4.6.1 dargestellten Studien nicht vollständig die Nachfrage der Öffentlichkeit bzw. der Stakeholder und auch nicht exakt die Varianten der Forschungsfragen abbilden, wird eine analytische Ableitung der Nachfrage der Öffentlichkeit nach Prüfungsqualität ergänzt.

Bei den Fremdkapitalgebern ist anzunehmen, dass sich die Nachfrage nach Prüfungsqualität bei den verschiedenen Fallvarianten nicht unterscheidet (in *Tabelle 4* als „=“ dargestellt). Bei den einzelnen (aktuellen und potentiellen) Eigenkapitalgebern dürfte die Zahlungsbereitschaft für die Erhöhung der Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens am niedrigsten sein (in *Tabelle 4* als „-“ dargestellt). Bei den einzelnen Eigentümern des börsennotierten Unternehmens dürfte sie am höchsten sein, da sie ihre Transaktionen in der Regel auf Basis der Informationen, die „frei verfügbar“ sind, tätigen. Zudem ist bei börsennotierten Unternehmen von mehr Anteilseignern auszugehen, was die „kumulierte Nachfrage“ (in *Tabelle 4* als „++“ dargestellt) im Vergleich zum nicht börsennotierten Unternehmen (in *Tabelle 4* als „+“ dargestellt) weiter erhöht. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

⁸⁴⁹ Vgl. ähnlich Lenz (2014), S. 323.

⁸⁵⁰ Vgl. Abschnitt 4.3.1.3.

⁸⁵¹ Vgl. Abschnitt 4.1.3.

⁸⁵² Vgl. Abschnitt 4.4.2.3.

⁸⁵³ Vgl. Abschnitt 4.3.1.

⁸⁵⁴ Vgl. Abschnitt 4.3.2.

| Fall- variante | Nachfrage der Öffentlichkeit nach Prüfungsqualität | | |
|-------------------|--|------------------------------------|------------------------|
| | (potentielle) Fremdkapitalgeber | (potentielle) Eigenkapitalgeber | Kapitalgeber gesamt |
| etgf | = | - | - |
| nbn | = | + | + |
| bn | = | ++ | ++ |

Tabelle 4: Nachfrage nach Prüfungsqualität

Für die Öffentlichkeit, welche hier durch die Kapitalgeber approximiert wird, besteht daher die höchste Nachfrage bei dem Fall des börsennotierten Unternehmens und die niedrigste bei dem Fall des eigentümergeführten Unternehmens. Diese Reihenfolge ist konsistent zu den Ergebnissen der in Abschnitt 4.6.1 dargestellten Studien.⁸⁵⁵

4.6.3 Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität

Für die Nachfrage nach einer **Steigerung der Prüfungsqualität** sind die **Nachfrage nach Prüfungsqualität** und die **wahrgenommene Gefährdung der Prüfungsqualität** relevant.⁸⁵⁶

Bezüglich der **Nachfrage nach Prüfungsqualität** der Öffentlichkeit ist für die Generalisierung der Studienergebnisse von Bedeutung, ob sich diese so verhält, wie die Nachfrage der an dem Quasi-Experiment teilnehmenden Aufsichtsräte. So ist es plausibel anzunehmen, dass Aufsichtsräte entsprechend der Demand-Hypothese eine größere Nachfrage nach Prüfungsqualität entwickeln, wenn bei der Öffentlichkeit eine hohe Nachfrage nach Prüfungsqualität besteht. Dafür sprechen auch die in Abschnitt 4.3.2 und 4.6.1 dargestellten Studien, bei denen teilweise Aufsichtsräte⁸⁵⁷ an den Entscheidungsprozessen zur Auswahl von Abschlussprüfern beteiligt waren und in ihrer Rangfolge konsistent zu der Nachfrage der Öffentlichkeit sind.⁸⁵⁸ Daher ist anzunehmen, dass die Nachfrage der Aufsichtsräte nach Prüfungsqualität entsprechend den Interessen der Öffentlichkeit im Fall des börsennotierten Unternehmens am größten und im Fall des eigentümergeführten Unternehmens am niedrigsten ist. Für den Vergleich des Falles des börsennotierten mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens konnte bezüglich der Gefährdung der Prüfungsqualität keine eindeutige Tendenz festgestellt werden.⁸⁵⁹ Da die Nachfrage nach Prüfungsqualität im Fall des börsennotierten Unternehmens größer ist,⁸⁶⁰ wird insgesamt angenommen, dass die

⁸⁵⁵ Vgl. auch Abschnitte 1.1 und 3.1.3 zu den umfangreicheren Regulierungsvorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit.

⁸⁵⁶ Vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 4.

⁸⁵⁷ Bzw. ähnliche Aufsichtsorgane in anderen Rechtsräumen.

⁸⁵⁸ Vgl. Abschnitt 4.6.2.

⁸⁵⁹ Vgl. Abschnitt 4.5.

⁸⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.6.2.

Nachfrage der Öffentlichkeit nach einer Steigerung der Prüfungsqualität im Falle des börsennotierten Unternehmens größer ist.

Für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens wird angenommen, dass die Gefährdung der wahrgenommenen Prüfungsqualität größer ist als bei den beiden anderen Varianten.⁸⁶¹ Aufgrund der geringsten Nachfrage nach Prüfungsqualität,⁸⁶² wird für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens angenommen, dass auch die Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität seitens der Stakeholder geringer ist, als bei den Fällen des börsennotierten und des nicht börsennotierten Unternehmens.⁸⁶³

4.7 Ausgestaltung externer Qualitätssicherungssysteme

4.7.1 Anforderungen an externe Qualitätssicherungssysteme

Eine Einflussgröße auf die Nachfrage nach einem externen Qualitätssicherungssystem ist dessen Eignung, die tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität zu erhöhen.⁸⁶⁴ Daher werden in diesem Abschnitt Anforderungen an ein externes Qualitätssicherungssystem skizziert.⁸⁶⁵ Die Ausführungen konzentrieren sich zum Zwecke der Ableitung der Thesen zur Beantwortung der Forschungsfrage 1, also einer möglicherweise unterschiedlichen Nachfrage nach externer Qualitätssicherung in Abhängigkeit davon, ob ein Peer oder ein Inspektor die Prüfung durchführt, auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten beim Qualitätssicherungsprüfer. Für die Wirksamkeit des externen Qualitätssicherungssystems ist es wichtig, dass die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung einer unsachgemäßen Prüfungsleistung und die möglichen Sanktionsmaßnahmen so bemessen sind, dass diese eine verhaltensbeeinflussende Wirkung auf den Abschlussprüfer entfalten. Zur Analyse der Anforderungen an das externe Qualitätssicherungssystem wird die Öffentlichkeit als Prinzipal des Abschlussprüfers eingefügt.⁸⁶⁶

Vor einer Fokussierung auf die Person des Qualitätssicherungsprüfers ist es erforderlich, die grundlegenden Prinzipal-Agenten-Beziehungen unter Berücksichtigung des externen Quali-

⁸⁶¹ Vgl. Abschnitt 4.5.

⁸⁶² Vgl. Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2.

⁸⁶³ Zu einer angenommenen abweichenden Präferenz der Studienteilnehmer vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁸⁶⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.1 und Vorbemerkung Kapitel 4.

⁸⁶⁵ Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Paulitschek (2009), S. 173 ff. und 178 ff. mit einer Darstellung der Anforderungen an die „Berufsaufsicht führende Instanz“, die entsprechend der Abgrenzung in *Abbildung 5* in Abschnitt 2.3.4 als Bestandteil des externen Qualitätssicherungssystems angesehen wird.

⁸⁶⁶ Vgl. Paulitschek (2009), S. 173 ff.

tätssicherungssystems als Agent der Öffentlichkeit⁸⁶⁷ zu skizzieren:

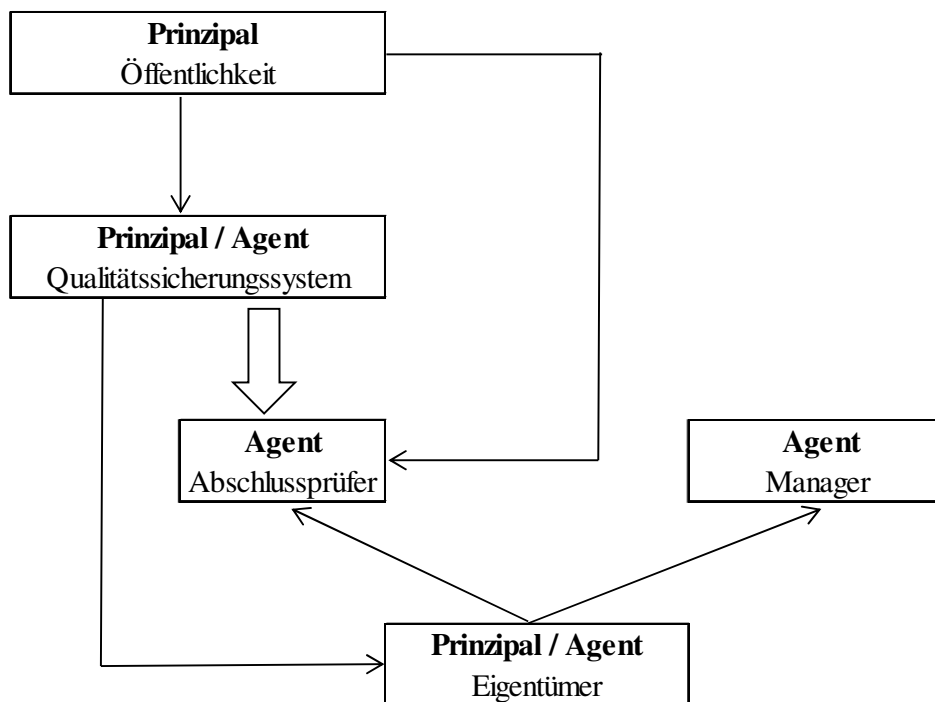


Abbildung 20: Prinzipal-Agenten-Beziehungen unter Berücksichtigung des Qualitätssicherungssystems (angelehnt an Paulitschek (2009), S. 178)

In der Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen Qualitätssicherungssystem (QSS) und der Öffentlichkeit können die Informationsasymmetrien als vorvertragliche Informationsprobleme (hidden characteristics) ausgestaltet sein. Bei den hidden characteristics kann es sich z. B. um die verborgen gebliebene Qualifikation des Agenten oder die generelle Eignung von Maßnahmen im Entscheidungsbereich des QSS handeln. Durch hidden characteristics kann es zur Auswahl eines ungeeigneten Agenten kommen. Nach dem Vertragsschluss besteht entsprechend die Gefahr der hidden action,⁸⁶⁸ wie zum Beispiel eine unsachgemäße Minimierung des Arbeitsaufwandes durch die Mitarbeiter des QSS. Die aus hidden information und hidden intention resultierenden Aspekte dürften in dieser Prinzipal-Agenten-Beziehung jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.⁸⁶⁹

Paulitschek leitet aus der Abschlussprüferrichtlinie (2006)⁸⁷⁰ die personelle Ausstattung, Kompetenzen und Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten und Finanzierung als relevante Bereiche

⁸⁶⁷ Die Annahme einer Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen Öffentlichkeit und externem Qualitätssicherungssystem resultiert aus der Begründung für die Institutionalisierung der gesetzlichen Abschlussprüfung (vgl. Abschnitt 3.1.2). Die in den vorangegangenen Abschnitten als Prinzipale angesehenen Eigentümer, Aufsichtsräte und Gläubiger werden als Teile der Öffentlichkeit angesehen.

⁸⁶⁸ Vgl. Abschnitt 4.1.1.

⁸⁶⁹ Vgl. Paulitschek (2009), S. 179 f.

⁸⁷⁰ Vgl. Paulitschek (2009), S. 173 f.

der Berufsaufsicht bzw. des QSS für die Analyse der Informationsprobleme ab.⁸⁷¹ Für die Untersuchung der Forschungsfrage 1 ist die personelle Ausstattung relevant. Bei der personellen Ausstattung wird gefordert, dass die mit der Durchführung der Qualitätssicherung betrauten Personen über ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen.⁸⁷² Weiterhin muss ausreichend Personal vorhanden sein, um die Aufgabenstellung sachgerecht zu erfüllen.⁸⁷³ Wesentliche Bedeutung kommt auch der Unabhängigkeit der mit der Qualitätssicherung betrauten Personen gegenüber dem Abschlussprüfer bzw. dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu.⁸⁷⁴ Diese Anforderungen bestehen an den Personenkreis, der die Prüfungsergebnisse auswertet und möglicherweise Sanktionen verhängt, also die Mitarbeiter der öffentlichen Aufsichtsstelle, und an den Qualitätssicherungsprüfer.

Bei der Unterscheidung des Qualitätssicherungsprüfers zwischen „praktizierendem Wirtschaftsprüfer“ und „Inspektor“ sind die Unabhängigkeit und dessen ausreichende Kenntnisse relevant.⁸⁷⁵ Damit die Unabhängigkeit gegeben ist, dürfen keine persönlichen, finanziellen und kapitalmäßigen Bindungen des Qualitätssicherungsprüfers im Verhältnis zu der geprüften WP-Praxis bestehen. Diese Voraussetzungen gelten bei Inspektoren oder praktizierenden Wirtschaftsprüfern gleichermaßen, weswegen eine weitere Analyse für die Beantwortung der Forschungsfrage 1 verzichtbar ist.⁸⁷⁶ Bei der Ausgestaltung von externen Qualitätssicherungssystemen im Allgemeinen⁸⁷⁷ ist bei einer Beteiligung aktiver oder ehemaliger Berufsträger positiv anzumerken, dass diese aufgrund ihrer erlangten Kenntnis zu einer höheren Effektivität der Aufsicht beitragen können, während deren Unabhängigkeit in Frage stehen könnte.⁸⁷⁸ Dementsprechend wird aufgrund einer möglicherweise höheren Unabhängigkeit zum Teil die Hauptamtlichkeit des Qualitätssicherungsprüfers gefordert, wengleich diese Anforderung teilweise weniger deutlich als auf anderen Ebenen des

⁸⁷¹ Vgl. Paulitschek (2009), S. 181 ff. Die Ausführungen von Paulitschek beziehen sich auf die Ausgestaltung der Berufsaufsicht und sind auf das hier untersuchte Qualitätssicherungssystem übertragbar (vgl. Abschnitt 2.1).

⁸⁷² Vgl. Paulitschek (2009), S. 181 f. und 185 f.

⁸⁷³ Vgl. Paulitschek (2009), S. 185 f.

⁸⁷⁴ Vgl. Paulitschek (2009), S. 181.

⁸⁷⁵ Der Aspekt „ausreichend Personal“ muss unabhängig vom Einsatz von Inspektoren oder praktizierenden Wirtschaftsprüfern erfüllt sein.

⁸⁷⁶ Vgl. beispielhaft Paulitschek (2009), S. 206, 225, der eine entsprechende Anforderung für PfQK bei der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO (2007) stellt.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht daneben durch die, auch durch das APAREG nicht veränderte, Auswahl des PfQK von der zu prüfenden Praxis aufgrund deren Einreichung von Vorschlägen gemäß § 57a Abs. 6 S. 1 WPO (2007/2016) (dieses Verfahren wird nach herrschender Meinung kritisch gesehen; vgl. u.a. Herkendell (2007), S. 220 ff.; Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 976; Paulitschek (2009), S. 142) und Vereinbarung der Höhe des Honorars zwischen dem PfQK und der zu prüfenden Praxis (dieses ebenfalls nicht veränderte Verfahren wird auch als kritisch beurteilt; vgl. u.a. Paulitschek (2009), S. 226). Diese Aspekte werden jedoch bei dem Quasi-Experiment nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 5 und Fallbeschreibung gemäß Anlage 1).

⁸⁷⁷ Damit sind neben dem Qualitätssicherungsprüfer auch öffentliche Aufsicht und die Berufsaufsicht gemeint.

⁸⁷⁸ Vgl. Blij et al. (1998), S. 483; Paulitschek (2009), S. 181 f.; Poll (2003), S. 156; Quick/Warming-Rasmussen (2002), S. 147.

externen Qualitätssicherungssystem formuliert wird. So fordert *Paulitschek* hinsichtlich der öffentlichen Aufsichtsinstanz und der Berufsaufsichtsinstanz,⁸⁷⁹ dass diese mit hauptamtlich tätigen bzw. berufsfremden Personen besetzt werden,⁸⁸⁰ während bezüglich des Qualitätssicherungsprüfers bzw. des PfQK⁸⁸¹ diese Forderung nicht aufgestellt wird. Allerdings zeigt sich unter anderem auch in den durch das APAReG eingeführten verschärften Anforderungen an Inspektoren, dass der Unabhängigkeit vom Berufsstand auch auf der Ebene des Qualitätssicherungsprüfers eine Bedeutung beigemessen wird. So dürfen nunmehr nur Personen als Inspektoren tätig sein, sofern sie in den letzten drei Jahren (Cooling-off-Periode) vor Beginn ihrer Tätigkeit nicht Teilhaber oder Angestellte einer WP-Praxis oder anderweitig mit einer verbunden⁸⁸² waren.⁸⁸³ Es kann angenommen werden, dass ein Unabhängigkeitsproblem bei den Entscheidungsträgern bezüglich zu verhängender Sanktionen zu einer Unwirksamkeit des Aufsichtssystems führen kann, während dies auf Ebene des Qualitätssicherungsprüfers durch ein Monitoring der öffentlichen Aufsichtsstelle kompensiert werden könnte. Aber auch bei den Entscheidungsträgern ist abzuwägen, inwieweit eine erhöhte Unabhängigkeit den Verzicht auf Expertise rechtfertigt.⁸⁸⁴ Für die Leitungsebene der APAS gelten bezüglich der Unvereinbarkeit mit bestimmten Tätigkeiten und Verbindungen ähnliche Regelungen, wie für die Inspektoren.^{885,886} Allerdings bestehen hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Differenzierung der Unabhängigkeits-

⁸⁷⁹ Zur Abgrenzung von „öffentlicher Aufsicht“ und „Berufsaufsicht“ vgl. Abschnitt 2.1.

⁸⁸⁰ Vgl. *Paulitschek* (2009), S. 189, 216, 232, wo für die Berufsaufsicht als Soll-Zustand „ausschließlich hauptamtliche, evtl. sogar berufsfremde Personen...“ gefordert werden und bei der öffentlichen Aufsichtsinstanz der Soll-Zustand als „Alle Mitglieder der öffentlichen Aufsichtsinstanz sind berufsfremd und hauptamtlich tätig. [optional]“ beschrieben wird.

⁸⁸¹ Zum Begriff vgl. Abschnitt 2.4.

⁸⁸² Vgl. *Lenz* (2016), S. 879 zu dem Auslegungsspielraum bzgl. des Begriffes „anderweitige Verbindungen“.

⁸⁸³ *Lenz* weist darauf hin, dass bzgl. der Leitungsebene der APAS eine dreijährige Cooling-off-Periode gemäß § 1 Abs. 3 APASterG (2016) vorgeschrieben ist, während eine entsprechende Regelung für die Inspektoren nicht in das APASterG (2016) mit aufgenommen wurde (vgl. *Lenz* (2016), S. 879). Allerdings ergibt sich das Erfordernis der Beachtung einer Cooling-off-Periode bereits aus Art. 26 Abs. 5 c) EU-APrVO (vgl. *Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell* (2016), S. 61).

⁸⁸⁴ So wird der Mangel an Kompetenz bzgl. der Abschlussprüfung bei einem Teil der Mitglieder des PCAOB teilweise kritisiert (vgl. *Glover/Prawitt/Taylor* (2009), S. 225 ff.).

⁸⁸⁵ Gemäß § 1 Abs. 3 APASterG ist die APAS von „Nichtberufsausübenden“ zu leiten. Nichtberufsausübende sind gemäß § 1 Abs. 4 APASterG Personen, die während der letzten drei Jahre vor ihrer Tätigkeit keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, keine Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft gewesen sind, nicht bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt gewesen sind und nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sind. Diese Definition des Nichtberufsausübenden entspricht der Beschreibung des Art. 2 Nr. 15 der Abschlussprüferrichtlinie (2014) und enthält die Anforderungen des Art. 21 Unterabs. 3 der EU-APrVO (2014) (vgl. *Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell* (2016), S. 61). Zu der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes der „sonstigen Verbindungen mit Prüfungsgesellschaften“ und dem Unterschied zwischen Art. 2 Nr. 15 der Abschlussprüferrichtlinie (2014) und Art. 21 Unterabs. 3 der EU-APrVO vgl. *Lenz* (2016), S. 878 f.

⁸⁸⁶ Die Beschlusskammern (vgl. Abschnitt 2.3.3) entscheiden gemäß § 1 Abs. 6 APASterG mit einem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied der APAS-Leitung. Die beisitzenden Mitglieder dürfen nicht der Leitung der APAS angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richter haben. Alle Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben.

anforderungen im Hinblick auf die jeweilige „Stufe“ des Qualitätssicherungssystems durchaus unterschiedliche Ansichten.⁸⁸⁷

Gemäß *Gabor*⁸⁸⁸, *Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel*⁸⁸⁹ und *Maccari-Peukert*⁸⁹⁰, die auf Quellen verweisen, die sich auf das externe Qualitätssicherungssystem als Ganzes oder andere Komponenten des externen Qualitätssicherungssystems beziehen, wird in dieser Arbeit ebenfalls davon ausgegangen, dass sich die Hauptamtlichkeit auf die tatsächliche und wahrgenommene Unabhängigkeit des Qualitätssicherungsprüfers auswirken kann. Das bei der öffentlichen Aufsichtsinstanz und der Berufsaufsichtsinstanz allgemein als valide angesehene Argument der aktuelleren, praxisrelevanten und -erprobten Kenntnisse von Angehörigen des Berufsstandes⁸⁹¹ wird in der Literatur zum Teil auch auf den Qualitätssicherungsprüfer übertragen.⁸⁹² Die Vermutung eines Trade-off zwischen Unabhängigkeit und relevanten Kenntnissen⁸⁹³ ist daher grundsätzlich plausibel. Zudem ist anzumerken, dass die Qualität steigt, wenn die Qualitätssicherungsprüfung durch einen zu der geprüften Praxis „passenden“ Peer durchgeführt wird.⁸⁹⁴ Es ist aber anzumerken, dass bei Inspektoren zumindest gegenläufige Effekte aus der Spezialisierung zu erwarten sind und die Qualifikation von PfQK teilweise kritisch gesehen wird.⁸⁹⁵ Zudem kann vermutet werden, dass die Leistungen der PfQK weniger homogen sind als die der Inspektoren.⁸⁹⁶ Ob PfQK oder Inspektoren qualifizierter sind, kann nicht eindeutig beurteilt werden. Dies gilt auch, weil sich die Analysen und Vergleiche von externer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (2007/2016) und

⁸⁸⁷ Vgl. bereits die Anmerkungen in Abschnitt 2.3.3: Gemäß Herrmann (vgl. Herrmann (2016), S. 33 ff., S. 39) gelten die unionsrechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen an die öffentliche Aufsicht auch für die KfQK, während Lenz (vgl. Lenz (2016), S. 880) diese Ansicht nicht teilt.

⁸⁸⁸ Vgl. Gabor (2006), S. 29 f.

⁸⁸⁹ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 969.

⁸⁹⁰ Vgl. Maccari-Peukert (2011), S. 16.

⁸⁹¹ Vgl. Lenz (2016), S. 876.

⁸⁹² Vgl. Gabor (2006), S. 30.

⁸⁹³ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 969.

⁸⁹⁴ Vgl. Anantharaman (2012), S. 55, 73 zu Peers mit ähnlicher Industrieexpertise und einer „räumlichen Nähe zu der geprüften Gesellschaft“. Vgl. Poll (2003), S. 152 zu Peers mit einer vergleichbaren Größe der Praxis bzw. vergleichbaren Organisationsstruktur.

⁸⁹⁵ Vgl. APAK Tätigkeitsbericht (2006), S. 9, wonach gemäß der KfQK Anwendungsschwierigkeiten bei der Klassifizierung der festgestellten Mängel (vgl. Abschnitt 2.3.1) bestehen, dem durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen begegnet werden soll.

Paulitschek sieht darin Hinweise auf eine nicht ausreichende Qualifikation des PfQK (vgl. Paulitschek (2009), S. 227). Dazu ist anzumerken, dass sich die Kritik der APAK bzw. KfQK nur auf einen Teilaspekt der Arbeit des PfQK bezieht und Lerneffekte zu erwarten sind. Zudem ist die Einführung von Instrumentarien möglich, mit denen PfQK, die keine angemessene Qualifikation bzw. Leistung erbringen, nicht mehr mit Qualitätskontrollen betraut werden, womit die grundsätzliche Eignung von PfQK sichergestellt werden könnte.

⁸⁹⁶ Vgl. die in Abschnitt 3.3.2 dargestellten Studien zu Hinweisen auf eine tatsächliche Heterogenität der Leistungen der Peers (vgl. Anantharaman (2012)) sowie der wahrgenommenen Heterogenität der Leistungen von Peers (vgl. Schneider/Ramsay (2000)).

anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen/Inspektionen gemäß § 62b WPO (2007/2016) überwiegend auf die Systeme als Ganzes beziehen.^{897,898}

Zudem könnte der Aspekt eines möglicherweise einfacheren Durchgreifens⁸⁹⁹ der Berufsaufsichtsinstanz gegenüber einem Angestellten als ein Argument für die Bevorzugung von Inspektoren herangezogen werden. Dem kann entgegengehalten werden, dass diese Rechte auch durch eine entsprechende Vertragsgestaltung erreicht werden können. So können bei Schlechtleistung auch umfangreichere Sanktionen vereinbart werden, als dies bei einem Angestelltenverhältnis der Fall wäre. Für die Ableitung der These wird im Rahmen dieser Arbeit zumindest in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit vermutet, dass mit einem arbeitsvertraglichen Verhältnis ein umfangreicheres Durchgriffsrecht des Dienstherrn wahrgenommen wird. Es ist auch zu bedenken, dass generell mit Monitoring-Verfahren eine bessere Durchsetzbarkeit gegenüber den Abschlussprüfern im Vergleich zu Peer-Review-Verfahren verbunden wird.⁹⁰⁰ Auch hier könnte es möglich sein, dass mit Inspektoren eine bessere Durchsetzbarkeit verbunden wird, wenngleich das Verhängen von Sanktionen nicht dem Qualitätssicherungsprüfer obliegt.⁹⁰¹

4.7.2 Zwischenfazit

Den Ausführungen in Abschnitt 4.7.1 folgend wird erwartet, dass bei Inspektoren eine höhere Unabhängigkeit und umfangreichere Durchgriffsrechte von der Öffentlichkeit vermutet werden. Bezüglich der Frage, ob Inspektoren oder praktizierende Wirtschaftsprüfer über

⁸⁹⁷ Vgl. zum Beispiel APAK Tätigkeitsbericht (2013), S. 22; APAK Tätigkeitsbericht (2012), S. 18; APAK Tätigkeitsbericht (2008), S. 12; APAK Tätigkeitsbericht (2007), S. 14; APAK Tätigkeitsbericht (2006), S. 13 f.; APAK Tätigkeitsbericht (2005), S. 13 f., in denen Kritikpunkte, Empfehlungen und Verbesserungspotentiale hinsichtlich der externen Qualitätskontrollen nach gemäß §§ 57a ff. WPO genannt werden, die sich jedoch nicht auf den Qualitätssicherungsprüfer beziehen.

⁸⁹⁸ Vgl. auch Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2.

⁸⁹⁹ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 971 und 975. Bei einer Befragung von Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsvorsitzenden hatten diese zu beurteilen, welche der folgenden beiden Varianten von Sanktionen gegen Qualitätssicherungsprüfer bevorzugt wird:

- 1) „Wenn der Qualitätssicherungsprüfer gegen Vorschriften bezüglich der Qualitätssicherungsprüfung verstößt, hat dies in der Regel der Geprüfte zu verantworten, da dieser ihn beauftragt. Schwerere Verstöße können zu berufsrechtlichen Verfahren gegen den Qualitätssicherungsprüfer selbst führen.“
- 2) „Die Sanktionierung des bei der Wirtschaftsprüferkammer angestellten Qualitätssicherungsprüfers obliegt der Wirtschaftsprüferkammer, der hierzu das arbeitsrechtliche Instrumentarium zu Verfügung steht.“

70% von 18 antwortenden Teilnehmern bevorzugten die zweite Antwortmöglichkeit, was für eine Bevorzugung von angestellten Qualitätssicherungsprüfern spricht. Allerdings wurde in der ersten Frage auch der Aspekt mit einer Beauftragung durch den geprüften Abschlussprüfer mit aufgeführt, weswegen die Bevorzugung nicht allein auf das arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis zurückgeführt werden kann. Entsprechend folgern die Autoren, dass die WPK die Qualitätssicherungsprüfer - unabhängig davon, ob ein Anstellungsverhältnis besteht oder nicht - direkt sanktionieren können sollten (vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 975).

⁹⁰⁰ Vgl. Lenz (2016), S. 876.

⁹⁰¹ Vgl. Kapitel 2.

bessere Kenntnisse verfügen, und wie diese Kenntnisse wahrgenommen werden, kann hingegen keine eindeutige Erwartung formuliert werden.

Insgesamt wird für die in dieser Arbeit abgeleiteten Thesen daher davon ausgegangen, dass in der Öffentlichkeit der Einsatz von Inspektoren bevorzugt wird und diese eher als geeignet angesehen werden, die wahrgenommene Prüfungsqualität zu verbessern.⁹⁰²

4.8 Thesen zur Nachfrage nach externer Qualitätssicherung

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen ergeben sich folgende Erwartungen hinsichtlich der Nachfrage nach externer Qualitätssicherung aus der Sicht der Öffentlichkeit:

Es wird angenommen, dass die Nachfrage nach einem externen Qualitätssicherungssystem mit einem **Inspektor** als Qualitätssicherungsprüfer größer ist als bei einem externen Qualitätssicherungssystem mit einem **Peer** als Qualitätssicherungsprüfer, weil die Öffentlichkeit eine höhere Unabhängigkeit der Inspektoren vermutet⁹⁰³ und daher einem externen Qualitätssicherungssystem mit einem Inspektor einem höheren Nutzen beimisst.

Es wird angenommen, dass die Nachfrage der Öffentlichkeit in den Fällen des **börsennotierten** sowie des **nicht börsennotierten Unternehmens** nach einer externen Qualitätssicherung größer ist als im Fall des **eigentümergeführten Unternehmens**, weil die Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität größer ist⁹⁰⁴ und anzunehmen ist, dass ein externes Qualitätssicherungssystem zur Erhöhung der Prüfungsqualität beiträgt.⁹⁰⁵

Es wird angenommen, dass die Nachfrage der Öffentlichkeit im Fall des **börsennotierten Unternehmens** nach einer externen Qualitätssicherung größer ist als im Fall des **nicht börsennotierten Unternehmens**, weil die Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität größer ist⁹⁰⁶ und anzunehmen ist, dass ein externes Qualitätssicherungssystem zur Erhöhung der Prüfungsqualität beiträgt.⁹⁰⁷

⁹⁰² Vgl. Art. 25 Abs. 1a und 6 EU-APrVO. Danach sind Überprüfungen von Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch Inspektoren durchzuführen.

⁹⁰³ Vgl. Abschnitt 4.7.2.

⁹⁰⁴ Vgl. Abschnitt 4.6.3.

⁹⁰⁵ Vgl. Abschnitt 4.7.

⁹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 4.6.3.

⁹⁰⁷ Vgl. Abschnitt 4.7.

5 Durchführung und Auswertung des Quasi-Experimentes

In Kapitel 5 werden das Design für das Quasi-Experiment entworfen, die Hypothesen operationalisiert und die Durchführung und Auswertung der Studie dargestellt.

Dazu werden in Abschnitt 5.1 zunächst die formalen Anforderungen an die Studie erläutert und die geeignete Methode ausgewählt. In Abschnitt 5.2 erfolgt eine Begründung für die Auswahl von Aufsichtsräten als Untersuchungsteilnehmer. In Abschnitt 5.3 werden der schrittweise Entwurf des Quasi-Experimentes und die Durchführung der Datenerhebung beschrieben. In Abschnitt 5.4 wird das Modell zur Analyse der Nachfrage nach Qualitätssicherung formuliert und ausgewertet. In Abschnitt 5.5 wird untersucht, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Gefährdung der Prüfungsqualität bzw. der erwarteten Steigerung der Prüfungsqualität⁹⁰⁸ und der Nachfrage nach Qualitätssicherung nachweisbar ist.⁹⁰⁹ Die Ergebnisse des Quasi-Experimentes sind die wesentliche Grundlage für die Beantwortung der Forschungsfragen in Kapitel 6. Daraus ergibt sich die folgende Struktur:

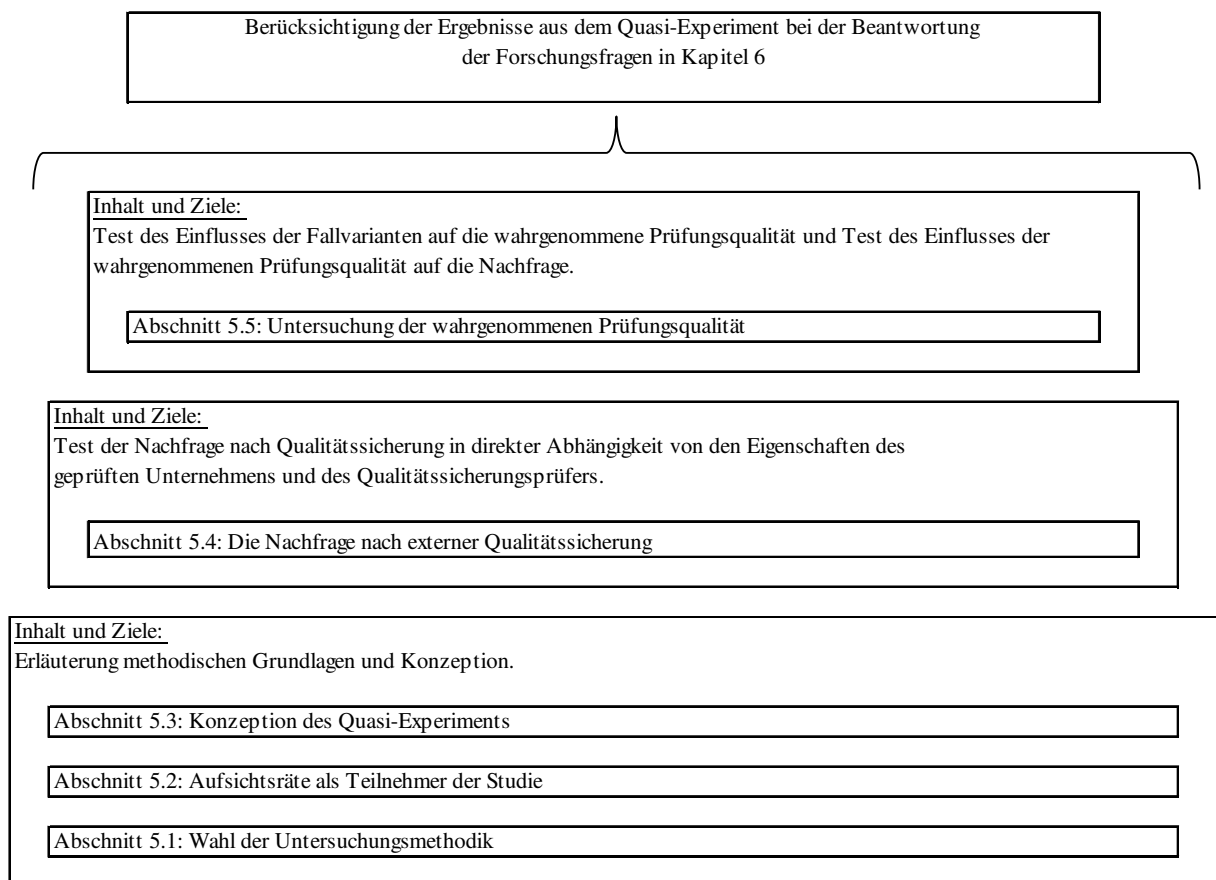


Abbildung 21: Übersicht Kapitel 5

⁹⁰⁸ Vgl. *Abbildung 10* in der Vorbemerkung zu Kapitel 4.

⁹⁰⁹ Die „Nachfrage nach Prüfungsqualität“ (vgl. Abschnitt 4.6.1 und 4.6.2) wird nicht als erklärende Variable in das Modell integriert (zur Begründung vgl. Abschnitt 5.5.1).

5.1 Wahl der Untersuchungsmethodik

5.1.1 Anforderungen an die Studie

Eines der Ziele einer Studie ist die Erhebung exakter und fehlerfreier Messwerte. Dies wird allerdings nur selten erreicht, da die Messwerte oftmals nicht nur die tatsächliche Ausprägung eines Merkmals widerspiegeln, sondern auch Messfehler enthalten.⁹¹⁰ Die Qualität des Forschungsprozesses kann in dieser Hinsicht anhand verschiedener Gütekriterien beurteilt werden. Die allgemein formulierten Anforderungen bzw. die Begriffe unterscheiden sich dabei zum Teil.⁹¹¹ Als Gütekriterien werden entsprechend der einschlägigen Fachliteratur in dieser Arbeit die interne und externe Validität, Reliabilität und Objektivität verwendet und nachfolgend beschrieben.⁹¹²

Die *interne Validität* betrifft die Gültigkeit der Kausalzusammenhänge.⁹¹³ Sie ist gegeben, wenn die Veränderungen der abhängigen Variablen auf die unabhängigen Variablen zurückzuführen sind und nicht durch systematische Fehler verfälscht werden.⁹¹⁴ Die in Abschnitt 5.2.3 aufgestellten Thesen für die Fallvarianten werden daher unter anderem aus der Prinzipal-Agenten-Theorie in Kapitel 4 unter Berücksichtigung der zu untersuchenden Merkmale entwickelt.

Die *externe Validität* fordert die Generalisierbarkeit der Untersuchungsergebnisse. Bei großzahligen quantitativen Untersuchungen erfolgt dies durch einen Repräsentationsschluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit.⁹¹⁵ Bei (reinen) qualitativen Studien bezieht sich diese Forderung auf theoretische Propositionen und eine analytische Generalisierbarkeit.⁹¹⁶ So wird bei Experimenten teilweise die externe Validität nicht als Gütemerkmal angesehen, da sich deren Ergebnisse nur auf die Ursache-Wirkungszusammenhänge für die jeweils untersuchten Situationen und Personen beziehen.⁹¹⁷ Die aus den Spezifika der Fallvarianten resultierenden Einschränkungen der Generalisierbarkeit und deren Auswirkungen auf die Beantwortung der Forschungsfragen werden in den Abschnitten 5.4.6, 6.1.3, 6.2.1 und 6.2.2 dargelegt.

⁹¹⁰ Vgl. Schnell/Hill/Esser (2008), S. 149.

⁹¹¹ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 44.

⁹¹² Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 27 zu Gütekriterien bei Experimenten.

⁹¹³ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 45; Yin (2014), S. 47 f.

⁹¹⁴ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 27. Zu möglichen Störeinflüssen und der Minimierung dieser Einflüsse vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹¹⁵ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 45.

⁹¹⁶ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 45; Yin (2014), S. 40 ff.; Lamnek (2010), S. 161.

⁹¹⁷ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 27.

Reliabilität bedeutet, dass bei einer Wiederholung der Studie und der Beibehaltung der Vorgehensweise die gleichen Ergebnisse erzielt werden. Dies bedingt die genaue Beschreibung der Durchführung der Untersuchung.⁹¹⁸ Insbesondere bei qualitativen Forschungsarbeiten bestehen grundsätzliche Zweifel, ob die gleichen Untersuchungsbedingungen wiederholt werden können bzw. inwieweit überhaupt eine Reliabilität zu fordern ist,⁹¹⁹ da das Umfeld der Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht mehr exakt gleich ist. Für diese Studie können sich bspw. die Einstellungen der Aufsichtsräte im Zeitablauf insbesondere durch Gesetzesänderungen und aktuelle Ereignisse⁹²⁰ ändern. Es ist anzumerken, dass das Peer-Review-System in Fachkreisen zunehmend kritisch gesehen wird,⁹²¹ jedoch wurden in den letzten Jahren keine Fehlfunktionen des Peer-Review-Systems, welche mit den hier untersuchten Merkmalen in Verbindung gebracht worden sind, in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert. Daher wird in der Öffentlichkeit oder bei Aufsichtsräten keine wesentliche Veränderung der Einstellung zum Peer-Review-System erwartet. Daher wird von einer guten Reliabilität ausgegangen, wenngleich diese nicht überprüft wird.⁹²²

Objektivität ist gegeben, wenn die erzielten Ergebnisse unabhängig vom Forscher sind.⁹²³ Um die aufgrund dessen zu fordernde intersubjektive Nachprüfbarkeit⁹²⁴ sicherzustellen, werden in den folgenden Abschnitten die Schritte bei der Durchführung der Studie transparent dargestellt.

Die dargestellten Anforderungen werden durch die folgende Studie nicht vollständig erfüllt. Die hier genannten Probleme und Einschränkungen liegen bei vielen Beiträgen der empirischen Prüfungsforschung vor, weswegen eine unkritische Verallgemeinerung von entsprechenden Forschungsergebnissen grundsätzlich nicht angezeigt ist.⁹²⁵ Entsprechend wird auch in dieser Forschungsarbeit ein Beitrag gesehen, der dazu beisteuert, Annahmen zu erhärten bzw. Anlass dazu geben soll, die hier getroffenen Annahmen weiter zu untersuchen, zu verfestigen oder zu verwerfen.⁹²⁶

⁹¹⁸ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 46; Rack/Christophersen (2009), S. 27; Yin (2014), S. 48.

⁹¹⁹ Vgl. Lamnek (2010), S. 151 f.

⁹²⁰ Vgl. Abschnitt 2.3.3.

⁹²¹ Vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt 2.3.

⁹²² Eine Überprüfung würde eine vollständige Wiederholung der Studie zu einem späteren Zeitpunkt bedingen, was wegen des hohen Aufwandes und des erwartungsgemäß stabilen Untersuchungsumfeldes nicht in Erwägung gezogen wurde.

⁹²³ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 27.

⁹²⁴ Vgl. Borchardt/Göthlich (2009), S. 46; Lamnek (2010), S. 188 ff.

⁹²⁵ Vgl. Lenz (2002), Sp. 642.

⁹²⁶ Vgl. Darstellung der Einschränkungen in den Abschnitten 6.1.2 und 6.2.2.

5.1.2 Methodenauswahl

Für die Untersuchung kommt die Verwendung von Primärdaten⁹²⁷ oder Sekundärdaten in Betracht. Primärdaten können zum Beispiel aus der direkten Befragung von Aufsichtsräten gewonnen werden. Sekundärdaten könnten aus dem beobachtbaren Verhalten von Aufsichtsräten bei der Abschlussprüferauswahl gewonnen werden. So könnte zum Beispiel die Vermutung aufgestellt werden, dass Aufsichtsräte von Non-PIE bei Prüferwechseln Abschlussprüfer bevorzugen, die auch einem externem Qualitätssicherungssystem unterliegen, bei dem die Qualitätssicherungsprüfer Inspektoren sind (§ 319a-Praxen bzw. „Mischpraxen“), im Vergleich zu Abschlussprüfern, bei denen die Qualitätssicherungsprüfer ausschließlich Peers sind (Nicht-§ 319a-Praxen). Bei dieser Vorgehensweise dürfte es jedoch schwierig sein, den Effekt, der aus der Person des Qualitätssicherungsprüfers resultiert, zu isolieren. Zudem ist zu bedenken, dass sich die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bzw. Inspektionen gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 WPO (2007/2016) grundsätzlich auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (2015/2016) beziehen und nur im Falle von Beanstandungen gemäß § 62b Abs. 1 Satz 2 WPO (2007/2016) auch andere Abschlussprüfungen einbezogen werden können. Obwohl sich die Inspektionen bei Mischpraxen auch auf die Angemessenheit des (gesamten) internen Qualitätssicherungssystems der WP-Praxis beziehen,⁹²⁸ kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Aufsichtsräten diese Regelungen bekannt und somit entscheidungsrelevant sind. Die Verwendung von Sekundärdaten kommt daher nicht in Frage.

Als Untersuchungsmethode kommt die Durchführung eines Experimentes in Betracht. Ein Experiment kann als ein systematischer Beobachtungsvorgang angesehen werden, auf Grund dessen der Untersucher das jeweils interessierende Phänomen erzeugt sowie variiert und dabei gleichzeitig systematische und/oder unsystematische Störfaktoren durch hierfür geeignete Techniken ausschaltet oder kontrolliert.⁹²⁹

Bezüglich der ersten Forschungsfrage ist zu bedenken, dass die Einschätzung, inwieweit der Einsatz von praktizierenden Wirtschaftsprüfern im Vergleich zu Inspektoren als nutzenbringend eingeschätzt wird, maßgeblich davon abhängen kann, inwieweit eine öffentliche Aufsichtsstelle das Verfahren lenkt. Dies gilt insbesondere, da die bisher praktizierten Qualitätssicherungssysteme komplex sind und deren Bekanntheit bei den

⁹²⁷ Primärdaten werden für die Untersuchung des Forschungsproblems vom Forscher erhoben, während Sekundärdaten nicht direkt für den Untersuchungszweck erhoben werden (vgl. Riesenhuber (2009), S. 12).

⁹²⁸ Vgl. Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2 zu der Verfahrensweise vor dem AReG/APAREG und Abschnitt 2.3.3 zu der nunmehr vorgesehenen Berücksichtigung gemäß § 57a Abs. 5a WPO (2016) bei Mischpraxen.

⁹²⁹ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 18; Sarris (1990), S. 129.

Teilnehmern nicht vorausgesetzt werden kann.⁹³⁰ Die Verwendung eines Experimentes eröffnet die Möglichkeit, diese Umstände zu präzisieren. Dies ist bei einer Umfrage nur in einem geringen Umfang möglich.⁹³¹ Für die Forschungsfrage 2 gilt entsprechend, dass ausschließlich die drei unterschiedlichen Merkmale der geprüften Unternehmen in die Betrachtung einbezogen werden sollen. Kriterien, wie z. B. die Größe des Unternehmens, die bei einem nicht börsennotierten Unternehmen in der Regel kleiner als bei einem börsennotierten Unternehmen ist, sollen hingegen nicht berücksichtigt werden. Ein weiterer Grund, der gegen eine Umfrage spricht, ist, dass der Befragte durch die Alternativen in seiner Beurteilung beeinflusst werden könnte.⁹³² Im Kontext der Forschungsfrage 1 ist insbesondere bei fachkundigen Aufsichtsratsmitgliedern zu bedenken, dass diese aufgrund der stärker in den Fokus gerückten Diskussion des Themas der Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern bei dieser Fragestellung möglicherweise eher eine Überwachung durch Inspektoren bevorzugen, auch wenn sie von der persönlichen Einstellung her indifferent sind.

Da die skizzierten Auswirkungen bei Umfragen nur vermutet, aber nicht erhoben werden können, wird zur Vermeidung von Verzerrungen ein Experiment durchgeführt, bei dem den Teilnehmern eine Variante eines experimentellen Falles vorgelegt wird und deren Antwortverhalten mit dem einer anderen Gruppe verglichen wird.

Der Nachteil eines möglicherweise unzutreffenden Verständnisses des Falles wird durch Verständnisfragen und die Eliminierung der Ergebnisse bei fehlerhaften Antworten berücksichtigt.⁹³³ Ein weiterer Aspekt bei der Methodenwahl ist der Charakter der Forschungsfragen. Es geht nicht darum zu beurteilen, wie bestimmte, vorhandene Überwachungssysteme (z. B. deutsches Peer Review-System vs. anlassunabhängige Sonderuntersuchungen/Inspektionen gemäß § 62 b WPO) zu beurteilen sind, sondern darum, wie bestimmte Komponenten eines zu entwerfenden „Idealsystems“ beurteilt werden würden.

Bei der vorliegenden Forschungsfrage könnte in Erwägung gezogen werden, ausschließlich Prüfungsausschussvorsitzende bzw. Aufsichtsratsvorsitzende als Teilnehmer des Experimentes zu berücksichtigen, da diese im Rahmen des Auswahlprozesses bezüglich des

⁹³⁰ Zur Komplexität von externen Qualitätssicherungssystemen in Deutschland vgl. z. B. *Abbildung 3* und *Abbildung 4* in Abschnitt 2.3.4.

⁹³¹ Eine entsprechende Vorgehensweise findet sich bei Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 970 ff., wo die Teilnehmer direkt befragt werden, ob sie Inspektoren oder praktizierende Wirtschaftsprüfer als Qualitätssicherungsprüfer bevorzugen.

⁹³² Vgl. Meuwissen/Quick (2009), S. 393, wonach es zu Verzerrungen im Antwortverhalten kommen kann, wenn der Untersuchungsgegenstand für die Teilnehmer offensichtlich ist.

⁹³³ Vgl. Abschnitt 5.3.6.

Abschlussprüfers eine besondere Verantwortung tragen.⁹³⁴ Da die Anzahl der Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland jedoch gering und auch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden in der verwendeten Datenbank nicht immer ersichtlich ist, bietet ein Experiment im Gegensatz zur Umfrage die Möglichkeit, zwar generell auf Aufsichtsräte als Studienteilnehmer zurückzugreifen, aber die spezielle Entscheidungssituation von Prüfungsausschussvorsitzenden näherungsweise nachzubilden. Ein weiterer Grund für die Verwendung eines Experimentes ist, dass sich die in den Modellen entwickelten Unterscheidungsmerkmale⁹³⁵ exakt nachbilden lassen, wohingegen diese Entscheidungssituationen über eine Umfrage nicht hinreichend abbildbar sind.⁹³⁶ Dies erhöht interne Validität im Vergleich zu einer Umfrage.

Es wurden ausschließlich Aufsichtsratsmitglieder als Teilnehmer der Studie berücksichtigt. Aufgrund der speziellen Fragestellung, des besonderen Wissens und der besonderen Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern wurde nicht in Erwägung gezogen, andere Teilnehmergruppen⁹³⁷ auszuwählen. Bei enger Auslegung des Begriffes „Experiment“ ist es erforderlich, die Umweltbedingungen, wie z. B. das Unterbinden von störenden Einflüssen wie Telefonanrufen, zu kontrollieren.⁹³⁸ Da es als wenig aussichtsreich angesehen wurde, eine ausreichend hohe Anzahl von Aufsichtsräten zu finden, die unter diesen Umständen bereit wären, an der Studie teilzunehmen, wurde auf diese strenge Anforderung verzichtet. Daher wird die nachfolgend beschriebene und in dieser Arbeit verwendete Vorgehensweise als Quasi-Experiment⁹³⁹ bezeichnet, welches mit Hilfe eines experimentellen Falles durchgeführt wird.⁹⁴⁰ Die Auswirkungen dieser Störeinflüsse auf die Untersuchungsergebnisse werden in

⁹³⁴ Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012) beziehen in ihrer Umfrage Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussvorsitzende mit ein.

⁹³⁵ Inspektor vs. Peer sowie börsennotiertes, nicht börsennotiertes und eigentümergeführtes Unternehmen.

⁹³⁶ So dürfte die spezielle Entscheidungssituation eines Aufsichtsratsmitgliedes bei einer Aktiengesellschaft, bei der der Vorstandsvorsitzende sämtliche Anteile hält, nur selten vorkommen, da in dieser Konstellation nur selten eine Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform gewählt werden dürfte.

⁹³⁷ So werden bei Experimenten oftmals Studenten als Teilnehmer eingesetzt (vgl. Looknanan-Brown (2009)). Dort wurde ein Experiment mit Studenten, welche die Rolle von Prüfungsausschussmitgliedern einnehmen, durchgeführt. Diesen wurden unterschiedliche Inspektionsergebnisse vorgelegt. Ein Einfluss der Inspektionen und der Inspektionsergebnisse auf die wahrgenommene Prüfungsqualität und die Verlässlichkeit der Jahresabschlussinformationen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Looknanan-Brown vermutet, dass dies unter anderem an der Nichteignung der Probanden lag (vgl. Looknanan-Brown (2009), S. 27).

⁹³⁸ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 18, 22.

⁹³⁹ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 22 zur Abgrenzung zwischen experimentellem und quasi-experimentellem Design.

⁹⁴⁰ Ergänzend dazu werden noch „personenbezogene Fragen“ (vgl. Abschnitt 5.3.3 und Anlage 1) mit aufgenommen, die, wie bei einer Umfrage, unabhängig von dem experimentellen Fall sind.

dieser Arbeit unter anderem durch eine zufällige Zuordnung der Versuchsteilnehmer⁹⁴¹ minimiert.⁹⁴²

5.2 Aufsichtsräte als Teilnehmer der Studie

5.2.1 Die Eignung von Aufsichtsräten als Teilnehmer der Studie

Mit der Studie sollen Rückschlüsse auf die zu bevorzugende Ausgestaltung eines externen Qualitätssicherungssystems gezogen werden. Als Teilnehmer kommen daher die Adressaten von Abschlussprüfungsleistungen in Betracht. Mitglieder von Aufsichtsräten könnten dabei als Studienteilnehmer besonders geeignet sein, da im Vergleich zu anderen Stakeholdern deren Tätigkeit von besonderen gesetzlichen Verpflichtungen geprägt ist und zumindest bei einer Funktion als Prüfungsausschussvorsitzender von einer hohen Kompetenz⁹⁴³ ausgegangen werden kann. Zudem werden die Aufsichtsräte oftmals aus den Gruppen der Arbeitnehmer⁹⁴⁴ und Banken⁹⁴⁵ entsendet und bilden daher neben den Eigenkapitalgeberinteressen einen Teil der weiteren Öffentlichkeit ab. Es ist anzunehmen, dass der Aufsichtsrat, wie die Öffentlichkeit, ein Interesse an einer hohen Prüfungsqualität hat. Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass der Aufsichtsrat im Sinne der Eigenkapitalgeber bzw. Öffentlichkeit handelt, wenngleich nur bei einem Teil der Prinzipal-Agenten Probleme das Interesse des Aufsichtsrates an einer hohen Prüfungsqualität negativ beeinträchtigt werden könnte.⁹⁴⁶

⁹⁴¹ Vgl. Abschnitt 5.3.5.

⁹⁴² Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 29 zur Randomisierung potentieller Störgrößen.

⁹⁴³ Vgl. Abschnitt 4.4.4.8.

⁹⁴⁴ So müssen unter anderem die Aufsichtsräte von AGs, KGaAs und GmbHs, die mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigen, zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt sein (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 DrittelbG (2015)). Bei AGs, KGaAs und GmbHs mit mehr als 2000 Arbeitnehmern sind die Hälfte des Aufsichtsrates mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen (§ 1 i.V.m. § 7 MitbestG (2015)). Für Unternehmen aus der Bergbau- und Stahlindustrie ist das MontanMitbestG (2015) zu beachten.

⁹⁴⁵ Im Jahr 2005 waren in den Aufsichtsräten bei den 100 größten börsennotierten deutschen Unternehmen in 33% der Fälle Bankenvertreter Mitglieder des Aufsichtsrates (vgl. Dittmann/Maug/Schneider (2010), S. 37).

⁹⁴⁶ So beeinträchtigt die in Abschnitt 4.1.4 genannte Gefahr einer Minimierung des Arbeitseinsatzes das Interesse des Aufsichtsrates an einer hochwertigen Abschlussprüfung nicht negativ.

Der Unterschied in der Entscheidungssituation des Aufsichtsrates im Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zu den beiden anderen Fallvarianten wird in den beiden folgenden Abbildungen veranschaulicht:

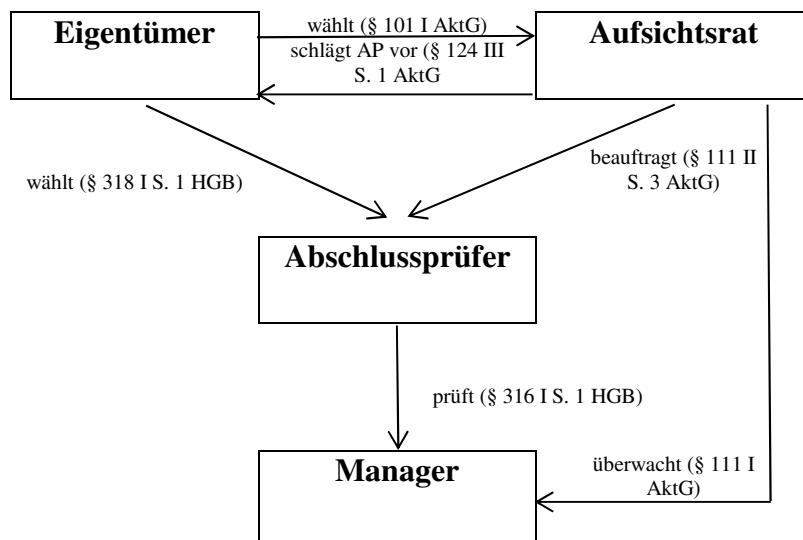


Abbildung 22: Vereinfachte Darstellung der Beziehungen zwischen Eigentümer, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager bei einer Aktiengesellschaft (eigene Darstellung)

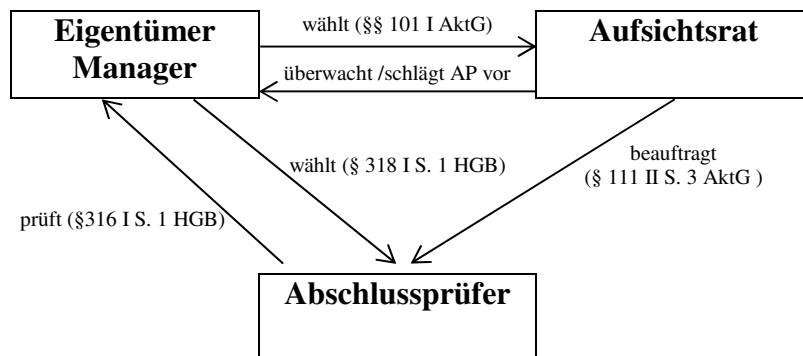


Abbildung 23: Vereinfachte Darstellung der Beziehungen zwischen Eigentümer, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Manager bei einer im alleinigen Besitz des Vorstandes befindlichen Aktiengesellschaft (eigene Darstellung)

Bislang wurde davon ausgegangen, dass im Fall des eigentümergeführten Unternehmens aufgrund des zusätzlichen Drohpotentials des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer,⁹⁴⁷ eine höhere Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw.

⁹⁴⁷ Zu den unabhängig von den Eigentumsverhältnissen bestehenden Drohpotentialen vgl. Abschnitt 4.1.3.

der Prüfungsqualität gegeben ist.⁹⁴⁸ Dies könnte dazu führen, dass der Aufsichtsrat im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eher bereit sein wird, eine Gebühr für eine Überwachung des Abschlussprüfers zu akzeptieren, als in den beiden anderen Fallvarianten. Allerdings ist zu bedenken, dass im Fall des eigentümergeführten Unternehmens nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Aufsichtsrat ein Interesse an einer hohen Prüfungsqualität hat. Denn ebenso wie der Abschlussprüfer wird auch der Aufsichtsrat vom Eigentümer bzw. Manager gewählt, der somit eine kritische Überwachung durch eine entsprechende Besetzung des Aufsichtsrates verhindern kann. Dem stehen allerdings potentielle Reputationsverluste sowie die gesetzlichen Verpflichtungen des Aufsichtsrates gegenüber.⁹⁴⁹ Insgesamt kann das Interesse von Aufsichtsräten an einer hohen Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens nicht eindeutig bejaht werden, weswegen die Eignung von Aufsichtsräten als Teilnehmer der Studie fraglich sein könnte.

Daher wird der experimentelle Fall so aufgebaut, dass für den Teilnehmer diese Konflikte vernachlässigbar sind, da ansonsten der Teilnehmer nicht als Vertreter der Interessen der Öffentlichkeit angesehen werden könnte. Dies wird dadurch erreicht, dass die Teilnehmer aus der Sicht eines Prüfungsausschussvorsitzenden ihre Beurteilungen abgeben, was die besondere Verantwortung für die Auswahl eines qualifizierten Abschlussprüfers betont.⁹⁵⁰ Zudem gibt es für den Teilnehmer im Fall des eigentümergeführten Unternehmens keine Anreize, eine geringe Prüfungsqualität zu bevorzugen, da in der Fallbeschreibung keinerlei Hinweise auf eine Abhängigkeit bzw. die Notwendigkeit von Gefälligkeitsentscheidungen gegenüber dem Vorstand gegeben werden.^{951,952} Es ist also auch für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens anzunehmen, dass die Befragungsteilnehmer an einer hohen Prüfungsqualität interessiert sind.⁹⁵³

Für die Entscheidungssituation von Aufsichtsräten im Fall des börsennotierten Unternehmens sind im Vergleich zu Aufsichtsräten im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens aufgrund des Reputationsrisikos und der höheren Entdeckungswahrscheinlichkeit von Fehlern aufgrund von DPR-Prüfungen zusätzliche Anreize gegeben, die dazu führen dürften, dass der Aufsichtsrat im Fall des börsennotierten Unternehmens eher bereit ist, eine Gebühr für die

⁹⁴⁸ Vgl. Abschnitt 4.5.

⁹⁴⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.4.

⁹⁵⁰ Vgl. Anlage 1.6.

⁹⁵¹ Vgl. Anlage 1.6.

⁹⁵² Zu den Einschränkungen, die aufgrund dieser Fallgestaltung bei der Verallgemeinerung zu beachten sind, vgl. Abschnitt 6.1.2.

⁹⁵³ Es sei vorweggenommen, dass die Studienergebnisse diese Annahme bestätigt haben.

Überwachung des Abschlussprüfers zu akzeptieren. Dies ist für die Teilnehmer des Quasi-Experimentes ebenfalls anzunehmen.

5.2.2 Nachfrage der Öffentlichkeit und der Studienteilnehmer nach Qualitätssicherung

Neben dem im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Interesse der Studienteilnehmer an einer hohen Prüfungsqualität stellt sich die Frage, inwieweit Aufsichtsräte als Teilnehmer geeignet sind, um die Nachfrage der Öffentlichkeit nach externer Qualitätssicherung abzuschätzen.⁹⁵⁴ Diese hängt von der **erwarteten Steigerung der Prüfungsqualität durch Qualitätssicherung** und der **Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität** ab.⁹⁵⁵

Für die **erwartete Steigerung der Prüfungsqualität durch die Qualitätssicherung** sind Aufsichtsräte aufgrund ihrer hohen Sachkenntnis⁹⁵⁶ geeignet, die erwartete Einschätzung der Öffentlichkeit der verschiedenen Fallvarianten zueinander, nämlich der erwarteten Vorteilhaftigkeit eines Inspektoren gegenüber einem Peer, abzubilden. Die Studienergebnisse erlauben daher Rückschlüsse auf die Interessen der Öffentlichkeit.

Für die Abbildung der **Nachfrage der Öffentlichkeit nach einer Steigerung der Prüfungsqualität** bei dem Vergleich des *Falles des börsennotierten Unternehmens* mit dem des *nicht börsennotierten Unternehmens* könnten die Teilnehmer ebenfalls geeignet sein. Es ist zu bedenken, dass die **Nachfrage der Teilnehmer nach Prüfungsqualität**⁹⁵⁷ von der Nachfrage der Öffentlichkeit abweichen dürfte. Allerdings ist auch hier zu erwarten, dass der Aufsichtsrat bei einem börsennotierten Unternehmen aufgrund des höheren Reputationsrisikos eine höhere Nachfrage nach Prüfungsqualität haben dürfte, als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Sollte sich aber bereits für die Teilnehmer im Falle des börsennotierten Unternehmens eine signifikant höhere Nachfrage nach externer Qualitätssicherung nachweisen lassen, wäre dies eine gute Begründung für die Abstufung der Qualitätssicherung.

Bei den Vergleichen des *Falles des eigentümergeführten Unternehmens* mit den *Fällen des börsennotierten* und *des nicht börsennotierten Unternehmens* sind bzgl. der Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität zwei gegenläufige Effekte zu bedenken:

⁹⁵⁴ Dies gilt insbesondere, weil die Fallvarianten in der Realität kaum relevant sind (vgl. Abschnitt 5.1.2).

⁹⁵⁵ Vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 4.

⁹⁵⁶ Vgl. Abschnitt 4.4.4.8.

⁹⁵⁷ Die Nachfrage der Teilnehmer nach Prüfungsqualität beeinflusst die Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität (vgl. Vorbemerkung Kapitel 4).

- Zum einen wurde angenommen, dass die Nachfrage der Öffentlichkeit nach Prüfungsqualität bei den Fällen des börsennotierten sowie des nicht börsennotierten Unternehmens größer ist als bei dem Fall des eigentümergeführten Unternehmens.⁹⁵⁸
- Zum anderen wurde angenommen, dass die Gefährdung der Prüfungsqualität bei dem Fall des eigentümergeführten Unternehmens durch die Öffentlichkeit höher eingeschätzt wird.⁹⁵⁹

Für die Öffentlichkeit wurde angenommen, dass aus der höheren **Nachfrage nach Prüfungsqualität** für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen auch eine **höhere Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität** resultiert.⁹⁶⁰ Für die Teilnehmer hingegen ist anzunehmen, dass für sie die wahrgenommene Gefährdung der Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens schwerer wiegt als die nur indirekt über das Reputationsrisiko wirkende Nachfrage der Öffentlichkeit nach Prüfungsqualität. Daher ist für die Teilnehmer damit zu rechnen, dass diese im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eine höhere Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität entwickeln als in den beiden anderen Fällen. Für die Öffentlichkeit wird hingegen anzunehmen sein, dass aufgrund der hohen Anzahl der Stakeholder in den Fällen des börsennotierten Unternehmens und des nicht börsennotierten Unternehmens eine höhere Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität entwickelt wird als im Fall des eigentümergeführten Unternehmens. Sollte sich die These einer höheren Nachfrage nach einer Steigerung der Prüfungsqualität der Teilnehmer im Fall des eigentümergeführten Unternehmens bestätigen, bedeutet das damit nicht, dass für eigentümergeführte Unternehmen eine umfangreichere Qualitätssicherung angezeigt ist, um den Anforderungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Allerdings würde ein solches Ergebnis einen Hinweis darauf geben, dass von Seiten einer neutralen Instanz auch im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aufgrund bestimmter Risikomerkmale eine hohe Nachfrage nach externer Qualitätssicherung bestehen kann, die bei der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt werden sollte.

⁹⁵⁸ Vgl. Abschnitt 4.6.2.

⁹⁵⁹ Vgl. Abschnitt 4.5.

⁹⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.6.3.

Insgesamt erscheinen Aufsichtsräte als Untersuchungsteilnehmer besonders geeignet, um Erkenntnisse über die Interessen der Öffentlichkeit zu erlangen, weswegen sie in der nachfolgenden Studie um eine Teilnahme gebeten wurden.⁹⁶¹

5.2.3 Entwicklung der Hypothesen für das Quasi-Experiment

Zusammenfassend lassen sich für das Entscheidungsverhalten der Teilnehmer folgende Erwartungen formulieren:

Die Nachfrage der an der Studie teilnehmenden Aufsichtsräte nach einem Qualitätssicherungssystem mit Inspektoren als Qualitätssicherungsprüfer wird als höher eingeschätzt als die Nachfrage mit Peers als Qualitätssicherungsprüfer.⁹⁶² Die Ergebnisse der Studie erlauben Rückschlüsse auf die Interessen der Öffentlichkeit.⁹⁶³

Die Nachfrage nach einer externen Qualitätssicherung wird im Fall des börsennotierten Unternehmens als höher eingeschätzt als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.⁹⁶⁴ Die Ergebnisse der Studie erlauben in der Tendenz Rückschlüsse auf die Interessen der Öffentlichkeit, es könnte aber sein, dass sich das Interesse der Öffentlichkeit nicht ausreichend klar in den Entscheidungen der Teilnehmer widerspiegelt.⁹⁶⁵

Die Nachfrage der Teilnehmer nach einer externen Qualitätssicherung wird im Fall des eigentümergeführten Unternehmens als höher eingeschätzt als in den Fällen des börsennotierten Unternehmens und des nicht börsennotierten Unternehmens.⁹⁶⁶ Die Präferenzen der Teilnehmer sind nicht ohne Weiteres auf die Interessen der Öffentlichkeit übertragbar, aber es könnten sich Hinweise ergeben, dass aufgrund bestimmter Risikomerkmale eine hohe Nachfrage nach externer Qualitätssicherung bestehen kann, die bei der bisherigen Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems nicht berücksichtigt wurde.⁹⁶⁷

⁹⁶¹ Die Teilnehmer wurden – unabhängig von der Gestaltung des experimentellen Falles – befragt, ob sie sich ausschließlich den Anteilseignern verpflichtet fühlen (1 Punkt) oder ausschließlich anderen Stakeholdern (5 Punkte) (vgl. Anlage 1.11, Frage 6). Die Befragung ergab einen Mittelwert von 2,6 und einen Median von 3 bei 149 Teilnehmern (unter Verwendung des $DS_{149\text{VERPF_STAKE}}$, d.h. dem DS_{150} abzüglich eines Teilnehmers, der diese Frage nicht beantwortet hatte (vgl. Tabelle 8 Abschnitt 5.3.6). Für die 24 Teilnehmer, die Erfahrung mit einer Position als Arbeitsnehmersvertreter haben, ergab sich ein Mittelwert von 3,1 und ein Median von 3. Bei den 125 Teilnehmern, die keine Erfahrung mit einer Position als Arbeitsnehmersvertreter haben (vgl. Anlage 1.10, Frage 2), ergab sich ein Mittelwert von 2,5 und ein Median von 3. Diese Ergebnisse stützen ebenfalls die Annahme, dass Aufsichtsräte zumindest teilweise auch die Interessen von anderen Stakeholdern als den Eigentümern (vgl. Abschnitt 4.1.4 zur Rolle als Agenten der Eigentümer) vertreten.

⁹⁶² Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹⁶³ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹⁶⁴ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹⁶⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹⁶⁶ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹⁶⁷ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

5.3 Konzeption des Quasi-Experimentes

5.3.1 Konzeption und Zielsetzungen

Sofern bereits ähnliche Studien durchgeführt worden sind, bietet es sich an, deren Rahmenbedingungen zu übernehmen bzw. Fälle zu replizieren, die den Zielsetzungen der geplanten Studie entsprechen.⁹⁶⁸ In diesem Fall liegt eine Umfrage mit einer ähnlichen Fragstellung vor, die bei der Entwicklung des Quasi-Experimentes berücksichtigt wurde.⁹⁶⁹ Grundsätzlich kommt eine Bildung von vier bis zehn Fallvarianten in Betracht, da sich ansonsten die erforderliche Anzahl an Teilnehmern erheblich erhöht.⁹⁷⁰ Außerdem müssen die verschiedenen Fallvarianten mit den Forschungszielen in einem Zusammenhang stehen. Es ist ein kurzer, klarer und einfacher Fall zu konstruieren, um die Anzahl der verwertbaren Antworten möglichst wenig durch Abbrüche der Befragung und Eliminierung aufgrund eines fehlerhaften Verständnisses zu reduzieren.⁹⁷¹ Verzerrungen im Antwortverhalten können sich durch

- eine schlechte Fragenanordnung (Beeinflussung des Antwortverhaltens durch vorher gestellte Fragen),
- Mehrdimensionalität und
- suggestive Fragen

ergeben.⁹⁷² Zur Vermeidung der Mehrdimensionalität werden überwiegend geschlossene Fragen gestellt. Dieses Design soll die Einschränkungen, die sich bei der Verallgemeinerung der Studienergebnisse ergeben, möglichst gering halten.

Im Rahmen des Quasi-Experimentes kommen die Befragung und die Beobachtung als Methode zur Erhebung der Daten in Betracht. Eher qualitative Formen der Befragung sind Interviews und Gruppendiskussionen, während die standardisierte schriftliche Befragung, standardisierte mündliche Befragung und die Internet-Befragung eher quantitative Methoden sind.⁹⁷³ Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine internetbasierte Befragung durchgeführt. Ein Nachteil einer solchen Vorgehensweise ist die geringe Flexibilität. Vorteilhaft im Vergleich zu Interviews ist, dass keine Verzerrungen durch den sozialen Kontext, in dem sich das

⁹⁶⁸ Vgl. Borhardt/Göthlich (2009), S. 37 zu Fallstudien.

⁹⁶⁹ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 967 ff.

⁹⁷⁰ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

⁹⁷¹ Die Fragen sollten einfach zu verstehen, neutral und eindeutig formuliert sowie relevant für den Untersuchungsgegenstand sein (vgl. Kaya (2009), S. 55).

⁹⁷² Vgl. hier und im Folgenden Kaya (2009) S. 54 f.

⁹⁷³ Vgl. Kaya (2009), S. 50.

Interview abspielt (Interviewer-Bias), auftreten.⁹⁷⁴ Im Vergleich zu einer papierbasierten, schriftlichen Befragung ist die Erhebungssituation besser kontrollierbar, da die Nicht-Einhaltung der Fragereihenfolge⁹⁷⁵ oder ein Zurückblättern⁹⁷⁶ technisch unterbunden werden kann.

5.3.2 Entwurf des experimentellen Falles

In der Anlage 1 wird der unter Berücksichtigung der in Abschnitt 5.3.1 beschriebenen Anforderungen entwickelte experimentelle Fall dargestellt. Dieser teilt sich in die Abschnitte Einleitung, Fallbeschreibung, Fragen zum Fall und die Möglichkeit der Angabe einer Kontaktadresse auf.

In der Einleitung⁹⁷⁷ wurden keine Hinweise auf die Zielsetzung der Untersuchung gegeben, um Beeinflussungen im Antwortverhalten zu vermeiden. Da die Teilnehmer nach Beantwortung der ersten Fragen nicht mehr zur Fallbeschreibung zurückblättern können,⁹⁷⁸ wurde der Hinweis „Merken Sie sich dabei insbesondere die fett hervorgehobenen Informationen“ aufgenommen. Nachfolgend wurden bei der Online-Befragung die für die Unterscheidung der Fallvariationen wichtigsten Schlüsselwörter hervorgehoben. Dies erfolgte, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die in den Forschungsfragen formulierten spezifischen Unterscheidungen zwischen „praktizierenden Wirtschaftsprüfern“⁹⁷⁹ und „Inspektoren“⁹⁸⁰ bzw. „Merkmale der geprüften Gesellschaft“ von den Teilnehmern als die wichtigsten Informationen wahrgenommen werden.⁹⁸¹ Von einer Verzerrung der Antworten durch eine besondere Sensibilisierung hinsichtlich dieser Schlüsselwörter ist nicht auszugehen, da den Befragungsteilnehmern die anderen Fallvarianten⁹⁸² nicht bekannt waren.

⁹⁷⁴ Vgl. Kaya (2009), S. 52.

⁹⁷⁵ Vgl. Kaya (2009), S. 53.

⁹⁷⁶ Vgl. Abschnitt 5.3.2.

⁹⁷⁷ Vgl. Anlage 1.3.

⁹⁷⁸ „Nach Beantwortung der ersten Fragen ist ein Zurückblättern nicht mehr möglich.“ (vgl. Anlage 1.3).

⁹⁷⁹ In dem Quasi-Experiment wurden statt „praktizierender Wirtschaftsprüfer“ oder „Peer“ die Bezeichnungen „anderer, selbstständiger Wirtschaftsprüfer“ bzw. „eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ verwendet, um für den Leser klarzustellen, dass diese keine Mitarbeiter der öffentlichen Aufsichtsstelle sind (vgl. Anlage 1.5).

⁹⁸⁰ In dem Quasi-Experiment wird statt „Inspektor“ die Bezeichnung „Mitarbeiter der Aufsichtsstelle“ verwendet, um das Angestelltenverhältnis klarzustellen. Die Bezeichnung „angestellter Wirtschaftsprüfer“ wurde nicht verwendet, um die Verwechslungsmöglichkeit mit „praktizierenden Wirtschaftsprüfern“ zu minimieren. Die vermutete Bevorzugung eines Inspektors, kann in der Fallgestaltung daher nur aus der vermuteten höheren Unabhängigkeit des Inspektors resultieren, da nicht anzunehmen ist, dass die Bezeichnung „Mitarbeiter der Aufsichtsstelle“ auf eine höhere Qualifikation hinweist als die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ (zur Einschätzung der Qualifikation von Wirtschaftsprüfern im Vergleich zu Inspektoren vgl. Abschnitt 4.7.1).

⁹⁸¹ Vgl. dazu auch die trotzdem nicht zu vernachlässigende Anzahl der Rückläufe mit fehlerhafter Wahrnehmung des Falles in Abschnitt 5.3.6.

⁹⁸² Anders als dies bei einer Umfrage der Fall wäre (vgl. Abschnitt 5.1.2).

Auf der nachfolgenden Bildschirmanzeige wurden unter den Überschriften „Fallbeschreibung“ und „Abschlussprüfung“ kurze Angaben zur Abschlussprüfung und dem im Fall beschriebenen Unternehmen vorgenommen. In dem geschilderten Fall war insbesondere aufgrund des Rückgangs des Jahresüberschusses, der geringen Eigenkapitalquote und deren Einfluss auf die Kosten des Fremdkapitals⁹⁸³ von einer Relevanz des Jahresabschlusses und der Prüfungsqualität auszugehen, ohne dass es einen Grund für ein besonderes Misstrauen gegenüber dem Abschlussprüfer gibt.⁹⁸⁴ Dieser Teil der Fallbeschreibung wurde im Vergleich zu den ersten Entwürfen im Rahmen der Pretests⁹⁸⁵ reduziert, da sie der Einführung dienen und keine zu testenden Merkmale enthalten. Die Angaben zum Unternehmen dienen allerdings dazu, ein möglichst einheitliches Verständnis der Befragungsteilnehmer bezüglich Unternehmensgröße, Gesellschaftsform, Lage des Unternehmens und damit die Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse sicherzustellen. Eine weitere Kürzung dieses Teils der Fallbeschreibung wurde nicht erwogen, da ansonsten die Vorteile der Durchführung eines Quasi-Experimentes im Vergleich zu einer Umfrage⁹⁸⁶ verwässert worden wären.

Es wurden sechs verschiedene Fallvarianten gebildet. Zum Zweck der Beantwortung der Forschungsfrage 1 unterscheiden sich Fallvariante 1 und Fallvariante 2⁹⁸⁷ dahingehend, ob der Qualitätssicherungsprüfer, der einer berufsstandunabhängigen öffentlichen Aufsichtsstelle zu berichten hat, ein praktizierender Wirtschaftsprüfer oder ein Inspektor ist. Auf die Variante einer reinen Überwachung durch Berufsangehörige wurde verzichtet, da diese Form der Überwachung insbesondere für Abschlussprüfer, die kapitalmarktorientierte Mandate prüfen, kaum anerkannt ist.⁹⁸⁸

In der Beschreibung des experimentellen Falles wurde die Überwachung durch eine vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängigen öffentlichen Aufsichtsstelle durchgeführt. Dies entspricht nicht dem in Deutschland zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie bestehenden System, in dem die Beaufsichtigung durch die Wirtschaftsprüfungskammer und die APAK vorgenommen wurde.⁹⁸⁹ Allerdings ist zu bedenken, dass das seinerzeit geltende deutsche System bei den Befragungsteilnehmern in seinen Einzelheiten nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann und eine Erläuterung im Rahmen der Fallbeschreibung zu

⁹⁸³ Vgl. Anlage 1.4.

⁹⁸⁴ Dieses Design wurde gewählt, um die Einschränkungen bei der Generalisierung der Studienergebnisse möglichst gering zu halten.

⁹⁸⁵ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹⁸⁶ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹⁸⁷ Vgl. Anlage 1.5.

⁹⁸⁸ Vgl. Kapitel 2.

⁹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.2 und Abschnitt 2.3.4.

umfangreich wäre und Missverständnisse hervorrufen könnte.⁹⁹⁰ Daher wurden in der Gestaltung der Varianten eine Reduktion der Komplexität und eine Herausstellung des zu untersuchenden Merkmals vorgenommen.

Für die Untersuchung der Forschungsfrage 2 wurden die Fallvarianten A (Fall des börsennotierten Unternehmens), B (Fall des eigentümergeführten Unternehmens) und C (Fall des nicht börsennotierten Unternehmens) gebildet. Für die Abstufung der Qualitätssicherung ist es ein Kriterium, ob das geprüfte Unternehmen „kapitalmarktorientiert“⁹⁹¹ ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Begriff „börsennotiert“ für die Befragten eingängiger als „kapitalmarktorientiert“ ist, auch wenn diese Begriffe nicht deckungsgleich⁹⁹² sind. Aus der Beantwortung der Fragen zu der möglicherweise unterschiedlich wahrgenommenen Prüfungsqualität und der unterschiedlichen Nachfrage nach Qualitätssicherung⁹⁹³ zwischen den beiden genannten Fallvarianten könnten sich somit Hinweise ergeben, ob die Differenzierung bei der externen Qualitätssicherung aus der Sicht von Aufsichtsräten begründet ist. Die Fallvarianten A und C wurden jeweils so gestaltet, dass sich die Anteile an dem Unternehmen in Streubesitz befinden und die Geschäftsführung keine Anteile an dem zu prüfenden Unternehmen hält. Als Variante B wurde der Fall eines eigentümergeführten Unternehmens mit aufgenommen, bei dem der Vorstandsvorsitzende sämtliche Anteile am Unternehmen hält.⁹⁹⁴

Es ergaben sich sechs verschiedene Fallvarianten.

| | (A) börsen- notiert | (B) eigentü- mer- geführt | (C) nicht börsennotiert |
|--|------------------------------------|--|--|
| (1) Überwachungssystem mit praktizierenden Wirtschaftsprüfern | A1 | B1 | C1 |
| (2) Überwachungssystem mit Inspektoren | A2 | B2 | C2 |

Tabelle 5: Übersicht Fallvarianten

⁹⁹⁰ Zum mehrstufigen deutschen Aufsichtssystem vgl. *Abbildung 3* und *Abbildung 4* in Abschnitt 2.3.4.

⁹⁹¹ Vgl. Abschnitt 2.3.2 und Abschnitt 2.3.3. Nach neuer Rechtslage gelten demnach neben kapitalmarktorientierten Unternehmen nun auch weitere Unternehmen als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“.

⁹⁹² Zur Definition von kapitalmarktorientierten Unternehmen siehe § 264d HGB. Zur Definition börsennotierter Gesellschaften siehe § 3 Abs. 2 AktG. Im Detail siehe Zwirner (2010), S. 93 ff.

⁹⁹³ Vgl. Anlage 1.8.

⁹⁹⁴ Vgl. Anlage 1.6.

5.3.3 Fragen zum experimentellen Fall

Die sich an die Fallbeschreibung anschließenden Fragen dienen der Untersuchung der Forschungsfragen und von Nebenzielen.⁹⁹⁵

Mit den fallbezogenen Fragen 1a bis 2b wurde erhoben, ob die Teilnehmer die Wahrscheinlichkeit eines wesentlichen Fehlers im Jahresabschluss der Gesellschaft bei einer externen Qualitätssicherung (Fragen 1a und 2a) als geringer einschätzen, als bei einer Konstellation ohne externe Qualitätssicherung (Fragen 1b und 2b).⁹⁹⁶ Wenn dies der Fall wäre, würde das bedeuten, dass die Befragten dem Qualitätssicherungssystem eine qualitätssteigernde Wirkung zusprechen. Daneben ermöglichen die Antworten Rückschlüsse auf die Wahrnehmung des Risikos einer unzureichenden Wahrscheinlichkeit der Erkennung wesentlicher Fehler (Frage 1) und des unzureichenden Willens zur Berichterstattung (Frage 2).⁹⁹⁷ Die vorrangige Zielsetzung der Fragen 1 und 2 ist allerdings die genauere Untersuchung des Antwortverhaltens zu Frage 3 entsprechend dem vermuteten Einfluss der Gefährdung der Prüfungsqualität und der erwarteten Steigerung der Prüfungsqualität auf die Nachfrage nach Qualitätssicherung.⁹⁹⁸

Bei der Frage 3a⁹⁹⁹ wird dem Teilnehmer die Wahlmöglichkeit gegeben, sich grundsätzlich für oder gegen eine externe Qualitätssicherung¹⁰⁰⁰ auszusprechen, wobei bei einer Teilnahme am Überwachungssystem eine Gebühr von der Tüftel AG zu zahlen ist. Sofern der Befragte grundsätzlich eine Gebühr akzeptiert, wurde unter 3b die Höhe der Gebühr abgefragt, bis zu der er bereit wäre, die externe Qualitätssicherung durchführen zu lassen. Der Vergleich der Antworten bei den verschiedenen Fallvarianten erlaubt die Überprüfung der Annahmen zur Nachfrage nach externer Qualitätssicherung in Abschnitt 5.2.3.

Für die Aussagekraft der Studie ist es von Bedeutung, ob sich die Teilnehmer der spezifischen Merkmale der jeweiligen Fallvariante bewusst waren (sogenannte „Manipulation Checks“ bzw. „Manipulationsprüfungen“).¹⁰⁰¹ Mittels der Frage 4 kann die korrekte Wahrnehmung der für die Forschungsfrage 1 relevanten Unterscheidung zwischen einem praktizierenden

⁹⁹⁵ Zu den Nebenzielen vgl. Abschnitt 5.5.

⁹⁹⁶ Die Abfrage der Werte als Prozentzahlen, also metrischer Werte, wurde durchgeführt, um die Untersuchungsmöglichkeiten nicht von vornherein zu beschränken, obwohl bei der späteren Modellierung in Abschnitt 5.5 eine Transformation in binäre Variablen erfolgt ist.

⁹⁹⁷ Die Antworten zu diesen Fragen dienen als Messgröße für die wahrgenommene Prüfungsqualität (vgl. Abschnitt 3.2).

⁹⁹⁸ Vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 4 mit weiteren Verweisen.

⁹⁹⁹ Vgl. Anlage 1.8.

¹⁰⁰⁰ Statt „externes Qualitätssicherungssystem“ wurde zur sprachlichen Vereinfachung der Begriff „Überwachungssystem“ verwendet.

¹⁰⁰¹ Vgl. Eschweiler/Evanschitzky/Woissetschläger (2007), S. 8 f.

Wirtschaftsprüfer und einem Inspektor geprüft werden. Mit der Frage 5 wird die zutreffende Wahrnehmung der Unternehmensmerkmale in den verschiedenen Fallvarianten überprüft.¹⁰⁰²

Es stellt sich die Frage, wie mit falschen oder ungenauen Wahrnehmungen umzugehen ist. Zunächst ist zu testen, ob die Manipulation der zu untersuchenden Merkmale erfolgreich war. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise die Gruppe mit der Fallvariante 1 signifikant stärker eine Beteiligung praktizierender Wirtschaftsprüfer wahrgenommen hat, als die Gruppe mit der Fallvariante 2. Wenn dies gegeben ist, käme es in Frage, alle Datensätze zu untersuchen.¹⁰⁰³ Bei der hier vorliegenden Studie ist zu bedenken, dass es sich bei einer unzutreffenden Beantwortung um ein fehlerhaftes Verständnis oder eine fehlerhafte Erinnerung an die jeweilige Variante handelt und eine Berücksichtigung aller Datensätze zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen könnte.¹⁰⁰⁴ Allerdings wird für die hier vorliegende Fallstruktur teilweise die Auffassung vertreten, dass Wahrnehmungsstörungen in Kauf genommen werden können, da sich auch bei einer verzerrten Wahrnehmung durch die Versuchsteilnehmer die zu Grunde liegende Manipulation nicht ändert.¹⁰⁰⁵ Bei der in dieser Arbeit durchgeführten Studie ist zu bedenken, dass die zutreffende Wahrnehmung durch den Teilnehmer fehleranfällig ist,¹⁰⁰⁶ weswegen zur Erhöhung der Datenqualität die beschriebene Eliminierung durchgeführt wird. Daher ist es sachgerecht, zunächst die Datensätze in die Analyse aufzunehmen, bei denen das zutreffende Verständnis der zu untersuchenden Merkmale sichergestellt ist.¹⁰⁰⁷ Daher werden die Datensätze eliminiert, die bzgl. der Fragen 4 und 5 fehlerhafte Wahrnehmungen aufweisen. Diese strengen Anforderungen an die Datenqualität ermöglichen zudem einen relativ sicheren Ausschluss von Fragebögen, die nicht sorgfältig bearbeitet worden sind. Teilnehmer, die eine neutrale Einstufung vornehmen, wurden ebenfalls

¹⁰⁰² Vgl. Anlage 1.9.

¹⁰⁰³ Vgl. beispielsweise Meuwissen/Quick (2009), wo bei einer Untersuchung der Unabhängigkeitswahrnehmung des Abschlussprüfers aus Sicht von Aufsichtsräten unter anderem eine „High-non-audit-fee“ und eine „Low-non-audit-fee“-Variante vorliegen und dann die Wahrnehmung der relativen Größe der non-audit fees auf einer sieben Punkt Likert-Skala gemessen wird. Da die durchschnittliche Wahrnehmung der relativen non-audit-fees auf der Likert-Skala im „High-non-audit-fee-Fall“ signifikant höher war als für den „Low-non-audit-fees-Fall“, wurde die Manipulation als wirksam angesehen und alle Datensätze in die Analyse mit einbezogen.

¹⁰⁰⁴ In diesem Punkt unterscheiden sich die Manipulationsprüfungen von Meuwissen/Quick (2009) von dem hier vorliegenden Fall. Dort bedeutet eine niedrige subjektive Wahrnehmung auf der Likert-Skala für den „High-non-audit-fees-Fall“ im Gegensatz zu dem hier vorliegenden Fall nicht zwingend, dass der Teilnehmer die Fallbeschreibung falsch verstanden hat bzw. eine fehlerhafte Erinnerung hat.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Eschweiler/Evanschitzky/Woisetschläger (2007), S. 9, die für dichotome Merkmale (dortiges Beispiel: vergleichende Werbung gegenüber der nicht vergleichenden Werbung) eine Manipulationsprüfung nicht als zielführend ansehen.

¹⁰⁰⁶ Vgl. Abschnitt 5.3.6 und Abschnitt 5.4.6.4 zu dem Anteil der falsch wahrgenommenen Fallvarianten.

¹⁰⁰⁷ Bei einer fehlerhaften Beantwortung der Kontrollfragen ist nicht sichergestellt, mit welcher Wahrnehmung des Falles die Fragen 1 bis 3 beantwortet worden sind, da unbekannt ist, ob die fehlerhafte Wahrnehmung bzw. Erinnerung an die Fallvariante vor oder nach Beantwortung der Fragen entstanden ist.

eliminiert, da die zutreffende Wahrnehmung nicht sichergestellt ist.¹⁰⁰⁸ Neben dem reduzierten Datensatz zur Überprüfung der Hypothesen wurde auch der ungekürzte Datensatz in die Analyse mit einbezogen.¹⁰⁰⁹ Die Analyse beider Datensätze ist hilfreich, da die erwarteten Ausprägungen der abhängigen Variable bei dem gekürzten Datensatz zwar deutlicher beobachtbar sein sollten,¹⁰¹⁰ aber aufgrund des geringeren Stichprobenumfangs gegebenenfalls nicht signifikant sind.

Mit Hilfe personenbezogener Fragen¹⁰¹¹ wird beobachtet, inwieweit persönliche Eigenschaften der Befragungsteilnehmer das Antwortverhalten beeinflussen.¹⁰¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass hier, im Gegensatz zu den fallbezogenen Fragen, der Befragungsteilnehmer nicht zwingend antworten muss, um zur nächsten Frage zu gelangen. Die entsprechende technische Einstellung wurde vorgenommen, da die Auswertung dieser Daten bezüglich der Untersuchung der Forschungsfragen eher einen unterstützenden Charakter hat und die Teilnehmerzahl nicht dadurch reduziert werden sollte, dass Teilnehmer bestimmte personenbezogene Daten nicht preisgeben möchten.

Mit den Fragen 1 bis 4 sollen Hinweise auf die Kompetenz des Teilnehmers bezüglich der Fragstellung gewonnen werden. Zu diesem Zweck wurden dessen Erfahrung, die Merkmale der bislang bekleideten Posten in Aufsichtsräten und der Unternehmen, bei denen bislang ein Posten im Aufsichtsrat bekleidet wurde, sowie eine Selbsteinschätzung der Fachkompetenz abgefragt. Die Fragen dienten dazu, mögliche Unterschiede im Antwortverhalten bestimmter Gruppen von Aufsichtsräten zu identifizieren.¹⁰¹³

¹⁰⁰⁸ Auf die Möglichkeit einer neutralen Einschätzung auf der Likert-Skala wurde nicht verzichtet, um nicht Befragungsteilnehmer, die die Merkmale nicht wahrgenommen haben und dann zufällige Angaben vornehmen, in die Analyse mit aufzunehmen. Statt einer dreistufigen Skala wird auch hier eine fünfstufige Skala beibehalten. Dies ermöglicht grundsätzlich eine weitere Plausibilisierung der Datensätze, da zu vermuten sein sollte, dass sich die erwartete Verhaltensweise bei Teilnehmern, die die Fälle deutlicher wahrgenommen haben, klarer zeigt.

¹⁰⁰⁹ Die Manipulationsprüfungen bei Meuwissen/Quick (2009) beziehen sich auf die Untersuchungsteilnehmer in ihrer Gesamtheit und nicht auf den einzelnen Teilnehmer. In der Gesamtheit waren die Manipulationen auch bei dieser Studie erfolgreich, da bzgl. der einzelnen Manipulationen jeweils stark signifikante Werte hinsichtlich der tendenziell richtigen Wahrnehmung vorliegen (vgl. *Tabelle 19* in Abschnitt 5.4.6.4). Vgl. Eschweiler/Evanschitzky/Woisetschläger (2007), S. 9, die für die hier vorliegende Struktur eine Manipulationsprüfung nicht für erforderlich halten, was für die Zulässigkeit der Analyse des ungekürzten Datensatzes spricht.

¹⁰¹⁰ Vgl. zum Beispiel *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5, wo sich die erwarteten Ausprägungen bei den geschätzten Parametern bzw. Odds Ratios für den gekürzten Datensatz deutlicher zeigen.

¹⁰¹¹ Vgl. Anlage 1.10.

¹⁰¹² Vgl. auch Meuwissen/Quick (2009), S. 394 ff. wo untersucht wird, ob die Erfahrung des Aufsichtsratsmitgliedes, die Rechnungslegungskennnisse des Aufsichtsrates, das generelle Vertrauen des ARs in die Abschlussprüfung, das Börsensegment in dem das Unternehmen ist sowie Arbeitnehmer- und Aktionärsvertretereigenschaft der Aufsichtsratsmitglieder einen Einfluss auf die Unabhängigkeitswahrnehmungen von Aufsichtsräten bezüglich des Abschlussprüfers haben.

¹⁰¹³ Vgl. Abschnitt 5.4.6.3.

Mit der Hilfe der Frage 5 wurde untersucht, ob die Qualität der Abschlussprüfung nach der Selbsteinschätzung des Aufsichtsrates eher als ein Vertrauens- oder Erfahrungsgut angesehen wird.¹⁰¹⁴

Durch Frage 6 sollten Hinweise gewonnen werden, inwieweit durch die Aufsichtsräte auch Ziele von Stakeholdern verfolgt werden, die nicht Anteilseigner des Unternehmens sind. Um die Antworten zu der Frage 6 differenzierter untersuchen zu können, wurde bei der Frage 2 abgefragt, ob der Teilnehmer auch Erfahrung als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorweisen kann, da bei Arbeitnehmervertretern eine stärkere Vertretung der Interessen dieser weiteren Stakeholder zu vermuten ist. Insgesamt kann diese Befragung nur einen kleinen Beitrag zum Thema der Überlappungen der Interessen des Aufsichtsrates mit den Interessen anderer Stakeholder leisten.¹⁰¹⁵

Durch Frage 7 sollten Hinweise gewonnen werden, inwieweit das Antwortverhalten durch das generelle Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern beeinflusst ist.¹⁰¹⁶

Die Frage 8 diente dazu, die grundsätzliche Einstellung, ob und durch wen Abschlussprüfer überwacht werden sollten, zu ermitteln. Damit kann überprüft werden, ob die vermutete und ggf. durch das Quasi-Experiment bestätigte Präferenz eines Systems mit Inspektoren statt praktizierenden Wirtschaftsprüfern, auch bei einer fallunabhängigen Umfrage bestätigt wird. Allerdings ist zu bedenken, dass die Ergebnisse aufgrund der Vereinfachung der Frage im Vergleich zum experimentellen Fall nur zu Zwecken der Plausibilisierung herangezogen werden können.¹⁰¹⁷ Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beantwortung der Frage 8 von der Beantwortung der Fragen zum experimentellen Fall beeinflusst wurde. Sofern der Teilnehmer z. B. nicht bereit war, für die Qualitätssicherung eine Gebühr zu akzeptieren, könnte er dadurch geneigt sein, bei dieser Frage mit „Eine Kontrolle halte ich für nicht erforderlich.“ zu antworten. Damit wäre er in seinem Antwortverhalten konsistent, obwohl er möglicherweise entsprechend seiner persönlichen Einstellung eine Überwachung grundsätzlich für erforderlich hält, aber unter den bestimmten Umständen des Falles nicht bereit war, eine Gebühr zu akzeptieren.¹⁰¹⁸ Aufgrund der sich ergebenden Plausibili-

¹⁰¹⁴ Vgl. bereits Abschnitt 4.4.4.8.

¹⁰¹⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.2 zur Verwertbarkeit der Ergebnisse.

¹⁰¹⁶ Vgl. Abschnitt 5.4.6.3.

¹⁰¹⁷ So wurde, um die Frage nicht zu ähnlich zum Quasi-Experiment zu gestalten, auf eine Erläuterung, wie der „andere Wirtschaftsprüfer“ in das gesamte Aufsichtssystem eingebunden ist, verzichtet.

¹⁰¹⁸ Vgl. Micheel (2010), S. 88 mit weiteren Verweisen zu diesem „Halo-Effekt“ bzw. „Ausstrahlungseffekt“.

sierungsmöglichkeiten¹⁰¹⁹ wurde bei der Gestaltung des Fragebogens nicht auf diese einfach einzuholende Information verzichtet.

Die befragten Teilnehmer könnten Wirtschaftsprüfer sein und möglicherweise opportunistisch antworten.¹⁰²⁰ Um festzustellen zu können, ob die Auswertung durch ein entsprechendes Antwortverhalten verzerrt wird, wurde in der Frage 9 abgefragt, ob der Teilnehmer Wirtschaftsprüfer ist.

5.3.4 Pilotphase und Pretest

Die Qualitätssicherung des ersten Entwurfes des experimentellen Falles erfolgte in zwei Schritten, der Pilotphase und dem Pretest. In der Pilotphase wurden kenntnisreiche Personen in Fragen der Rechnungslegung und Prüfung einbezogen und um eine schriftliche bzw. mündliche Rückmeldung gebeten. Im Nachgang wurden entsprechend Rücksprachen durchgeführt. Dabei wurden die Fallbeschreibungen und die Fragen stetig weiterentwickelt. Demgegenüber erfolgte der Pretest hinsichtlich des Teilnehmerkreises und der Durchführung entsprechend den tatsächlichen Bedingungen bei der späteren Durchführung der Studie.

Es wurden auf Basis von unterschiedlichen Bearbeitungsständen sieben Pilottests (sechs mit dem elektronischen Tool, einer mit einer Papierversion) durchgeführt. Die eingebundenen Personen verfügten über umfangreiche Kenntnisse in Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Zwei Personen waren in leitender Funktion im Rechnungswesen tätig und verfügen über eine Steuerberaterqualifikation. Die fünf weiteren Personen verfügen neben einer Qualifikation als Wirtschaftsprüfer zum Teil auch über weitere Qualifikationen als Rechtsanwalt oder Steuerberater. Die Rückmeldungen wurden in schriftlicher und mündlicher Form vorgenommen.

Die Zielsetzungen¹⁰²¹ der Pilottests waren insbesondere die Überprüfung der:

- Verständlichkeit des Falles,
- Qualität der Antworten,
- Angemessenheit der Fragen und
- technischen Bedienbarkeit des verwendeten Tools.

Bei der Verwendung des Tools wurde in zwei Fällen angemerkt, dass eine Funktion „zurück-

¹⁰¹⁹ Vgl. Abschnitt 5.4.6.4

¹⁰²⁰ D. h. im Sinne einer Vermeidung einer Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern, obwohl die Teilnehmer es aus einer Sichtweise als Aufsichtsrat möglicherweise für erforderlich halten würden.

¹⁰²¹ Angelehnt an Micheel (2010), S. 89 f.

blättern“ erwünscht wäre,¹⁰²² woraus sich die Notwendigkeit einer Vereinfachung und Verkürzung des Falles ableiten lässt. Zudem wurden auch direkte Hinweise zur Anpassung der Begrifflichkeiten, um die Verständlichkeit des Falles zu verbessern, gegeben. Die vorgenommenen Verkürzungen betrafen insbesondere die allgemeine Beschreibung des Falles in Punkten, die nicht direkt mit der Untersuchung der Forschungsfragen im Zusammenhang stehen und dienten dazu, die korrekte Wahrnehmung¹⁰²³ zu verbessern.

Die Wirksamkeit des Pretests bedingt eine hinreichende Einbeziehung von Personen aus der Zielgruppe.¹⁰²⁴ Aus diesem Grund und zur Erprobung des Verfahrens wurden im Oktober 2012 316 Briefe an Aufsichtsräte versendet.¹⁰²⁵ Da vier der sieben Pilottests bis auf wenige formale Änderungen der Pretest-Version entsprachen, wurde davon ausgegangen, dass sich aus den Pretests keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben werden. Daher wurde keine zusätzliche Kommentarfunktion zur Verständlichkeit und für konkrete Verbesserungsvorschläge eingefügt. Diese Vorgehensweise hätte eine Verwendung der Antworten für die Untersuchung ermöglicht, sofern im Nachgang des Pretests keine Änderungen der Fallbeschreibung vorgenommen worden wären.¹⁰²⁶ Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abweichungen in der Wahrnehmung der Fallbeschreibungen bei den Teilnehmern für die sieben vollständig bearbeiteten Fragebögen.

| Wahrnehmung | richtige Tendenz | Neutral | falsche Tendenz |
|--|-------------------------|----------------|------------------------|
| Merkmale | | | |
| Inspektor oder praktizierender WP | 5 | 1 | 1 |
| bn-, nbn- oder etgf-Fall | 6 | 0 | 1 |

Tabelle 6: Wahrnehmung Pretest

Die neutrale bzw. die zwei fehlerhaften Einschätzungen entfallen auf zwei Teilnehmer. Entsprechend den in Abschnitt 5.3.3 formulierten Anforderungen wären damit $5/7 = 71\%$ der Teilnehmer in den ungekürzten Datensatz mit einzubeziehen, was angesichts der nicht unbeachtlichen Komplexität der Fragestellungen eine zufriedenstellende Quote darstellt. Anmerkungen der Teilnehmer wurden nicht vorgenommen, sodass sich hieraus kein

¹⁰²² Der Wunsch nach einer entsprechenden Funktion bestätigt die Notwendigkeit, dies technisch nicht zuzulassen, und die Entscheidung, eine elektronische anstatt einer papierbasierten Befragung, durchzuführen (vgl. Abschnitt 5.3.1).

¹⁰²³ Vgl. Anlage 1.9 (Fragen 4 und 5).

¹⁰²⁴ Vgl. Kaya (2009), S. 54.

¹⁰²⁵ Zur Beschaffung der Adressen, Auswahl usw. siehe Abschnitt 5.3.5.

¹⁰²⁶ Da später noch Änderungen vorgenommen worden sind, konnten die Antworten jedoch nicht verwertet werden.

Anpassungsbedarf ergibt. Trotzdem wurden nach Durchführung des Pretests noch zwei Änderungen vorgenommen.

Zum einen wurde in der Fallbeschreibung und bei der persönlichen Frage Nummer 8 im Pretest noch der Begriff „Behörde“ verwendet. Dieser wurde in „vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängige öffentliche Aufsichtsstelle“ in der endgültigen Fassung geändert. Beide Begriffe beschreiben nur näherungsweise das seinerzeit bzw. nunmehr geltende Aufsichtssystem.¹⁰²⁷ Mit der Änderung des Begriffes sollte vermieden werden, dass mögliche negative Assoziationen, die mit dem Begriff „Behörde“ verbunden sein könnten, die Beantwortung der Fragen verzerren und das eigentlich zu untersuchende Merkmal, die Hauptamtlichkeit des Qualitätssicherungsprüfers, in den Hintergrund tritt. Weiterhin ist die Verwendung des Begriffes „öffentliche Aufsichtsstelle“ durchaus gebräuchlich und erhöht zudem die Vergleichbarkeit mit einer anderen, zwischenzeitlich erschienenen Studie.¹⁰²⁸ Als weitere Änderung wurde in dem Anschreiben und der Einleitung die erwartete Bearbeitungszeit von 15 Minuten auf 10 Minuten herabgesetzt.¹⁰²⁹ Aufgrund der Begriffsanpassung waren die Antworten aus dem Pretest für die finale Auswertung der Beantwortung der Forschungsfragen nicht verwendbar.

Trotz der geringen Rücklaufquote wurde auf das Ergänzen von Anreizen, wie die Teilnahme an einer Verlosung, verzichtet, da bei dem Teilnehmerkreis nur von einer geringen Wirkung auszugehen ist.

Die Anpassungen wurden am 5. November 2012 umgesetzt. Ein Teilnehmer hatte eine vollständige Bearbeitung aufgrund der am 20. Oktober 2012 versendeten Briefe nach dem 5. November 2012, also auf Basis der bereits angepassten Fallbeschreibung, vorgenommen. Die Antworten wurden daher nicht in den Pretest, sondern in die Untersuchungsergebnisse einbezogen.¹⁰³⁰

¹⁰²⁷ Abschnitt 2.3.

¹⁰²⁸ Vgl. Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 971 ff.

¹⁰²⁹ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den sieben vollständigen Bearbeitungen betrug 8,6 Minuten (kürzeste Bearbeitungsdauer: 4,6 Minuten; längste Bearbeitungsdauer: 12,1 Minuten).

¹⁰³⁰ Vgl. die Antwort in KW 46 in *Tabelle 7*. Auf eine Modifizierung der Rücklaufquote wurde aufgrund der geringfügigen Verzerrung verzichtet.

5.3.5 Durchführung der Befragung

Vor der Auswahl der anzuschreibenden Teilnehmer sind bestimmte Erfordernisse zu beachten, um eine Generalisierung (externe Validität) der Untersuchungsergebnisse sicherzustellen. Dabei gibt es Unterschiede im Vergleich zur Generalisierung von Ergebnissen aus Umfragen. Bei einer Umfrage können, wenn jedes Element einer bekannten und definierten Grundgesamtheit eine gleiche oder berechenbare Wahrscheinlichkeit hat, in die Stichprobe zu gelangen, mit einer zufallsgesteuerten Auswahl Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit getroffen werden.¹⁰³¹ Im Hinblick auf die Forschungsfrage 2 ist zu bedenken, dass bei eigentümergeführten Unternehmen die Zahl der Aufsichtsräte in der Grundgesamtheit relativ gering ist.¹⁰³² Die Studie hat auch deswegen weniger einen explorativen Charakter, sondern dient der Verifizierung der in Kapitel 4 entwickelten Thesen. Daher ist als formale Anforderung weniger die Repräsentativität der Stichprobe, sondern die zufällige Zuordnung der Fallvarianten zu den Teilnehmern entscheidend.¹⁰³³ Aus diesen Vorüberlegungen lässt sich ableiten, dass eine repräsentative Stichprobenauswahl nicht erforderlich ist. Im Folgenden werden jedoch mögliche, aufgrund der Auswahl bedingte Verzerrungen dargestellt und durch Erfassung und Analyse persönlicher Merkmale der Befragungsteilnehmer bei der Beurteilung berücksichtigt.¹⁰³⁴

Die Adressen und Namen der Aufsichtsräte wurden von der Hoppenstedt Finanzinformationen GmbH im August 2012 (3.500 Datensätze) und Dezember 2012 (3.000 Datensätze) bezogen. Die Datensätze betrafen alle in der Datenbank vorhandenen börsennotierten Unternehmen und die nachfolgend umsatzstärksten Unternehmen.

Bei börsennotierten Unternehmen wurde durch Einsichtnahme in die Geschäftsberichte manuell ein Mitglied des Prüfungsausschusses¹⁰³⁵ oder, wenn ein Prüfungsausschuss nicht vorhanden war, der Aufsichtsratsvorsitzende, ausgewählt. In den anderen Fällen wurde jeweils der in der Datenbank „linksstehende“ Aufsichtsrat ausgewählt, der oftmals der Aufsichtsratsvorsitzende war, ohne dass dies jedoch für alle Fälle verifiziert wurde. Personen mit mehreren Aufsichtsratsposten wurden höchstens einmal angeschrieben. Die Bevorzugung

¹⁰³¹ Vgl. beispielsweise Micheel (2010), S. 69.

¹⁰³² Eigentümergeführte Unternehmen sind überwiegend nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

¹⁰³³ Vgl. Rack/Christophersen (2009), S. 23 zur zufälligen Aufteilung von Versuchsteilnehmern auf die Versuchsgruppen.

¹⁰³⁴ Vgl. Abschnitt 5.4.6. Neben der nicht repräsentativen Stichprobenauswahl können sich durch die Nichtbeantwortung der Anfragen oder die Eliminierungen von Antworten Verzerrungen ergeben, sofern diese nicht zufällig erfolgen, sondern mit Merkmalen korrelieren, die mit dem Untersuchungsziel zusammenhängen (vgl. ähnlich bei Prein/Kluge/Kelle (1994), S. 13).

¹⁰³⁵ Es war nicht immer ersichtlich, welches der genannten Mitglieder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses war.

von Prüfungsausschussmitgliedern und Aufsichtsratsvorsitzenden resultiert aus der Erwartung, dass diese eine vergleichsweise hohe Fachkenntnis aufweisen und dass in diesem Personenkreis aufgrund eines vermeintlich überdurchschnittlichem Interesses an dem Thema eine höhere Rücklaufquote¹⁰³⁶ möglich sein könnte. Da jedoch auch bei anderen Aufsichtsratsmitgliedern zumindest hinsichtlich ihrer Anforderungen an den Abschlussprüfer keine abweichenden Präferenzen zu erwarten sind, wird davon ausgegangen, dass die einbezogene Stichprobe (im Sinne der angeschriebenen Teilnehmer) keine systematischen Verzerrungen aufweist. Die Kontrolle, ob die Über- oder Unterrepräsentierung bestimmter Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern tatsächlich zu keinen Verzerrungen führt, wurde im Rahmen der persönlichen Fragen zu der Qualifikation (Erfahrung in Jahren, Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses, eigene Einschätzung der Kompetenz), zu bekannten Strukturen aus der Aufsichtsratsstätigkeit (börsennotierte Unternehmen, nicht börsennotiertes Unternehmen, eigentümergeführtes Unternehmen) oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Interessengruppen (Vertreter der Kapitalgeberseite, Vertreter der Arbeitnehmerseite) berücksichtigt.¹⁰³⁷

Im September 2012 wurden 2.587 Anfragen versendet. Aufgrund des unzureichenden Rücklaufs wurden im Februar 2013 Erinnerungsschreiben (siehe Anlage 1) sowie 3.052 weitere Anfragen versendet. Von den somit 5.639 versendeten Fragebögen wurden 150 vollständig beantwortet, was einer Rücklaufquote von 2,66%¹⁰³⁸ entspricht.

¹⁰³⁶ Es ist zu beachten, dass, sofern tatsächlich die Aufsichtsräte, die vermeintlich qualifizierter oder an dem Thema interessierter sind, verstärkt antworten, dieser Effekt im Rahmen der standardmäßigen Prozeduren zur Analyse eines Nonresponse-Bias (Abschnitt 5.4.6.2) nur vermutet, aber nicht ermittelt werden kann und somit zu Verzerrungen führen könnte.

¹⁰³⁷ Vgl. Abschnitt 5.4.6.3.

¹⁰³⁸ Vgl. Köhler/Ruhnke/Schmidt (2011), S. 775 und Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S 971 mit Rücklaufquoten von 14,2% (Befragung von Aufsichtsräten) bzw. 12,1% (Befragung von Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsvorsitzenden). Im Unterschied zu den in dieser Arbeit durchgeführten Verfahren wurden bei diesen beiden Studien die Antworten auf Papierfragebögen gegeben, die per Briefpost zurückgesendet worden sind.

Der zeitliche Ablauf ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Jahr | Kalenderwoche | Aufrufe | Abschlie- Bend bearbeitet | versendete Fragebögen | Rücklauf- quote |
|-------------|---|------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------|
| 2012 | | | | | |
| | Versendung Pretest (20.10.) | | | 316 | |
| | 43 (22.10.-28.10.) | 8 | 4 | | |
| | 44 (29.10.-4.11.) | 3 | 3 | | |
| | Summe Pretest | 11 | 7 | 316 | 2,22% |
| | Finale Anpassung der Fallbeschreibung und der Fragen (5.11.) | | | | |
| | 46 (12.11.-18.11.) | 1 | 1 | | |
| | Versendung erste Anfrage (19.11.) | | | 2.587 | |
| | 47 (19.11.-25.11.) | 17 | 9 | | |
| | 48 (26.11.-2.12.) | 43 | 25 | | |
| | 49 (3.12.-9.12.) | 11 | 5 | | |
| | 50 (10.12.-16.12.) | 9 | 7 | | |
| | 51 (17.12.-23.12.) | 6 | 2 | | |
| | 52 (24.12.-30.12.) | 2 | 1 | | |
| 2013 | | | | | |
| | 1 (1.1.-6.1.) | 1 | 1 | | |
| | 2 (7.1.-13.1.) | 2 | 1 | | |
| | Versendung zweite Anfrage und Erinnerungsschreiben (8.2.) | | | 3.052 | |
| | 6 (4.2.-10.2.) | 1 | 1 | | |
| | 7 (11.2.-17.2.) | 78 | 37 | | |
| | 8 (18.2.-24.2.) | 46 | 21 | | |
| | 9 (25.2.-3.3.) | 30 | 14 | | |
| | 10 (4.3.-10.3.) | 13 | 7 | | |
| | 11 (11.3.-17.3.) | 13 | 5 | | |
| | 12 (18.3.-24.3.) | 8 | 6 | | |
| | 13 (25.3.-31.3.) | 2 | 2 | | |
| | 14 (1.4.-7.4.) | 1 | 1 | | |
| | 15 (8.4.-14.4.) | 2 | 0 | | |
| | 16 (15.4.-21.4.) | 3 | 2 | | |
| | 18 (29.4.-5.5.) | 6 | 2 | | |
| | Summe Untersuchung | 295 | 150 | 5.639 | 2,66% |
| | Gesamt (Pretest und Untersuchung) | 306 | 157 | 5.955 | 2,64% |

Tabelle 7: Rücklauf der Befragung

5.3.6 Datenbasen für die weiteren Untersuchungen

Als Grundlage für die Untersuchung der Forschungsfragen kommt die Analyse unterschiedlicher Datensätze in Betracht.¹⁰³⁹ Die Aussagekraft der Studie hängt davon ab, ob sich die Studienteilnehmer der Merkmale der jeweils bearbeiteten Variante bewusst waren. Daher wurde ein Datensatz $DS_{90} = DS_{basis}$ gebildet, der nur Teilnehmer berücksichtigt, bei denen die Abweichungen der Wahrnehmung bei allen Kontrollfragen¹⁰⁴⁰ „0“ oder „1“ und damit zumindest in der Tendenz richtig waren. Der ungekürzte Datensatz DS_{150} wird ebenfalls in die Analysen mit einbezogen.¹⁰⁴¹

Zudem wurden die Fragen zu den persönlichen Merkmalen von den Teilnehmern nicht immer vollständig beantwortet, weswegen für die vorgesehenen Analysen möglicher Verzerrungen diese Datensätze eliminiert wurden. Ein prinzipieller Einwand gegen die Verwendung des DS_{basis} könnte sein, dass unter den Teilnehmern auch Wirtschaftsprüfer sind, die möglicherweise opportunistisch im Sinne einer Vermeidung jeglicher Regulierungsmaßnahmen, antworten.¹⁰⁴² Dem ist entgegenzuhalten, dass der teilnehmende Wirtschaftsprüfer durch die Fallbeschreibung in die Situation versetzt wird, aus der Sicht eines Aufsichtsrates zu antworten und dadurch nicht von einer Beantwortung aus Sicht eines Wirtschaftsprüfers auszugehen ist.¹⁰⁴³ Zudem ist die konkrete Zielsetzung der Studie nicht bekannt, sodass eine bewusst zielgerichtete Beeinflussung der Ergebnisse kaum möglich ist.¹⁰⁴⁴ Daher wird grundsätzlich von einer Verwendbarkeit der Antworten der Wirtschaftsprüfer ausgegangen.

Trotzdem werden noch Datensätze ohne Abschlussprüfer gebildet¹⁰⁴⁵ und zur Plausibilisierung der Ergebnisse verwendet.

¹⁰³⁹ Vgl. Abschnitt 5.3.3.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Anlage 1.9 (Fragen 4 und 5).

¹⁰⁴¹ Zur Verwertbarkeit beider Datensätze vgl. Abschnitt 5.3.3.

¹⁰⁴² Vgl. auch Meuwissen/Quick (2009), S. 392 mit dem Hinweis auf Studien mit Wirtschaftsprüfern als Befragungsteilnehmer, die am wenigsten von einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Erbringung von Beratungsleistungen ausgehen.

¹⁰⁴³ Vgl. Abschnitt 5.1.2 zu den Vorteilen eines Experimentes gegenüber einer Umfrage.

¹⁰⁴⁴ Vgl. ebenso Abschnitt 5.1.2 zu den Vorteilen eines Experimentes gegenüber einer Umfrage.

¹⁰⁴⁵ Vgl. DS_{136} und DS_{82} in Tabelle 8. Dabei wurden lediglich die Antworten der Teilnehmer eliminiert, die angegeben haben, dass sie als WP bzw. vBP tätig sind. Sofern diese Frage nicht beantwortet worden ist, erfolgte keine Eliminierung (dies betrifft beim DS_{82} lediglich einen Fall). Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Teilnehmer in der überwiegenden Zahl der Fälle keine WP bzw. vBP sind, und eine Eliminierung für die Plausibilisierung daher nur als sachgerecht anzusehen ist, wenn diese eindeutig ist. Zudem ist anzumerken, dass der Einfluss einer anderen Zuordnung der „Teilnehmer ohne Antwort“ für die Aussagekraft der Studienergebnisse vernachlässigbar ist. Um im Abschnitt 5.4.6.3 eine Vergleichbarkeit mit den anderen Auswertungen herzustellen, wurden für diesen Zweck die Antworten des Teilnehmers, der die Frage 9 nicht beantwortet hat, für diesen Zweck eliminiert und der $DS_{89 AW-WPvBP}$ gebildet.

Die nachfolgend aufgeführten Datensätze werden zur Durchführung ergänzender Untersuchungen und Plausibilisierungen verwendet:

| | Anzahl Datensätze | Anzahl eliminierte Datensätze | Anzahl verbleibende Datensätze | Erläuterung / Verwendung siehe Abschnitt |
|---|----------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|---|
| abgeschlossene Fragebögen DS_{157} | 157 | | | |
| Eliminierung aufgrund nachträglicher Anpassungen der Fragebögen | -7 | | | 5.3.4 |
| DS_{150} | 150 | | | 5.3.6 |
| abzüglich WP/vBP / DS_{136} | | -14 | 136 | 5.3.6 |
| VERPF_STAKE unbeantwortet / DS_{149} VERPF_STAKE | | -1 | 149 | 5.2.2 |
| Abweichungen in der Wahrnehmung von 2, 3 und 4 | -60 | | | |
| $DS_{90} = DS_{basis}$ | 90 | | | 5.3.6 |
| abzüglich WP/vBP / DS_{82} | | -8 | 82 | 5.3.6 |
| ERF unbeantwortet / DS_{87} ERF | | -3 | 87 | 5.4.6.3 |
| FACHK unbeantwortet / DS_{88} FACHK | | -2 | 88 | 5.4.6.3 |
| LF unbeantwortet / DS_{88} | | -2 | 88 | 5.4.6.3 |
| VERTR unbeantwortet / DS_{88} VERTR | | -2 | 88 | 5.4.6.3 |
| WPvBP unbeantwortet / DS_{89} AW-WPvBP | | -1 | 88 | 5.4.6.3 |

Tabelle 8: Übersicht verwendete Datensätze

5.4 Die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung

5.4.1 Vormerkungen

Für die Beantwortung der Forschungsfragen und Überprüfung der grundlegenden Annahmen sind die Definition der Variablen und die Formulierung der operationellen Hypothesen erforderlich. Die abhängige Variable ist die Gebühr (G) für die Teilnahme an dem Qualitätssicherungssystem. Die Ausprägungen der abhängigen Variablen zeigen sich in der Bereitschaft des Aufsichtsratsmitgliedes, für die Überwachung eine Gebühr zu akzeptieren oder nicht.

Entsprechend den Annahmen¹⁰⁴⁶ ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Aufsichtsratsmitglied bereit ist, eine Gebühr zu akzeptieren, von den unabhängigen Variablen QSP (Qualitätssicherungsprüfer) und den „Merkmale des durch den Abschlussprüfer geprüften Unternehmens“ (Variable „U“ für Unternehmen) abhängig. Ergänzend zu dem Modell, in dem ausschließlich unabhängige Variablen enthalten sind, die sich direkt aus den gebildeten Fallvarianten ableiten, wurde systematisch durch Hinzufügen einzelner Variablen bzw. Kombinationen von Variablen nach sinnvollen Modellerweiterungen gesucht, welche die Güte des Modells oder die Signifikanz der erklärenden Variablen erhöhen. Beispielsweise

¹⁰⁴⁶ Vgl. Abschnitt 5.2.3.

wäre es möglich, dass mit steigender Kompetenz des Aufsichtsratsmitglieds,¹⁰⁴⁷ diese eher bereit sein könnten, eine Gebühr für die Durchführung der Überwachungstätigkeit zu akzeptieren. Ein nennenswerter Beitrag zur Verbesserung der Aussagekraft des Modells war bei Hinzunahme entsprechender erklärender Variablen jedoch nicht zu beobachten, weswegen auf eine Darstellung dieser Modellerweiterungen verzichtet wird.

Zudem wurde die Berücksichtigung der aus den fallbezogenen Fragen 1 und 2 gewonnenen Einschätzungen zu den Fehlerrisiken, die als Messgröße für die wahrgenommene Prüfungsqualität dienen, als Modellerweiterungen in Betracht gezogen.¹⁰⁴⁸ Da die Prüfungsqualität von den Ausprägungen der Unternehmensmerkmale abhängig sein könnte,¹⁰⁴⁹ besteht die Möglichkeit der Multikollinearität,¹⁰⁵⁰ was gegen die Aufnahme der Variablen in das Modell spricht. Zudem ist die Aufnahme weiterer Variablen in das Modell aufgrund der geringen Rücklaufquote kritisch.¹⁰⁵¹ Der vermutete Zusammenhang zwischen Prüfungsqualität und Nachfrage nach Qualitätssicherung wird daher gesondert im Abschnitt 5.5 analysiert.

5.4.2 Spezifikation des Modells

Mit dem folgenden Modell wird beobachtet, ob der Befragungsteilnehmer bereit ist, eine Gebühr (G) für die Überwachung des Abschlussprüfers zu akzeptieren ($g=1$) oder nicht ($g=0$). Dies wird durch eine binär-logistische Regression abgebildet,¹⁰⁵² bei der die abhängige

¹⁰⁴⁷ Diese wurde näherungsweise mit den personenbezogenen Fragen 1 (Erfahrung), 2 (Mitglied eines Prüfungsausschusses, Vorsitzender eines Aufsichtsrates), Frage 4 (eigene Einschätzung der Fachkenntnisse) gemessen.

¹⁰⁴⁸ Vgl. *Abbildung 10* in der Vorbemerkung zu Kapitel 4 mit weiteren Verweisen, wonach die wahrgenommene Gefährdung und Verbesserung der Prüfungsqualität Einflussgrößen auf die Nachfrage nach Qualitätssicherung sind.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.5.

¹⁰⁵⁰ Zur Multikollinearität vgl. Abschnitt 5.4.4, wenngleich festgestellt wurde, dass eine statistische Multikollinearität nicht vorliegt.

¹⁰⁵¹ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

¹⁰⁵² Die Varianzanalyse ist grundsätzlich anwendbar, wenn die abhängige Variable ein metrisches Skalenniveau aufweist (vgl. Backhaus et al. (2011), S. 158). Bei einer dichotomen abhängigen Variablen wird die für die Varianzanalyse notwendige Bedingung einer Normalverteilung bei den meisten Datensätzen verletzt (vgl. Cleary/Angel (1984), S. 341). Für hinreichend große Stichproben konnte allerdings gezeigt werden, dass mit der Varianzanalyse ähnliche Ergebnisse wie mit der logistischen Regression erzielt werden (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen im Detail Cleary/Angel (1984), S. 342 f.). Die logistische Regression wird bei einer dichotomen abhängigen Variablen allerdings als die grundsätzlich zu bevorzugende Methode angesehen (vgl. Cleary/Angel (1984), S. 341, S. 343 f.).

Eine ebenfalls in Frage kommende Diskriminanzanalyse (vgl. Frenzen/Krafft (2008), S. 609) wurde nicht durchgeführt. Bei nur zwei möglichen Ausprägungen der abhängigen Variablen wird insbesondere die für die Diskriminanzanalyse erforderliche strenge Annahme der Normalverteilung der unabhängigen Variablen oftmals nicht erfüllt. Die logistische Regression hingegen ist robuster, wenn diese Annahme nicht erfüllt wird (vgl. Hair et al. (2010), S. 413).

Variable zwei Ausprägungen haben kann. Die Neigung, eine Gebühr zu akzeptieren, wird für den Beobachtungsfall k durch die Variable z_k modelliert:¹⁰⁵³

$$g_k = \begin{cases} 1 & \text{falls } z_k > 0 \\ 0 & \text{falls } z_k \leq 0 \end{cases} \quad (1.1)$$

Die geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten p_k für $g=1$ werden durch die logistische Regressionsgleichung (1.3) dargestellt. Die empirisch nicht beobachtbare (latente) Variable z_k stellt durch die logistische Funktion (1.4) die Verbindung zwischen g_k und den beobachtbaren abhängigen Variablen X_j her. Eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit ergibt sich durch die Wahrscheinlichkeitsfunktion, die in Abhängigkeit von der aggregierten Einflussgröße Z das Ergebnis $g=1$ bzw. $g=0$ erzeugt. Diese logistische Funktion (p) ist wie folgt definiert:¹⁰⁵⁴

$$p = \frac{1}{1+e^{-z}} \quad (1.2)$$

mit: $e \approx 2,71828183$ (Eulersche Zahl)

Die logistische Regressionsgleichung lautet:

$$p_k(g = 1) = \frac{1}{1+e^{-z_k}} \quad (1.3)$$

$$\text{mit: } z_k = \beta_0 + \sum_{j=1}^J \beta_j * x_{jk} + r_k \quad (1.4)$$

Die β -Koeffizienten, die auch als Logit-Koeffizienten bezeichnet werden, spiegeln dabei die Stärke des Einflusses der jeweiligen betrachteten unabhängigen Variable X_j wider.

X_1 entspricht dabei dem Merkmal Qualitätssicherungsprüfer (QSP). Bei einer Beteiligung von praktizierenden Wirtschaftsprüfern an der externen Qualitätssicherung wäre für den Beobachtungsfall k : $qsp_k = x_{1k} = 0$. Bei einer Beteiligung von Inspektoren wäre für den Beobachtungsfall k : $qsp_k = x_{1k} = 1$.

X_2 entspricht den Unternehmensmerkmalen (U). Im Fall des börsennotierten Unternehmens wäre für den Beobachtungsfall k : $u_k = x_{2k} = 1$, im Fall des eigentümergeführten

¹⁰⁵³ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 255. Anmerkung: Die in dieser Arbeit verwendete Schreibweise orientiert sich vorrangig an Backhaus et al. (2011), weswegen im Folgenden nur punktuell auf die aktualisierte Auflage Backhaus et al. (2015) verwiesen wird.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Backhaus et al. (2015), S. 285.

Unternehmens wäre für den Beobachtungsfall k : $u_k = x_{2k} = 2$ und bei dem nicht börsennotierten Unternehmen wäre für den Beobachtungsfall k : $u_k = x_{2k} = 3$ gegeben.¹⁰⁵⁵

Die Residualgrößen werden in dem Modell durch r_k dargestellt. Eine Vereinfachung der Interpretation der Ergebnisse ermöglichen die Odds (Chance),¹⁰⁵⁶ die wie bei einer Wettquote die Wahrscheinlichkeitsverhältnisse widerspiegeln, das Ereignis $g=1$, also $p(g=1)$ im Verhältnis zum Ereignis $g=0$, also $1-p(g=1)$ zu erhalten. Durch Einsetzen in die Wahrscheinlichkeitsfunktion (1.2) ergibt sich, dass die Odds = e^z sind:

$$Odds(g = 1) = \frac{p(g=1)}{1-p(g=1)} = e^z \quad (1.5.)$$

Die Odds nehmen dabei Werte von 0 bis ∞ an. Werden die Odds mit dem Logarithmus naturalis (ln) logarithmiert werden diese als Logits bezeichnet:

$$\ln Odds(g = 1) = \ln \left\{ \frac{p(g=1)}{1-p(g=1)} \right\} = z \ln(e) = \beta_0 + \sum_{j=1}^J \beta_j * x_{jk} + r_k$$

Die Logits haben einen Wertebereich von $-\infty$ bis $+\infty$ und entsprechen somit der aggregierten Einflussstärke Z ¹⁰⁵⁷ und erlauben damit eine Interpretation analog zur linearen Regressionsanalyse.

Als weitere zu interpretierende Größe können die Odds Ratios (auch: Quotenverhältnisse) herangezogen werden. Dabei werden die Odds zueinander ins Verhältnis gesetzt.¹⁰⁵⁸ Bei der hier durchgeführten Studie könnten dies z. B. die Odds bezüglich der Akzeptanz einer Gebühr sein. Diese Odds sind im Falle eines Inspektors als QSP annahmegemäß x -mal größer als bei einem Peer als QSP.

Es sind nunmehr statistische Null- und Alternativhypothesen aufzustellen. Dabei ist es das Ziel, die Nullhypothesen abzulehnen, um so die Alternativhypothesen zu bestätigen. Die Hypothesen werden zwischen der unabhängigen Variablen und der Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Ereignis formuliert.

Für die **Forschungsfrage 1** wird erwartet, dass die Wahrscheinlichkeit für die Akzeptanz der Gebühr größer ist, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Inspektor ist.

¹⁰⁵⁵ Bei der hier vorgestellten Modellierung haben die erklärenden Variablen kategoriale Skalenniveaus. Für eine solche Modellierung wird zum Teil auch eine Bezeichnung als „Logistisches Modell“ (oder: „Logit-Modell“) anstatt „(binärer) logistischer Regression“ als üblich angesehen (vgl. Schendera (2014), S. 145).

¹⁰⁵⁶ Vgl. hier und im Folgenden Backhaus et al. (2011), S. 264.

¹⁰⁵⁷ siehe Gleichung (1.4).

¹⁰⁵⁸ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 265 f.

Daraus leiten sich die folgende (abzulehnende) Nullhypothese $H0_1$ sowie die Alternativhypothese $H1_1$ ab:

$H0_1$:

Die Wahrscheinlichkeit für die Akzeptanz der Gebühr ist bei $qsp=1$, das heißt der Qualitätssicherungsprüfer ist ein praktizierender Wirtschaftsprüfer, c.p. mindestens so groß wie bei $qsp=0$, also

$$P_{qsp=1} \geq P_{qsp=0}$$

$H1_1$:

Die Wahrscheinlichkeit für die Akzeptanz der Gebühr bei einem Inspektor als Qualitätssicherungsprüfer ist c.p. größer als bei einem praktizierenden Wirtschaftsprüfer, d. h.:

$$P_{qsp=0} > P_{qsp=1}$$

Für die Untersuchung der **Forschungsfrage 2** wird vermutet, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr bei dem börsennotierten Unternehmen ($bn, u=1$) höher als bei dem nicht börsennotierten Unternehmen ($nbn, u=3$) ist. Daraus ergeben sich die folgenden Hypothesen:

$H0_{2.bn/nbn}$:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist bei dem nicht börsennotierten Unternehmen mindestens so groß wie bei dem börsennotierten Unternehmen.

$$P_{u=3} \geq P_{u=1}$$

$H1_{2.bn/nbn}$:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist bei dem börsennotierten Unternehmen größer als bei dem nicht börsennotierten Unternehmen.

$$P_{u=1} > P_{u=3}$$

Für die Untersuchung der **Forschungsfrage 2** wird weiterhin vermutet, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr bei dem eigentümergeführten

Unternehmen (etgf, u=2) höher als bei dem nicht börsennotierten Unternehmen (nbn, u=3) ist. Daraus ergeben sich die folgenden Hypothesen:

H0_{2.etgf/nbn}:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist bei dem nicht börsennotierten Unternehmen mindestens so groß wie bei dem eigentümergeführten Unternehmen.

$$P_{u=3} \geq P_{u=2}$$

H1_{2.etgf/nbn}:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist bei dem eigentümergeführten Unternehmen größer als bei dem nicht börsennotierten Unternehmen.

$$P_{u=2} > P_{u=3}$$

Für die Untersuchung der **Forschungsfrage 2** wird vermutet, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr bei dem eigentümergeführten Unternehmen (etgf, u=2) höher als bei dem börsennotierten Unternehmen (bn, u=1) ist. Daraus ergeben sich die folgenden Hypothesen:

H0_{2.etgf/bn}:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist im Fall des börsennotierten Unternehmens mindestens so groß wie im Fall des eigentümergeführten Unternehmens.

$$P_{u=1} \geq P_{u=2}$$

H1_{2.etgf/bn}:

Die Wahrscheinlichkeit für eine Akzeptanz der Gebühr ist im Fall des eigentümergeführten Unternehmens größer als im Fall des börsennotierten Unternehmens.

$$P_{u=2} > P_{u=1}$$

In dem Modell wurde der Fall des nicht börsennotierten Unternehmens als Referenzgruppe gewählt. Der Test von ***H0_{2.bn/etgf}*** wird in den nachfolgenden Darstellungen jeweils durch eine gesonderte Berechnung ergänzt.

5.4.3 Prüfung der Modellanforderungen

Nach der Formulierung des Regressionsmodells ist anhand der Beobachtungen die Schätzung der Koeffizienten vorzunehmen. Die übliche Vorgehensweise ist dabei die Schätzung nach der Maximum-Likelihood Methode (ML-Methode).¹⁰⁵⁹ Mit der ML-Methode werden die Parameter der unabhängigen Variablen so geschätzt, dass die Wahrscheinlichkeit, die tatsächlichen Beobachtungswerte zu erhalten, maximiert wird. Dabei ist es erforderlich, dass die sich ergebenden Wahrscheinlichkeitswerte p_k ¹⁰⁶⁰ einer bestimmten Kategorie der abhängigen Variablen zuzuordnen sind. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise wird hier ein Trennwert von 0,5 verwendet. Damit erfolgt für $p_k > 0,5$ eine Zuordnung zu $g=1$ und ansonsten zu $g=0$.¹⁰⁶¹ Die Likelihood-Funktion lautet in diesem Fall:¹⁰⁶²

$$L = \prod_{k=1}^K \left(\frac{1}{1 + e^{-z_k}} \right)^{g_k} * \left(1 - \frac{1}{1 + e^{-z_k}} \right)^{1-g_k} \rightarrow \max! \quad (2.1)$$

Eine Vereinfachung des Maximierungsproblems ergibt sich durch Logarithmieren mit dem Logarithmus naturalis, \ln . Die daraus resultierende LogLikelihood-Funktion, LL, lautet:

$$LL = \sum_{k=1}^K \left[g_k * \ln \left(\frac{1}{1 + e^{-z_k}} \right) \right] + \left[(1 - g_k) * \ln \left(1 - \frac{1}{1 + e^{-z_k}} \right) \right] \rightarrow \max! \quad (2.2)$$

Die Likelihood-Funktion wird dann mittels eines iterativen Verfahrens¹⁰⁶³ maximiert. ML-Schätzer sind bei Einhaltung allgemeiner Bedingungen konsistent, asymptotisch effizient und asymptotisch normalverteilt. Bei großen Stichproben haben die ML-Approximationen gute Eigenschaften. Bei kleinen Stichproben ist nicht immer ermittelbar, ob die ML-Schätzer ausreichend positive Eigenschaften haben.¹⁰⁶⁴ In Abschnitt 5.4.4 wird dargestellt, dass es sich bei der hier durchgeführten Studie um einen Grenzfall handelt, bei dem für den DS_{basis} unklar bleibt, ob die konventionelle logistische Regression¹⁰⁶⁵ Anwendung finden kann. Da für die konventionelle logistische Regression aber auch Prüfgrößen hinsichtlich der Güte des

¹⁰⁵⁹ Vgl. zu anderen Verfahren Allison (2012), S. 19 f.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Abschnitt 5.4.2 (1.3).

¹⁰⁶¹ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 259; Backhaus et al. (2015), S. 297.

¹⁰⁶² Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 259.

¹⁰⁶³ Im Detail vgl. dazu beispielsweise Backhaus et al. (2011), S. 260 oder Allison (2012), S. 45 f.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Allison (2012), S. 20.

¹⁰⁶⁵ Die logistische Regression unter Verwendung von ML-Schätzern wird im Folgenden als „konventionelle logistische Regression“ bezeichnet (vgl. Allison (2012), S. 57, wo in diesem Zusammenhang von „conventional maximum likelihood“ die Rede ist).

Modells verfügbar sind und für den DS_{150} die Bedingungen für die konventionelle logistische Regression erfüllt sind,¹⁰⁶⁶ werden die entsprechenden Berechnungen mit aufgenommen und bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt.¹⁰⁶⁷

Eine alternative Schätzungsmethode mit guten Eigenschaften bei kleinen Stichproben ist die exakte logistische Regression. Die Schätzung der Parameter erfolgt dabei durch „bedingte“ Maximum-Likelihood Schätzungen. Mit den Schätzungen werden die bedingten Wahrscheinlichkeiten für die interessierenden Parameter maximiert, wobei die anderen Parameter durch ihre bedingten suffizienten Statistiken¹⁰⁶⁸ ersetzt werden.^{1069,1070} Die „P-Werte“¹⁰⁷¹ für die Schätzungen der Parameter und Odds Ratios basieren damit zwar auf Likelihood-Ratio-Tests, aber bei den Berechnungen werden die exakten Verteilungen dieser Statistiken genutzt und nicht die üblichen χ^2 -Approximationen.¹⁰⁷² Bei großen Stichprobenumfängen kann die exakte logistische Regression rechentechnisch aufwändig sein, was aber bei dem hier vorliegenden Datenumfang keine Restriktion darstellt. Die exakte logistische Regression tendiert dazu, konservativere Ergebnisse als die konventionelle logistische Regression zu liefern.¹⁰⁷³

¹⁰⁶⁶ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

¹⁰⁶⁸ Die suffizienten Statistiken sind die Summen der Kreuzprodukte für jede erklärende Variable und der binären abhängigen Variable G (vgl. Allison (2012), S. 56).

¹⁰⁶⁹ Vgl. Allison (2012), S. 57.

¹⁰⁷⁰ Vgl. Derr (2000), S. 2 ff. zu der formalen Darstellung der exakten logistischen Regression.

¹⁰⁷¹ In den nachfolgenden Tabellen werden diese als „p-Value“ bezeichnet.

¹⁰⁷² Eine passendere Bezeichnung für die hier dargestellte Vorgehensweise könnte „conditional maximum likelihood“ sein. Entsprechend der eingeführten englischen Bezeichnung als „exact logistic regression“ wird das Verfahren in dieser Arbeit als „exakte logistische Regression“ bezeichnet (vgl. Ryan (2009), S. 319).

¹⁰⁷³ Vgl. Derr (2000), S. 2. Dies gilt auch für die in dieser Arbeit vorgenommenen Berechnungen.

5.4.4 Eignung der Datenbasis

In diesem Abschnitt werden als Voraussetzungen für die Verwendung der logistischen Regression

- der ausreichende Stichprobenumfang und die ausreichende Besetzung von Zellen (beides ist nur bei Verwendung der konventionellen logistischen Regression erforderlich),
- das Nichtvorliegen einer Autokorrelation und
- das Nichtvorhandensein von Multikollinearität

überprüft.

Danach werden die nur für die konventionelle logistische Regression verfügbaren Gütemaße aus dem

- Hosmer-Lemeshow-Test sowie aus den
- Pseudo-R-Quadrat-Statistiken (McFadden's- R^2 , Cox & Snell- R^2 , Nagelkerke- R^2)

ermittelt.

Für die Anwendbarkeit der konventionellen logistischen Regression ist eine große Stichprobe notwendig, wobei als Faustregel 50 bis 100 Beobachtungen gefordert werden,¹⁰⁷⁴ während hier für den DS_{basis} 90 Beobachtungen vorliegen.

Weiterhin wird gefordert, dass für jede Ausprägung der abhängigen Variablen mindestens 25 Beobachtungen vorliegen.¹⁰⁷⁵ Zudem sollen grundsätzlich alle Zellen besetzt sein.¹⁰⁷⁶

Entsprechend der *Tabelle 9* liegen beim DS_{basis} lediglich 23 Beobachtungen für das Ereignis „keine Akzeptanz“ der Gebühr vor. Weiterhin ist die Zelle „Eigentümergeführt/Inspektor/keine Akzeptanz der Gebühr“ unbesetzt. Anhand der obigen „Daumenregeln“ ist nicht nachweisbar, dass die konventionelle logistische Regression anwendbar ist, wenngleich die Anforderungen nur knapp verpasst werden. Zur Vermeidung einer formalen Angreifbarkeit der Studie¹⁰⁷⁷ wird für die Analyse des DS_{basis} zusätzlich die exakte

¹⁰⁷⁴ Vgl. Krafft (1997), S. 629.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Schendera (2014), S. 172; Backhaus et al. (2011), S. 295; Backhaus et al. (2015), S. 347.

¹⁰⁷⁶ So wird zum Beispiel vorgeschlagen unwichtige unabhängige Variablen aus dem Modell zu entfernen, wenn das bisherige Modell zu „zahlreichen“ leeren Zellen führt (vgl. Schendera (2014), S. 172 f.).

¹⁰⁷⁷ Vgl. Allison (2012), S. 20 zu Fällen, in denen nicht geklärt werden kann, ob die konventionelle logistische Regression anwendbar ist.

logistische Regression verwendet und für die Interpretation der Ergebnisse als vorrangig angesehen.¹⁰⁷⁸

Die folgende Übersicht zeigt die Beobachtungsergebnisse für den DS_{basis} und den DS_{150} :

| Unternehmensmerkmal | QSP | Akzeptanz Gebühr | DS_{basis} | DS_{150} |
|---------------------|-----------|-------------------|--------------|------------|
| Börsennotiert | Inspektor | nein | 3 | 6 |
| | | ja | 12 | 20 |
| | Peer | nein | 4 | 5 |
| | | ja | 10 | 20 |
| Eigentümergeführt | Inspektor | nein | 0 | 2 |
| | | ja | 13 | 24 |
| | Peer | nein | 4 | 5 |
| | | ja | 13 | 19 |
| Nicht börsennotiert | Inspektor | nein | 3 | 5 |
| | | ja | 13 | 20 |
| | Peer | nein | 9 | 12 |
| | | ja | 6 | 12 |
| | | Summe nein | 23 | 35 |
| | | Summe ja | 67 | 115 |
| | | | 90 | 150 |

Tabelle 9: Akzeptanz der Gebühr

Zudem müssen die Beobachtungen unabhängig voneinander sein, das heißt, es darf keine Autokorrelation der Beobachtungen vorliegen.¹⁰⁷⁹ Eine Autokorrelation liegt vor allem bei Zeitreihen vor. Ein solcher Fall ist hier durch die Beschaffenheit der Beobachtungen nicht gegeben, weswegen entsprechende Analysen hier nicht sinnvoll und erforderlich sind.¹⁰⁸⁰

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die erklärenden Variablen weitgehend frei von Multikollinearität, also linearen Abhängigkeiten der unabhängigen Variablen untereinander, sein sollten, da ansonsten die Schätzungen der Parameter unzuverlässiger werden.¹⁰⁸¹ Bei einer (selten vorkommenden) perfekten Multikollinearität würde sich eine unabhängige Variable als lineare Funktion der anderen unabhängigen Variablen darstellen lassen. Bei empirischen Daten besteht meistens ein gewisses Maß an Multikollinearität. Hinweise auf Multikollinearität können sich aus der Betrachtung der Korrelationsmatrix ergeben, wobei diese lediglich paarweise Abhängigkeiten messen. Insofern ist es erforderlich, für jede unabhängige Variable eine Regression auf die übrigen unabhängigen Variablen

¹⁰⁷⁸ Auf die Angabe der Berechnungen entsprechend der konventionellen logistischen Regression wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem DS_{150} und der hierfür verfügbaren Prüfgrößen hinsichtlich der Güte des Modells nicht verzichtet (vgl. Abschnitt 5.4.3 sowie die in diesem Abschnitt verfügbaren Prüfgrößen).

¹⁰⁷⁹ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 295.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 92, 103.

¹⁰⁸¹ Vgl. hier und im Folgenden Backhaus et al. (2011), S. 93 ff., 295.

durchzuführen. Daraus kann das Bestimmtheitsmaß R_j^2 abgeleitet werden, wobei $R_j^2 = 1$ ausdrücken würde, dass die Variable X_j durch eine Linearkombination der anderen unabhängigen Variablen dargestellt werden kann. Durch das Bestimmtheitsmaß können der Toleranzkoeffizient T_j bzw. der Varianzinflationsfaktor VIF_j der Variablen X_j ermittelt werden:

$$T_j = 1 - R_j^2$$

$$VIF_j = \frac{1}{1 - R_j^2}$$

Der Varianzinflationsfaktor ist dabei der Faktor, um den sich die Varianzen der geschätzten Parameter durch die Multikollinearität erhöhen. Ein Toleranzkoeffizient $< 0,1$ bzw. ein Varianzinflationsfaktor > 10 können als ein Hinweis auf Multikollinearität gewertet werden.¹⁰⁸² Entsprechende Werte sind gemäß der nachfolgenden Tabelle für den DS_{basis} aufgetreten, sodass nicht von einem Multikollinearitätsproblem ausgegangen wird:¹⁰⁸³

| Variable | Parameter Estimate | Standard Error | t Value | Pr > t | Tolerance | Variance Inflation |
|-----------|--------------------|----------------|---------|---------|-----------|--------------------|
| Intercept | 0,73301 | 0,08563 | 8,56 | <0,0001 | . | 0 |
| QSP | -0,24821 | 0,08762 | -2,83 | 0,0057 | 0,99382 | 1,00622 |
| BN | 0,14544 | 0,10701 | 1,36 | 0,1776 | 0,76229 | 1,31183 |
| ETGF | 0,27431 | 0,10633 | 2,58 | 0,0116 | 0,75875 | 1,31796 |

Tabelle 10: Prüfung Multikollinearität

Bei der Überprüfung der Verwendbarkeit des Modells ist zu beachten, dass die Koeffizienten mit Hilfe der Maximum-Likelihood-Methode bestimmt wurden. Eine perfekte Anpassung würde bei einem Likelihood von 1 vorliegen. Für die Berechnung der folgenden Gütemaße wird zunächst die Devianz ermittelt, welche den mit minus zwei logarithmierten Likelihood darstellt.¹⁰⁸⁴ Die asymptotisch χ^2 -verteilte Devianz ist auch die Grundlage der im Folgenden dargestellten Gütemaße. Die Anzahl der Freiheitsgrade ist die Zahl der Beobachtungen abzüglich der Anzahl der Parameter. Gute Modelle weisen einen Likelihood nahe eins und eine Devianz nahe null aus.

Für den Test der Güte der Anpassung, die ausdrückt, inwieweit sich die beobachteten Häufigkeiten von denen durch das Modell ermittelten erwartete Häufigkeiten

¹⁰⁸² Die Verwendung eines Schwellenwertes von 10 ist letztendlich willkürlich (vgl. Wooldridge (2013), S. 94). Aufgrund der in *Tabelle 10* ersichtlichen deutlichen Unterschreitungen dieses oft angewendeten Wertes werden diese Unterschreitungen jedoch hier als ausreichende Indizien angesehen, um ein Multikollinearitätsproblem zu verneinen.

¹⁰⁸³ Für den DS_{150} war ebenfalls keine Multikollinearität festzustellen.

¹⁰⁸⁴ Im Folgenden auch als $-2LL = -2 \cdot \log(\text{Likelihood})$ bezeichnet.

unterscheiden,¹⁰⁸⁵ sind die Messung der Devianz und der sogenannten Pearson- χ^2 -Statistik übliche Verfahren. Bei beiden Verfahren wird mittels eines Chi-Quadrat-Tests überprüft, ob die Beobachtungen signifikant vom Modell abweichen. Beide Tests sind problematisch, wenn viele Zellen gering oder gar nicht besetzt sind.¹⁰⁸⁶ Für den DS_{basis} ist eine von 12 Zellen nicht besetzt.¹⁰⁸⁷

Alternativ erfolgt die Überprüfung der Anpassungsgüte daher durch den Hosmer-Lemeshow-Test, bei dem die Teststatistik näherungsweise einer χ^2 -Verteilung folgt. Die zu prüfende Nullhypothese ist dabei:

$$H_0 = \text{beobachteter Wert} - \text{erwarteter Wert} = 0$$

Ziel dieses Tests ist es, die Nullhypothese **nicht** abzulehnen. Je höher die Irrtumswahrscheinlichkeit ist, umso besser wird das Modell beurteilt. Für den Test werden die Beobachtungsfälle in mehrere etwa gleich große Gruppen unterteilt und die aufgrund des Modells erwarteten und beobachteten Werte gegenübergestellt. Für den DS_{basis} ergibt sich eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,641:

| Partition for the Hosmer and Lemeshow Test | | | | | |
|--|-------|----------|----------|----------|----------|
| Group | Total | g = 1 | | g = 0 | |
| | | Observed | Expected | Observed | Expected |
| 1 | 15 | 6 | 6,57 | 9 | 8,43 |
| 2 | 14 | 10 | 8,76 | 4 | 5,24 |
| 3 | 16 | 13 | 12,43 | 3 | 3,57 |
| 4 | 17 | 13 | 13,67 | 4 | 3,33 |
| 5 | 15 | 12 | 13,24 | 3 | 1,76 |
| 6 | 13 | 13 | 12,33 | 0 | 0,67 |

Tabelle 11: Übersicht Hosmer-Lemeshow-Test

Für den DS_{150} ergibt sich eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,537. Die jeweilige Nullhypothese wird bei beiden Tests damit deutlich nicht abgelehnt. Die Ergebnisse werden daher nicht als ein Hinweis auf eine unangemessene Modellanpassung angesehen.¹⁰⁸⁸

¹⁰⁸⁵ Vgl. Schendera (2014), S. 214.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Schendera (2014), S. 214.

¹⁰⁸⁷ Vgl. *Tabelle 9*.

¹⁰⁸⁸ Schendera weist darauf hin, dass das Modell bei einer Signifikanz von unter 0,05 nicht angemessen angepasst sei (vgl. Schendera (2014), S. 158).

Für die Untersuchung der Güte des Modells können zudem McFadden's- R^2 , das Cox & Snell- R^2 und das Nagelkerke- R^2 , die als Pseudo-R-Quadrat-Statistiken bezeichnet werden, herangezogen werden. Im Gegensatz zu dem Bestimmtheitsmaß R^2 der linearen Regressionsanalyse messen Pseudo-R-Quadrat-Statistiken nicht den Anteil der erklärten Streuung an der gesamten Streuung der abhängigen Variablen, sondern die Verhältnisse von Wahrscheinlichkeiten.¹⁰⁸⁹

Bei McFadden's- R^2 wird der natürliche Logarithmus des Likelihood des Modells (LL_1) dem natürlichen Logarithmus des Likelihood des Null-Modells (LL_0), der lediglich die Konstante umfasst, gegenüber gestellt:

$$\text{McFadden's } -R^2 = 1 - \frac{LL_1}{LL_0}$$

McFadden's- R^2 nimmt Werte zwischen 0 und 1 an und ist ein Maß für die Trennkraft der unabhängigen Variablen.¹⁰⁹⁰

Das *Cox & Snell* - R^2 , welches nur Werte annehmen kann, die kleiner als 1 sind, ermittelt sich aus dem Likelihood des Nullmodells (L_0), dem Likelihood des vollständigen Modells (L_V) und dem Stichprobenumfang (K) wie folgt:

$$\text{Cox \& Snell } -R^2 = 1 - \left[\frac{L_0}{L_V} \right]^{\frac{2}{K}}$$

Die Likelihood-Werte werden hier gegenübergestellt und über den Stichprobenumfang gewichtet.¹⁰⁹¹

Das *Nagelkerke* - R^2 kann im Gegensatz zu dem *Cox & Snell* - R^2 auch den Wert 1 erreichen, was eine bessere Interpretation¹⁰⁹² erlaubt:

$$\text{Nagelkerke } -R^2 = \frac{\text{Cox \& Snell } -R^2}{R_{max}^2}$$

Mit:

$$R_{max}^2 = 1 - (L_0)^{\frac{2}{K}}$$

L_0 = Likelihood des Nullmodells

¹⁰⁸⁹ Vgl. Backhaus et al. (2015), S. 317.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Backhaus et al. (2015), S.317.

¹⁰⁹¹ Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 276.

¹⁰⁹² Vgl. Backhaus et al. (2011), S. 270.

Höhere Werte der Pseudo-R-Quadrat-Statistiken bedeuten eine bessere Anpassung.¹⁰⁹³ Für das hier untersuchte Modell ergeben sich die folgenden Werte:

| Pseudo- R^2 -Statistiken | DS_{basis} | DS_{150} |
|----------------------------|--------------|------------|
| Cox & Snell | 0,137 | 0,064 |
| Nagelkerke | 0,202 | 0,096 |
| McFadden | 0,130 | 0,060 |

Tabelle 12: Übersicht Pseudo- R^2 -Statistiken

Als Anhaltspunkt werden zum Beispiel für McFadden's- R^2 Werte von 0,2 bis 0,4 als gute Modellanpassungen bezeichnet.¹⁰⁹⁴ Aufgrund der geringen Werte für die Pseudo- R^2 -Statistiken ist die Relevanz der erklärenden Variablen kritisch zu hinterfragen, auch wenn sich eine statistische Signifikanz ergeben sollte. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse für den DS_{150} .

Für die weiteren Abschnitte bedeuten für die vorangegangenen Ausführungen Folgendes:

- Für den Test der Hypothesen wird bei der DS_{basis} die konservativere, exakte logistische Regression verwendet, da bei der konventionellen logistischen Regression nicht nachweisbar ist, ob die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.
- Für die Überprüfungen mit dem DS_{82} wird aus dem gleichen Grund die exakte logistische Regression verwendet.
- Für die Überprüfungen mit dem DS_{136} und DS_{150} wird die konventionelle logistische Regression verwendet, da die „Daumenregeln“ erfüllt werden. Allerdings ist die sich aus den Pseudo- R^2 -Statistiken ergebende geringe Güte bei den Interpretationen zu berücksichtigen.
- Die Pseudo-R-Quadrat-Statistiken aus der konventionellen logistischen Regression werden als Anhaltspunkte für die Aussagekraft der erklärenden Variablen verwertet, da die Kriterien für die Verwendung der konventionellen logistischen Regression nur knapp verpasst werden und die Verwertung als Anhaltspunkte daher sachgerecht erscheint.

¹⁰⁹³ Vgl. Backhaus et. al. (2015), S. 317.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Backhaus et. al. (2015), S. 317.

5.4.5 Ergebnisse

Im Folgenden werden die statistischen Tests mit verschiedenen Datensätzen dargestellt. Für das Signifikanzniveau,¹⁰⁹⁵ welches die maximal zulässige Wahrscheinlichkeit ist, bei dem eine zutreffende Nullhypothese abgelehnt wird, werden die Begriffe „schwach signifikant“ ($\alpha \leq 10\%$), „signifikant“ ($\alpha \leq 5\%$) und „hoch signifikant“ ($\alpha \leq 1\%$) verwendet.¹⁰⁹⁶

Zur besseren Vergleichbarkeit werden die mittels SAS® ermittelten Werte in der *Tabelle 13* komprimiert dargestellt. Die Referenzkategorie bei der abhängigen Variablen G ist „0“. Dies bedeutet, dass der Befragte nicht bereit ist, für eine Kontrolle des Abschlussprüfers eine Gebühr zu zahlen. Falls der Befragte bereit ist, die Gebühr zu zahlen, nimmt G den Wert „1“ an.

Als Referenzkategorien werden bei der Variablen QSP der Inspektoren-Fall, also $qsp=0$, und bei der Variable U der Fall des nicht börsennotierten Unternehmens herangezogen. Um auch einen Vergleich des Falles des eigentümergeführten mit dem des börsennotierten Unternehmens zu ermöglichen, werden die entsprechenden Werte bei dem börsennotierten Unternehmen als Referenzkategorie dargestellt. Die weiteren Ergebnisse mit dem Fall des börsennotierten Unternehmens als Referenzkategorie werden nicht dargestellt, da sich diese von den in der Spalte dargestellten „Two-sided p-Value“ nicht unterscheiden. Die Berechnungen werden für die DS_{basis} , DS_{82} , DS_{150} und DS_{136} vorgenommen.

In der Spalte „Estimate Parameter“ werden die geschätzten Beta-Werte¹⁰⁹⁷ aufgeführt. In der Spalte „Estimate Odds Ratios“ werden die geschätzten Odds Ratios gemäß Abschnitt 5.4.2 angegeben. In der Spalte „95% Confidence Limits“ werden die untere und obere Grenze der Odds Ratios innerhalb des 95%-Konfidenzintervalls angegeben.

In der Spalte „Two-sided p-Value“ wird das Signifikanzniveau angegeben, zu dem die Nullhypothese abgelehnt wird. Es ist anzumerken, dass der Wert nicht genau der Forderung der Nullhypothesen entspricht, die beispielsweise für $H0_{2.efgf/nbn}$ fordert, dass $P_{u=3} \geq P_{u=1}$ sein soll, sondern das Signifikanzniveau dafür angibt, dass $P_{u=3} \neq P_{u=1}$ ist. Die daraus resultierende Ungenauigkeit ist jedoch vernachlässigbar. „Intercept“ ist die Konstante β_0 .¹⁰⁹⁸

Die aufgeführten Werte wurden für die DS_{basis} und DS_{82} mit der exakten logistischen Regression berechnet. Für den DS_{basis} werden zusätzlich die Ergebnisse der konventionellen

¹⁰⁹⁵ Bzw. „die Irrtumswahrscheinlichkeit“.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Winker (2010), S. 153 zu den üblicherweise verwendeten Bezeichnungen.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Abschnitt 5.4.2, Gleichung (1.4).

¹⁰⁹⁸ Vgl. Abschnitt 5.4.2, Gleichung (1.4).

logistischen Regression aufgeführt und wegen der Unsicherheit hinsichtlich ihrer Eignung¹⁰⁹⁹ in Klammern dargestellt. Bei dem DS_{150} und dem DS_{136} wurden die Berechnungen nach der konventionellen logistischen Regression durchgeführt.¹¹⁰⁰

| Parameter | Estimate Parameter | Estimate Odds Ratios | 95% Confidence Limits (Odds Ratios) | | Two-sided p-Value |
|------------------------|--------------------|----------------------|-------------------------------------|---------|-------------------|
| Intercept | | | | | |
| $(DS_{basis}^*$ | 1,2492 | | | | 0,0140) |
| DS_{150}^* | 1,0371 | | | | 0,0061 |
| DS_{136}^* | 1,0591 | | | | 0,0063 |
| QSP (Peer zu I) | | | | | |
| DS_{basis}^{**} | -1,4488 | 0,2350 | 0,0630 | 0,7550 | 0,0115 |
| $(DS_{basis}^*$ | -1,4998 | 0,2230 | 0,0740 | 0,6730 | 0,0077) |
| DS_{82}^{**} | -1,2008 | 0,3010 | 0,0780 | 1,0250 | 0,0557 |
| DS_{150}^* | -0,7785 | 0,4590 | 0,2070 | 1,0170 | 0,0551 |
| DS_{136}^* | -0,7189 | 0,4870 | 0,2100 | 1,1330 | 0,0949 |
| etgf zu nbn | | | | | |
| DS_{basis}^{**} | 1,6123 | 5,0150 | 1,1790 | 26,7380 | 0,0254 |
| $(DS_{basis}^*$ | 1,6629 | 5,2740 | 1,3670 | 20,3440 | 0,0158) |
| DS_{82}^{**} | 1,3480 | 3,8500 | 0,8960 | 20,5550 | 0,0753 |
| DS_{150}^* | 1,2062 | 3,3410 | 1,2230 | 9,1280 | 0,0187 |
| DS_{136}^* | 1,0656 | 2,9030 | 1,0530 | 8,0000 | 0,0394 |
| bn zu nbn | | | | | |
| DS_{basis}^{**} | 0,7405 | 2,0970 | 0,5720 | 8,3130 | 0,3286 |
| $(DS_{basis}^*$ | 0,7658 | 2,1510 | 0,6580 | 7,0300 | 0,2051) |
| DS_{82}^{**} | 1,0676 | 2,9080 | 0,6770 | 1,5268 | 0,1852 |
| DS_{150}^* | 0,6786 | 1,9710 | 0,7990 | 4,8650 | 0,1409 |
| DS_{136}^* | 0,8791 | 2,4090 | 0,8670 | 6,6940 | 0,0919 |
| etgf zu bn | | | | | |
| DS_{basis}^{**} | 0,8734 | 2,3950 | 0,4990 | 13,4090 | 0,3567 |
| $(DS_{basis}^*$ | 0,8971 | 2,4520 | 0,6020 | 9,9970 | 0,2109) |
| DS_{82}^{**} | 0,2792 | 1,3220 | 0,2080 | 8,4780 | 1,0000 |
| DS_{150}^* | 0,5276 | 1,6950 | 0,5920 | 4,8520 | 0,3255 |
| DS_{136}^* | 0,1865 | 1,2050 | 0,3800 | 3,8190 | 0,7513 |

* konventionelle logistische Regression

** exakte logistische Regression

Tabelle 13: Ergebnisse SAS®

¹⁰⁹⁹ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

¹¹⁰⁰ Zur Begründung der jeweiligen Methode vgl. Abschnitt 5.4.4.

Inspektoren-Fall im Vergleich zum Peer-Fall

Die Teilnehmer waren eher bereit, eine Gebühr zu akzeptieren, wenn der QSP ein Inspektor ist. Das geschätzte Quotenverhältnis (Estimate Odds Ratio) für den Inspektoren-Fall im Vergleich zum Peer-Fall beträgt etwa vier.¹¹⁰¹ Für den DS_{basis} ergibt sich bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1,15%¹¹⁰² ein signifikantes Ergebnis. Die zusätzlichen Tests ergeben signifikante bzw. für die DS_{150} , DS_{136} und DS_{82} schwach signifikante Ergebnisse und stehen der obigen Schlussfolgerung daher nicht entgegen. Dies bestätigt die Annahme, dass Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung als höher eingeschätzt wird, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Inspektor anstatt ein praktizierender Wirtschaftsprüfer ist.¹¹⁰³

Aus der Analyse der Unterscheidung des Antwortverhaltens bei verschiedenen Unternehmensmerkmalen (Variable U) ergaben sich folgende Ergebnisse:

Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens

Die Teilnehmer waren im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eher bereit, eine Gebühr zu akzeptieren. Das geschätzte Quotenverhältnis für den Fall des eigentümergeführten im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens beträgt für den DS_{basis} etwa fünf. Es ergibt sich bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 2,54%¹¹⁰⁴ ein signifikantes Ergebnis. Die Plausibilitätsprüfungen ergeben für den DS_{82} ein schwach signifikantes Ergebnis und ansonsten signifikante Ergebnisse. Da eine Eliminierung der Datensätze um die Antworten von Wirtschaftsprüfern nicht grundsätzlich erforderlich ist,¹¹⁰⁵ stehen die Plausibilitätsprüfungen der obigen Schlussfolgerung nicht entgegen.

Dies bestätigt die Annahme, dass die Nachfrage des Aufsichtsrates nach externer Qualitätssicherung höher eingeschätzt wird, wenn das Unternehmen im Besitz einer Person steht und diese Person an der Geschäftsführung beteiligt ist.¹¹⁰⁶

¹¹⁰¹ Dies ergibt sich aus dem Kehrwert des in der *Tabelle 13* angegebenen Odds Ratio für den Peer-Fall im Vergleich zum Inspektoren-Fall: $1/0,235 = 4,26$.

¹¹⁰² Bei der exakten logistischen Regression.

¹¹⁰³ Vgl. anders bei Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012), S. 975 f., in deren Studie keine signifikant unterschiedliche Wertschätzung hinsichtlich der Einbindung praktizierender Wirtschaftsprüfer oder angestellter Inspektoren festgestellt wurde.

¹¹⁰⁴ Bei der exakten logistischen Regression.

¹¹⁰⁵ Vgl. Abschnitt 5.3.6.

¹¹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 5.2.3.

Fall des börsennotierten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens

Beim börsennotierten Unternehmen haben die Teilnehmer im Vergleich zum nicht börsennotierten Unternehmen bei dem DS_{basis} die Gebühr häufiger akzeptiert (Odds Ratio von etwa 2,1). Die Ergebnisse sind aber bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 32,9%¹¹⁰⁷ nicht signifikant. Ein Nachweis für die Annahme einer höheren Nachfrage bei börsennotierten bzw. kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vergleich zu nicht börsennotierten Unternehmen konnte somit nicht erbracht werden. Allerdings ergeben sich aus dem DS_{136} mit einem schwach signifikanten Ergebnis sowie dem DS_{82} und DS_{150} mit Irrtumswahrscheinlichkeiten von unter 20% Hinweise, dass ein möglicher Zusammenhang besteht, dieser jedoch aufgrund des Designs der Studie oder des geringen Stichprobenumfangs nicht aufgedeckt wurde. Bei den weiteren Modellierungen in Abschnitt 5.5.2 wird daher insbesondere der Vergleich des Falles des börsennotierten Unternehmens mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens nochmals näher betrachtet.

Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des börsennotierten Unternehmens

Beim Fall des eigentümergeführten Unternehmens haben die Teilnehmer im Vergleich zum börsennotierten Unternehmen bei dem DS_{basis} die Gebühr häufiger akzeptiert (Odds Ratio von etwa 2,4). Die Ergebnisse sind aber bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 35,7%¹¹⁰⁸ nicht signifikant. Die Ergebnisse aus den weiteren Auswertungen sind ebenfalls nicht signifikant und weisen kleinere Odds Ratios aus. Da bereits bei der Ableitung der These gegenläufige Effekte identifiziert worden sind, die teilweise nach subjektiven Kriterien gewichtet wurden,¹¹⁰⁹ ergeben sich hier keine Hinweise auf eine höhere Nachfrage in einem der Fälle.

Bei der Interpretation der Ergebnisse der konventionellen logistischen Regressionen ist zu berücksichtigen, dass die Werte für die Pseudo- R^2 -Statistiken gering sind.¹¹¹⁰

Aus der **Sicht von Aufsichtsräten** lassen sich daher als **Zwischenfazit** folgende Forderungen für das Design eines externen Qualitätssicherungssystems ableiten:

¹¹⁰⁷ Bei der exakten logistischen Regression.

¹¹⁰⁸ Bei der exakten logistischen Regression.

¹¹⁰⁹ Vgl. Abschnitte 4.5 und 5.2.2.

¹¹¹⁰ Vgl. *Tabelle 12* in Abschnitt 5.4.4.

- Ein externes Qualitätssicherungssystem mit einem Inspektor als Qualitätssicherungsprüfer ist grundsätzlich einem System mit einem Peer als Qualitätssicherungsprüfer vorzuziehen.
- Eine externe Qualitätssicherung wird von der überwiegenden Zahl der Teilnehmer auch nachgefragt, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Peer ist.¹¹¹¹ Ein Einsatz von Peers kommt daher in Frage, sofern sich dadurch andere Vorteile¹¹¹² erzielen lassen.
- Im Fall des börsennotierten Unternehmens wird häufiger eine Qualitätssicherung nachgefragt wie Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Daraus ergeben sich Hinweise, dass aus Sicht von Aufsichtsräten eine intensivere und häufigere Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern von börsennotierten Unternehmen angezeigt sein kann. Die Ergebnisse sind allerdings nicht signifikant, sodass der Beweis einer entsprechend höheren Nachfrage nicht gelungen ist.
- Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens wird im Vergleich zum Fall des börsennotierten Unternehmens häufiger eine Qualitätssicherung nachgefragt. Die Ergebnisse sind allerdings nicht signifikant, sodass der Beweis einer entsprechend höheren Nachfrage nicht gelungen ist. Zudem wurden bereits bei der Ableitung der These subjektive Einschätzungen vorgenommen.
- Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens wird häufiger eine Qualitätssicherung nachgefragt wie im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Die Ergebnisse sind signifikant. Für Aufsichtsräte wird daher davon ausgegangen, dass das alleinige Eigentum und die Beteiligung des Eigentümers an der Geschäftsführung die Nachfrage von Aufsichtsräten nach Qualitätssicherung erhöht.
- Insgesamt ergeben sich aus dem Vergleich des Falles des börsennotierten mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens Hinweise, dass die unterschiedliche Beaufsichtigung zwischen § 319a-Praxen und Nicht-§ 319a-Praxen **aus der Sicht von Aufsichtsräten** gerechtfertigt sein könnte. Allerdings sind diese Ergebnisse nicht signifikant. Zudem ergeben sich Anhaltspunkte, dass Anteilskonzentrationen in Verbindung mit der Vereinigung von Eigentum und Beteiligung an der Geschäftsführung, wie sie im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen häufiger vorkommen als bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Nachfrage von Aufsichtsräten nach Qualitätssicherung erhöhen.

¹¹¹¹ Vgl. *Tabelle 9* in Abschnitt 5.4.4.

¹¹¹² Vgl. Abschnitt 4.7.1 zu den aktuelleren, praxisrelevanten und erprobten Kenntnissen und Abschnitt 2.1 zu der höheren Flexibilität. Das ebenfalls in Abschnitt 2.1 aufgegriffene Argument der möglicherweise geringeren Kosten bei einer Beteiligung des Berufsstands ist nicht ohne weiteres übertragbar, da bei der hier durchgeführten Studie ausschließlich die Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers betrachtet wird.

5.4.6 Generalisierbarkeit

5.4.6.1 Einleitung

Grundsätzlich gilt, dass Untersuchungsergebnisse bestimmten Einschränkungen hinsichtlich der Verallgemeinerung unterliegen. In diesem Abschnitt werden daher die Aussagen hinsichtlich der

- signifikant höheren Nachfrage im Inspektoren-Fall gegenüber dem Peer-Fall,
- der signifikant höheren Nachfrage im Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens und
- der Hinweise auf die höhere Nachfrage im Fall des börsennotierten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens

kritisch hinterfragt.¹¹¹³

5.4.6.2 Nonresponse-Bias

Die Aussagefähigkeit der Studienergebnisse kann beeinträchtigt sein, wenn die Teilnahmeverweigerer bei einer Mitwirkung ein anderes Antwortverhalten als die Teilnehmer gehabt hätten. Dies könnte aufgrund der niedrigen Rücklaufquote kritisch sein.¹¹¹⁴ Es ist möglich, dass an dem Thema besonders interessierte oder der Fragestellung skeptisch gegenüberstehende Personen überproportional vertreten sind und es daher zu Verzerrungen der Ergebnisse kommt. Dieser Nonresponse-Bias kann aufgrund der fehlenden Daten der Teilnahmeverweigerer nur hilfsweise geschätzt werden. Daher wird ein Vergleich der Früh- mit den Spätantwortenden durchgeführt, wobei die Spätantwortenden als Substitut für die Teilnahmeverweigerer dienen. Die in die Auswertung einbezogenen 90 Datensätze wurden entsprechend dem Eingangsdatum in jeweils 45 Früh- und Spätantwortende eingeteilt.¹¹¹⁵

Die Überprüfung möglicher Verzerrungen erfolgt durch den t-Test. Diesem liegt als Nullhypothese zugrunde, dass die Akzeptanz der Gebühr bei Früh- und Spätantwortenden gleich verteilt ist. Eine Ablehnung der Nullhypothese zu einem bestimmten Signifikanzniveau

¹¹¹³ Der Vergleich des Falles des eigentümergeführten Unternehmens mit dem börsennotierten Unternehmen wird nicht weiter betrachtet, da bereits im Zwischenfazit in Abschnitt 5.4.5 gefolgert wurde, dass sich hieraus keine belastbaren Hinweise auf eine höhere Nachfrage in einem der beiden Fälle begründen lassen.

¹¹¹⁴ Vgl. Colombo (2000), S. 85 ff.

¹¹¹⁵ Die Einteilung in Früh- und Spätantworter erfolgte nach den Zeitpunkten des Eingangs der Antworten (vgl. Armstrong/Overton (1977), S. 397). Es ist anzumerken, dass bei Antworten, die nach dem 8.2.2013 eingegangen sind, nicht unterschieden werden konnte, ob diese auf die zweite Anfrage oder auf das Erinnerungsschreiben zur ersten Anfrage hin teilgenommen haben. Es ist zu bedenken, dass eine andere Möglichkeit der Klassifizierung darin liegt, Teilnehmer, die erst nach einem Erinnerungsschreiben geantwortet haben, den Spätantwortern zuzuordnen, während die anderen Teilnehmer den Frühantwortern zugeordnet werden (vgl. Ognibene (1971), S. 233 f.). Obwohl die hier vorgenommene Unterscheidung nach Eingangszeitpunkten auch bei den Antwortenden auf das Erinnerungsschreiben ein sinnvolles Kriterium für die Analyse des Nonresponse-Bias ist, ist dies einschränkend bei den folgenden Analysen zu berücksichtigen.

bedeutet somit, dass die Ungleichheit der Verteilungen statistisch nachgewiesen ist. Der t-Test wird zu einem Signifikanzniveau von 10% durchgeführt und um eine analytische Würdigung ergänzt.¹¹¹⁶ Eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung des t-Tests¹¹¹⁷ ist, dass die Annahme identischer Skalenparameter nicht verletzt wird.¹¹¹⁸ Bei Verletzung dieser Bedingung wird der Welch-Test verwendet. Die folgenden Tabellen zeigen die Anzahl der Teilnehmer, die eine Gebühr für das Qualitätssicherungssystem nicht akzeptieren:¹¹¹⁹

| Frühantwortende | | | | Spätantwortende | | | |
|-----------------|------|------|-------|-----------------|------|-------|-------|
| U \ QSP | I | Peer | Summe | U \ QSP | I | Peer | Summe |
| bn | 0/8 | 1/6 | 1/14 | bn | 3/7 | 3/8 | 6/15 |
| etgf | 0/6 | 1/8 | 1/14 | etgf | 0/7 | 3/9 | 3/16 |
| nbn | 0/9 | 3/8 | 3/17 | nbn | 3/7 | 6/7 | 9/14 |
| Summe | 0/23 | 5/22 | 5/45 | Summe | 6/21 | 12/24 | 18/45 |

Tabelle 14: Ablehnungen einer Gebühr bei früh und spät antwortenden Teilnehmern

Der Welch-Test führt bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,75% zu einem Ablehnen der Nullhypothese. Dies bedeutet, dass die Frühantwortenden, statistisch stark signifikant, eher bereit sind, eine Gebühr für die Überwachung des Abschlussprüfers zu akzeptieren.

Das abweichende Antwortverhalten der Spätantwortenden, bzw. das vermutete Antwortverhalten der Nichtteilnehmer, könnte auf einer weniger kritischen Grundhaltung oder auf einem geringeren Interesse an dem Thema beruhen.¹¹²⁰ In der folgenden Tabelle wurden daher die Ergebnisse zur Befragung zum Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern¹¹²¹ als Indikator für eine solche Grundhaltung der Früh- und Spätantwortenden gegenübergestellt.¹¹²² Daneben wird die Bearbeitungszeit als ein mögliches Signal für eine intensivere und damit vielleicht

¹¹¹⁶ Für die Analyse des Nonresponse-Bias ist die Durchführung des Äquivalenztests verzichtbar, da der nachfolgende t-Test bereits einen statistisch signifikanten Unterschied der beiden Verteilungen nachweist.

¹¹¹⁷ Dies ist der Erwartungswert für die Akzeptanz der Gebühr.

¹¹¹⁸ Vgl. Krämer/Schoffer/Tschiersch (2014), S. 174.

¹¹¹⁹ „3/7“ bedeutet z. B., „drei von sieben Teilnehmern lehnen eine Gebühr für die Teilnahme des Abschlussprüfers an dem externen Qualitätssicherungssystem ab“.

¹¹²⁰ Eine ähnliche Vermutung findet sich auch bei Meuwissen/Quick (2009), S. 397.

¹¹²¹ Vgl. Anlage 1.11 (Frage 7).

¹¹²² Es ist anzumerken, dass auch für weitere Fragen das Antwortverhalten der Früh- und Spätantwortenden gegenübergestellt wurde. Da sich dabei aber keine signifikanten Unterschiede ergaben, werden die Werte hier nicht aufgeführt. Unterschiede ergaben bei der Frage 2 hinsichtlich der „Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses“ (bei 13 von 45 Frühantwortern und bei 19 von 45 Spätantwortern gegeben) und der „Erfahrung als Arbeitnehmervertreter“ (bei 9 von 45 Frühantwortern vorliegend und bei 2 von 45 Spätantwortern gegeben). Der höhere Anteil der Arbeitnehmervertreter bei den Frühantwortenden könnte damit zusammenhängen, dass diese aufgrund kürzerer Postlaufzeiten die Anfrage schneller erhalten, als andere Teilnehmer. Die späteren Antworten der Teilnehmer mit Erfahrung aus Prüfungsausschüssen könnte auf längere Postlaufzeiten, die möglicherweise bei größeren Unternehmen mit einem Prüfungsausschuss auftreten, zurückzuführen sein. Als eine Hilfslösung wurde für die folgenden Analysen zusätzlich ein Datensatz FR_SP_mod gebildet, bei dem zunächst die Datensätze mit AN-Vertretern und der Teilnehmer mit PA-Erfahrung nach Eingangsdatum in Früh- und Spätantworter aufgeteilt wurden und erst danach die verbleibenden Datensätze im Verhältnis 50:50 als früh bzw. spät klassifiziert wurden. Da diese Aufteilung zu keinen wesentlich anderen Erkenntnissen führte als die Analyse der vorherigen Aufteilung, werden die Ergebnisse nicht mit aufgeführt.

auch kritischere Auseinandersetzung mit dem Fall in die Tabelle mit aufgenommen. Beim Vertrauen wurden der Mittelwert bzw. Median anhand der 5-stufigen Likert-Skala gemessen. Die Bearbeitungszeit wird in Sekunden angegeben. Zwei Spätantwortende haben die Frage 7 (Vertrauen in Abschlussprüfer) nicht beantwortet, weswegen hier nur 43 Beobachtungen vorliegen.

Frühantwortende

| | Vertrauen | Bearbeitungszeit |
|------------|-----------|------------------|
| Anzahl | 45 | 45 |
| Mittelwert | 3,76 | 615,91 |
| Median | 4 | 604 |

Spätantwortende

| | Vertrauen | Bearbeitungszeit |
|------------|-----------|------------------|
| Anzahl | 43 | 45 |
| Mittelwert | 3,98 | 558,56 |
| Median | 4 | 545 |

Tabelle 15: Vertrauen und Bearbeitungszeit früh und spät antwortender Teilnehmer

Die Vermutung, dass die Frühantwortenden der Themenstellung kritischer gegenüber stehen, kann, zumindest in der Dimension der kritischen Haltung gegenüber Wirtschaftsprüfern, nicht bestätigt werden. Die Kennzahl zum „Allgemeinen Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern“ bei den Spätantwortenden fällt nur geringfügig¹¹²³ höher aus als bei den Frühantwortenden und liefert keine Erklärung für die geringere Akzeptanz einer Gebühr. Die statistisch signifikant höhere Bearbeitungszeit bei den Frühantwortenden könnte zumindest als Indiz gewertet werden, dass die Frühantwortenden sich aufgrund des höheren Interesses intensiver mit der Fallbeschreibung auseinandergesetzt haben. Es ist jedoch keinesfalls zwingend, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit der Fallbeschreibung zu einer höheren Akzeptanz einer Gebühr für die Überwachung des Abschlussprüfers führt. Die Erkenntnisse aus der Analyse der unterschiedlichen Merkmale der beiden Gruppen bleiben somit beschränkt.

Bei der Betrachtung der *Tabelle 14* wird ersichtlich, dass die wesentlichen Aussagen¹¹²⁴ sich auch im Datensatz der Spätantwortenden wiedererkennen lassen. Bei der Durchführung der exakten logistischen Regression ergibt sich für die Spätantwortenden trotz der Einbeziehung von lediglich 45 Datensätzen bereits bei einem Signifikanzniveau von 2,13%¹¹²⁵ eine erhöhte Akzeptanz einer Gebühr für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Die höhere Bereitschaft der Akzeptanz einer Gebühr beim Inspektoren-Fall zeichnet sich bei den Spätantwortenden zwar ab, ist aber nicht statistisch signifikant. Zudem wird bei beiden Datensätzen im Fall des börsennotierten

¹¹²³ Statistisch nicht signifikant.

¹¹²⁴ Die wesentlichen Aussagen sind:

- 1) Bei einem Aufsichtssystem ohne Einbeziehung praktizierender Wirtschaftsprüfer wird eine Gebühr eher akzeptiert als bei einem Aufsichtssystem mit Einbeziehung praktizierender Wirtschaftsprüfer.
- 2) Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens akzeptiert der Teilnehmer eher eine Gebühr als im Fall des nicht eigentümergeführten Unternehmens.

¹¹²⁵ Vgl. *Tabelle 16*.

Unternehmens eine Gebühr öfter akzeptiert als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens, wobei diese Ergebnisse deutlich nicht signifikant sind:

| Parameter | Estimate Parameter | Estimate Odds Ratios | 95% Confidence Limits (Odds Ratios) | | Two-sided p-Value |
|---------------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------|
| QSP (Peer zu I) | -2,1542 (-1,1209) | 0,116 (0,326) | 0 (0,060) | 0,682 (1,452) | 0,0403 (0,1719) |
| BN (bn zu nbn) | 1,0224 (1,0496) | 2,780 (2,856) | 0,154 (0,498) | 188,444 (19,381) | 0,8112 (0,3149) |
| ETGF (etgf zu nbn) | 1,3452 (2,1429) | 3,839 (8,524) | 0,227 (1,289) | 251,342 (81,014) | 0,5692 (0,0213) |

Tabelle 16: Ergebnistabelle Früh- und Spätantworter¹¹²⁶

Aufgrund des offensichtlich hohen Einflusses des Zeitpunkts der Beantwortung des Fragebogens, bietet es sich an, die Variable FR_SP mit den beiden Ausprägungen „Frühantworter“ und „Spätantworter“ (Referenzkategorie) in das Modell mit aufzunehmen. Die Durchführung der exakten logistischen Regression führt zu folgenden Ergebnissen:

| Parameter | Estimate Parameter | Estimate Odds Ratios | 95% Confidence Limits (Odds Ratios) | | Two-sided p-Value |
|---------------------------|--------------------|----------------------|-------------------------------------|--------|-------------------|
| QSP (Peer zu I) | -1,5895 | 0,204 | 0,047 | 0,733 | 0,0109 |
| BN (bn zu nbn) | 1,0500 | 2,858 | 0,670 | 14,096 | 0,1902 |
| ETGF(etgf zu nbn) | 2,0101 | 7,464 | 1,499 | 48,933 | 0,0095 |
| FR_SP | -1,9780 | 0,138 | 0,029 | 0,518 | 0,0013 |

Tabelle 17: Ergebnistabelle mit FR_SP als erklärender Variable

Erstaunlicherweise liefert dieses Modell statistisch signifikantere Werte, als das in Abschnitt 5.4.5 für die Überprüfung der Thesen zu Grunde gelegte Modell. Das Modell in Abschnitt 5.4.5 wird jedoch für die Prüfung der Thesen beibehalten, da die Aufteilung in Früh- und Spätantwortende zwar nicht willkürlich vorgenommen wurde, aber auch andere Aufteilungsmöglichkeiten bestanden hätten,¹¹²⁷ die möglicherweise zu anderen Ergebnissen führen würden. Allerdings sind die bezüglich der Variablen FR_SP angestellten Vermutungen plausibel und geeignet, das beobachtete Entscheidungsverhalten zu begründen. Die in der *Tabelle 17* dargestellten Ergebnisse sind zudem ein Indiz dafür, dass die Signifikanz der Variablen QSP und ETGF stabil ist, auch wenn das Antwortverhalten vom Zeitpunkt der Beantwortung abhängt bzw. verzerrt wird. Zudem ist der Odds Ratio von 2,858 für den

¹¹²⁶ Werte der Frühantworter ohne Klammern; Werte für die Spätantworter in Klammern.

¹¹²⁷ Wenn beispielsweise die Bearbeitungszeit als Einteilungskriterium, mit der Begründung, dass eine längere Bearbeitungsdauer ein Anhaltspunkt für ein höheres Interesse und eine kritischere Grundhaltung sein kann, verwendet wird, ergeben sich ähnliche Ergebnisse: die Zahl der Ablehnungen einer Gebühr steigt mit sinkender Zeit, aber die Relationen bleiben robust.

Vergleich des Falles des börsennotierten Unternehmens mit dem nicht börsennotierten Unternehmen ein weiterer Hinweis, dass aufgrund eines zu geringen Stichprobenumfangs kein signifikantes Ergebnis erzielt werden konnte.

5.4.6.3 Repräsentativität

Dieser Abschnitt dient der Überprüfung, ob es bei bestimmten Merkmalen der Befragungsteilnehmer zu Abweichungen im Antwortverhalten kommt. Dazu wird ein t-Test¹¹²⁸ unter Verwendung des DS_{basis} durchgeführt. Ergibt der t-Test Abweichungen auf einem Signifikanzniveau von unter 20% wird eine Detailbetrachtung durchgeführt.¹¹²⁹ Ergeben sich aus dieser Auswertung Hinweise, dass die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz einer Gebühr davon beeinflusst wurde, wird eine weitere Analyse des Antwortverhaltens durchgeführt. Für die Untersuchung wurden die folgenden Merkmale¹¹³⁰ und Aufteilungen herangezogen:

- Frage 1: Variable ERF, Erfahrung ab 10 Jahre (erf=ja), Erfahrung bis 9 Jahre (erf=nein);
- Frage 2: Variable AN, Erfahrung als Arbeitnehmervertreter (an=ja), keine Erfahrung als Arbeitnehmervertreter (an=nein);
- Frage 2: Variable ARV, Erfahrung als Vorsitzender eines Aufsichtsrates (arv=ja), keine Erfahrung als Vorsitzender eines Aufsichtsrates (arv=nein);
- Frage 2: Variable PA, Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses (pa=ja), keine Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses (pa=nein);
- Frage 2: Variable ARVPA, Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses und/oder Vorsitzender eines Aufsichtsrates (arvpa=ja), keine Erfahrung als Mitglied eines Prüfungsausschusses und/oder Vorsitzender eines Aufsichtsrates (arvpa=nein);
- Frage 3: Variable ERFBÖ, Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem börsennotierten Unternehmen (erfbö=ja), keine Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem börsennotierten Unternehmen (erfbö=nein);

¹¹²⁸ Vgl. analog zum Abschnitt 5.4.6.2.

¹¹²⁹ Aufgrund des geringen Stichprobenumfangs wurde ein konservatives Signifikanzniveau von 20% gewählt. Vgl. z. B. Krämer/Schoffer/Tschiersch (2014), S. 171, wo ein Signifikanzniveau von 5% gewählt wurde.

¹¹³⁰ Zur Begründung der Auswahl der Merkmale bzw. der Aufnahme der Fragen vgl. Abschnitt 5.3.3 und Anlage 1.10. Sofern die Merkmale nach der Likert-Skala bewertet wurden, erfolgte jeweils eine Aufteilung in eine Gruppe, die Werte oberhalb des Mittelwertes, und eine Gruppe, die Werte unterhalb des Mittelwertes angegeben hat. Diese Aufteilung führt zu unterschiedlich großen Gruppen. Weiterhin ist anzumerken, dass die persönlichen Fragen nicht zwingend zu beantworten waren, weswegen die Gesamtzahl der Teilnehmer je nach Merkmal kleiner als 90 ist (vgl. *Tabelle 8* in Abschnitt 5.3.6).

- Frage 3: Variable ERFETGF, Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem eigentümergeführten Unternehmen (erfetgf=ja), keine Erfahrung als Mitglied eines Aufsichtsrates bei einem eigentümergeführten Unternehmen (erfetgf=nein);
- Frage 4: Variable FACHK, Einschätzung der eigenen Fachkenntnisse mit 1 bis 3 auf der Likert-Skala (fachk=nein), Einschätzung der eigenen Fachkenntnisse mit 4 oder 5 auf der Likert-Skala (fachk=ja);
- Frage 5: Variable LF, Einschätzung der Fähigkeit, die Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers nicht erkennen zu können, mit 1 bis 3 auf der Likert-Skala (lf=nein), Einschätzung der Fähigkeit, die Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers erkennen zu können, mit 4 bis 5 auf der Likert-Skala (lf=ja);
- Frage 7: Variable VERTR, Allgemeines Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern mit 1 bis 3 auf der Likert-Skala (vertr=nein), allgemeines Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern mit 4 oder 5 auf der Likert-Skala (vertr=ja);
- Frage 9: Variable WPvBP, Teilnehmer ist WP oder vBP (wpvbp=ja), Teilnehmer ist nicht WP oder vBP (wpvbp=nein).

Sofern sich beim t-Test ein Signifikanzniveau von unter 20% ergeben hat, wird im Folgenden die Struktur der Antworten dargestellt:^{1131,1132}

DS_{88 FACHK}:

Einschätzung der Fachkenntnisse mit 1 bis 3

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|------|--------|
| bn | 1/5 | 0/5 | 1/10 |
| etgf | 0/6 | 1/6 | 1/12 |
| nbn | 1/8 | 3/8 | 4/16 |
| | 2/19 | 4/19 | 6/38 |

Einschätzung der Fachkenntnisse mit 4 bis 5

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|-------|--------|
| bn | 2/10 | 4/9 | 6/19 |
| etgf | 0/7 | 3/10 | 3/17 |
| nbn | 2/8 | 5/6 | 7/14 |
| | 4/25 | 12/25 | 16/50 |

DS_{88 LF}:

Erkennbarkeit der Leistungsfähigkeit des AP 1 bis 3

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|------|--------|
| bn | 1/5 | 0/3 | 1/8 |
| etgf | 0/2 | 1/8 | 1/10 |
| nbn | 1/9 | 2/6 | 3/15 |
| | 2/16 | 3/17 | 5/33 |

Erkennbarkeit der Leistungsfähigkeit des AP 4 bis 5

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|-------|--------|
| bn | 2/10 | 4/11 | 6/21 |
| etgf | 0/11 | 3/7 | 3/18 |
| nbn | 2/7 | 7/9 | 9/16 |
| | 4/28 | 14/27 | 18/55 |

DS_{88 VERTR}:

Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern von 1 bis 3

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|------|--------|
| bn | 1/6 | 0/2 | 1/8 |
| etgf | 0/4 | 1/3 | 1/7 |
| nbn | 0/4 | 1/4 | 1/8 |
| | 1/14 | 2/9 | 3/23 |

Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern von 4 bis 5

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|-------|--------|
| bn | 2/9 | 4/11 | 6/20 |
| etgf | 0/9 | 3/13 | 3/22 |
| nbn | 3/12 | 8/11 | 11/23 |
| | 5/30 | 15/35 | 20/65 |

DS_{89 AW-WPvBP}:

Teilnehmer ist WP oder vBP

| | I | Peer | Gesamt |
|------|-----|------|--------|
| bn | 0/0 | 3/4 | 3/4 |
| etgf | 0/1 | 0/2 | 0/3 |
| nbn | 0/0 | 1/1 | 1/1 |
| | 0/1 | 4/7 | 4/8 |

Teilnehmer ist nicht WP oder vBP

| | I | Peer | Gesamt |
|------|------|-------|--------|
| bn | 3/15 | 1/10 | 4/25 |
| etgf | 0/12 | 4/14 | 4/26 |
| nbn | 3/16 | 8/14 | 11/30 |
| | 6/43 | 13/38 | 19/81 |

Tabelle 18: Nicht akzeptierte Gebühr nach persönlichen Merkmalen

¹¹³¹ „1/5“ bedeutet beispielsweise „in einem von fünf Fällen wurde keine Gebühr akzeptiert“.

¹¹³² Es sei angemerkt, dass von den 49 Aufsichtsräten, die über Erfahrungen als Aufsichtsratsvorsitzender verfügen, 38 eine Gebühr akzeptieren und von den anderen 41 Aufsichtsräten 29 eine Gebühr akzeptieren. Aus dem t-Test ergibt sich dabei ein Signifikanzniveau von 46,57%. Ähnliche Signifikanzniveaus ergeben sich für PA und ARVPA. Dies stützt die in Abschnitt 5.3.5 formulierte Erwartung, dass aus der bevorzugten Einbeziehung von Aufsichtsratsvorsitzenden und Prüfungsausschussmitgliedern keine Verzerrungen der Ergebnisse zu erwarten sind. Für die Gruppe der Arbeitnehmervertreter (insgesamt 11 Teilnehmer mit an=ja) und Teilnehmer mit Erfahrung bei einem, wie in der Frage definierten, eigentümergeführten Unternehmen (insgesamt 6 Teilnehmer mit erfetgf=ja) ergaben beim t-Test Signifikanzniveaus von 79,37% und 61,01%.

Für alle¹¹³³ in *Tabelle 18* aufgeführten Kriterien bzw. Datensätze gilt:

- In den Aufteilungen ist der prozentuale Anteil der Ablehnung einer Gebühr im Peer-Fall größer als im Inspektoren-Fall.
- Lediglich für die Ausprägung „Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern von 1 bis 3“ ist der prozentuale Anteil der Ablehnung einer Gebühr für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens minimal größer als für den Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Ansonsten ist der prozentuale Anteil der Ablehnung einer Gebühr im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens größer als im Fall des eigentümergeführten Unternehmens.
- Lediglich für die Ausprägung „Vertrauen gegenüber Wirtschaftsprüfern von 1 bis 3“ ist der prozentuale Anteil der Ablehnung einer Gebühr für den Fall des börsennotierten Unternehmens genauso groß wie für den Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Ansonsten ist der prozentuale Anteil der Ablehnung einer Gebühr im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens größer als im Fall des börsennotierten Unternehmens.

Aus der Analyse ergeben sich somit keine Hinweise, dass die in Abschnitt 5.4.5 vermuteten Präferenzen aufgrund von Verzerrungen nicht zutreffend sind.

5.4.6.4 Reduktionsbedingte Verzerrungen

Eine Verzerrung der Ergebnisse der Studie könnte sich durch die Reduktion von 150 auf 90 zu analysierende Datensätze ergeben, wenn bestimmte Fallvarianten schwerer als andere zu erkennen sind und die Teilnehmergruppen zu den verschiedenen Fallvarianten dadurch nicht mehr vergleichbar sind.¹¹³⁴ Die nachfolgende Tabelle stellt dies dar:

| | Gesamt | richtige Wahrnehmung Abweichung 0 oder -1 | | neutrale Wahrnehmung Abweichung -2 | | falsche Wahrnehmung Abweichung -3 oder -4 | |
|-------------|--------|--|--------|---------------------------------------|--------|--|--------|
| | | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| | | Peer | 73 | 63 | 86,30% | 6 | 8,22% |
| I | 77 | 50 | 64,94% | 7 | 9,09% | 20 | 25,97% |
| bn | 51 | 39 | 76,47% | 2 | 3,92% | 10 | 19,61% |
| etgf | 50 | 45 | 90,00% | 2 | 4,00% | 3 | 6,00% |
| nbn | 49 | 42 | 85,71% | 3 | 6,12% | 4 | 8,16% |

Tabelle 19: Wahrnehmung der Fallvarianten

¹¹³³ Es sei angemerkt, dass dies auch für die aufgrund der Signifikanz >20% nicht dargestellten Kriterien gilt.

¹¹³⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.5 zu möglichen Verzerrungen durch die Eliminierung von Antworten.

Bei Betrachtung der *Tabelle 19* fällt insbesondere auf, dass beim Inspektoren-Fall nur rd. 65%¹¹³⁵ der Befragungsteilnehmer in den DS_{basis} eingegangen sind, während es beim Peer-Fall mit rund 86% deutlich mehr waren. Für die Generalisierung des unter Abschnitt 5.4.5 dargestellten Zwischenfazits wäre es kritisch, wenn die 27 (rd. 35%) aus dem DS_{basis} herausgefallenen Teilnehmer relativ gesehen seltener eine Gebühr als die 50 Teilnehmer mit der zutreffenden Wahrnehmung akzeptiert hätten, womit sich der signifikante Unterschied zwischen dem Inspektoren-Fall und dem Peer-Fall verringern würde. Indizien dazu, wie sich diese 27 Teilnehmer entschieden hätten, wenn sie den Fall richtig wahrgenommen hätten, können möglicherweise aus deren Akzeptanz einer Gebühr und der grundsätzlichen Einstellung zur Überwachung¹¹³⁶ gewonnen werden.

Dies wird in den beiden folgenden Tabellen dargestellt:

| Variante | richtige Wahrnehmung | Anzahl | Gebühr akzeptiert | Anteil |
|----------|----------------------|--------|-------------------|--------|
| Peer | Ja | 63 | 45 | 71,43% |
| Peer | Nein | 10 | 6 | 60,00% |
| I | Ja | 50 | 43 | 86,00% |
| I | Nein | 27 | 21 | 77,78% |
| | | 150 | 115 | 76,67% |

Tabelle 20: Akzeptanz der Gebühr nach Merkmal des Überwachungssystems

| Variante | Wahrnehmung | Anzahl | MA öffentliche Aufsichtsstelle | Wirtschaftsprüfer | Nicht relevant | keine Aufsicht erforderlich | sonstige Anmerkung | Frage nicht beantwortet |
|----------|-------------|--------|--------------------------------|-------------------|----------------|-----------------------------|--------------------|-------------------------|
| Peer | richtig | 63 | 19 | 22 | 6 | 10 | 4 | 2 |
| Peer | falsch | 10 | 5 | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 |
| I | richtig | 50 | 35 | 5 | 5 | 4 | 0 | 1 |
| I | falsch | 27 | 15 | 6 | 2 | 3 | 1 | 0 |

Tabelle 21: Antwortverhalten zu Frage 8, aufgeteilt nach Fallvariante und Wahrnehmung

Die Quote für die Akzeptanz im Inspektoren-Fall bei falscher Wahrnehmung ist zwar niedriger als beim Inspektoren-Fall mit zutreffender Wahrnehmung,¹¹³⁷ aber sie ist höher als im Peer-Fall. Zudem besteht gemäß *Tabelle 21* bei diesen Teilnehmern eine Präferenz zu einer Aufsicht durch Mitarbeiter einer öffentlichen Aufsichtsstelle (15 Teilnehmer) gegenüber Wirtschaftsprüfern (6 Teilnehmer). Allerdings ist die Beantwortung der Frage 8 vermutlich

¹¹³⁵ Hier und im Folgenden werden die Angaben ohne Berücksichtigung von Eliminierungen aufgrund fehlerhafter Wahrnehmungen bezüglich anderer Merkmale vorgenommen.

¹¹³⁶ Vgl. Anlage 1.11 (Frage 8).

¹¹³⁷ Vgl. *Tabelle 20*.

nicht unabhängig von der Fallvariante, die den Teilnehmern zugelost wurde.¹¹³⁸ Dies schränkt die Aussagefähigkeit dieser Überlegungen deutlich ein. Zumindest ergeben sich aber keine Hinweise, dass die unter Abschnitt 5.4.5 getroffenen Aussagen nicht gültig sind.

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Reduktion des DS_{150} auf die DS_{basis} zu Verzerrungen gekommen ist. Allerdings weisen die ergänzenden Analysen darauf hin, dass die Verwendung des DS_{basis} sachgerecht ist, weswegen die DS_{basis} weiterhin als der vorrangige Datensatz für die Interpretationen verwendet wird.

Zudem ergeben sich für den DS_{150} trotz Verschlechterungen aufgrund falscher Wahrnehmungen weiterhin Bestätigungen bei Irrtumswahrscheinlichkeiten von 5,51% (höhere Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz einer Gebühr im Inspektoren-Fall im Vergleich zum Peer-Fall) bzw. 1,87% (höhere Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz einer Gebühr im Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens). Insgesamt wird daher weiterhin von der Gültigkeit der unter Abschnitt 5.4.5 formulierten Einschätzungen ausgegangen.

5.4.6.5 Metrische Lageparameter

Die ursprünglich ebenfalls in Erwägung gezogene Darstellung einer statistischen Analyse der metrischen Lageparameter wird nicht vorgenommen, da das vorliegende Datenmaterial die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. keine signifikanten Ergebnisse erzielt worden sind. An dieser Stelle werden aber zumindest die Mittelwerte und Mediane der akzeptierten Gebühren für die verschiedenen Datensätze aus Gründen der Transparenz dargelegt. Dies erfolgt durch einen einfachen Vergleich für die relevanten Schlussfolgerungen aus Abschnitt und Würdigung. Demnach wäre zu erwarten:

1. Die Mediane/Mittelwerte für den Inspektoren-Fall sind größer als für den Peer-Fall,
2. Die Mediane/Mittelwerte für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens sind größer als für den Fall des nicht börsennotierten Unternehmens und
3. Mediane/Mittelwerte für den Fall des börsennotierten Unternehmens sind größer als für den Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.¹¹³⁹

¹¹³⁸ Von den 63 Teilnehmern, die den Peer-Fall zutreffend identifiziert haben, bevorzugten 22 ein Aufsichtssystem unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern gegenüber 18, die eine Aufsicht durch Mitarbeiter einer öffentlichen Aufsichtsstelle vorziehen. Dies weicht signifikant von der Einschätzung der gesamten Teilnehmerzahl ab, weswegen von einer Beeinflussung des Antwortverhaltens durch vorhergestellte Fragen (Halo-Effekt) auszugehen ist (vgl. Abschnitte 5.3.1 und 5.3.3).

¹¹³⁹ Vgl. Abschnitt 5.4.2 zur These $H1_{2.bn/nbn}$, die zwar nicht bestätigt wurde, bezüglich der aber für die Erlangung weiterer Hinweise trotzdem eine weitere Untersuchung vorgenommen wird.

| Variante | Anzahl | DS ₁₅₀ Mittelwert | DS ₁₅₀ Median | Anzahl | DS _{basis} Mittelwert | DS _{basis} Median |
|-----------|--------|---------------------------------|-----------------------------|--------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Gesamt | 150 | 9.526,67 | 6.000,00 | 90 | 8.160,00 | 5.500,00 |
| Peer | 73 | 7.971,23 | 6.000,00 | 46 | 7.447,83 | 5.000,00 |
| I | 77 | 11.096,10 | 5.000,00 | 44 | 8.904,55 | 6.000,00 |
| bn | 51 | 11.550,98 | 6.000,00 | 29 | 10.610,34 | 6.000,00 |
| etgf | 50 | 9.930,00 | 8.000,00 | 30 | 8.450,00 | 8.000,00 |
| nbn | 49 | 7.008,16 | 5.000,00 | 31 | 5.587,10 | 2.500,00 |
| Peer/bn | 25 | 9.600,00 | 7.500,00 | 14 | 10.142,86 | 6.000,00 |
| Peer/etgf | 24 | 7.891,67 | 8.000,00 | 17 | 8.376,47 | 10.000,00 |
| Peer/nbn | 24 | 6.050,00 | 600,00 | 15 | 3.880,00 | 0,00 |
| I/bn | 26 | 13.426,92 | 5.000,00 | 15 | 11.046,67 | 10.000,00 |
| I/etgf | 26 | 11.811,54 | 8.000,00 | 13 | 8.546,15 | 6.000,00 |
| I/nbn | 25 | 7.928,00 | 5.000,00 | 16 | 7.187,50 | 5.500,00 |

Tabelle 22: Mediane und Mittelwerte Gebühren

Gegen die erste Annahme sprechen die größeren bzw. gleichen Mediane des Peer-Falles gegenüber dem Inspektoren-Fall für die etgf-Variante bzw. für die bn-Variante und bei einem Vergleich aller Varianten beim DS_{150} (siehe Markierungen in der Tabelle). Allerdings ist ansonsten die Akzeptanz einer höheren Gebühr für den Inspektoren-Fall stabil, sodass weiterhin von einer höheren Akzeptanz einer Gebühr im Inspektoren-Fall ausgegangen wird, zumal der DS_{basis} von vorrangiger Bedeutung für die Interpretationen ist.

Bezüglich der Annahme 2 werden die Erwartungen erfüllt.

Bezüglich der Annahme 3 sind die Mediane für den DS_{150} für die Varianten „I/bn und „I/nbn“ gleich. Ansonsten werden die Erwartungen erfüllt.

5.4.6.6 Zwischenfazit

Es konnte nicht positiv nachgewiesen werden, dass es keine Einschränkungen bei der Generalisierbarkeit der in Abschnitt 5.4.5 getroffenen Aussagen gibt. Allerdings haben sich keine Hinweise ergeben, dass die in Abschnitt 5.4.5 getroffenen Aussagen nicht zutreffend sind. Aus der Studie werden unverändert folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Im Inspektoren-Fall akzeptiert der Aufsichtsrat eher eine Gebühr für das externe Qualitätssicherungssystem als im Peer-Fall.
- Im Fall des eigentümergeführten Unternehmens akzeptiert der Aufsichtsrat eher eine Gebühr für das externe Qualitätssicherungssystem als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.
- Für den Fall des börsennotierten Unternehmens ergeben sich Hinweise, dass der Aufsichtsrat eher eine Gebühr für das externe Qualitätssicherungssystem als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens akzeptiert. Ein Nachweis dieses Zusammenhangs durch die Studie ist nicht gelungen.

5.5 Untersuchung der wahrgenommenen Prüfungsqualität

5.5.1 Vorbemerkung

Die Nachfrage der Studienteilnehmer nach externer Qualitätssicherung könnte wesentlich von der

- Höhe der wahrgenommenen Prüfungsqualität ohne ein externes Qualitätssicherungssystem und
- der Einschätzung des Teilnehmers, inwieweit das externe Qualitätssicherungssystem zu einer Verbesserung der wahrgenommenen Prüfungsqualität beiträgt,

abhängen.¹¹⁴⁰ Die Höhe der wahrgenommenen Prüfungsqualität für den Fall, dass kein externes Qualitätssicherungssystem besteht, könnte durch die Merkmale der geprüften Gesellschaften beeinflusst werden. Die Einschätzung des Teilnehmers, inwieweit das externe Qualitätssicherungssystem zu einer Verbesserung der wahrgenommenen Prüfungsqualität beiträgt, könnte von den Merkmalen des Qualitätssicherungsprüfers abhängen.¹¹⁴¹ Eine weitere Einflussgröße ist die Nachfrage nach Prüfungsqualität.¹¹⁴² Die Nachfrage nach Prüfungsqualität wird nicht als Erklärungsgröße mit aufgenommen, da eine Operationalisierung hier als schwieriger als für die Prüfungsqualität angesehen wurde.¹¹⁴³ Aufgrund des bereits bei der Planung der Studie zu erwartenden geringen Rücklaufs ist zudem die Anzahl der erklärenden Variablen gering zu halten.¹¹⁴⁴

In dem Abschnitt 5.5 wird angestrebt, den Nachweis zu führen, dass in dem Fall des eigentümergeführten Unternehmens die höchste wahrgenommene Gefährdung der Prüfungsqualität vorliegt und **deswegen** hier eher die Bereitschaft gegeben ist, eine Gebühr für eine externe Qualitätssicherung zu akzeptieren.¹¹⁴⁵

Zudem wird angestrebt, den Nachweis zu führen, dass die Teilnehmer einem externen Qualitätssicherungssystem mit einem Inspektor eine höhere Fähigkeit beimessen, die wahrgenommene Prüfungsqualität zu erhöhen, als einem externen Qualitätssicherungssystem mit einem Peer und **deswegen** eine Gebühr eher akzeptiert wird, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Inspektor ist.

¹¹⁴⁰ Vgl. Abschnitte 4.5 und 5.2.2.

¹¹⁴¹ Vgl. Abschnitt 4.7.2.

¹¹⁴² Vgl. Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2.

¹¹⁴³ Vgl. Abschnitt 5.1.1 zu den Anforderungen an die Studie.

¹¹⁴⁴ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

¹¹⁴⁵ Dies gilt für den Vergleich mit dem Fall des nicht börsennotierten Unternehmens. Bei dem Vergleich mit dem Fall des börsennotierten Unternehmens, konnte hingegen kein signifikanter Unterschied bei der Nachfrage nach Qualitätssicherung festgestellt werden (vgl. Abschnitt 5.4.5).

Es sei vorweggenommen, dass entsprechende Nachweise nicht vollständig erbracht werden konnten. Dennoch geben die folgenden Auswertungen zum Teil Hinweise darauf, dass solche Zusammenhänge bestehen.

5.5.2 Spezifikation des Modells und Ergebnisse

Von einer Erhöhung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch das externe Qualitätssicherungssystem wird hier ausgegangen,¹¹⁴⁶ wenn das kumulierte Risiko aus den in der Anlage 1.7 aufgeführten Fragen 1a und 2a (FR_Summe_ohne) kleiner ist als das kumulierte Risiko aus den Fragen 1b und 2b (FR_Summe_mit). Die Risikominderung wird durch die Variable „RMI“ abgebildet, welche die Werte „1“ („es wird durch das Überwachungssystem eine Risikominderung erwartet“) und „0“ („es wird durch das Überwachungssystem keine Risikominderung erwartet“) annehmen kann.¹¹⁴⁷ Es wird angenommen, dass die Teilnehmer im Inspektoren-Fall häufiger von einer Risikominderung ausgehen als im Peer-Fall.¹¹⁴⁸

Die wahrgenommene Prüfungsqualität bzw. FR_Summe_ohne (im Folgenden auch als „FR“ bezeichnet) könnte einen Einfluss auf die Akzeptanz der Gebühr haben. Dem liegt die Vermutung zu Grunde, dass, je höher das Fehlerrisiko ohne Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems ist, desto höher die Bereitschaft sein könnte, eine Gebühr zu akzeptieren, um das wahrgenommene Fehlerrisiko zu mindern. Dieses Fehlerrisiko könnte durch die Unternehmensmerkmale beeinflusst sein.¹¹⁴⁹

Analog der Vorgehensweise in den Abschnitten 5.3 und 5.4 sind auch hier zunächst die maßgebenden Datensätze zu definieren. Einige Teilnehmer haben bei den Fragen 1b und 2b ein höheres kumuliertes Fehlerrisiko angegeben als bei den Fragen 1a bzw. 2a. Dies ist nicht plausibel, da kein Grund ersichtlich ist, weswegen sich durch eine Überwachung des Abschlussprüfers das Fehlerrisiko erhöhen sollte.¹¹⁵⁰ Daher wird eine Eliminierung der entsprechenden Datensätze vorgenommen. Zur Begründung der Verwendung der Datensätze

¹¹⁴⁶ Vgl. Abschnitt 3.2 zu den verschiedenen Größen, die für die Messung der Prüfungsqualität herangezogen werden können.

¹¹⁴⁷ Als weitere Variablen zur Messung der Verbesserung der Prüfungsqualität wurden auch FR_Summe_Diff_absolut und FR_Summe_Diff_relativ (vgl. Abschnitt 5.5.3) analysiert. Da die Güte der Modelle bei einer Berücksichtigung vom RMI am höchsten ist, wurde RMI als erklärende Variable in das Modell aufgenommen.

¹¹⁴⁸ Vgl. Abschnitte 4.7.2, 5.2.2 und 5.2.3.

¹¹⁴⁹ Vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.5.

¹¹⁵⁰ So liegen bei Betrachtung des DS_{basis} vier Datensätze vor, bei denen sich die Fehlerwahrscheinlichkeit durch Überwachung erhöht. Da in drei von vier Fällen trotzdem eine Gebühr akzeptiert wird, ist es wahrscheinlich, dass teilweise ein fehlerhaftes Verständnis bzw. eine fehlerhafte Eingabe vorliegt. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass keiner der vier Teilnehmer bei der Frage 8 (vgl. Anlage 1.11) angegeben hat, dass er eine Kontrolle nicht für erforderlich hält (zwei Teilnehmer für „Mitarbeiter einer Aufsichtsstelle“; einer für „anderen Wirtschaftsprüfer“; einer für hält es für „irrelevant“, wer die Kontrolle durchführt). Diese vier Datensätze werden daher eliminiert, sodass sich der DS_{86_FR} ergibt.

DS_{86_FR} und DS_{142_FR} gelten die Ausführungen zu den Datensätzen DS_{basis} und DS_{150} aus den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6 analog.

Die relevanten Datensätze stellen sich wie folgt dar:

| Bezeichnung | Anzahl | Eliminierungen | Bezeichnung | Anzahl |
|--------------|--------|----------------|----------------|--------|
| DS_{basis} | 90 | -4 | DS_{86_FR} | 86 |
| DS_{150} | 150 | -8 | DS_{142_FR} | 142 |

Tabelle 23: Ableitung der Datensätze zur Analyse des Fehlerrisikos

Im ersten Schritt wurde die logistische Regression mit der abhängigen Variablen G und den unabhängigen Variablen QSP, BN, ETGF, RMI und FR modelliert. Bezüglich FR ergaben sich keine signifikanten Ergebnisse.¹¹⁵¹ Daher wurde die Variable FR eliminiert.

Bei einer Modellierung mit den unabhängigen Variablen QSP, BN, ETGF und RMI ergeben sich für die untersuchten Datensätze keine Hinweise auf Multikollinearität.¹¹⁵² Die Berücksichtigung von RMI im Modell führt zu geringen Häufigkeiten bei der Besetzung einiger Zellen, da die Teilnehmer überwiegend davon ausgehen, dass die externe Qualitätssicherung zu einer Minderung des Fehlerrisikos führt.¹¹⁵³ Hinreichende Bedingungen, die bei schwacher Besetzung mehrerer Zellen sicherstellen, dass die Approximationen der konventionellen logistischen Regression adäquat sind, liegen nicht vor.¹¹⁵⁴ Es wird hilfsweise vorgeschlagen, dass bei mindestens 80% der Zellen der erwartete Wert mindestens fünf betragen sollte. Alle anderen Zellen sollen Erwartungswerte von mindestens zwei aufweisen, wobei relativ wenige Zellen unbesetzt sein sollen.¹¹⁵⁵ Allerdings ist nicht klar, ob diese Anforderungen zu streng sind.¹¹⁵⁶ Es bleibt unklar, ob für den DS_{142_FR} die konventionelle logistische Regression anwendbar ist, weswegen im Folgenden für den DS_{142_FR} die Ergebnisse für die konventionelle und die exakte logistische Regression dargestellt werden.¹¹⁵⁷ Der Hosmer-Lemeshow-Test ergibt für den DS_{142_FR} eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,7741,¹¹⁵⁸ womit sich kein Hinweis auf eine unangemessene Modellanpassung ergibt.¹¹⁵⁹

¹¹⁵¹ Zudem lagen die Werte für die Pseudo-R-Quadrat-Statistiken nur geringfügig über den Werten für das Modell ohne FR (vgl. *Tabelle 24*).

¹¹⁵² Vgl. *Tabelle 29* und *Tabelle 30* der Anlage 2.

¹¹⁵³ Vgl. *Tabelle 32* der Anlage 3

¹¹⁵⁴ Vgl. Suchower/Copenhaver (1997), S. 4; Hosmer/Lemeshow (2000), S. 347.

¹¹⁵⁵ Vgl. Suchower/Copenhaver (1997), S. 4.

¹¹⁵⁶ Vgl. Suchower/Copenhaver (1997), S. 4; Hosmer/Lemeshow (2000), S. 347.

¹¹⁵⁷ Vgl. entsprechende Darstellung für den DS_{basis} in Abschnitt 5.4.

¹¹⁵⁸ Vgl. *Tabelle 31* der Anlage 2.

¹¹⁵⁹ Vgl. Abschnitt 5.4.4.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Pseudo- R^2 -Statistiken für den DS_{142_FR} sowie die Ergebnisse aus der Schätzung der Parameter.

| Pseudo- R^2 -Statistiken | DS_{142_FR} |
|----------------------------|----------------|
| Cox & Snell | 0,1089 |
| Nagelkerke | 0,1646 |
| Mc Fadden | 0,1064 |

Tabelle 24: Pseudo- R^2 -Statistiken für den DS_{142_FR}

| Parameter | Estimate Parameter | Estimate Odds Ratios | 95% Confidence Limits (Odds Ratios) | | Two-sided p-Value |
|---------------------------|--------------------|----------------------|-------------------------------------|--------|-------------------|
| Intercept | | | | | |
| $(DS_{142_FR})^*$ | 0,2989 | | | | 0,5360 |
| QSP (Peer zu I) | | | | | |
| $DS_{86_FR}^{**}$ | -1,3150 | 0,264 | 0,064 | 0,941 | 0,0382 |
| $DS_{142_FR}^{**}$ | -0,8023 | 0,448 | 0,173 | 1,108 | 0,0872 |
| $(DS_{142_FR})^*$ | -0,8265 | 0,438 | 0,187 | 1,023 | 0,0565 |
| ETGF (etgf zu nbn) | | | | | |
| $DS_{86_FR}^{**}$ | 1,7682 | 5,860 | 1,252 | 35,209 | 0,0204 |
| $DS_{142_FR}^{**}$ | 1,1282 | 3,090 | 1,014 | 10,357 | 0,0468 |
| $(DS_{142_FR})^*$ | 1,1591 | 3,187 | 1,128 | 9,008 | 0,0288 |
| BN (bn zu nbn) | | | | | |
| $DS_{86_FR}^{**}$ | 1,1153 | 3,051 | 0,730 | 14,754 | 0,1492 |
| $DS_{142_FR}^{**}$ | 0,8135 | 2,256 | 0,783 | 6,892 | 0,1493 |
| $(DS_{142_FR})^*$ | 0,8375 | 2,311 | 0,866 | 6,165 | 0,0944 |
| RMI | | | | | |
| $DS_{86_FR}^{**}$ | 1,4659 | 4,332 | 1,237 | 16,191 | 0,0193 |
| $DS_{142_FR}^{**}$ | 1,0171 | 2,765 | 1,066 | 7,143 | 0,0355 |
| $(DS_{142_FR})^*$ | 1,0539 | 2,869 | 1,197 | 6,875 | 0,0181 |

* konventionelle logistische Regression

** exakte logistische Regression

Tabelle 25: Ergebnisse bei Einbeziehung von RMI

Für das Modell unter Einbeziehung von QSP, BN, ETGF und RMI ergeben sich bezüglich RMI signifikante Ergebnisse. Die Ergebnisse hinsichtlich QSP und ETGF sind ähnlich zu denen für das Modell ohne Berücksichtigung von RMI.¹¹⁶⁰ Bezüglich des Vergleichs des börsennotierten Unternehmens mit dem des nicht börsennotierten Unternehmens resultieren

¹¹⁶⁰ Vgl. Tabelle 13 in Abschnitt 5.4.5.

bei der exakten logistischen Regression Odds Ratios von 2,256 und 3,051. Daraus und aus dem schwach signifikanten Ergebnis bei der konventionellen logistischen Regression für den $DS_{142,FR}$ ¹¹⁶¹ lassen sich zumindest Hinweise ableiten, dass die Vermutung einer höheren Nachfrage für den Fall des börsennotierten Unternehmens zutreffend ist, dies aber aufgrund eines zu geringen Stichprobenumfangs nicht nachgewiesen werden konnte.¹¹⁶² Der im Vergleich zum $DS_{142,FR}$ höhere Odds Ratio beim $DS_{86,FR}$ entspricht der Vermutung, dass sich bei den reduzierten Datensätzen die zu erwarteten Ausprägungen deutlicher zeigen sollten.¹¹⁶³

Für die Untersuchung der Einflussfaktoren auf die wahrgenommene Prüfungsqualität wurden dann QSP, BN und ETGF als unabhängige Variablen und RMI als **abhängige** Variable modelliert. Aus der Auswertung ergaben sich hinsichtlich der Variablen BN und ETGF keinerlei Hinweise, dass diese RMI beeinflussen, was auch nicht anders zu erwarten war.

Daher erfolgt eine weitere Reduktion des Modells auf die einzige unabhängige Variable QSP, deren Verteilung nachfolgend dargestellt wird:

| QSP | Anzahl Beobachtungen | davon Risikominderung | davon keine Risikominderung | Anteil keine Risikominderung |
|----------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------------|------------------------------|
| <i>DS_{86,FR}</i> | | | | |
| Peer | 44 | 30 | 14 | 31,82% |
| I | 42 | 34 | 8 | 19,05% |
| Gesamt | 86 | 64 | 22 | 25,58% |
| <i>DS_{142,FR}</i> | | | | |
| Peer | 69 | 50 | 19 | 27,53% |
| I | 73 | 58 | 15 | 20,55% |
| Gesamt | 142 | 108 | 34 | 23,94% |

Tabelle 26: Übersicht zur Verteilung von RMI in Abhängigkeit von QSP

Die oben aufgeführte Verteilung deutet darauf hin, dass Inspektoren besser zur Verminderung des wahrgenommenen Fehlerrisikos geeignet sind. Die statistischen Tests führten jedoch nicht zu signifikanten Ergebnissen. Ein Nachweis konnte somit nicht erbracht werden.

¹¹⁶¹ Vgl. Suchower/Copenhaver (1997) zu der Möglichkeit der Ergänzung kleiner Werte bei unbesetzten Zellen. Für den $DS_{142,FR}$ liegt eine unbesetzte Zelle vor (vgl. *Tabelle 32* der Anlage 3: „Eigentümergeführt/Peer/keine Risikominderung/keine Akzeptanz der Gebühr“). Bei einer entsprechenden Ergänzung der Zelle ergeben sich ähnliche Werte wie in der *Tabelle 25*.

¹¹⁶² Vgl. Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁶³ Vgl. Abschnitt 5.3.3.

5.5.3 Metrische Lageparameter

Analog zur Gebührenanalyse wurde auch für die Analyse der Fehlerrisiken die Darstellung einer statistischen Analyse der metrischen Lageparameter in Erwägung gezogen. Aus dieser Untersuchung haben sich allerdings keine statistisch signifikanten Ergebnisse ergeben.¹¹⁶⁴ In diesem Abschnitt werden trotzdem die Mittelwerte (MW), Mediane und Minderungen der Fehlerrisiken durch das Qualitätssicherungssystem dargestellt, um diese mit den bisherigen Ergebnissen zu vergleichen. Dabei wird der DS_{86_FR} untersucht, da sich die erwarteten Effekte deutlicher zeigen sollten als beim DS_{142_FR} .¹¹⁶⁵

Variablendefinition:¹¹⁶⁶

| Variable | Definition |
|------------------------------|--|
| FR_Summe_ohne (FR) | $FR_unbew_ohne + FR_bew_ohne$ |
| FR_unbew_ohne | Wahrgenommenes Risiko eines unbewussten Fehlers , ohne dass der Abschlussprüfer einer Überwachung unterliegt; Antwort auf Frage 1b |
| FR_bew_ohne | Wahrgenommenes Risiko eines durch den Abschlussprüfer bewusst in Kauf genommenen Fehlers, ohne dass der Abschlussprüfer einer Überwachung unterliegt; Antwort auf Frage 2b |
| FR_Summe_mit | $FR_unbew_mit + FR_bew_mit$ |
| FR_unbew_mit | Risiko eines unbewussten Fehlers mit Überwachung; Frage 1a |
| FR_bew_mit | Risiko eines bewussten Fehlers mit Überwachung; Frage 2a |
| FR_Summe_Diff_absolut | $FR_Summe_ohne - FR_Summe_mit$ |
| FR_Summe_Diff_relativ | $(FR_Summe_ohne - FR_Summe_mit) / FR_Summe_ohne$ |

Für die Mittelwerte und Mediane werden folgende Resultate erwartet:^{1167,1168}

1. Bezüglich der Erhöhung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch Merkmale des Qualitätssicherungsprüfers
 - a. $FR_Summe_mit (I) < FR_Summe_mit (Peer)$,
 - b. $FR_Summe_Diff_absolut (I) > FR_Summe_Diff_absolut (Peer)$ und
 - c. $FR_Summe_Diff_relativ (I) > FR_Summe_Diff_relativ (Peer)$.

¹¹⁶⁴ Vgl. analog Abschnitt 5.4.6.5.

¹¹⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 5.3.3 (analog zu DS_{basis} / DS_{150}).

¹¹⁶⁶ Die jeweiligen Fragen sind in der Anlage 1.7 aufgeführt.

¹¹⁶⁷ Vgl. Kapitel 4 und Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁶⁸ Die Darstellungen bleiben auf die mögliche Abhängigkeit der wahrgenommenen Gefährdung der Prüfungsqualität durch die Unternehmensmerkmale sowie die mögliche Abhängigkeit der erwarteten Steigerung der Prüfungsqualität durch die Merkmale des Qualitätssicherungsprüfers beschränkt.

Der Vergleich des Falles des eigentümergeführten Unternehmens mit dem börsennotierten Unternehmen unterbleibt, da bereits bei der Darstellung der Ergebnisse in dem Abschnitt 5.4.5 deutlich geworden ist, dass hier keine belastbaren Aussagen abgeleitet werden können.

Die mögliche Abhängigkeit der Nachfrage nach Qualitätssicherung von der Höhe des wahrgenommenen Fehlerrisikos ohne Qualitätssicherung wurde nicht weiter untersucht, da sich bereits aus den in Abschnitt 5.5.2 dargestellten Untersuchungen keine Hinweise auf einen entsprechenden Zusammenhang ergeben haben.

2. Bezüglich der Gefährdung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch Merkmale des geprüften Unternehmens:
 - a. $FR_Summe_ohne (etgf) > FR_Summe_ohne (nbn)$ und
 - b. $FR_Summe_ohne (bn) > FR_Summe_ohne (nbn)$ ¹¹⁶⁹.
3. Bezüglich des Einflusses der wahrgenommenen Steigerung der Prüfungsqualität auf die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung ist anzunehmen, dass folgendes gilt:
Gebühr ($FR_Summe_ohne < FR_Summe_mit$) $>$ Gebühr ($FR_Summe_ohne = FR_Summe_mit$).

¹¹⁶⁹ An dieser Stelle wird zunächst angenommen, dass die Prüfungsqualität bei börsennotierten Unternehmen als stärker gefährdet wahrgenommen wird, als dies bei nicht börsennotierten Unternehmen der Fall ist. Allerdings haben sich bereits bei der Ableitung der Thesen (vgl. Abschnitt 4.5) gegenläufige Hinweise ergeben.

| Datensatz | Variante | Anzahl | FR_Summe_ohne (in %) | | FR_unbew_ohne (in %) | | FR_bew_ohne (in %) | | FR_Summe_mit (in %) | | FR_unbew_mit (in %) | | FR_bew_mit (in %) | | FR_Summe_Diff absolut (in %) | | FR_Summe_Diff relativ | |
|---------------------------|-----------|--------|----------------------|--------|----------------------|--------|--------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|-------------------|--------|------------------------------|--------|-----------------------|--------|
| | | | MW | Median | MW | Median | MW | Median | MW | Median | MW | Median | MW | Median | MW | Median | MW | Median |
| <i>DS_{86_FR}</i> | Peer/bn | 13 | 31,92 | 20,00 | 20,54 | 10,00 | 11,38 | 5,00 | 14,08 | 10,00 | 9,85 | 5,00 | 4,23 | 3,00 | 17,85 | 11,00 | 36,88% | 37,50% |
| | Peer/nbn | 14 | 39,80 | 18,50 | 25,43 | 16,50 | 14,37 | 4,00 | 25,29 | 15,50 | 17,71 | 12,50 | 7,58 | 4,00 | 14,51 | 3,00 | 27,71% | 32,19% |
| | Peer/etgf | 17 | 43,82 | 25,00 | 26,18 | 20,00 | 17,65 | 8,00 | 26,42 | 10,00 | 16,06 | 5,00 | 10,36 | 5,00 | 17,41 | 9,00 | 38,39% | 40,00% |
| | I/bn | 14 | 37,50 | 23,00 | 25,71 | 15,00 | 11,79 | 5,50 | 20,64 | 11,50 | 15,93 | 5,00 | 4,71 | 3,00 | 16,86 | 9,50 | 37,98% | 43,18% |
| | I/nbn | 15 | 31,80 | 11,00 | 18,40 | 10,00 | 13,40 | 5,00 | 20,93 | 10,00 | 12,73 | 5,00 | 8,20 | 5,00 | 10,87 | 5,00 | 31,56% | 33,33% |
| | I/etgf | 13 | 37,37 | 20,00 | 19,90 | 10,00 | 17,47 | 5,00 | 21,45 | 10,00 | 13,20 | 5,00 | 8,25 | 2,00 | 15,92 | 6,00 | 43,97% | 40,00% |
| | Peer | 44 | 39,03 | 22,00 | 24,27 | 16,50 | 14,75 | 5,00 | 22,41 | 10,00 | 14,75 | 7,50 | 7,66 | 5,00 | 16,61 | 8,50 | 34,54% | 36,14% |
| | I | 42 | 35,42 | 15,50 | 21,30 | 10,00 | 14,12 | 5,00 | 21,00 | 10,00 | 13,94 | 5,00 | 7,05 | 3,00 | 14,43 | 6,50 | 37,54% | 36,36% |
| | bn | 27 | 34,81 | 20,00 | 23,22 | 15,00 | 11,59 | 5,00 | 17,48 | 10,00 | 13,00 | 5,00 | 4,48 | 3,00 | 17,33 | 10,00 | 37,45% | 37,50% |
| | nbn | 29 | 35,66 | 15,00 | 21,79 | 10,00 | 13,87 | 5,00 | 23,04 | 10,00 | 15,14 | 5,00 | 7,90 | 5,00 | 12,62 | 5,00 | 29,70% | 33,33% |
| | etgf | 30 | 41,03 | 22,00 | 23,46 | 17,50 | 17,57 | 5,00 | 24,27 | 10,00 | 14,82 | 5,00 | 9,45 | 5,00 | 16,76 | 7,50 | 40,81% | 40,00% |
| Alle | 86 | 37,27 | 20,00 | 22,82 | 15,00 | 14,45 | 5,00 | 21,72 | 10,00 | 14,36 | 5,00 | 7,37 | 4,00 | 15,55 | 7,50 | 36,01% | 36,36% | |

Tabelle 27: Zusammenfassung Fehlerrisiken

| Datensatz <i>DS_{86_FR}</i> | Anzahl | FR_Summe_Diff absolut (in %) | | Akzeptierte Gebühr | |
|--|--------|------------------------------|--------|--------------------|-----------|
| | | MW | Median | MW | Median |
| FR_Summe_ohne < FR_Summe_mit | 64 | 20,89% | 14,50% | 10.970,69 | 10.000,00 |
| FR_Summe_ohne = FR_Summe_mit | 22 | 0,00% | 0,00% | 4.123,73 | 250,00 |

Tabelle 28: Wahrgenommene Risikominderung und akzeptierte Gebühr

1) Für den Vergleich der Erhöhung der wahrgenommenen Prüfungsqualität bei unterschiedlichen Qualitätssicherungsprüfern ergibt sich bei Betrachtung der *Tabelle 27* Folgendes:

- a. Die Mediane des Fehlerrisikos nach Qualitätssicherung entsprechen sich und der Mittelwert ist im Inspektoren-Fall etwas kleiner als im Peer-Fall.
- b. Die absoluten Verbesserungen der Mittelwerte und Mediane durch die Qualitätssicherung bei den Fehlerrisiken sind im Peer-Fall etwas größer als im Inspektoren-Fall und stehen damit dem erwarteten Resultat entgegen.
- c. Die relativen Verbesserungen der Mittelwerte und Mediane durch die Qualitätssicherung bei den Fehlerrisiken sind entsprechend der Erwartung im Inspektoren-Fall etwas größer als im Peer-Fall.

Die Ergebnisse sind uneinheitlich und sind für sich gesehen nicht geeignet, die Annahme zu unterstützen, dass Inspektoren im Vergleich zu Peers besser geeignet sind, die wahrgenommene Prüfungsqualität zu verbessern. Es kann zwar entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 5.5.2¹¹⁷⁰ angenommen werden, dass dies auf einen zu geringen Stichprobenumfang zurückzuführen ist, ein entsprechender Nachweis lässt sich jedoch nicht ableiten.

2) Bezüglich der Gefährdung der wahrgenommenen Prüfungsqualität durch Merkmale des geprüften Unternehmens ergibt sich bei Betrachtung der *Tabelle 27* Folgendes:

- a. Der Median und Mittelwert des wahrgenommenen Fehlerrisikos sind im Fall des **eigentümergeführten Unternehmens** größer als im Fall des **nicht börsennotierten Unternehmens** und bestätigen somit die Annahme.
- b. Der Median des wahrgenommenen Fehlerrisikos ist entsprechend der Annahme im Fall des **börsennotierten Unternehmens** größer als im Fall des **nicht börsennotierten Unternehmens**. Der Mittelwert des wahrgenommenen Fehlerrisikos ist entgegen der Annahme im Fall des **nicht börsennotierten Unternehmens** größer als im Fall des **börsennotierten Unternehmens**. Aufgrund der breiten Streuung der Antworten wird der Median zwar als aussagefähigeres Maß angesehen, aber die Uneinheitlichkeit gibt einen Hinweis darauf, dass bei einem Vergleich dieser beiden Fälle hinsichtlich der Gefährdung der wahrgenommenen Prüfungsqualität keine verlässlichen Aussagen getroffen werden können. Dies entspricht den bereits bei der Ableitung der Thesen gewonnenen Hinweisen.¹¹⁷¹ Dies steht jedoch nicht der

¹¹⁷⁰ Vgl. *Tabelle 26*.

¹¹⁷¹ Vgl. Abschnitt 4.5.

der Annahme einer höheren Nachfrage nach externer Qualitätssicherung bei börsennotierten Unternehmen entgegen, da diese aus einer höheren Nachfrage nach Prüfungsqualität abgeleitet wurde.¹¹⁷²

- 3) Bei Betrachtung der *Tabelle 28* wird die eingangs formulierte Vermutung
Gebühr (FR_Summe_ohne < FR_Summe_mit) > Gebühr (FR_Summe_ohne < FR_Summe_mit)
bestätigt.

¹¹⁷² Vgl. Abschnitte 4.6.3, 5.2.2 und 5.2.3.

6 Schlussbemerkung

6.1 Ausgestaltung einer externen Qualitätssicherung aus der Sicht von Aufsichtsräten

6.1.1 Zusammenfassung der Ergebnisse des Quasi-Experimentes

In dem Abschnitt 6.1.1 werden die Ergebnisse des in Kapitel 5 beschriebenen Quasi-Experimentes zusammengefasst, um die in Abschnitt 6.1.2 dargestellte Beantwortung der Forschungsfragen vorzubereiten. Dazu wird zur sprachlichen Vereinfachung der Einfluss eines Merkmals als nachgewiesen bezeichnet, sofern bei den Datensätzen DS_{basis} oder DS_{86_FR} zumindest bei einer Modellierung signifikante Ergebnisse¹¹⁷³ bezüglich der aufgestellten Thesen erzielt wurden und die Überprüfung mit anderen Datensätzen zu keinen gegenläufigen Erkenntnissen geführt hat. Eine Einordnung als „Hinweis“ wird vorgenommen, wenn die statistischen Tests darauf hindeuten, dass ein entsprechender Zusammenhang aufgrund eines zu geringen Stichprobenumfangs nicht nachgewiesen werden konnte und dies in den Abschnitten 5.4.5 oder 5.5.2 entsprechend begründet worden ist. Eine Klassifizierung als „Hinweis“ ist nicht als Beweis der These zu interpretieren. Sofern keines dieser Kriterien erfüllt ist, erfolgt eine Klassifizierung als „Nachweis nicht gelungen“.

Erläuterungen zur Forschungsfrage 1

Der Nachweis der höheren Nachfrage für den **Inspektoren-Fall** gegenüber dem **Peer-Fall** wird für den DS_{basis} mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1,15% erbracht.¹¹⁷⁴ Aus den ergänzenden Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise, die dieser Schlussfolgerung entgegenstehen.^{1175,1176}

Der Nachweis der höheren Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz der Gebühr sofern dem externen Qualitätssicherungssystem die Fähigkeit zugerechnet wird, das Fehlerrisiko zu vermindern,¹¹⁷⁷ wird für den DS_{86_FR} mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1,93% erbracht.¹¹⁷⁸ Es ergeben sich keine Hinweise, die dieser Schlussfolgerung entgegenstehen.

Der vermutete Zusammenhang, dass die Teilnehmer einem Inspektoren-System eher die Fähigkeit beimessen, das Fehlerrisiko zu vermindern, konnten für den DS_{86_FR} und den

¹¹⁷³ Mit einem Signifikanzniveau von 5%.

¹¹⁷⁴ Vgl. *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁷⁵ Vgl. Abschnitt 5.5.3 zu den uneinheitlichen Ergebnissen bezüglich der metrischen Lageparameter.

¹¹⁷⁶ Vgl. *Tabelle 25* in Abschnitt 5.5.2 zu den schwach signifikanten Ergebnissen für den DS_{86_FR} und den

DS_{142_FR} .

¹¹⁷⁷ D. h. für $r_{mi}=1$.

¹¹⁷⁸ Vgl. *Tabelle 25* in Abschnitt 5.5.2.

DS_{142_FR} nicht nachgewiesen werden.¹¹⁷⁹ Zwar deuten die in *Tabelle 26* aufgeführten Ergebnisse auf einen Einfluss hin,¹¹⁸⁰ sodass es durchaus möglich ist, dass ein bestehender Zusammenhang aufgrund des Designs der Studie oder eines zu geringen Stichprobenumfangs nicht nachgewiesen wurde, statistische Tests, die diese Vermutung stützen könnten, konnten jedoch nicht erbracht werden. Daher wird eine Klassifizierung als „Nachweis nicht gelungen“ vorgenommen.

Im Hinblick auf den statistisch nachgewiesenen Einfluss der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers auf die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung und der auch bei einer Aufnahme von RMI in das Modell für den DS_{86_FR} verbleibenden signifikant höheren Präferenz für Inspektoren gegenüber Peers¹¹⁸¹ zeigt sich, dass neben dem Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks weitere Gründe für die Entscheidung bezüglich der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers vorliegen könnten. So wird durch RMI die Verbesserung der wahrgenommenen Prüfungsqualität nicht vollständig abgebildet.¹¹⁸² Es ist zum Beispiel möglich, dass ein Inspektor gegenüber einem Peer bevorzugt wird, weil er in kritischen Unternehmenssituationen als geeigneter für die Erhöhung der Prüfungsqualität angesehen wird, auch wenn bei der Fallgestaltung in dieser Studie mit keiner besseren Minderung eines als niedrig wahrgenommenen Risikos eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks gerechnet wird. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die Teilnehmer, aufgrund der lediglich möglicherweise¹¹⁸³ und erst nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung erfolgenden Kontrolle durch den Qualitätssicherungsprüfer, nicht damit rechnen, dass die Kontrolle bereits das Fehlerrisiko für den in der Studie zu beurteilenden Bestätigungsvermerk beeinflusst. Trotzdem könnte der Teilnehmer eine Überwachung des Abschlussprüfers nachfragen, um das Fehlerrisiko in den Folgejahren, zum Beispiel durch Verbesserungen aufgrund von Hinweisen aus der Qualitätssicherungsprüfung oder Sanktionierung von „schlechten Abschlussprüfern“, zu mindern.¹¹⁸⁴ Aufgrund der Vielschichtigkeit der Prüfungsqualität und möglicherweise auch weiteren Aspekten, die neben der Erhöhung der Prüfungsqualität für eine Nachfrage nach externer Qualitätssicherung sein könnten, erscheint die Erforschung unterschiedlicher Dimensionen des Nutzens externer

¹¹⁷⁹ Vgl. Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁸⁰ Vgl. Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁸¹ Vgl. *Tabelle 25* in Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁸² Vgl. Abschnitt 3.2 zu den verschiedenen Merkmalen der Prüfungsqualität und den uneinheitlichen Definitionen.

¹¹⁸³ Gemäß Fallbeschreibungen werden 5% bis 10% der von der XYZ-GmbH vorgenommenen Abschlussprüfungen überprüft (vgl. Anlage 1.5).

¹¹⁸⁴ Aufgrund der einperiodischen Betrachtung in dem Quasi-Experiment werden diese mit der Fehleraufdeckungskraft (vgl. *Abbildung 6* in Abschnitt 3.1.1) zusammenhängenden Effekte auf die Prüfungsqualität nicht erfasst.

Qualitätssicherungssysteme geboten, anstatt eine ausschließliche Fokussierung auf die Erhöhung der (tatsächlichen bzw. wahrgenommenen) Prüfungsqualität vorzunehmen.¹¹⁸⁵

Erläuterungen zur Forschungsfrage 2

Die höhere Nachfrage nach Qualitätssicherung im Fall des **eigentümergeführten Unternehmens** im Vergleich zum Fall des **nicht börsennotierten Unternehmens** wird für den DS_{basis} mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 2,54% nachgewiesen.¹¹⁸⁶

Eine höhere Bereitschaft zur Akzeptanz einer Gebühr im **Fall des eigentümergeführten Unternehmens** im Vergleich zum **Fall des börsennotierten Unternehmens** ergibt sich für den DS_{basis} lediglich mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 35,67%.¹¹⁸⁷ Zudem ist zu bedenken, dass die möglichen Einflussgrößen auf das Entscheidungsverhalten in unterschiedliche Richtungen gehen und die abgeleitete These auch auf subjektiven Einschätzungen beruht.¹¹⁸⁸ Aus der Untersuchung ergeben sich somit keine Nachweise oder Hinweise, dass die formulierte These Gültigkeit hat. Es ist zumindest festzuhalten, dass die Odds Ratios für alle Datensätze entsprechend der Erwartung größer als eins sind,¹¹⁸⁹ also für alle Datensätze im Fall des eigentümergeführten Unternehmens öfter eine Gebühr akzeptiert worden ist als für den Fall des börsennotierten Unternehmens.

Beim DS_{basis} und DS_{150} ergeben sich für den **Fall des börsennotierten Unternehmens** im Vergleich zum **Fall des nicht börsennotierten Unternehmens** lediglich zu Irrtumswahrscheinlichkeiten von 32,86% bzw. 14,09% höhere Wahrscheinlichkeiten einer Akzeptanz der Gebühr.¹¹⁹⁰ Es ist zu beachten, dass sich bei der exakten logistischen Regression für den DS_{86_FR} bzw. DS_{142_FR} bei Ergänzung von RMI Irrtumswahrscheinlichkeiten von 14,92% bzw. 14,93% ergeben und die geschätzten Odds Ratios 3,051 bzw. 2,256 betragen.¹¹⁹¹ Für den DS_{142_FR} ist nicht klar, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der konventionellen logistischen Regression erfüllt sind.¹¹⁹² Das schwach signifikante Ergebnis der konventionellen logistischen Regression mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 9,44%¹¹⁹³ weist aber zumindest darauf hin, dass ein bestehender Zusammenhang aufgrund

¹¹⁸⁵ Vgl. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2.

¹¹⁸⁶ Vgl. *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁸⁷ Vgl. *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁸⁸ Vgl. Abschnitte 4.6.3 und 5.2.2 zur erwarteten höheren Nachfrage nach Prüfungsqualität im Fall des börsennotierten Unternehmens, der eine möglicherweise höhere Gefährdung der Prüfungsqualität im Fall des eigentümergeführten Unternehmens gegenüber steht.

¹¹⁸⁹ Vgl. *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁹⁰ Vgl. *Tabelle 13* in Abschnitt 5.4.5.

¹¹⁹¹ Vgl. *Tabelle 25* in Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁹² Vgl. Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁹³ Vgl. *Tabelle 25* in Abschnitt 5.5.2.

eines zu geringen Stichprobenumfangs möglicherweise nicht nachgewiesen werden konnte. Aus den Odds Ratios der exakten logistischen Regression ergeben sich ähnliche Anhaltspunkte, sodass eine Klassifizierung als „Hinweis“ erfolgt.¹¹⁹⁴

Für eine Beeinflussung der Höhe des wahrgenommenen Fehlerrisikos (FR) durch die Merkmale des geprüften Unternehmens bzw. eine Beeinflussung der Akzeptanz einer Gebühr für die externe Qualitätssicherung durch das wahrgenommene Fehlerrisiko ergaben sich keine Nachweise.¹¹⁹⁵ Auch hier ist es möglich, dass entsprechende Zusammenhänge aufgrund der Art und Weise der Modellierungen oder eines zu geringen Stichprobenumfangs nicht nachgewiesen werden konnten. Konkrete statistische Tests, die diese Vermutungen stützen könnten, konnten jedoch nicht erbracht werden, weswegen Klassifizierungen als „Nachweis nicht gelungen“ vorgenommen worden sind.

Die folgende Abbildung fasst die Ausführungen zusammen:

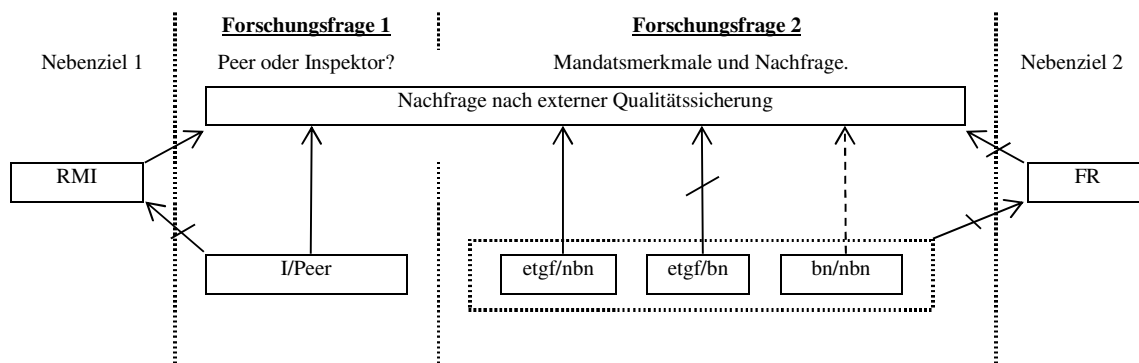


Abbildung 24: Zusammenfassung der Ergebnisse des Quasi-Experimentes

Legende:

- > : Nachweis gelungen
- - - -> : Hinweis auf bestehenden Zusammenhang
- /—> : Nachweis nicht gelungen

6.1.2 Beantwortung der Forschungsfragen

Forschungsfrage 1

Wie unterscheidet sich die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern in Abhängigkeit davon, ob der Qualitätssicherungsprüfer ein Peer oder Inspektor ist?

¹¹⁹⁴ Vgl. Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁹⁵ Vgl. Abschnitt 5.5.2.

Beantwortung der Forschungsfrage 1

Die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung ist höher, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Inspektor ist.¹¹⁹⁶

Aus **Sicht von Aufsichtsräten** lassen sich folgende Feststellungen treffen bzw. Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines externen Qualitätssicherungssystems aufstellen:

- Ein externes Qualitätssicherungssystem mit Inspektoren ist grundsätzlich einem System mit Peers als Qualitätssicherungsprüfer vorzuziehen.
- Peers wird ebenfalls mehrheitlich die Fähigkeit zugerechnet, die Prüfungsqualität zu erhöhen.¹¹⁹⁷ Aufsichtsräte sind mehrheitlich bereit, für eine Qualitätssicherung mit Peers eine Gebühr zu akzeptieren.¹¹⁹⁸ Zudem sind die Werte für die Pseudo- R^2 -Statistiken relativ gering,¹¹⁹⁹ was ein Hinweis auf einen geringen Unterschied in der Wahrnehmung bezüglich der beiden möglichen Ausprägungen des Qualitätssicherungsprüfers sein kann. Daher kann der Einsatz von Peers in Frage kommen, sofern sich dadurch andere Vorteile¹²⁰⁰ erzielen lassen. Es ist insbesondere zu bedenken, dass bei einem einheitlichen System ein erheblicher Personalaufbau bei der berufsstandunabhängigen Institution beziehungsweise der APAS erforderlich wäre.

Es wurde vermutet, dass die höhere Nachfrage bei Inspektoren maßgeblich durch deren als besser wahrgenommene Fähigkeit zur Erhöhung der Prüfungsqualität bedingt ist. Ein entsprechender Nachweis wurde nicht erbracht.¹²⁰¹ Dies kann daran liegen, dass der Stichprobenumfang zu gering ist,¹²⁰² der Einfluss auf die wahrgenommene Prüfungsqualität nicht vollständig durch die Variable RMI abgebildet wird¹²⁰³ oder neben der Erhöhung der (wahrgenommenen) Prüfungsqualität weitere Einflussgrößen auf die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung¹²⁰⁴ bestehen.

Es wurde allerdings nachgewiesen, dass die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung signifikant von der wahrgenommenen Fähigkeit zur Erhöhung der Prüfungsqualität abhängt.¹²⁰⁵

¹¹⁹⁶ Vgl. Abschnitte 5.4.5 und 6.1.1.

¹¹⁹⁷ Vgl. *Tabelle 26* in Abschnitt 5.5.2.

¹¹⁹⁸ Vgl. *Tabelle 9* in Abschnitt 5.4.4.

¹¹⁹⁹ Vgl. *Tabelle 12* in Abschnitt 5.4.4.

¹²⁰⁰ Vgl. Abschnitte 2.1, 4.7.1 und 5.4.5.

¹²⁰¹ Vgl. *Abbildung 24* in Abschnitt 6.1.1.

¹²⁰² Vgl. Abschnitt 5.5.2.

¹²⁰³ Vgl. Abschnitt 6.1.1.

¹²⁰⁴ Vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 4.

¹²⁰⁵ Vgl. *Abbildung 24* in Abschnitt 6.1.1.

Forschungsfrage 2

Wie unterscheidet sich die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung in Abhängigkeit davon, ob das vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen börsennotiert, nicht börsennotiert oder eigentümergeführt¹²⁰⁶ ist?

Beantwortung der Forschungsfrage 2:

Die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung hängt von bestimmten Merkmalen des zu prüfenden Unternehmens ab.

Die Nachfrage von Aufsichtsräten nach externer Qualitätssicherung ist im Fall des eigentümergeführten Unternehmens größer als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens, da Aufsichtsräte bei Abschlussprüfern des eigentümergeführten Unternehmens eher bereit sind, eine Gebühr für die Überwachung des Abschlussprüfers zu akzeptieren.¹²⁰⁷

Für den Fall des börsennotierten Unternehmens ergeben sich Hinweise, dass die Nachfrage der Aufsichtsräte nach Qualitätssicherung höher als im Fall des nicht börsennotierten Unternehmens ist. Ein entsprechender Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden.¹²⁰⁸

Für die Erwartung, dass Aufsichtsräte im Fall des eigentümergeführten Unternehmens eine höhere Nachfrage nach externer Qualitätssicherung als bei dem börsennotierten Unternehmen haben, ergeben sich nur schwache und nicht eindeutige Anhaltspunkte.¹²⁰⁹ Da bereits die Ableitung der These zum Teil auf subjektiven Einschätzungen beruht,¹²¹⁰ können auch für die spezifische Gestaltung des Falles keine Hinweise abgeleitet werden, bei welchem Fall eine größere Bereitschaft besteht, eine Gebühr zu akzeptieren.

Aus der **Sicht von Aufsichtsräten** lassen sich folgende Feststellungen treffen bzw. Forderungen bezüglich der Abstufung der externen Qualitätssicherung ableiten:

- Aufgrund der teilweise schwach signifikanten Ergebnisse liegen Hinweise vor, dass die Nachfrage nach externer Qualitätssicherung für den Fall des nicht börsennotierten Unternehmens höher ist als für den Fall des börsennotierten Unternehmens. Ein entsprechender Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden.¹²¹¹ Auch wenn der

¹²⁰⁶ Jeweils im Sinne der Beschreibungen in Abschnitt 3.4.

¹²⁰⁷ Vgl. Abschnitt 5.4.5 und *Abbildung 24* in Abschnitt 6.1.1.

¹²⁰⁸ Vgl. Abschnitte 5.4.5, 5.4.6.5, 5.5.2 und 6.1.1.

¹²⁰⁹ Vgl. Abschnitte 5.4.5 und 6.1.1.

¹²¹⁰ Vgl. Abschnitte 4.6.3, 5.2.2 und 6.1.1.

¹²¹¹ Vgl. Abschnitt 6.1.1.

nicht gelungene Nachweis einer höheren Nachfrage für den Fall des börsennotierten Unternehmens in dem geringen Stichprobenumfang begründet sein sollte, wäre es aufgrund der teilweise geringen Werte der Pseudo- R^2 -Statistiken¹²¹² fraglich, ob dies die Implementierung von zwei unterschiedlichen Systemen rechtfertigt.

- Zudem zeigt sich für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens, dessen Merkmale bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen öfter auftreten, dass diese Eigenschaften aufweisen, welche die Nachfrage nach Qualitätssicherung erhöhen.¹²¹³
- Aus der Studie heraus ergibt sich somit keine zwingende Begründung, dass aus **der Sicht von Aufsichtsräten**¹²¹⁴ eine Abstufung bei der Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung geboten ist.

6.1.3 Einschränkungen

Bei der Gestaltung der Fallbeschreibungen wurde auf Spezialfälle verzichtet, um eine größtmögliche Generalisierung der Aussagen vornehmen zu können. Trotzdem ergeben sich folgende Einschränkungen:¹²¹⁵

- Für den Fall des eigentümergeführten Unternehmens wurde von einer 100%-igen Beteiligung von einer Person und deren Teilnahme an der Geschäftsführung ausgegangen. Diese Konstellation stellt die stärkste Form eines Drohpotentials des Managers gegenüber dem Abschlussprüfer dar. Die Ergebnisse können daher nicht ohne weiteres auf andere Fälle übertragen werden, bei denen ein erhöhter Anteilsbesitz einer Gruppe von Anteilseignern vorliegt bzw. der Manager Anteile an dem zu prüfenden Unternehmen hält. Zumindest ergeben sich aber Hinweise, dass
 - der Alleinbesitz von Anteilen und
 - die Vereinigung von Anteilsbesitz und Geschäftsführung bei einer Person

die Nachfrage der Qualitätssicherung der Abschlussprüfung aus der Sicht von Aufsichtsräten erhöhen.

¹²¹² Vgl. *Tabelle 12* in Abschnitt 5.4.4 sowie *Tabelle 24* in Abschnitt 5.5.2.

¹²¹³ Dies ergibt sich bereits aus der signifikant höheren Nachfrage beim Fall des eigentümergeführten Unternehmens im Vergleich zum Fall des nicht börsennotierten Unternehmens.

¹²¹⁴ Zu der Einordnung der Relevanz der Sichtweise von Aufsichtsräten für die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems vgl. Abschnitt 6.2.

¹²¹⁵ Die möglichen Unterschiede zwischen dem Entscheidungsverhalten der Teilnehmer und dem von realen Aufsichtsräten werden nicht als Einschränkung genannt, da diese förderlich für die Abbildung der Interessen der Öffentlichkeit sind (vgl. Abschnitt 5.2.1). Die Unterschiede zwischen kapitalmarktorientierten Unternehmen und börsennotierten Unternehmen werden für die Zwecke der Studie als vernachlässigbar angesehen (vgl. Abschnitt 5.3.2).

- Auch bei kapitalmarktorientierten Unternehmen kommt eine Vereinigung von umfangreichem Anteilsbesitz und Geschäftsführung in einer Person durchaus vor, womit der „Fall des börsennotierten Unternehmens“ auch deswegen nicht ohne weiteres auf alle kapitalmarktorientierten Unternehmen übertragbar ist.
- Für diese Studie wurde die mögliche Verminderung des Risikos eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks (RMI) für die Messung der erwarteten Verbesserung der wahrgenommenen Prüfungsqualität verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen Merkmale der Prüfungsqualität¹²¹⁶ ist nicht anzunehmen, dass diese durch eine einzige Messgröße vollständig abgebildet werden kann.¹²¹⁷
- Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Änderungen der weiteren Regulierungsvorschriften aufgrund des APAReG und des AReG wesentlich auf die Präferenzen der Teilnehmer bezüglich der Nachfrage nach externer Qualitätssicherung auswirken werden.¹²¹⁸ Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung des Regulierungsumfeldes bei einer Wiederholung der Studie einen Einfluss auf die Ergebnisse hätte.

Insofern ist die Aussagekraft der Untersuchung in Teilen eingeschränkt. Es ergeben sich jedoch Hinweise, dass aus der Sicht von Aufsichtsräten eine Abstufung der Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern nicht zwingend erforderlich ist und eine Einbeziehung von Peers anstatt von Inspektoren zu einer Verminderung der Nachfrage durch die Aufsichtsräte führt.

6.2 Ausgestaltung einer externen Qualitätssicherung aus Sicht der Öffentlichkeit

6.2.1 Übertragbarkeit der Studienergebnisse

Eine Übertragung der in Abschnitt 6.1 formulierten Aussagen wird dadurch begrenzt, dass der Aufsichtsrat nur einer von mehreren Stakeholdern ist.¹²¹⁹ Ferner ist zu beachten, dass eigentümergeführte und nicht börsennotierte Unternehmen üblicherweise nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind und daher mehrheitlich kein Aufsichtsrat eingerichtet ist.

Daher ist insbesondere die Verallgemeinerung der Aussagen entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 5.2.2 interessant. Auch dabei ist zu bedenken, dass diese Untersuchung nur ein

¹²¹⁶ Vgl. Abschnitt 3.2. Eine einheitlich anerkannte Definition von Prüfungsqualität hat sich bisher nicht herausgebildet.

¹²¹⁷ Vgl. Abschnitt 6.1.1.

¹²¹⁸ Vgl. die Analyse der einzelnen Regulierungsvorschriften in Abschnitt 4.4.

¹²¹⁹ Vgl. Abschnitt 5.2.2

Baustein für die Rechtfertigung der externen Qualitätssicherung beziehungsweise deren Ausgestaltung ist.¹²²⁰

Forschungsfrage 1: Peer oder Inspektor?

Für die Ausgestaltung des externen Qualitätssicherungssystems ergeben sich aus den theoretischen Überlegungen,¹²²¹ empirischen Untersuchungen¹²²² und dieser Studie Hinweise, dass Stakeholder eher bereit sind, Leistungen eines externen Qualitätssicherungssystem nachzufragen, wenn der Qualitätssicherungsprüfer ein Inspektor ist.¹²²³ Die Präferenz der Teilnehmer für Inspektoren ist in der Tendenz auch auf die anderen Stakeholder, also Eigentümer, Fremdkapitalgeber und zukünftige Investoren, übertragbar,¹²²⁴ weswegen sich diese Aussage auch auf den wahrgenommenen Nutzen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht übertragen lässt. Demnach sollten grundsätzlich Inspektoren als Qualitätssicherungsprüfer eingesetzt werden, sofern nicht andere Gründe¹²²⁵ dagegen sprechen.

Forschungsfrage 2: Mandatsmerkmale und Nachfrage

Vergleich des Falles des börsennotierten Unternehmens mit dem Fall des nicht börsennotierten Unternehmens

Bei börsennotierten Unternehmen ist üblicherweise eine höhere Anzahl von Stakeholdern, die einen Nutzen durch die externe Qualitätssicherung empfangen, im Vergleich zu anderen Unternehmen gegeben. Dadurch erhöht sich die Summe der für alle Wirtschaftssubjekte akzeptablen Kosten für eine externe Qualitätssicherung bei börsennotierten Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen.¹²²⁶ Es ist daher sachgerecht anzunehmen, dass der Unterschied der Zahlungsbereitschaft zwischen dem Fall des börsennotierten Unternehmens und dem des nicht börsennotierten Unternehmens bei der Öffentlichkeit größer ist als bei einzelnen Aufsichtsräten.¹²²⁷ Die Hinweise auf eine höhere Nachfrage von Aufsichtsräten im Fall des börsennotierten Unternehmens gegenüber nicht börsennotierten Unternehmen weisen insofern auf einen deutlicheren Unterschied der Nachfrage aus Sicht der Öffentlichkeit hin.

¹²²⁰ Vgl. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3.

¹²²¹ Vgl. Abschnitt 4.7 zur Bevorzugung eines Inspektors.

¹²²² Aus den empirischen Untersuchungen ergeben sich gemäß Abschnitt 3.3.3 lediglich schwache Hinweise, da sich diese zumeist auf einen Vergleich der kompletten Systeme und nicht auf die Person des Qualitätssicherungsprüfers beziehen.

¹²²³ Vgl. Abschnitte 6.1.1 und 6.1.2.

¹²²⁴ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

¹²²⁵ Vgl. Abschnitte 2.1, 4.7.1 und 6.1.2.

¹²²⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.2 zu der Relevanz der Summe der „Zahlungsbereitschaft“ bzw. des „Reservationspreises“ der Nutzenempfänger für die Umsetzung einer Regulierungsmaßnahme.

¹²²⁷ Bei den Aufsichtsräten könnte die höhere Zahlungsbereitschaft eine Folge der höheren Nachfrage von (Teilen der) Öffentlichkeit (vgl. Abschnitt 5.2.2 zu Reputationseffekten) sein.

Zudem weisen auch die in Abschnitt 5.4.6.5 dargestellten metrischen Lageparameter auf eine höhere Nachfrage bzw. Zahlungsbereitschaft hin.¹²²⁸

Dies könnte eine Begründung für eine intensivere beziehungsweise anders ausgestaltete Beaufsichtigung von Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sein, da sich allein schon aus der Betrachtung eines Stakeholders eine höhere Nachfrage ergibt.

Allerdings liegt dieser Argumentation implizit der Gedanke zu Grunde, dass unterschiedliche Qualitätssicherungssysteme gerechtfertigt sind, wenn sich ein signifikanter Unterschied in der Nachfrage ergibt. In der Tat würde ein entsprechendes Ergebnis geeignet sein, ein Argument für eine Abstufung zu liefern. Allerdings könnte auch bei einem Nachweis der höheren Nachfrage entgegengehalten werden, dass die festgestellten Unterschiede aus Effizienzgründen nicht hinreichend sind, um zwei Systeme zu rechtfertigen. Für die Rechtfertigung von zwei unterschiedlichen Systemen wären daher auch bei einer Bestätigung der obigen Vermutung weitere Untersuchungen erforderlich.¹²²⁹

Vergleich des Falles des eigentümergeführten Unternehmens mit dem Fall des börsennotierten Unternehmens und dem Fall des nicht börsennotierten Unternehmens

Gegen eine Abstufung der Qualitätssicherung durch unterschiedliche Systeme spricht, dass sich aus der im Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen häufigeren Kombination von Anteilsbesitz und -konzentration sowie Beteiligung an der Geschäftsführung auch Anhaltspunkte ergeben, dass eine erhöhte Nachfrage nach Qualitätssicherung in diesem Bereich besteht.

Fazit Studie

Die Ergebnisse der Studie liefern eher Argumente für ein einheitliches Qualitätssicherungssystem unter Einsatz von Inspektoren. Sofern der Einsatz von Peers jedoch aus anderen Erwägungen¹²³⁰ in Frage kommt, erscheint die Kapitalmarktorientierung des geprüften Unternehmens aufgrund der Hinweise auf eine höhere Nachfrage der Öffentlichkeit nach externer Qualitätssicherung in diesem Bereich als ein Differenzierungsmerkmal als sachgerecht.

¹²²⁸ Vgl. Abschnitt 5.4.6.5 mit Mittelwerten/Medianen von € 10.610,34 / € 6.000,00 (börsennotiert) und € 5.587,10 / € 2.500,00 (nicht börsennotiert).

¹²²⁹ Vgl. aber die daneben bestehenden Gründe für eine Zweiteilung der externen Qualitätssicherung.

¹²³⁰ Vgl. Abschnitte 2.1, 4.7.1, 5.4.5, 6.1.2, die Ausführungen in diesem Abschnitt sowie in dem folgenden Abschnitt 6.2.2.

6.2.2 Einschränkungen und Einordnung der Studie

Es ist zu bedenken, dass der vorgestellte Bezugsrahmen nur lückenhaft gefüllt ist. Diese Studie berücksichtigt ferner nur eingeschränkt die möglichen weiteren Entscheidungsgründe für die Regulierung und deren Abstufung. Dies betrifft insbesondere die Wiederherstellung und Sicherung des Vertrauens in die Abschlussprüfung als wesentlichen Auslöser für die Reformen der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Wiederherstellung und Sicherung des Vertrauens in den Kapitalmarkt.¹²³¹

Außerdem gelten die bereits in Abschnitt 6.1.3 aufgeführten Einschränkungen hier gleichermaßen.

Ferner wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Entscheidungsverhalten der Teilnehmer Hinweise auf die aus Sicht der Öffentlichkeit präferierte Ausgestaltung gibt.¹²³² Durch das Design der Studie wurde die Gefahr einer zielgerichteten Beeinflussung durch die Teilnehmer minimiert.^{1233,1234} Es kann aber nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für die Teilnehmer Entscheidungsgründe vorliegen, die den Interessen der Öffentlichkeit entgegenstehen. Zudem ist zu bedenken, dass „die Öffentlichkeit“ keine homogene Interessengruppe darstellt, sondern die verschiedenen Stakeholder zum Teil gegenläufige Interessen verfolgen, die sich situationsbedingt verändern können.

Die Zweiteilung der externen Qualitätssicherung wird mit der besonderen Relevanz des Vertrauens in die Abschlussprüfung für das Funktionieren des Kapitalmarktes begründet. Diese Begründung wird durch diese Studie nicht widerlegt. Allerdings liefert diese Studie Argumente, diese Abstufung kritisch zu hinterfragen. Die unterschiedliche Wahrnehmung des Nutzens von Peers und Inspektoren könnte zudem zu einer Zweiteilung des Berufsstandes beitragen.¹²³⁵ Allerdings ergeben die Modelle nur geringe Werte für die Pseudo- R^2 -Statistiken¹²³⁶ und die Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung ist nur eine von mehre-

¹²³¹ Vgl. Abschnitte 1.1, 2.3.1 und 3.1.3.

¹²³² Vgl. Abschnitt 5.2.2.

¹²³³ Vgl. Abschnitte 5.1.2 und 5.2.1.

¹²³⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.6 zur Berücksichtigung von Teilnehmern, die als WP oder vBP tätig sind.

¹²³⁵ Vgl. anders bei der Darstellung von Marten/Maccari-Peukert/Ratzinger-Sakel (2012) in der *Tabelle 2* in Abschnitt 3.3.2.

¹²³⁶ Vgl. *Tabelle 12* in Abschnitt 5.4.4 und die *Tabelle 24* in Abschnitt 5.5.2.

ren Regulierungsmaßnahmen.^{1237,1238} Beides weist darauf hin, dass durch eine unterschiedliche externe Qualitätssicherung die Beurteilung des Nutzens der Abschlussprüfung nur geringfügig beeinflusst wird. Dies würde gegen eine unterschiedliche Wahrnehmung des Bestätigungsvermerks aufgrund einer abgestuften externen Qualitätssicherung durch die Adressaten sprechen.

6.3 Weitere Forschungsmöglichkeiten

Weitere Forschungsmöglichkeiten ergeben sich in den folgenden Bereichen:

- Die hier aufgestellten und zum Teil bewiesenen Thesen könnten auch mit anderen Herangehensweisen untersucht werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Ableitung der Thesen,¹²³⁹ die Untersuchungsteilnehmer¹²⁴⁰ und die Forschungsmethoden.¹²⁴¹
- Ein Nachweis der Beeinflussung der Nachfrage durch die wahrgenommene Gefährdung der Prüfungsqualität (FR_Summe_ohne bzw. FR) wurde nicht erbracht. Obwohl sich aus der Datenanalyse kein Nachweis für einen solchen Zusammenhang ergeben hat,¹²⁴² ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein solcher Zusammenhang besteht.¹²⁴³ Diese Erkenntnislücke könnte durch weitere Untersuchungen eventuell geschlossen werden.
- Eine weitere Aufgabe wäre es, die **tatsächliche** qualitätssteigernde Wirkung von Inspektoren im Vergleich zu Peers unter **ansonsten gleichen Bedingungen** zu ermitteln. Aufgrund der neben der Ausgestaltung der Position des Qualitätssicherungsprüfers bestehenden weiteren Komponenten von externen Qualitätssicherungssystemen¹²⁴⁴ dürfte es schwierig sein, eine solche Studie zu realisieren.
- Aufgrund von Effizienzüberlegungen ist die Höhe des Einflusses der Person des Qualitätssicherungsprüfers auf den Nutzen der Qualitätssicherungsprüfung interessant. Trotz der Signifikanz der Variablen deuten die geringen Werte für die Pseudo- R^2 -

¹²³⁷ Vgl. die Ausführungen in *Tabelle 2* in Abschnitt 3.3.2 zu Helm/Mark/Fischer (2003), wonach bei einer Befragung Größe und Referenzkunden als wichtigere Qualitätssignale als eine externe Qualitätskontrolle angesehen wurden. Es ist zu beachten, dass die genannte Befragung nicht bei den eigentlichen Adressaten der Abschlussprüfungsleistungen durchgeführt wurde.

¹²³⁸ Vgl. auch die Zusammenfassung zu File/Ward/Gray (1992) in *Tabelle 2* in Abschnitt 3.3.2, wonach Größe und Branchenexpertise eher zur Glaubwürdigkeit einer WP-Praxis beitragen als die Teilnahme an einem Peer Review.

¹²³⁹ Vgl. Kapitel 4.

¹²⁴⁰ Statt Aufsichtsräten könnten auch andere Stakeholder als Untersuchungsteilnehmer herangezogen werden.

¹²⁴¹ Dies könnte zum Beispiel eine Umfrage anstatt eines Quasi-Experimentes sein.

¹²⁴² Vgl. Abschnitt 6.1.1.

¹²⁴³ Vgl. Abschnitt 3.1.1 (wahrgenommene Fehleranfälligkeit der Abschlussprüfung), Vorbemerkung Kapitel 4 und Abschnitte 4.1 bis 4.5.

¹²⁴⁴ Vgl. Kapitel 2.

Statistiken¹²⁴⁵ auf einen geringen Einfluss der Besetzung der Position des Qualitätssicherungsprüfers auf den Nutzen der Qualitätssicherungsprüfung hin. Hier wären weitere Untersuchungen interessant, um die Relevanz dieser Komponente unter verschiedenen Sichtweisen näher beleuchten zu können.

¹²⁴⁵ Vgl. Abschnitt 6.1.2.

Anlagen



TU Darmstadt | Prof. Dr. Quick | Hochschulstr. 1 | 64289 Darmstadt

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

An das Mitglied des Aufsichtsrates der
Musterfirma
Herrn/Frau Mustermann

Musterstraße

12345 Musterort

Regulierung von Wirtschaftsprüfern

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Mustermann,

als Mitglied eines Aufsichtsrates sind Sie ein wesentlicher Adressat von Abschlussprüfungsleistungen. Insofern sind Regulierungsmaßnahmen, welche insbesondere unter dem Eindruck von Bilanzskandalen die Sicherung der Qualität der Jahresabschlussprüfung zum Ziel haben, auch an Ihren Interessen auszurichten. Daher interessieren wir uns für Ihre Meinung zu diesem wichtigen Thema und bitten um Ihre Teilnahme an einer internetbasierten Fallstudie. Die Bearbeitung wird etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Die Daten werden **anonym** erfasst und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke ausgewertet. Wir bitten Sie, sich zu diesem Zweck bis Ende April an der unter

www.soscisurvey.de/wp-regulierung

oder bei Verwendung eines Smartphones unter

www.soscisurvey.de/wp-regulierung-smart

eingerichteten Fallstudie zu beteiligen. Das **Passwort** lautet: „wp“.

Sofern Sie Interesse an den Ergebnissen haben, können Sie auf der letzten Seite der Studie eine Kontaktadresse angeben, die getrennt von Ihren Antworten gespeichert wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Reiner Quick)

(WP/StB/CPA Jens Nommensen)

Fachbereich Rechts-
und
Wirtschaftswissenschaften

Fachgebiet
Rechnungswesen,
Controlling und
Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. Reiner Quick

Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 3423
Fax +49 6151 16 - 6034
quick@bw1.tu-darmstadt.de

5. Februar 2013



TU Darmstadt | Prof. Dr. Quick | Hochschulstr. 1 | 64289 Darmstadt

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

An das Mitglied des Aufsichtsrates der
Musterfirma
Herrn/Frau Mustermann

Musterstraße

12345 Musterort

Regulierung von Wirtschaftsprüfern (Erinnerungsschreiben)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Mustermann,

als Mitglied eines Aufsichtsrates sind Sie ein Adressat von Abschlussprüfungsleistungen. Wir hatten Sie daher vor etwa zwei Monaten um die Teilnahme an einer internetbasierten Studie zur Erforschung des Regulierungsbedarfes für die Abschlussprüfung gebeten. Sofern Sie teilgenommen haben, bedanken wir uns für Ihre Unterstützung. Ansonsten erlauben wir uns letztmalig um eine Teilnahme an der Studie zu bitten. Die Bearbeitung wird etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Die Daten werden **anonym** erfasst und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke ausgewertet. Wir bitten Sie, sich zu diesem Zweck bis Ende April an der unter www.soscisurvey.de/wp-regulierung oder bei Verwendung eines Smartphones unter www.soscisurvey.de/wp-regulierung-smart eingerichteten Fallstudie zu beteiligen. Das **Passwort** lautet: „wp“.

Sofern Sie Interesse an den Ergebnissen haben, können Sie auf der letzten Seite der Studie eine Kontaktadresse angeben, die getrennt von Ihren Antworten gespeichert wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Reiner Quick)

(WP/StB/CPA Jens Nommensen)

Fachbereich Rechts-
und
Wirtschaftswissenschaften

Fachgebiet
Rechnungswesen,
Controlling und
Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. Reiner Quick

Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 3423
Fax +49 6151 16 - 6034
quick@bw1.tu-darmstadt.de

5. Februar 2013

Anlage 1.3 Quasi-Experiment (Begrüßungstext)

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

herzlich Willkommen und vielen Dank für Ihr Interesse an der Untersuchung.

Gehen Sie bitte für die Fallstudie davon aus, dass Sie ein Mitglied im Aufsichtsrat der hypothetischen ABC-Tüftel AG sind, welche von der ebenfalls hypothetischen XYZ-Audit GmbH geprüft wird. Bitte lesen Sie zunächst sorgfältig die Fallinformationen durch. **Merken Sie sich dabei insbesondere die fett hervorgehobenen Informationen**, um diese bei der Beantwortung der Fragen mit einbeziehen zu können. Nach Beantwortung der ersten Fragen ist kein zurückblättern zur Fallstudie mehr möglich.

Anschließend bitten wir Sie,

- die Vertrauenswürdigkeit der Leistung des Abschlussprüfers zu beurteilen und
- einige personenbezogene Angaben zu machen.

Die Bearbeitung wird etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Die Daten werden anonym erfasst und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke ausgewertet.

Vielen Dank !

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Reiner Quick

WP/StB/CPA Jens Nommensen

Anlage 1.4 Quasi-Experiment (Fallbeschreibung)

Fallbeschreibung

Die wichtigsten Kennzahlen des zum 31.12.2011 aufgestellten Konzernabschlusses der ABC-Tüftel AG (Maschinenbau) stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse.....€ 90,1 Mio.
Jahresüberschuss.....€ 0,3 Mio. (Vj. € 1,8 Mio.)
Bankverbindlichkeiten€ 25,1 Mio.
Eigenkapital (-quote).....€ 13,8 Mio. (22,1%)

Die Zinskonditionen der ausschließlich gegenüber der DEF-Bank AG bestehenden Kreditlinien werden von der Lage und insbesondere der Eigenkapitalquote der ABC-Tüftel AG beeinflusst.

Abschlussprüfung

Abschlussprüfer ist die XYZ-Audit GmbH, die wie in den vorangegangenen Jahren einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Sachverhalte, die besondere Zweifel an der Leistungsfähigkeit der XYZ-Audit GmbH aufkommen lassen würden, sind Ihnen nicht bekannt. Das Honorar für die Prüfung der ABC-Tüftel AG-Gruppe beläuft sich auf € 120.000.

Anlage 1.5 Quasi-Experiment (Fallbeschreibung)

Entsprechend der Darstellung auf Seite 5 werden insgesamt sechs verschiedene Fallvarianten, die sich hinsichtlich der Merkmale „Einbindung selbstständiger Wirtschaftsprüfer in das Überwachungssystem“ und „Mandatsstruktur der überwachten Abschlussprüfer“ unterscheiden.

Fallvarianten „1“ und „2“ bzgl. der „Einbindung praktizierender Wirtschaftsprüfer“

Fallvariante 1: Überwachungssystem mit Einbindung praktizierender Wirtschaftsprüfer

Nehmen Sie an, dass die XYZ-Audit GmbH in ein Überwachungssystem für Wirtschaftsprüfer eingebunden ist.

Dieses Überwachungssystem ist dadurch gekennzeichnet, dass ein **anderer, selbstständiger Wirtschaftsprüfer** (bzw. eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die internen Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der XYZ-Audit GmbH auf ihre Angemessenheit untersucht. Weiterhin überprüft er bei etwa 5 bis 10% der von der XYZ-Audit GmbH vorgenommenen Abschlussprüfungen, ob diese ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Der **Wirtschaftsprüfer verfasst einen Kontrollbericht**, welcher an eine vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängige öffentliche Aufsichtsstelle übermittelt wird. Bei Beanstandungen kann die öffentliche Aufsichtsstelle Sanktionen gegenüber der XYZ-Audit GmbH verhängen.

Fallvariante 2: Überwachungssystem ohne Einbindung praktizierender Wirtschaftsprüfer

Nehmen Sie an, dass die XYZ-Audit GmbH in ein Überwachungssystem für Wirtschaftsprüfer eingebunden ist. Dieses Überwachungssystem ist dadurch gekennzeichnet, dass eine vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängige **öffentliche Aufsichtsstelle** die internen Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der XYZ-Audit GmbH auf ihre Angemessenheit untersucht. Weiterhin überprüfen die Mitarbeiter der Aufsichtsstelle bei etwa 5 bis 10% der von der XYZ-Audit GmbH vorgenommenen Abschlussprüfungen, ob diese ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die **Mitarbeiter der Aufsichtsstelle verfassen einen Kontrollbericht**. Bei Beanstandungen kann die öffentliche Aufsichtsstelle Sanktionen gegenüber der XYZ-Audit GmbH verhängen.

Anlage 1.6 Quasi-Experiment (Fallbeschreibung)

Fallvarianten „A“, „B“ und „C“ bzgl. „Merkmale des geprüften Unternehmens“

Fallvariante A: Börsennotiertes Unternehmen

Aufsichtsrat

Sie wurden als Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt, und sind als solcher mit der Überwachung der Rechnungslegung und dem Vorschlag des zu wählenden Abschlussprüfers beauftragt.

Börsennotierung

Die Aktien der ABC-Tüftel AG sind an der **Frankfurter Börse** zum amtlichen Handel zugelassen. Keiner der Aktionäre hält alleine mehr als 5% der Anteile. Die **Mitglieder des Vorstands halten keine Anteile** am Unternehmen.

Fallvariante B: Eigentümergeführtes Unternehmen

Aufsichtsrat

Sie wurden als Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt, und sind als solcher mit der Überwachung der Rechnungslegung und dem Vorschlag des zu wählenden Abschlussprüfers beauftragt.

Gesellschafterstruktur

Der **Vorstandsvorsitzende hält sämtliche Anteile** an der ABC-Tüftel AG. Er hat das Unternehmen vor 25 Jahren gegründet und zu einem anerkannten Maschinenbauer aufgebaut.

Fallvariante C: Nicht börsennotiertes Unternehmen

Aufsichtsrat

Sie wurden als Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt, und sind als solcher mit der Überwachung der Rechnungslegung und dem Vorschlag des zu wählenden Abschlussprüfers beauftragt.

Gesellschafterstruktur

Die Aktien der ABC-Tüftel AG werden **nicht an der Börse** gehandelt. Keiner der Aktionäre hält alleine mehr als 5% der Anteile. Die **Mitglieder des Vorstands halten keine Anteile** an dem Unternehmen.

Anlage 1.7 Quasi-Experiment (Fallbezogene Fragen)

1.

a) Wie hoch schätzen Sie mit den zur Verfügung stehenden Informationen das Risiko ein, dass die XYZ-Audit GmbH im Rahmen ihrer Prüfung zum 31.12.2011 wesentliche Fehler im Jahresabschluss der ABC-Tüftel AG nicht entdeckt hat und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk nicht hätte erteilt werden dürfen?

Das Risiko der Erteilung eines unzutreffenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerks aufgrund **unentdeckter Fehler** schätze ich auf etwa % ein.

b) Wie hoch schätzen Sie dieses Risiko ein, wenn - entgegen der Fallgestaltung - die XYZ-Audit GmbH **nicht** in das beschriebene Überwachungssystem eingebunden wäre?

Das Risiko der Erteilung eines unzutreffenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerks aufgrund **unentdeckter Fehler** schätze ich auf etwa % ein.

2.

a) Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass die XYZ-Audit GmbH im Rahmen ihrer Prüfung zum 31.12.2011 wesentliche Fehler aufgedeckt hat, die der Vorstand der ABC-Tüftel AG trotz entsprechender Aufforderung aber nicht korrigiert hat, und die XYZ-Audit GmbH trotzdem einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Das Risiko der Erteilung eines unzutreffenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerks aufgrund **entdeckter aber nicht korrigierter Fehler** schätze ich auf etwa % ein.

b) Wie hoch schätzen Sie dieses Risiko ein, wenn - entgegen der Fallgestaltung - die XYZ-Audit GmbH **nicht** in das beschriebene Überwachungssystem eingebunden wäre.

Das Risiko der Erteilung eines unzutreffenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerks aufgrund **entdeckter aber nicht korrigierter Fehler** schätze ich auf etwa % ein.

Anlage 1.8 Quasi-Experiment (Fallbezogene Fragen)

Im Folgenden werden die Fragen zur Fallstudie auszugsweise dargestellt.

Fallbezogene Fragen

3. a) Nehmen Sie nun – abweichend von der bisherigen Fallgestaltung – an, dass die Teilnahme an dem beschriebenen Überwachungssystem für die XYZ-Audit GmbH auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Die XYZ-Audit GmbH fragt Sie als Mitglied des Aufsichtsrates, ob Sie eine Teilnahme an dem Überwachungssystem wünschen oder nicht. Eine Teilnahme an dem Überwachungssystem wird über eine Umlage auf die Honorare der Prüfungsmandate der XYZ-Audit GmbH finanziert. Bei einer freiwilligen Teilnahme würde ich mich

- gegen eine Teilnahme aussprechen.
- grundsätzlich für eine Teilnahme aussprechen (in Abhängigkeit von der Höhe der von der ABC-Tüftel AG zu zahlenden Umlage).

Sofern sich der Befragungsteilnehmer **gegen eine Teilnahme** ausgesprochen hat:

b) Warum sind Sie gegen eine Teilnahme an dem Überwachungssystem?

Mehrfachnennung möglich

- Ich kann mir selbst eine Meinung über die Leistungsfähigkeit der XYZ-Audit GmbH bilden und würde mich im Falle einer unzureichenden Qualität für die Wahl eines anderen Wirtschaftsprüfers einsetzen.
- Ich habe ein hohes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsprüfern und halte eine Kontrolle nicht für erforderlich.
- Sonstige Gründe:

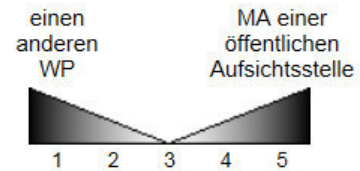
Sofern sich der Befragungsteilnehmer **für eine Teilnahme** ausgesprochen hat:

b) Tragen Sie die Höhe der Umlage ein, bis zu der Sie sich noch für eine Teilnahme an dem Überwachungssystem aussprechen würden:

Die maximal von der ABC-Tüftel AG zusätzlich zu dem Prüfungshonorar von € 120.000 zu zahlende Umlage, bis zu der ich mich für eine Teilnahme an dem Überwachungssystem aussprechen würde, beträgt €

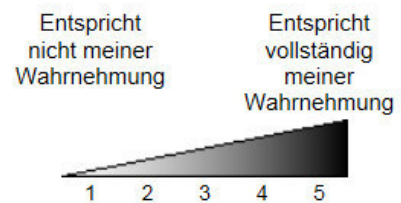
Kontrollfragen

4. Durch wen wird in der Fallstudie Ihrer Wahrnehmung nach der Kontrollbericht über die Prüfung der XYZ-Audit GmbH erstellt – durch einen anderen Wirtschaftsprüfer (WP) oder durch Mitarbeiter (MA) einer vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unabhängigen öffentlichen Aufsichtsstelle?



Die Erstellung des Kontrollberichtes erfolgt meiner Wahrnehmung nach durch 1 2 3 4 5

5. In welchem Maße haben Sie wahrgenommen, ob die ABC-Tüftel AG folgende Merkmale aufweist.



Die ABC-Tüftel AG ist ein **börsennotiertes** Unternehmen. 1 2 3 4 5

Der Vorstandsvorsitzende hält **sämtliche** Anteile an dem Unternehmen. 1 2 3 4 5

Persönliche Fragen

1. Seit wie vielen Jahren sind Sie als Mitglied in Aufsichtsräten tätig?

Seit Jahren

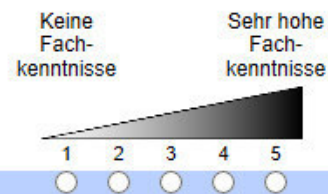
2. Bitte setzen Sie einen Haken, sofern Sie im Rahmen Ihrer bisherigen Aufsichtsrats­tätigkeit in einer der folgenden Funktionen tätig waren (Mehrfachnennung möglich).

- Mitglied in einem Prüfungsausschuss
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Arbeitnehmervertreter
- Vertreter der Kapitalgeber

3. Bitte setzen Sie einen Haken, sofern Sie im Rahmen Ihrer bisherigen Aufsichtsrats­tätigkeit bei Unternehmen mit den folgenden Merkmalen tätig waren (Mehrfachnennung möglich):

- Börsennotierte Unternehmen.
- Nicht-börsennotierte Unternehmen.
- Der Geschäftsführer hält mindestens die Hälfte der Anteile am Unternehmen.
- Der Geschäftsführer hält weniger als die Hälfte der Anteile am Unternehmen.

4. Wie schätzen Sie Ihre Fachkenntnisse über die Tätigkeit des Abschlussprüfers ein?



9. Sind Sie als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer tätig?

Ja

Nein

Sofern Sie Interesse an den Ergebnissen der Studie haben, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an. Die Kontaktdaten werden vom System getrennt von Ihren Antworten gespeichert. Eine nachträgliche Zuordnung ist nicht möglich. Ansonsten klicken Sie bitte auf "Weiter".

Ich interessiere mich für die Ergebnisse dieser Studie und hätte gerne eine Zusammenfassung per E-Mail.

Anlage 2 Tabellen zum Abschnitt 5.5.2

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die logistische Regression mit G als abhängiger Variable und QSP, BN, ETGF und RMI als unabhängige Variablen:

| Variable | Parameter Estimate | Standard Error | t value | Pr > t | Tolerance | Variance Inflation |
|------------------|--------------------|----------------|---------|---------|-----------|--------------------|
| Intercept | 0,47961 | 0,11543 | 4,15 | <,0001 | . | 0 |
| RMI | 0,27974 | 0,09965 | 2,81 | 0,0063 | 0,96705 | 1,03408 |
| QSP | -0,19879 | 0,08686 | -2,29 | 0,0247 | 0,96961 | 1,03134 |
| BN | 0,19703 | 0,10605 | 1,86 | 0,0668 | 0,75456 | 1,32528 |
| ETGF | 0,27592 | 0,10387 | 2,66 | 0,0095 | 0,74593 | 1,34060 |

Tabelle 29: Prüfung Multikollinearität (DS_{86_FR})

| Variable | Parameter Estimate | Standard Error | t value | Pr > t | Tolerance | Variance Inflation |
|------------------|--------------------|----------------|---------|---------|-----------|--------------------|
| Intercept | 0,56603 | 0,08902 | 6,36 | <,0001 | . | 0 |
| RMI | 0,19653 | 0,08076 | 2,43 | 0,0162 | 0,97075 | 1,03013 |
| QSP | -0,12576 | 0,06818 | -1,84 | 0,0673 | 0,99303 | 1,00702 |
| BN | 0,14893 | 0,08417 | 1,77 | 0,0791 | 0,74315 | 1,34562 |
| ETGF | 0,18826 | 0,08357 | 2,25 | 0,0259 | 0,73056 | 1,36881 |

Tabelle 30: Prüfung Multikollinearität (DS_{142_FR})

| Partition for the Hosmer and Lemeshow Test | | | | | |
|--|-------|----------|----------|----------|----------|
| Group | Total | g = 1 | | g = 0 | |
| | | Observed | Expected | Observed | Expected |
| 1 | 15 | 8 | 7,39 | 7 | 7,61 |
| 2 | 7 | 4 | 4,04 | 3 | 2,96 |
| 3 | 17 | 9 | 10,69 | 8 | 6,31 |
| 4 | 10 | 6 | 6,95 | 4 | 3,05 |
| 5 | 15 | 13 | 11,92 | 2 | 3,08 |
| 6 | 15 | 14 | 11,95 | 1 | 3,05 |
| 7 | 20 | 17 | 16,81 | 3 | 3,19 |
| 8 | 20 | 17 | 17,99 | 3 | 2,01 |
| 9 | 23 | 21 | 21,27 | 2 | 1,73 |

Tabelle 31: Hosmer-Lemeshow-Test (DS_{142_FR})

Anlage 3 Ergebnisübersicht DS_{86_FR} und DS_{142_FR}

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisübersicht für den DS_{86_FR} und den DS_{142_FR} :

| Unternehmensmerkmal | QSP | Risikominderung | Akzeptanz Gebühr | DS_{86_FR} | DS_{142_FR} |
|----------------------------|-----------|-----------------|------------------|-----------------------|------------------------|
| Börsennotiert | Inspektor | nein | nein | 3 | 3 |
| | | | ja | 2 | 4 |
| | | ja | nein | 0 | 1 |
| | | | ja | 8 | 14 |
| | Peer | nein | nein | 1 | 2 |
| | | | ja | 2 | 2 |
| ja | | nein | 2 | 3 | |
| | | ja | 9 | 17 | |
| Eigentümergeführt | Inspektor | nein | nein | 2 | 2 |
| | | | ja | 3 | 4 |
| | | ja | nein | 2 | 3 |
| | | | ja | 10 | 15 |
| | Peer | nein | nein | 0 | 0 |
| | | | ja | 1 | 2 |
| ja | | nein | 0 | 2 | |
| | | ja | 12 | 21 | |
| Nicht börsennotiert | Inspektor | nein | nein | 4 | 4 |
| | | | ja | 0 | 2 |
| | | ja | nein | 5 | 8 |
| | | | ja | 5 | 9 |
| | Peer | nein | nein | 1 | 3 |
| | | | ja | 3 | 6 |
| ja | | nein | 2 | 2 | |
| | | ja | 9 | 13 | |
| Summe nein | | | | 22 (11; 50%) | 33 (19/57,6%) |
| Summe ja | | | | 64 (53; 82,8%) | 109 (89/81,7%) |
| | | | | 86 (64/74,4%) | 142 (108/76,1%) |

Tabelle 32: Ergebnisübersicht DS_{86_FR} und DS_{142_FR}

In der Tabelle werden in Klammern die Anzahl und der prozentuale Anteil der Teilnehmer angegeben, die eine Gebühr akzeptiert haben.

Literaturverzeichnis

- Abbott, Lawrence J.; Gunny, Katherine A.; Zhang Tracey C.*: (2013): When the PCAOB Talks, Who Listens? Evidence from Stakeholder Reaction to GAAP-Deficient PCAOB Inspection Reports of Small Auditors. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Jg. 32 (2), S. 1-31.
- AKBR, Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft* (2015): Für eine mehrjährige Bestellperiode des Abschlussprüfers. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 70 (10), S. 555.
- Akerlof, George A.* (1970): The Market for “Lemons”: Quality Uncertainty and the Market Mechanism. In: *Quarterly Journal of Economics*, Jg. 84 (3), S. 488-500.
- Allison, Paul* (2012): *Logistic Regression Using SAS®: Theory and Application*, 2. Auflage, Cary (North Carolina) 2012.
- Anantharaman, Divya* (2007): How Objective is Peer Review? Evidence from Self-Regulation of the Accounting Profession, Version vom 4. Dezember 2007, im Internet abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1015810 (Stand: 2. Mai 2015).
- Anantharaman, Divya* (2012): Comparing self-regulation and statutory regulation: Evidence from the accounting profession. In: *Accounting, Organizations and Society*, Jg. 37 (2), S. 55-77.
- Antle, Rick* (1984): Auditor Independence. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 22 (1), S. 1-20.
- APAK Stellungnahme* (2015): Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) Stellungnahme der APAK zum Referentenentwurf vom 3. Juni 2015, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/2015/150603_APAReG_ReferentenE_Stellungnahme_APAK.pdf (Stand: 22. September 2016).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2005): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2005, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2005.pdf (Stand: 14. September 2016).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2006): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2006, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2006.pdf (Stand: 14. September 2016).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2007): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2007, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2007.pdf (Stand: 14. September 2016).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2008): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2008, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2008.pdf (Stand: 9. April 2015).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2009): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2009, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2009.pdf (Stand: 9. April 2015).

- APAK Tätigkeitsbericht* (2012): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2012, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2012.pdf (Stand: 14. September 2016).
- APAK Tätigkeitsbericht* (2013): Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2013, im Internet abrufbar unter http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK-AOC--Taetigkeitsbericht_2013.pdf (Stand: 9. April 2015).
- Armstrong, J. Scott; Overton, Terry S.* (1977): Estimating Nonresponse Bias in Mail Surveys. In: *Journal of Marketing Research*, Jg. 14 (3), S. 396-402.
- Arrow, Kenneth J.* (1985): The Economics of Agency, in: Pratt, John W.; Zeckhauser, Richard J. (Hrsg.): *Principals and Agents: The Structure of Business*, Boston 1985, S. 37-51.
- Aufhebung VO* (2016): VO 1/2006 – Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis – Aufhebung durch den Vorstand der WPK zum 31. Dezember 2016. In: *WPK-Magazin*, Jg. 55 (4), S. 14.
- Backhaus, Klaus; Erichson, Bernd; Plinke, Wulff; Weiber, Rolf* (2011): *Multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung*, 13. Auflage, Berlin 2011.
- Backhaus, Klaus; Erichson, Bernd; Plinke, Wulff; Weiber, Rolf* (2015): *Multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung*, 14. Auflage, Berlin 2015.
- Bahr, Andreas* (2003): *Vertrauen in Wirtschaftsprüfer – Konzeptioneller Bezugsrahmen für eine realwissenschaftliche Theorie der Erwartungslücke*, Wiesbaden 2003.
- Bak, Jacek* (2003): *Aktienrecht zwischen Markt und Staat – Eine ökonomische Kritik des Prinzips der Satzungsstrenge*, Wiesbaden 2003.
- Ball, Ray; Shivakumar, Lakshmanan* (2005): Earnings quality in UK private firms: comparative loss recognition timeliness. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 39 (1), S. 83-128.
- Ballwieser, Wolfgang* (2001): Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers – eine Analyse von Beratungsverbot und externer Rotation. In: Lutter, Marcus (Hrsg.): *Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance*, Düsseldorf 2001, S. 99-115.
- Baums, Theodor; Fischer, Christian* (2003): Haftung des Prospekt- und des Abschlussprüfers gegenüber den Anlegern, Arbeitspapier Nr. 115 des Instituts für Bankrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, im Internet abrufbar unter <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43030365/paper115.pdf> (Stand: 16. Juli 2016).
- Bauwhede, Heidi Vander; Willekens, Marleen; Gaeremynck, Ann* (2003): Audit firm size, public ownership, and firms' discretionary accruals management. In: *The International Journal of Accounting*, Jg. 38 (1), S. 1-22.

- Bauwhede, Heidi Vander; Willekens, Marleen;* (2004): Evidence on (the Lack of) Audit-quality Differentiation in the Private Client Segment of the Belgian Audit Market. In: *European Accounting Review*, Jg. 13 (3), S. 501-522.
- Beatty, Anne L.; Ke, Bin; Petroni, Kathy R.* (2002): Earnings Management to Avoid Earnings Declines across Publicly and Privately Held Banks. In: *The Accounting Review*, Jg. 77 (3), S. 547-570.
- Beneish, Messod D.* (1997): Detecting GAAP Violation: Implications for Assessing Earnings Management among Firms with Extreme Financial Performance. In: *Journal of Accounting and Public Policy*, Jg. 16 (3), S. 271-309.
- Berufsaufsicht WPK* (2009): Bericht über die Berufsaufsicht 2009 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, im Internet abrufbar unter: http://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPK_Berufsaufsicht_2009.pdf (Stand: 9. April 2015).
- Berufsaufsicht WPK* (2013): Bericht der Berufsaufsicht 2013 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, im Internet abrufbar unter http://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPK_Berufsaufsicht_2013.pdf (Stand: 18. Februar 2015).
- Berufsaufsicht WPK* (2015): Bericht der Berufsaufsicht 2015 über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, im Internet abrufbar unter http://www.wpk.de/uploads/tx_news/WPK_Berufsaufsicht_2015.pdf (Stand: 17. Juni 2016).
- Beyhs, Oliver; Kühne, Erhard; Zülch, Henning* (2012): Abschlussprüfung und DPR-Verfahren – Darstellung und Würdigung der Verfahrensunterschiede. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 65 (12), S. 650-660.
- Bigus, Jochen* (2006): Reputation und Wirtschaftsprüferhaftung. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 58 (1), S. 22-41.
- Bigus, Jochen* (2011): Auditors' liability with overcompensation and reputation losses. In: *OR Spectrum*, Jg. 33 (2), S. 287-307.
- Bilkeviciute, Ruta* (2015): Prüfungsqualität und ihre Determinanten – Eine empirische Untersuchung für die Schweiz, Hamburg 2015.
- Blij, Ivo; Hassink, Harold; Mertens, Gerard; Quick, Reiner* (1998): Disciplinary practices and auditors in Europe: a comparison between Germany and the Netherlands. In: *The European Accounting Review*, Jg. 7 (3), S. 467-491.
- Borchardt, Andreas; Göthlich, Stephan E.* (2009): Erkenntnisgewinnung durch Fallstudien. In: *Albers, Sönke et al. (Hrsg.): Methodik der empirischen Forschung*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009, S. 33-48.
- Bormann, Michael* (2002): Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: Aufgabe und Chance für den Berufsstand. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 57 (4), S. 190-197.
- Bowen, Robert M.; DuCharme, Larry; Shores, D.* (1995): Stakeholders' implicit claims an accounting method choice. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 20 (3), S. 255-295.

- Brody, Richard G.; Moscove, Stephen A.* (1998): Mandatory Auditor Rotation. In: *The National Public Accountant*, Jg. 43 (3), S. 32-35.
- Burgstahler, David C.; Hail, Luzi; Leuz, Christian* (2006): The Importance of Reporting Incentives: Earnings Management in European Private and Public Firms. In: *The Accounting Review*, Jg. 81 (5), S. 983-1016.
- Caramanis, Constantios; Lennox, Clive* (2008): Audit effort and earnings management. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 45 (1), S. 116-138.
- Carcello, Joseph V.; Hollingsworth, Carl; Mastrolia, Stacy A.* (2011): The effect of PCAOB inspections on Big 4 audit quality. In: *Research in Accounting Regulation*, Jg. 23 (2), S. 85-96.
- Carpenter, Charles G.; Strawser, Robert H.* (1971): Displacement of Auditors When Clients Go Public. In: *Journal of Accountancy*, Bd. 131 (Juni), S. 55-58.
- Castrella, Jeffrey R.; Jensen, Kevan L.; Knechel, W. Robert* (2009): Is Self-Regulated Peer Review Effective at Signalling Audit Quality? In: *The Accounting Review*, Jg. 84 (3), S. 713-735.
- Causholli, Monika; Knechel, W. Robert* (2012): An Examination of the Credence Attributes of an Audit. In: *Accounting Horizons*, Jg. 26 (4), S. 631-656.
- Chan, Derek K.; Pae, Suil* (1998): An Analysis of the Economic Consequences of the Proportionate Liability Rule. In: *Contemporary Accounting Research*, Jg. 15 (4), S. 457-480.
- Chaney, Paul K.; Pilipich, Kirk L.* (2002): Shredded Reputation: The Cost of Audit Failure. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 40 (4), S. 1221-1245.
- Chow, Chee W.* (1982): The Demand for External Auditing: Size, Debt and Ownership Influences. In: *The Accounting Review*, Jg. 57 (2), S. 272-291.
- Chu Ling; Mathieu, Robert; Mbagwu, Chima* (2013): Audit Quality and Banks' Assessment of Disclosed Accounting Information. In: *European Accounting Review*, Jg. 22 (4), S. 719-738.
- Church, Bryan K.; Shefchik, Lori B.* (2012): PCAOB Inspections and Large Accounting Firms. In: *Accounting Horizons*, Jg. 26 (1), S. 43-63.
- Clauß, Carsten* (2013): § 57e WPO. In: Hense, Burkhard; Ulrich, Dieter (Hrsg.): *WPO Kommentar: Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO) –*, 2. Auflage, Düsseldorf 2013, S. 800-811.
- Cleary, Paul D.; Angel, Ronald* (1984): The Analysis of Relationships Involving Dichotomous Dependent Variables. In: *Journal of Health and Social Behavior*, Jg. 25 (September), S. 334-348.

- Coffee John C.* (2005): Gatekeeper Failure and Reform: The Challenge of Fashioning Relevant Reforms. In: Hopt, Klaus J. et al. (Hrsg.): Corporate Governance in Context, Oxford 2005, S. 599-662.
- Colombo, Richard* (2000): A Model for Diagnosing and Reducing Nonresponse Bias. In: Journal of Advertising Research, Jg. 40 (1-2), S. 85-93.
- Daugherty, Brian; Tervo, Wayne* (2010): PCAOB Inspections of Smaller CPA Firms: The Perspective of the Inspected Firms. In: Accounting Horizons, Jg. 24 (2), S. 189-219.
- DeAngelo, Linda E.* (1981a): Auditor Independence „Low Balling“, and Disclosure Regulation. In: Journal of Accounting and Economics, Jg. 3 (2), S. 113-127.
- DeAngelo, Linda E.* (1981b): Auditor size and audit quality. In: Journal of Accounting and Economics (1981), Jg. 3 (3), S. 183-189.
- Dechow, Patricia M.; Dichev, Ilia D.* (2002): The Quality of Accruals and Earnings: The Role of Accrual Estimation Errors. In: The Accounting Review, Jg. 77 (Supplement), S. 35-59.
- Dechow, Patricia M.; Ge, Weili; Larson, Chad R.; Sloan, Richard G.* (2011): Predicting Material Accounting Misstatements. In: Contemporary Accounting Research, Jg. 28 (1), S. 17-82.
- Dechow, Patricia; Ge, Weili; Schrand, Catherine* (2010): Understanding earnings quality: A review of the proxies, their determinants and their consequences. In: Journal of Accounting and Economics, Jg. 50 (2-3), S. 344-401.
- DeFond, Mark L.* (1992): The Association Between Changes in Client Firm Agency Costs and Auditor Switching. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory, Jg. 11 (1), S. 16-31.
- DeFond, Mark L.* (2010): How should the auditors be audited? Comparing the PCAOB Inspections with the AICPA Peer Reviews. In: Journal of Accounting and Economics, Jg. 49 (1-2), S. 104-108.
- DeFond, Mark L.; Park, Chul W.* (1997): Smoothing income in anticipation of future earnings. In: Journal of Accounting and Economics, Jg. 23 (2), S. 115-139.
- De Fuentes, Cristina; Illueca, Manuel; Pucheta-Martinez, Maria Consuelo* (2015): External investigations and disciplinary sanctions against auditors: the impact on audit quality. In: SERIEs, Jg. 6 (3), S. 313-347.
- Derr, Robert E.* (2000): Performing Exact Logistic Regression with the SAS®System, im Internet abrufbar unter <http://www.ats.ucla.edu/stat/sas/library/exactlogistic.pdf> (Stand: 26. März 2015).
- Dittmann, Ingolf; Maug, Ernst; Schneider, Christoph* (2010): Bankers on the Boards of German Firms: What They Do, What They Are Worth, and Why They Are (Still) There. In: Review of Finance, Jg. 14 (1), S. 35-71.

- DPR Tätigkeitsbericht* (2008): Tätigkeitsbericht 2008 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, im Internet abrufbar unter: http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2008/2008_tb.pdf (Stand: 9. April 2015).
- DPR Tätigkeitsbericht* (2014): Tätigkeitsbericht 2014 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, im Internet abrufbar unter: http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2014/2014_tb.pdf (Stand: 20. Februar 2015).
- Dye, Ronald A.* (1995): Incorporation and the audit market. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 19 (1), S. 75-114.
- Eichenseher, John W.; Shields, David* (1989): Corporate capital structure and auditor „fit“. In: *Advances in accounting*, Jg. 7 (Supplement), S. 39-56.
- Eichenseher, John W.; Hagigi, Moshe; Shields, David* (1989): Market Reaction to Auditor Changes by OTC Companies. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Jg. 9 (1), S. 29-40.
- Eschweiler, Maurice; Evanschitzky, Heiner; Woisetschläger, David* (2007): Labor-experimente in der Marketingwissenschaft – Bestandsaufnahme und Leitfaden bei varianzanalytischen Auswertungen, Arbeitspapier Nr. 45 des Betriebswirtschaftlichen Instituts für Anlagen und Systemtechnologien, Münster 2007.
- Europäische Kommission* (2011): Wiederherstellung des Vertrauens in Abschlüsse: Europäische Kommission strebt mehr Qualität, Dynamik und Offenheit auf dem Markt für Abschlussprüfungen an, im Internet abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1480_de.htm?locale=en (abgerufen am 27.3.2015).
- Ewert, Ralf* (1990): *Wirtschaftsprüfung und asymmetrische Information*, Berlin u.a. 1990.
- Ewert, Ralf* (1999): Abschlußprüfung, Dritthaftung und Prüfungsgrundsätze – Ergebnisse einer ökonomischen Analyse. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 51 (1), S. 94-106.
- Ewert, Ralf; Feess, Eberhard; Nell, Martin* (2000): Auditor liability rules under imperfect information and costly litigation: the welfare-increasing effect of liability insurance. In: *European Accounting Review*, Jg. 9 (3), S. 371-385.
- Ewert, Ralf; Stefani, Ulrike* (2001): *Wirtschaftsprüfung*. In: Jost, Peter-J. (Hrsg.): *Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre*, Stuttgart 2001, S. 147-182.
- Fan, Joseph P. H.; Wong, T. J.* (2002): Corporate ownership structure and the informativeness of accounting earnings in East Asia. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 33 (3), S. 401-425.
- Farr, Wolf-Michael* (1986): *Insolvenzprophylaxe durch Wirtschaftsprüfung – Untersuchung über die Aufgaben und Stellung des Wirtschaftsprüfers nach dem Bilanzrichtlinie-Gesetz*, Frankfurt am Main 1986.
- Farr, Wolf-Michael* (2016): APAReG: Neuerungen bei der externen Qualitätskontrolle. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 69 (4), S. 188-194.

- File, Richard G.; Ward, Bart H.; Gray, Charles A. (1992): Peer review as market signal: Effective self-regulation? In: Research in Accounting Regulation, Jg. 6 (1), S. 179-193.*
- Fischkin, Michael; Gassen, Joachim (2011): Ökonomie des Abschlussprüferwechsels. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jg. 81 (7), S. 855-900.*
- Francis, Jere R. (2011): A Framework for Understanding and Researching Audit Quality. In: Auditing: A Journal of Practice & Theory, Jg. 30 (2), S. 125-152.*
- Francis, Jere R.; Andrews, Wesley T.; Simon, Daniel T. (1990): Voluntary Peer Reviews, Audit Quality and Proposals for Mandatory Peer Reviews. In: Journal of Accounting, Auditing & Finance, Jg. 5 (3), S. 369-378.*
- Francis, Jere R.; Wilson Earl R. (1988): Auditor Changes: A Joint Test of Theories Relating to Agency Costs and Auditor Differentiation. In: The Accounting Review, Jg. 63 (4), S. 663-682.*
- Francis, Jennifer; Schipper, Katherine; Vincent, Linda (2005): Earnings and dividend informativeness when cash flow rights are separated from voting rights. In: Journal of Financial Economics, Jg. 39 (2), S. 329-360.*
- Frenzen, Heiko; Krafft, Manfred (2008): Logistische Regression und Diskriminanzanalyse. In: Herrmann, Andreas; Homburg, Christian; Klarmann, Martin (Hrsg.): Handbuch Marktforschung – Methoden, Anwendungen, Praxisbeispiele, 3. Auflage, Wiesbaden 2008, S. 607-649.*
- Gabor, Günther (2006): Systeme der externen Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – Eine spieltheoretische Betrachtung, Wiesbaden 2006.*
- Gassen, Joachim; Skaife, Hollis A. (2009): Can Audit Reforms Affect the Information Role of Audits? Evidence from the German Market. In: Contemporary Accounting Research, Jg. 26 (3), S. 867-898.*
- Gelter, Martin (2005): Zur ökonomischen Analyse der begrenzten Haftung des Abschlussprüfers. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 58 (9), 486-499.*
- Gilbertson, David L.; Herron, Terri L. (2009): PCAOB Enforcements: A Review of the First Three Years. In: Current Issues in Auditing, Jg. 3 (2), S. A15-A34.*
- Giroux, Gary; Deis, Donald; Bryan, Barry (1995): The effect of peer review on audit economies. In: Research in Accounting Regulation, Jg. 9 (1), S. 63-82.*
- Givoly, Dan; Hayn, Carla K.; Katz, Sharon P. (2010): Does Public Ownership of Equity Improve Earnings Quality? In: The Accounting Review, Jg. 85 (1), S. 195-225.*
- Gjesdahl, Frøystein (1981): Accounting for Stewardship. In: Journal of Accounting Research, Jg. 19 (1), 208-231.*
- Glover, Steven M.; Prawitt, Douglas F.; Taylor, Mark H. (2009): Audit Standard Setting and Inspection for U.S. Public Companies: A Critical Assessment and Recommendations for Fundamental Change. In: Accounting Horizons, Jg. 23 (2), S. 221-237.*

- Gramling, Audrey A.; Krishnan, Jayanthi; Zhang, Yinqi* (2011): Are PCAOB-Identified Audit Deficiencies Associated with a Change in Reporting Decisions of Triennially Inspected Audit Firms? In: *Auditing A Journal of Practice & Theory*, Jg. 30 (3), S. 59-79.
- Grant, Julia; Bricker, Robert; Shiptsova, Rimma* (1996): Audit Quality and Professional Self-Regulation: A Social Dilemma Perspective and Laboratory Investigation. In: *Auditing A Journal of Practice & Theory*, Jg. 15 (1), S. 142-156.
- Grossman, Sanford J.; Hart, Oliver D.* (1980): Takeover bids, the free-rider problem, and the theory of the corporation. In: *The Bell journal of economics*, Jg. 11 (1), S. 42-64.
- Gunny, Katherine A.; Zhang, Tracey C.* (2013): PCAOB inspection reports and audit quality. In: *Journal of Accounting and Public Policy*, Jg. 32 (2), S. 136-160.
- Habib, Ahsan; Jiang, Haiyan* (2012): Managerial ownership induced income smoothing and information asymmetry. In: *Pacific Accounting Review*, Jg. 24 (2), S. 211-232.
- Hachmeister, Dirk* (2001): *Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Prüfungsmarkt – Eine ökonomische Analyse zur Konzentration auf dem Prüfungsmarkt und zur Entwicklung großer Prüfungsgesellschaften*, Stuttgart 2001.
- Hair, Joseph F.; Black, William C.; Babin, Barry J.; Anderson, Rolph E.* (2010): *Multivariate Data Analysis – A Global Perspective*, 7. Auflage, Upper Saddle River (New Jersey) u.a. 2010.
- Halbleib, Gernot* (2010): *Die Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Anlegern am Kapitalmarkt*, Baden-Baden 2010.
- Haller, Axel; Löffelmann, Johann V.; Beiersdorf, Kati; Bolin, Manfred; Etzel, Bernhard; Hausmann, Kai* (2008): Rechnungslegung aus der Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten, im Internet abrufbar unter http://www.drsc.de/docs/press_releases/081218_DRSC_Bankenstudie_website.pdf (Stand: 13. Februar 2015).
- Haller, Axel; Löffelmann, Johann V.; Etzel, Bernhard* (2009): BilMoG und Adressatenbedürfnisse – Empirische Erkenntnisse über die Einschätzungen von Kreditinstituten. In: *KoR - Fachzeitschrift für internationale kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Jg. 9 (4), S. 216-226.
- Heininger, Klaus; Bertram, Klaus* (2006): Der Referentenentwurf zur 7. WPO-Novelle (BAREfG). In: *Der Betrieb*, Jg. 59 (17), S. 905-911.
- Helm, Roland; Mark, Antje; Fischer, Lars-Johann* (2003): Externe Qualitätskontrolle und Qualitätssignale in der Wirtschaftsprüfung – Eine empirische Evaluierung des Nutzens für Mandanten –. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 56 (23), S. 1301-1309.
- Herkendell, Anja* (2007): *Regulierung der Abschlussprüfung – Eine Wirksamkeitsanalyse zur Wiedergewinnung des öffentlichen Vertrauens*, Wiesbaden 2007.

- Herrmann, Christoph* (2016): Gutachten „Die unionsrechtliche Vereinbarkeit des APAReG mit der Richtlinie 2014/56/EU sowie (ergänzend) mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“. Erstattet im Auftrag des wp.net e.V. – Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, vertreten durch den Sprecher des Geschäftsführenden Vorstands, Herrn WP/StB Michael Gschrei, im Internet abrufbar unter http://www.wp-net.com/EU/APAReG/Gutachten_Herrmann_wpnet_2016_final_facsimile.pdf (Stand: 13. September 2016).
- Hermanson, Dana R.; Houston, Richard W.* (2009): Evidence from the PCAOB's Second Inspections of Small Firms. In: *The CPA Journal*, Jg. 79 (2), S. 58-60.
- Hermanson, Dana R.; Houston, Richard W.; Rice, John C.* (2007): PCAOB Inspections of Smaller CPA Firms: Initial Evidence from Inspection Reports. In: *Accounting Horizons*, Jg. 21 (2), S. 137-152.
- Herzig, Norbert; Watrin, Christoph* (1995): Obligatorische Rotation des Wirtschaftsprüfers – ein Weg zur Verbesserung der externen Unternehmenskontrolle? In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 47 (9), S. 775-804.
- Hilary, Gilles; Lennox, Clive* (2005): The credibility of self-regulation: Evidence from the accounting profession's peer review program. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 40 (1-3), S. 211-229.
- Hillegeist, Stephen A.* (1999): Financial Reporting an Auditing Under Alternative Damage Apportionment Rules. In: *The Accounting Review*, Jg. 74 (3), S. 347-369.
- Holoubek, Michael; Karollus, Martin; Rummel, Peter* (2002): Die Haftung des Abschlussprüfers im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes. In: *Bank-Archiv*, Jg. 50. (12), S. 953-970.
- Hommelhoff, Peter; Lanfermann, Georg* (2015): Für eine mehrjährige Bestellperiode des Abschlussprüfers. In: *Festschrift für Wilhelm Haarmann, Düsseldorf 2015*, S. 73-86.
- Hosmer, David W.; Lemeshow, Stanley* (2000): *Applied logistic regression*, 2. Auflage, New York u.a. 2000.
- IDW Stellungnahme* (2015): IDW Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) vom 5. Juni 2015, im Internet abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/83438/c14a0fce16e483e5af09688b3b8c1d27/down-apareg-referentenentwurf-data.pdf> (Stand: 10. Oktober 2016).
- IDW Positionspapier* (2016): EU-Regulierung der Abschlussprüfung – IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, erstmalig überarbeitete Fassung mit Stand: 11. April 2016, im Internet abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/86498/5c202dfd4b634ccd6ed5235efa0cb012/down-positionspapier-zweifelsfragen-april-2016-data.pdf> (Stand: 13. Oktober 2016).
- Jacobs, Otto H.* (1975): Zur Frage der Vereinbarkeit von Jahresabschlussprüfung und Beratung. In: *Der Betrieb*, Jg. 28 (48), S. 2237-2241.
- Jaschke, Thomas* (1989): *Die betriebswirtschaftliche Überwachungsfunktion aktienrechtlicher Aufsichtsräte*, Köln 1989.

- Jensen, Michael C.; Meckling, William H.* (1976): Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure. In: *Journal of Financial Economics*, Jg. 3 (4), S. 305-360.
- Johnson, W. Bruce; Lys, Thomas* (1990): The Market for Audit Services – Evidence from Voluntary Auditor Changes. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 12 (1-3), S. 281-308.
- Kaya, Maria* (2009): Verfahren der Datenerhebung. In: *Albers, Sönke et al. (Hrsg.): Methodik der empirischen Forschung*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009, S. 49-64.
- Keitz, Isabel von; Wenk, Mark Oliver* (2010): Eine quantitative und qualitative Analyse der von der DPR festgestellten Fehler bei der IFRS-Anwendung. In: *Der Betrieb*, Jg. 63 (10), S. 513-521.
- Keller, Gernot; Schlüter, Kai Grit* (2003): Peer Review: Perspektiven nach dem Sarbanes-Oxley Act of 2002. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 58 (41), S. 2166-2174.
- Kelm, Daniela; Schneiß, Ulrich; Schmitz-Herkendell, Anja* (2016): Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – Neuordnung der Berufsaufsicht. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 69 (2), S. 60-67.
- Kirchner, Alexander* (2016): Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durch die APAK – Überblick über die berufsrechtlichen Regelungen. In: *WP Praxis*, 2016 (4), S. 98-100.
- Kitschler, Roland* (2005): Abschlussprüfung, Interessenkonflikt und Reputation – Eine ökonomische Analyse, Wiesbaden 2005.
- Klein, Klaus-Günter; Klaas, Helmut* (2006): Die Entwicklung der neuen Abschlussprüferrichtlinie in den Beratungen von Kommission, Ministerrat und Europäischem Parlament. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 59 (14), S. 885-894.
- Kluger, Brian D.; Shields, David* (1991): Managerial Moral Hazard and Auditor Changes. In: *Critical Perspectives on Accounting*, Jg. 2 (3), S. 255-272.
- Knechel, W. Robert; Krishnan, Gopal V.; Pevzner, Mikhail; Shefchik, Lori B.; Uma, K.* (2013): Audit Quality: Insights from the Academic Literature. In: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Jg. 32 (Supplement 1), S. 385-421.
- Knechel, W. Robert; Niemi, Lasse; Sundgren, Stefan* (2008): Determinants of Auditor Choice: Evidence from a Small Client Market. In: *International Journal of Auditing*, Jg. 12 (1), S. 65-88.
- Köhler, Annette G.; Marten, Kai-Uwe* (2005): Vertrauen durch öffentliche Aufsicht – Die Abschlussprüferaufsichtskommission als Kernelement der WPO-Novellierung –. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 58 (4), S. 145-152.
- Köhler, Annette G.; Marten, Kai-Uwe; Meuwissen, Roger; Quick, Reiner* (2013): Research on audit quality. In: *Die Betriebswirtschaft*, Jg. 73 (4), S. 241-253.

- Köhler, Annette G.; Ruhnke, Klaus; Schmidt, Martin* (2011): Nutzen der Abschlussprüfung für die Aufsichtsräte – Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund des Grünbuchs der EU –. In: *Der Betrieb*, Jg. 64 (14), S. 773-778.
- Krafft, Manfred* (1997): Der Ansatz der logistischen Regression und seine Interpretation. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, Jg. 67 (5-6), S. 625-642.
- Kräkel, Matthias* (2015): *Organisation und Management*, 6. Auflage, Tübingen 2015.
- Krämer, Walter; Schoffer, Olaf; Tschiersch, Lars* (2014): *Die Datenanalyse mit SAS® – Statistische Verfahren und ihre grafischen Aspekte*, 3. Auflage Berlin Heidelberg 2014.
- Lamnek, Siegfried* (2010): *Qualitative Sozialforschung*, 5. Auflage, Weinheim 2010.
- Lamoreaux, Phillip T.* (2016): Does PCAOB inspection access improve audit quality? An examination of foreign firms listed in the United States. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 61 (2-3), S. 313-337.
- Lanfermann, Georg* (2014): Prüferauswahl nach der EU-Abschlussprüferreform. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 69 (39), S. 2348-2351.
- Lanfermann, Georg* (2016): Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) – Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform in Deutschland. In: *WP Praxis*, 2016 (5), S. 125-126.
- Lange, Stefan* (1994): *Die Kompatibilität von Abschlußprüfung und Beratung – Eine ökonomische Analyse*, Frankfurt am Main u.a. 1994.
- Lawrence, Alastair; Minutti-Meza, Miguel; Zhang, Ping* (2011): Can Big 4 versus Non-Big 4 Differences in Audit-Quality Proxies Be Attributed to Client Characteristics? In: *The Accounting Review*, Jg. 86 (1), S. 259-286.
- Lee, Hsien-Li; Lee, Hua* (2013): Do Big 4 audit firms improve the value relevance of earnings and equity? In: *Managerial Auditing Journal*, Jg. 28 (7), S. 628-646.
- Leffson, Ulrich* (1988): *Wirtschaftsprüfung*, 4. Auflage, Wiesbaden 1988.
- Lennox, Clive S.* (1999): Audit Quality and Auditor Size: An Evaluation of Reputation and Deep Pockets Hypotheses. In: *Journal of Business Finance & Accounting*, Jg. 26 (7-8), S. 779-805.
- Lennox, Clive S.* (2005): Management Ownership and Audit Firm Size. In: *Contemporary Accounting Research*, Jg. 22 (1), S. 205-227.
- Lennox, Clive; Pittman, Jeffrey* (2010): Auditing the auditors: Evidence on the recent reforms to the external monitoring of audit firms. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 49 (1-2), S. 84-103.
- Lenz, Hansrudi* (2002): Empirische Forschung in der Prüfung. In: *Ballwieser, Wolfgang; Coenenberg, Adolf G.; Wysocki, Klaus von* (Hrsg.): *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Auflage, Stuttgart 2002, Sp. 628-646.

- Lenz, Hansrudi* (2014): Spaltung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in Deutschland? In: *KoR: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Jg. 14 (6), S. 313-323.
- Lenz, Hansrudi* (2015): Organisation und Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Abschied von der Selbstverwaltung in der Wirtschaftsprüfung. In: *WP Praxis*, 2015 (9), S. 213-218.
- Lenz, Hansrudi* (2016): Abschlussprüfungsaufsichtsreformgesetz: Die Prüfung der Prüfer. In: *Der Betrieb* (2016), Jg. 69 (15), S. 875-881.
- Lenz, Hansrudi; Ostrowski, Markus* (1997): Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch die Institution Abschlussprüfung. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 52 (30), S. 1523-1529.
- Leventis, Stergios; Caramanis, Constantinos* (2005): Determinants of audit time as a proxy of audit quality. In: *Managerial Auditing Journal*, Jg. 20 (5), S. 460-478.
- London Economics; Ewert, Ralf* (2006): Study on the economic Impact of Auditors' Liability Regimes, im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/liability/auditors-final-report_en.pdf (Stand: 18. Februar 2015).
- Looknanan-Brown, Veena* (2009): An Examination of the Influence of the PCAOB Inspection on Audit Committees' Hiring Decisions, Working Paper, Version vom 25. November 2009, im Internet abrufbar unter <http://aaahq.org/meetings/AUD2010/ExaminationOfTheInfluencePCAOBInspection.pdf> (Stand: 8. November 2012).
- Looknanan-Brown, Veena* (2011): Are the regulatory reforms working? Evidence from audit committee members' selection of auditors, im Internet abrufbar unter http://media.proquest.com/media/pq/classic/doc/2491433661/fmt/ai/rep/NPDF?_s=IXKKcsfFcp9VxGH23teUe5LDtec%3D (Stand: 15. Mai 2015).
- Louwers, Timothy J.; Messina, Frank M.; Richard, Michael D.* (1999): The Auditor's Going-Concern Disclosure as a Self-Fulfilling Prophecy: A Discrete-Time Survival Analysis. In: *Decision Sciences*, Jg. 30 (3), S. 805-824.
- Loy, Thomas* (2013): An audit is an audit? Evidence from the German private firm sector. In: *Die Betriebswirtschaft*, Jg. 73 (4), S. 325-353.
- Loy, Thomas; Hartlieb, Sven* (2016): Geschäftsstrategie des Mandanten und Prüfungsanstrengung – Normenbasierte und empirische Evidenz –. In: *Der Betrieb*, Jg. 69 (25), S. 1449-1454.
- Lück, Wolfgang* (1999): Prüfung der Rechnungslegung: Jahresabschlussprüfung, München Wien 1999.
- Lücke, Alexander; Stöbener, Angela R.; Giesler, Martina* (2015): APAReG-RefE: Stärkung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 70 (26), S. 1578-1582.

- Maccari-Peukert, Daniela* (2011): Externe Qualitätssicherung – Eine empirische Analyse des Einflusses der externen Qualitätskontrollen und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die Prüfungsqualität in Deutschland, Düsseldorf 2011.
- Mandler, Udo* (1995): Theorie internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen: Qualitätskonstanz und Reputation. In: Die Betriebswirtschaft, Jg. 55 (1), S. 31-44.
- Mann, Alexander* (2003): Corporate Governance Systeme – Funktion und Entwicklung am Beispiel von Deutschland und Großbritannien, Berlin 2003.
- Marten, Kai-Uwe; Köhler, Annette G.; Meyer, Stephanie* (2003): Umbruch im Peer-Review-System – Deutscher Status quo und der Sarbanes-Oxley Act of 2002 –. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 56 (1-2), S. 10-17.
- Marten, Kai-Uwe; Maccari-Peukert, Daniela; Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.* (2012): Qualitätssicherung: Ja, aber wie? – Eine Studie zur Wahrnehmung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Prüfungsausschuss- und Aufsichtsratsvorsitzende. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 65 (18), S. 967-977.
- Marten, Kai-Uwe; Quick, Reiner; Ruhnke, Klaus* (2015): Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 5. Auflage, Stuttgart 2015.
- Martens, Knuth* (2000): Managementüberwachung durch den Aufsichtsrat – Ein Beitrag zur Corporate Governance Diskussion aus agencyorientierter Sicht, Lohmar 2000.
- Mascarenhas, Duncan; Cahan, Steven F.; Naiker, Vic* (2010): The Effect of Audit Specialists on the Informativeness of Discretionary Accruals. In: Journal of Accounting, Auditing & Finance, Jg. 25. (1), S. 53-84.
- Maxl, Peter* (2013): § 54 WPO. In: Hense, Burkhard; Ulrich, Dieter: WPO Kommentar: Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüfer-ordnung (WPO) –, 2. Auflage, Düsseldorf 2013, S. 638-653.
- McMullin, Jeff L.* (2009): The Impact of SOX on the Market for Audits of Public Companies and Audit Quality, Version vom 18. September 2009, im Internet abrufbar unter http://www.usc.edu/schools/business/FBE/seminars/papers/ARF_9-18-09_McMULLIN.pdf (Stand: 2. Mai 2015)
- Meinhövel, Harald* (2004): Grundlagen der Principal-Agent-Theorie. In: WiSt, Jg. 33 (8), S. 470-475.
- Menon, Krishnagopal; Williams, David D.* (1991): Auditor Credibility and Initial Public Offerings. In: The Accounting Review, Jg. 66 (2), S. 313-332.
- Meuwissen, Roger; Quick, Reiner* (2009): Abschlussprüfung und Beratung – Eine experimentelle Analyse der Auswirkungen auf Unabhängigkeitswahrnehmungen deutscher Aufsichtsräte. In: Die Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 61 (4), S. 382-415.
- Micheel, Heinz-Günther* (2010): Quantitative empirische Sozialforschung, München u.a. 2010.

- Molls, Friederike* (2013): Der Einfluss von Mandatsdauer, Rotation und Nichtprüfungshonoraren auf die Qualität der Abschlussprüfung – Eine empirische Untersuchung, Hamburg 2013.
- Morck, Randall; Shleifer, Andrei; Vishny, Robert W.* (1988): Management Ownership and Market Valuation – An Empirical Analysis. In: *Journal of Financial Economics*, Jg. 20 (1-2), S. 293-315.
- Narayanan, V. G.* (1994): An Analysis of Auditor Liability Rules. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 32 (Supplement), S. 39-64.
- Ognibene, Peter* (1971): Correcting Nonresponse Bias In Mail Questionnaires. In: *Journal of Marketing Research*, Jg. 8 (2), S. 233-235.
- O’Keefe, Terrence B.; Simunic, Dan A.; Stein, Michael T.* (1994): The Production of Audit Services: Evidence from a Major Public Accounting Firm. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 32 (2), S. 241-261.
- Paulitschek, Patrick* (2009): Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland – Eine agencyorientierte Analyse, Wiesbaden 2009.
- Payne, Jeff L.* (2003): An experimental examination of the peer review process. In: *Research in Accounting Regulation*, Jg. 16 (1), S. 209-225.
- Pfitzer, Norbert; Maxl, Peter* (2009): Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle. In: *WPK-Magazin*, Jg. 48 (4), S. 49-55.
- Picot, Arnold; Dietl, Helmut; Franck, Egon; Fiedler, Marina; Royer, Susanne* (2015): Organisation – Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht, 7. Auflage, Stuttgart 2015.
- Pohl, Ulf* (2004): Haftung und Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer – Bestandsaufnahme und Ausblick –. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 57 (9), S. 460-466.
- Poll, Jens* (2003): Externe Qualitätskontrolle in der Praxis – Erfahrungen mit dem Peer Review in Deutschland, Grenzen und Chancen –. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 56 (4), S. 151-157.
- Portisch, Wolfgang* (1997): Überwachung und Berichterstattung des Aufsichtsrats im Stakeholder-Agency-Modell, Frankfurt am Main u.a. 1997.
- Prein, Gerald; Kluge, Susann; Kelle, Udo* (1994): Strategien zur Sicherung von Repräsentativität und Stichprobenvalidität bei kleinen Samples. Arbeitspapier Nr. 18, Sonderforschungsbereich 186 der Universität Bremen, im Internet abrufbar unter <http://www.sfb186.uni-bremen.de/download/paper18.pdf> (Stand: 5. Oktober 2014).
- Quick, Reiner* (2004): Externe Pflichtrotation – Eine adäquate Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers? In: *Die Betriebswirtschaft*, Jg. 64 (4), S. 487-508.
- Quick, Reiner; Schmidt, Florian; Simons, Dirk* (2016): Sind Joint Audits sinnvoll? In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 69 (1), S. 11-19.

- Quick, Reiner; Solmecke, Henrik* (2007): Gestaltung der Abschlussprüferhaftung – Implikationen theoretischer Modelle. In: *Journal für Betriebswirtschaft*, Jg. 57 (3), S. 137-182.
- Quick, Reiner; Warming-Rasmussen, Bent* (2002): Disciplinary Observance and Sanctions on German and Danish Auditors. In: *International Journal of Auditing*, Jg. 6 (2), S. 133-153.
- Quick, Reiner; Warming-Rasmussen, Bent* (2005): The impact of MAS on perceived auditor independence – some evidence from Denmark. In: *Accounting Forum*, Jg. 29 (2), S. 137-168.
- Quick, Reiner; Wiemann, Daniela* (2012): Einfluss der Mandatsdauer des Abschlussprüfers auf ergebniszielgrößenorientierte Bilanzpolitik. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, Jg. 82 (10), S. 1107-1142.
- Quick, Reiner; Wiemann, Daniela* (2013): Externe Pflichtrotation des Abschlussprüfers, Prüfermarkt und Prüfungsqualität – Eine Diskussion der EU-Vorschläge im Lichte von Forschungsbefunden. In: *Zeitschrift für Corporate Governance*, Jg. 8 (2), S. 77-85.
- Rack, Oliver; Christophersen, Timo* (2009): Experimente. In: Albers, Sönke et al. (Hrsg.): *Methodik der empirischen Forschung*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009, S. 17-32.
- Racky, Eva* (2016): WPO: Neue Verfahrensregeln der Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, Jg. 69 (18), S. 1003-1007.
- Ratzinger-Sakel, Nicole V. S.* (2015): Joint Audit: Belastung oder Nutzen für Unternehmen und Bilanzadressaten? In: *Der Betrieb*, Jg. 68 (44), S. 2524-2528.
- Read, William J.; Rama, Dasaratha V.; Raghunandan, K.* (2004): Local and Regional Audit Firms and the Market for SEC Audits. In: *Accounting Horizons*, Jg. 18 (4), S. 241-254.
- Riese, Joachim; Veidt, Reiner J.; Clauß, Carsten* (2016a): Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 1). In: *WPK-Magazin*, Jg. 55 (1), S. 33-35.
- Riese, Joachim; Veidt, Reiner J.; Clauß, Carsten* (2016b): Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 2). In: *WPK-Magazin*, Jg. 55 (2), S. 54-60.
- Riesenhuber, Felix* (2009): Großzahlige empirische Forschung. In: Albers, Sönke et al. (Hrsg.): *Methodik der empirischen Forschung*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009, S. 1-16.
- Robertson, Jesse C.; Houston, Richard W.* (2010): Investors' Expectations of the Improvement in the Credibility of Audit Opinions following PCAOB Inspection Reports with Identified Deficiencies. In: *Accounting and the Public Interest*, Jg. 10 (1), S. 36-56.
- Ruhnke, Klaus* (2003): Nutzen von Abschlussprüfungen: Bezugsrahmen und Einordnung empirischer Studien. In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 55. (3), S. 250-280.

- Ruhnke, Klaus* (2014): Abschlussprüfung – nutzloses Ritual oder unabdingbare Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit der Märkte? In: *Der Betrieb*, Jg. 67 (44), S. 2483-2485.
- Ryan, Thomas P.* (2009): *Modern Regression Methods*, 2. Auflage, Hoboken (New Jersey) 2009.
- Sahner, Friedhelm; Clauß, Carsten; Sahner, Marc André* (2002): *Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung*, Köln 2002.
- Sarris, Viktor* (1990): *Methodologische Grundlagen der Experimentalpsychologie 1: Erkenntnisgewinnung und Methodik*, München 1990.
- Schendera, Christian F.G.* (2014): *Regressionsanalyse mit SPSS*, 2. Auflage, München 2014.
- Schildbach, Thomas* (1996): Die Glaubwürdigkeitskrise der Wirtschaftsprüfer – zu Intensität und Charakter der Jahresabschlußprüfung aus wirtschaftlicher Sicht. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 48 (1), S. 1-30.
- Schmidt, Stefan; Feldmüller, Christian* (2016): § 323 HGB. In: Grottel, Bernd et al.: *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 10. Auflage, München 2016, S. 2278-2320.
- Schmidt, Stefan; Heinz, Stephan* (2016): § 318 HGB. In: Grottel, Bernd et al.: *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 10. Auflage, München 2016, S. 2086-2115.
- Schmidt, Stefan; Nagel, Thomas* (2016): § 319a HGB. In: Grottel, Bernd et al.: *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 10. Auflage, München 2016, S. 2148-2168.
- Schmidt, Stefan; Schneiß, Ulrich; Eynden, Britta van der* (2016): Fortentwicklung der externen Qualitätskontrolle – Überarbeitung des IDW PS 140. In: *IDW Life*, 2016 (8), S. 596-603.
- Schneider, Arnold; Ramsay, Robert J.* (2000): Assessing the value added by peer and quality reviews of cpa firms. In: *Research in Accounting Regulation*, Jg. 14 (1), S. 23-38.
- Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke* (2008): *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 8. Auflage, München 2008.
- Schulze-Osterloh, Joachim* (1977): Stellung und Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers. In: Busse von Colbe, Walther; Lutter, Marcus (Hrsg.): *Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform. Ein Bochumer Symposium*, Wiesbaden 1977, S. 95-119.
- Severus, Julia* (2007): *Jahresabschlussprüfung in Form eines Joint Audit's – Eine fallstudienbasierte Wirkungsanalyse*, Wiesbaden 2007.
- Shu, Susan Zhan* (2000): Auditor resignations: clientele effects and legal liability. In: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 29 (2), S. 173-205.
- Shuto, Akinobu; Takada, Tomoni* (2010): Managerial Ownership and Accounting Conservatism in Japan: A Test of Management Entrenchment Effect. In: *Business, Finance & Accounting*, Jg. 37 (7-8), S. 1-26.

- Silva-Schmidt, Roland* (2013): § 43 WPO. In: Hense, Burkhard; Ulrich, Dieter: WPO Kommentar: Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung (WPO) –, 2. Auflage, Düsseldorf 2013, S. 409-418.
- Strickmann, Michael* (2000): Wirtschaftsprüfung im Umbruch – Eine empirische Untersuchung zur Konzentration der Honorargestaltung im deutschen Prüfungswesen, Herne Berlin 2000.
- Suchower, Lisa J.; Copenhaver, Margaret D.* (1997): Using Logistic Regression for Interaction in presence of Zero Cells, im Internet abrufbar unter <http://www.lexjansen.com/nesug/nesug97/stat/suchower.pdf> (Stand: 14. Dezember 2016).
- Sunderdiek, Bernd* (2006): Effiziente Regulierung der Wirtschaftsprüfung – Eine rechts-ökonomische Analyse unter der besonderen Berücksichtigung der zivilrechtlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers und des Peer Review, Hamburg 2006.
- Teoh, Siew H.; Welch, Ivo; Wong, T.J.* (1998a): Earnings management and the under-performance of seasoned equity offerings. In: Journal of Economics, Jg. 50 (1), S. 63-99.
- Teoh, Siew H.; Welch, Ivo; Wong, T.J.* (1998b): Earnings Management and the Long-Run Market Performance of Initial Public Offerings. In: The Journal of Finance, Jg. 53 (6), S. 1935-1974.
- Teshima, Nobuyuki; Shuto, Akinobu* (2008): Managerial Ownership and Earnings Management: Theory and Empirical Evidence from Japan. In: Journal of International Financial Management & Accounting, Jg. 19 (2), S. 107-132.
- Tirole, Jean* (1986): Hierarchies and Bureaucracies: On the Role of Collusion in Organizations. In: Journal of Law, Economics, and Organization, Jg. 2 (2), S. 181-214.
- Varian, Hal R.* (1994): Mikroökonomie, 3. Auflage, München u.a. 1994.
- Veidt, Reiner J; Geithner, Norman* (2016): Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG): Neuerungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer. In: WP Praxis, 2016 (9), S. 217-221.
- Veidt, Reiner J; Spang, Heiko* (2016): Das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) – Handelsrechtliche Neuerungen für den Abschlußprüfer. In: WP Praxis, 2016 (8), S. 193-198.
- Velte, Patrick; Weber, Stefan C.* (2011): Agency-theoretische Betrachtungen zur Gehilfen- und Gatekeeper-Funktion des Abschlussprüfers sowie potentielle Zielkonflikte. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 63 (2), S. 223-239.
- Wagenhofer, Alfred; Ewert, Ralf* (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 2015.
- Warfield, Terry D.; Wild, John J.; Wild, Kenneth J.* (1995): Managerial ownership, accounting choices, and informativeness of earnings. In: Journal of Accounting and Economics, Jg. 20 (1), S. 61-91.

- Weber, Joseph; Willenborg, Michael; Zhang, Jieying* (2008): Does Auditor Reputation Matter? The Case of KPMG Germany and ComROAD AG. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 46 (4), S. 941-972.
- Wegner, Carsten* (2016): Direktes berufsrechtliches Sanktionsrisiko für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften? – § 30 OWiG als verunglückte Blaupause für die WPO –. In: *wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, Jg. 35 (1), S. 13-15.
- Weißberger, Barbara E.* (1997a): Kundenbindung und Vertrauen in der Beziehung zwischen Wirtschaftsprüfer und Mandant: Eine informationsökonomische Analyse. In: Richter, Martin (Hrsg.): *Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung*, Berlin 1997, S. 71-92.
- Weißberger, Barbara E.* (1997b): Wider die erzwungene Rotation des Abschlussprüfers – Eine institutionenökonomische Analyse der Regelung zum Prüferwechsel innerhalb des Referentenentwurfes zum KonTraG. In: *Betriebs-Berater*, Jg. 52 (45), S. 2315-2321.
- Winker, Peter* (2010): *Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie*, 3. Auflage, Heidelberg et al. 2010.
- Wooldridge, Jeffrey M.* (2013): *Introductory Econometrics: A Modern Approach*, 5. Auflage, Mason (Ohio) 2013.
- Worret, Daniel* (2014): *Essays on Enforcement of Accounting Standards, Auditing Quality, and Lobbying*, Frankfurt am Main 2014.
- WPK APASGebV* (2016): Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung (APAS-GebV) und Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft getreten, Veröffentlichung vom 15. Juli 2016, im Internet abrufbar unter <http://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2016/sv/abschluss-prueferaufsichtsstellen-gebuehrenverordnung-apasgebv-und-aenderung-der-wirtschaftspruefer/> (Stand: 25. Juli 2016).
- WPK Stellungnahme* (2015): Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Referentenentwurf des BMWi vom 13. und 29. Mai 2015 für ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG) vom 3. Juni 2015, im Internet abrufbar unter http://www.wpk.de/uploads/tx_news/WPK-Stellungnahme_03-06-2015_01.pdf (Stand: 27. September 2015).
- wp.net Pressemitteilung* (2013): Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer gescheitert?, im Internet abrufbar unter http://www.wp-net.com/PM/1_PM_wp-net_final.pdf (Stand: 23. September 2015).

- wp.net Stellungnahme* (2015): Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz – APAReG des wp.net e.V. vom 3./11. Juni 2015, im Internet abrufbar unter <http://www.wp-net.com/EU/2015-06-11-BMWi-StN-RefE%20APAReG-Teil2-final> (Stand: 27. September 2015).
- Wysocki, Peter D.* (2004): Discussion of Ultimate Ownership, Income Management, and Legal and Extra-Legal Institutions. In: *Journal of Accounting Research*, Jg. 42 (2), S. 463-474.
- Yin, Robert K.* (2014): *Case study research: design and methods*, 5. Auflage, Los Angeles 2014.
- Zimmermann, Ruth-Caroline* (2008): *Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten – Eine empirische Analyse des deutschen Prüfungsmarktes*, Wiesbaden 2008.
- Zwirner, Christian* (2010): Kapitalmarkt versus Börsennotierung. In: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, Jg. 6 (4), S. 93-96.

Gesetze, Prüfungsnormen und sonstige Verlautbarungen

10-Punkte-Programm (2003): Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003, im Internet abrufbar unter http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/allg_dateien/massnahmenkatalog.pdf (Stand: 11. Oktober 2016).

Abschlussprüferrichtlinie (2006): Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, in: ABl. EU, L 157, S. 87.

Abschlussprüferrichtlinie (2014): Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, in: ABl. EU, L 158, S. 196.

AEU-Vertrag (2012): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung), in: ABl. EU, C 326, S. 47.

APAG (2004): Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. Dezember 2004, in: BGBl. I, S. 3846.

APAReG (2016): Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) vom 31. März 2016, in: BGBl. I, S. 518.

APASGebV (2016): Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung – APASGebV) vom 6. Juli 2016, in: BGBl. I, S. 1615.

APAstErG (2016): Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016, in: BGBl. I, S. 518, 549.

AReG (2016): Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vom 10. Mai 2016, in: BGBl. I, S. 1142.

BARefG (2007): Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) vom 3. September 2007, in: BGBl. I, S. 2178.

- Bilanz-Richtlinie (2013)*: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, in: ABl. EU, L 182, S. 19.
- BilRUG (2015)*: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17. Juli 2015, in: BGBl. I, S. 1245.
- BS WP/vBP (2012)*: Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 11. Juni 1996 (BANz. S. 7509), in Kraft getreten am 15. September 1996 mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 6. Juli 2012 (BANz AT 25.07.2012 B1) in Kraft getreten am 12. Oktober 2012.
- BS WP/vBP (2016)*: Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016 (BANz AT 22.07.2016 B1).
- BT-Drucksache 18/6282*: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG), Deutscher Bundestag, Drucksache 18/6282 vom 8. 10. 2015.
- DCGK (2015)*: Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015), in Kraft getreten am 12. Juni 2015 (BANz AT 12.06.2015 B1).
- DrittelbG (2015)*: Gesetz über Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG) in der Fassung vom 18. Mai 2004 (BGBl. I, S. 974) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 2015, in: BGBl. I, S. 642.
- Eckpunkte BMWi (2015)*: Eckpunkte des BMWi zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform vom 6. Februar 2015, im Internet abrufbar unter http://www.wpk.de/uploads/tx_news/BMWi-Eckpunkte_Umsetzung_EU-Abschlussprueferreform.pdf (Stand: 9. Februar 2015).
- EU-APrVO (2014)*: Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, in: ABl. EU, L 158, S. 77.

- EU-Empfehlung* (2000): Empfehlung 2001/256/EG der Kommission vom 15. November 2000 zu den Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU, in: ABl. EG, L 91, S. 91.
- EU-Empfehlung* (2008): Empfehlung 2008/362/EG der Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, in: ABl. EU, L 120, S. 20.
- Grünbuch zum weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung* (2010): Grünbuch der Europäischen Kommission: Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/audit/green_paper_audit_de.pdf (abgerufen am 25. September 2015).
- HGB* (2015): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGL., S. 219) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17. Juli 2015, in: BGBl. I, S. 1245.
- HGB* (2016): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGL., S. 219) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vom 10. Mai 2016, in: BGBl. I, S. 1142.
- IDW EPS 140 n.F.* (2016): Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F.), Stand: 4.10.2016.
- IDW EQS 1* (2016): Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1), Stand: 4.10.2016.
- IDW PH 9.100.1* (2006): IDW Prüfungsstandard: Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW PH 9.100.1), Düsseldorf 2006.
- IDW PH 9.400.11* (2006): Auswirkungen von Fehlerfeststellungen durch die DPR bzw. die BaFin auf den Bestätigungsvermerk (IDW PH 9.400.11), Düsseldorf 2006.
- IDW PS 140* (2008): IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW PS 140), Düsseldorf 2008.
- IDW PS 208* (2010): IDW Prüfungsstandard: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (IDW PS 208), Düsseldorf 2010.
- IDW PS 250* (2012): IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 250), Düsseldorf 2012.

- IDW PS 255* (2010): IDW Prüfungsstandard: Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 255), Düsseldorf 2010.
- IDW PS 261* (2012): IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261), Düsseldorf 2012.
- KWG* (2016): Kreditwesengesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I, S. 2776) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Artikel 3 und 4 des Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG) vom 30. Juni 2016, in: BGBl. I, S. 1514.
- MitbestG* (2015): Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I, S. 1153) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Artikel 7 des Gesetzes für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, in: BGBl. I, S. 642.
- MontanMitbestG* (2015): Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I, S. 347) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Artikel 5 des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, in: BGBl. I, S. 642.
- Referentenentwurf APAG* (2004): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG), Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stand: 1. Juli 2004, VIII A 4 – 12 94 30/7, im Internet abrufbar unter http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/APAG/refe_1-7-2004.pdf (abgerufen am 25. September 2015).
- Richtlinie 91/674/EWG* (1991): Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, in: ABl. EG, L 374, S. 7.
- SfQK* (2009): Satzung für Qualitätskontrolle vom 17. Januar 2001 (BANz. S. 2181) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 6. November 2009 (Beschluss des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer), in Kraft getreten am 9. Dezember 2009, in: BANz. S. 4125.
- SfQK* (2013): Satzung für Qualitätskontrolle vom 17. Januar 2001 (BANz. S. 2181) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 22. November 2013 (Beschluss des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer), in Kraft getreten am 30. Januar 2014, in: BANz. AT 13.02.2014 B1.
- SfQK* (2016): Satzung für Qualitätskontrolle in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (Beschluss des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer), in Kraft getreten am 8. September 2016, in: BANz. AT 07.09.2016 B1.

SOX (2002): An act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosures made pursuant to the securities laws, and for other purposes (Sarbanes-Oxley-Act) vom 30. Juli 2002, Public Law 107-2004, 107th Congress.

Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen (2013): Verfahrensordnung der Abschlussprüferaufsichtskommission für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO (Stand: 18.4.2013), im Internet abrufbar unter: http://www.apak-aoc.de/images/pdf/APAK_Verfahrensordnung_Sonderuntersuchungen.pdf (Stand: 5. August 2015).

VO 1/1995 (1995): Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/1995), Düsseldorf 1995.

VO 1/2006 (2006): Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006), Düsseldorf 2006.

WPO (2007): Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I, S. 2803) mit allen späteren Änderungen einschließlich des Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) vom 3. September 2007, in: BGBl. I, S. 2178.

WPO (2016): Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I, S. 2803) mit allen späteren Änderungen einschließlich des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG) vom 31. März 2016, in: BGBl. I, S. 518.

WPOÄG (2000): Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG) vom 19. Dezember 2000, in: BGBl. I, S. 1769.